









Die  
**Postordnung**  
**für das Deutsche Reich**

erläutert

von

**Dr. Rickau**

Ober-Postinspektor im Reichspostministerium.

---

Verlag Georg Koenig  
Berlin N.D. 43, Georgenkirchstraße 22.



## Abfürzungen.

|                    |                                                                                                                                            |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A.B.</b>        | = Ausführungsbestimmungen zur Postordnung, enthalten im Abschnitt V, Abteilung 1 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie. |
| <b>Abf.</b>        | = Absatz.                                                                                                                                  |
| <b>A.D.A.</b>      | = Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.                                                                                     |
| <b>Amtsbl.</b>     | = Amtsblatt des Reichspostministeriums (Reichs-Postamts) oder (vor 1871) Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung.                       |
| <b>Anl.</b>        | = Anlage.                                                                                                                                  |
| <b>Archiv</b>      | = Archiv für Post und Telegraphie.                                                                                                         |
| <b>Art.</b>        | = Artikel.                                                                                                                                 |
| <b>Aschenborn</b>  | = Aschenborn, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1908.                                                                 |
| <b>Bem.</b>        | = Bemerkung oder Bemerkungen.                                                                                                              |
| <b>betr.</b>       | = betreffend.                                                                                                                              |
| <b>B.G.B.</b>      | = Bürgerliches Gesetzbuch.                                                                                                                 |
| <b>Bl.f.P.u.T.</b> | = Blätter für Post und Telegraphie, [Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten.                                                 |
| <b>Dambach</b>     | = Dambach — v. Grimm, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1901.                                                         |
| <b>D.A.</b>        | = Dienstanweisung.                                                                                                                         |
| <b>D.B.</b>        | = Deutsche Verkehrszeitung.                                                                                                                |
| <b>G.</b>          | = Gesetz.                                                                                                                                  |
| <b>H.G.B.</b>      | = Handelsgesetzbuch.                                                                                                                       |
| <b>Riggl</b>       | = Riggl, das Postrecht, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.                                                                                   |
| <b>O.P.D.</b>      | = Ober-Postdirektion.                                                                                                                      |



|                    |   |                                                                                                                              |
|--------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>P.A.</b>        | = | Postamt.                                                                                                                     |
| <b>P.Ä.</b>        | = | Postämter.                                                                                                                   |
| <b>P.G.</b>        | = | Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347 und A.D.A. II, 1 S. 1).                  |
| <b>P.O.</b>        | = | Postordnung.                                                                                                                 |
| <b>P.V.</b>        | = | Postverwaltung.                                                                                                              |
| <b>R.G.Bl.</b>     | = | Reichs-Gesetzblatt.                                                                                                          |
| <b>R.G.St. . .</b> | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band . . . .                                                                |
| <b>R.G.Z. . .</b>  | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band . . . .                                                                |
| <b>R.P.M.</b>      | = | Reichspostministerium.                                                                                                       |
| <b>St.G.B.</b>     | = | Strafgesetzbuch.                                                                                                             |
| <b>T.O.</b>        | = | Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (A.D.A. Abschn. V, 4).                                                                  |
| <b>V.O.</b>        | = | Vollzugsordnung.                                                                                                             |
| <b>W.O.</b>        | = | Wechselordnung, Bekanntmachung des Textes in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung vom 3. Juni 1908 (R.G.Bl. S. 326). |
| <b>W.P.V.</b>      | = | Weltpostvertrag.                                                                                                             |
| <b>Z.A.</b>        | = | Zustellungsurkunde.                                                                                                          |

## Inhaltsverzeichnis.

| Nr.<br>des<br>Paragraphen | Inhalt                                                                                                                        | Seite |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                           | <b>Abschnitt I. Postsendungen.</b>                                                                                            |       |
| 1                         | Allgemeines . . . . .                                                                                                         | 1     |
| 2                         | Reisegewicht . . . . .                                                                                                        | 7     |
| 3                         | Außenseite . . . . .                                                                                                          | 9     |
| 4                         | Aufschrift . . . . .                                                                                                          | 16    |
| 5                         | Ausschließung von der Postbeförderung . . . . .                                                                               | 21    |
| 6                         | Bedingte Zulassung zur Postbeförderung . . . . .                                                                              | 23    |
| 7                         | Postarten . . . . .                                                                                                           | 25    |
| 8                         | Drucksachen . . . . .                                                                                                         | 31    |
| 9                         | Geschäftspapiere . . . . .                                                                                                    | 57    |
| 10                        | Warenproben . . . . .                                                                                                         | 65    |
| 11                        | Mischsendungen . . . . .                                                                                                      | 67    |
| 12                        | Pakete . . . . .                                                                                                              | 68    |
| 13                        | Einschreibsendungen . . . . .                                                                                                 | 71    |
| 14                        | Wertsendungen . . . . .                                                                                                       | 72    |
| 15                        | Verpackung der Pakete und Wertsendungen . . . . .                                                                             | 73    |
| 16                        | Verschuß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete . . . . .                      | 74    |
| 17                        | Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschuß der Briefe mit Geldstücken und Geldsendungen über mehr als 100 M . . . . . | 76    |
| 18                        | Postaufträge . . . . .                                                                                                        | 76    |
| 19                        | Nachnahmesendungen . . . . .                                                                                                  | 93    |
| 20                        | Postanweisungen . . . . .                                                                                                     | 98    |
| 21                        | Postkreditbriefe . . . . .                                                                                                    | 102   |
| 22                        | Durch Eilboten zu bestellende Sendungen . . . . .                                                                             | 103   |
| 23                        | Bahnhofsbriefe . . . . .                                                                                                      | 108   |
| 24                        | Dringende Pakete . . . . .                                                                                                    | 108   |
| 25                        | Briefe mit Zustellungsurkunde . . . . .                                                                                       | 109   |
| 26                        | Rückschein . . . . .                                                                                                          | 111   |
| 27                        | Behandlung vorschriftswidriger Sendungen . . . . .                                                                            | 112   |
| 28                        | Zeitungsvertrieb . . . . .                                                                                                    | 113   |
| 29                        | Ort der Einlieferung . . . . .                                                                                                | 113   |



| Nr.<br>des<br>Paragraphen                 | Inhalt                                                                                                                             | Seite |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30                                        | Zeit der Einlieferung . . . . .                                                                                                    | 116   |
| 31                                        | Einlieferungsschein . . . . .                                                                                                      | 118   |
| 32                                        | Leitung der Postsendungen . . . . .                                                                                                | 119   |
| 33                                        | Zurückziehung von Postsendungen und Änderung<br>von Aufschriften durch den Absender . . . . .                                      | 119   |
| 34                                        | Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger<br>an Zwischenorten . . . . .                                                      | 122   |
| 35                                        | Verschließung und Öffnung der Sendungen durch<br>Postbeamte . . . . .                                                              | 122   |
| 36                                        | Bestellung und Bestellgebühren . . . . .                                                                                           | 123   |
| 37                                        | Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . . .                                                                   | 127   |
| 38                                        | Zeit der Bestellung . . . . .                                                                                                      | 129   |
| 39                                        | An wen die Sendungen auszuhändigen sind . . . . .                                                                                  | 129   |
| 40                                        | Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde . . . . .                                                                             | 161   |
| 41                                        | Aushändigung postlagernder Sendungen . . . . .                                                                                     | 163   |
| 42                                        | Abholung der Sendungen . . . . .                                                                                                   | 169   |
| 43                                        | Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge<br>gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine<br>und Postanweisungen . . . . . | 183   |
| 44                                        | Nachsendung der Postsendungen . . . . .                                                                                            | 186   |
| 45                                        | Behandlung unbestellbarer Postsendungen am<br>Bestimmungsort . . . . .                                                             | 193   |
| 46                                        | Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen<br>am Aufgabsort oder am Wohnort des Absenders . . . . .                  | 199   |
| 47                                        | Laufschreiben über Postsendungen . . . . .                                                                                         | 201   |
| 48                                        | Nachlieferung von Zeitungen . . . . .                                                                                              | 202   |
| 49                                        | Verkauf von Postwertzeichen . . . . .                                                                                              | 203   |
| 50                                        | Zahlung des Portos und der anderen Gebühren . . . . .                                                                              | 205   |
| <b>Abschnitt III. Schlußbestimmungen.</b> |                                                                                                                                    |       |
| 65                                        | Rohrpostsendungen . . . . .                                                                                                        | 210   |
| 66                                        | Inkrafttreten . . . . .                                                                                                            | 212   |

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 ist unterm 28. Juli 1917 nachstehende Postordnung erlassen worden.

## Abschnitt I. Postsendungen.

### § 1. Allgemeines.

I Als Postsendungen werden zugelassen<sup>1)</sup>:

1. Briefe<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>,
2. Pakete<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>,
3. Postanweisungen<sup>6)</sup>,
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden<sup>7)</sup>.

Postkarten<sup>8)</sup>, Drucksachen<sup>9)</sup>, Geschäftspapiere<sup>10)</sup>, Warenproben<sup>11)</sup> und Mischsendungen<sup>12)</sup> sind offene Briefe<sup>13)</sup>; sie<sup>9)</sup> werden weiterhin unter den „Briefsendungen“ mit einbegriffen.

II Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Briefsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

1. a) Nichtzugelassene Sendungen, deren Unzulässigkeit bei der Einlieferung erkannt wird, sind dem Einlieferer zurückzugeben. Ausnahmen bestehen

- I. für Sendungen, deren Vorschriftswidrigkeit nur in der mangelhaften Verpackung oder dem ungenügenden Verschlusse besteht (s. § 27, II);
- II. für Briefe, die das Meistgewicht von 250 g überschreiten (s. A. B. zu § 2 und Bem. 1 zu § 2);
- III. für Pakete, die das Meistgewicht von 50 kg überschreiten (s. A. B. zu § 2).

b) Nichtzugelassene Sendungen, deren Unzulässigkeit erst nach der Einlieferung erkannt wird, sind gemäß § 46, I nebst A. B. an den Absender zurückzugeben. Ausnahmen bestehen

- I. für Sendungen, die verbotene Gegenstände enthalten (s. A. B. zu § 5, I);
- II. für Sendungen mit verdorbenem Inhalt (s. A. B. zu § 6, II);



- III. für Briefe, die das Meistgewicht von 250 g überschreiten (f. A. B. zu § 2 und Bem. 1 zu § 2);
- IV. für Brieffendungen mit Urin und ähnlichen Ausscheidungsstoffen (f. A. B. zu § 6, 1);
- V. für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, die versehentlich abgefandt worden und nach dem Bestimmungsort gelangt sind, (f. A. B. zu § 2, zu § 8, XI und XII, zu § 9, IV und zu § 10, VIII und IX). Über Drucksachen usw., deren Postordnungswidrigkeit in der Überschreitung des Meistgewichts besteht, f. auch Bem. 1 zu § 2.

2. Für die Frage, ob ein Gegenstand ein Brief im Sinne der P. O. ist, d. h. von der Post als Brief gegen die Briefgebühr befördert wird, kommen in Betracht

- a) das Gewicht, das nach § 2 250 g nicht überschreiten darf;
- b) der stoffliche Inhalt; nichtzugelassen sind
  - I. Gegenstände, deren Beförderung gefährlich ist, § 5, 1 Ziffer 2;
  - II. Urin, A. B. zu § 6, 1;
- c) der gedankliche Inhalt (bei nichtverschlossenen oder unverpackten Briefen); nichtzugelassen sind Sendungen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt, § 5, 1 Ziffer 1;
- d) die Verpackung; sie ist vorgeschrieben
  - I. für Briefe mit Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen (§ 6, IV);
  - II. für Wertbriefe (§ 15, VI und § 17, 1).

Für die übrigen Briefe besteht in der P. O. keine Vorschrift über die Verpackung.

Für die Frage, ob ein Brief ohne Verpackung versandt werden darf, sowie dafür, wie die Verpackung der Briefe beschaffen sein muß, ist nach den A. B. zu § 2 entscheidend, ob die Sendung ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gestempelt werden kann. Ohne Bedeutung ist es hiernach, ob Briefe durch bloßes Falten des Briefbogens oder unter Verwendung eines Umschlags hergestellt werden. Daß unverpackte

Gegenstände gegen die Briefgebühr befördert werden dürfen, kann auch aus § 7, VIII entnommen werden. Nichtzugelassen sind

- A. offen versandte, nach der Briefgebühr freigemachte Karten aus Holz, weil sie das Stempelgeschäft erschweren; über ihre unzulässige Versendung gegen die Postkarten- und die Drucksachengebühr f. Bem. 5 i zu § 7 und Bem. 2 zu § 8;
- B. Briefumschläge mit ganz dunkelfarbiger Vorderseite, worauf der schwarze Stempelabdruck nicht deutlich lesbar ist.

Über die Benutzung von Fensterbriefumschlägen trifft § 4, II nebst A. B. Anordnung (f. auch Bem. 4 und 5 zu § 4);

- e) der Verschuß; er ist vorgeschrieben für Wertbriefe (§ 16, II) und für Briefe mit Z. A. (§ 25, III).

Für die übrigen Briefe enthält die P. O. keine Vorschrift über den Verschuß. A. D. A. V, 2 § 11, II bestimmt aber, daß unverschlossene Briefe, die durch die Briefkasten aufgeliefert worden sind, (außer Wertbriefen) von den Beamten mit Siegelmarken zu verschließen und mit dem zu unterschreibenden Vermerk „Unverschlossen aus dem Briefkasten“ zu versehen sind.

- I. Ohne Verschuß sind nach einer Entscheidung des R. P. M. zugelassen: nach Art der Postkarten mit Antwortkarte eingerichtete, d. h. am oberen Längsrande zusammenhängende, nach der Briefgebühr freigemachte Doppelposten ohne Überschrift, die auf der Vorderseite (Außenseite) des ersten Teils die Aufschrift tragen und auf den beiden Innenseiten einem Vordruck entsprechend handschriftlich oder mit der Schreibmaschine ausgefüllt sind (D. B. 1909, S. 549);
- II. Briefumschläge mit eingeklebtem Aufreißfaden (Öffnungsfaden) werden nicht von der Postbeförderung auszuschließen sein, sofern sich nicht aus der besonderen Einrichtung des Umschlags Unzuträglichkeiten für den Postdienstbetrieb ergeben;

- f) die äußere Form; in der P. O. selbst ist keine bestimmte Form der Briefe vorgeschrieben, um nicht den Verkehr zu belästigen; doch hat die Postverwaltung



durch die A. B. zu § 2 die Postanstalten angewiesen, nur solche Sendungen als „Briefe“ zu befördern, die nach ihrer Form in die Briefbunde verpackt werden können.

- I. Zur Erleichterung des Briefabfertigungsdienstes sind der Geschäftswelt Briefumschläge von rechteckiger Form in Größe von  $15\frac{1}{2} : 12\frac{1}{2}$  cm zu empfehlen; sie sind auch für die Versendung des postdienstlichen Schriftwechsels vorgeschrieben (vgl. A.D.M. IV, 3 § 10).
- II. Nichtzugelassen sind Briefe von dreieckiger Form (Amtsbl. 1901, S. 94).
- III. Zugelassen sind dagegen Briefe in Papptäschchenform und in Rollenform, ebenso Briefumschläge, deren Verschlussklappe sich auf der Vorderseite befindet. Nicht zu beanstanden sind die unter dem Namen „Kartensterne“ vertriebenen, in Form eines Briefumschlags zusammengelegten und durch Kleeblätter verschlossenen Karten mit Ansicht, wenn die Kleeblätter der ganzen Fläche nach aufgeklebt sind (Amtsbl. 1901, S. 164); über ihre unzulässige Versendung als Drucksache s. Bem. 6 zu § 8.
- IV. Nichtamtliche Kartenbriefe brauchen in der Größe nicht mit den amtlichen Bordrucken übereinzustimmen.

Postordnungswidrige Form oder Verpackung oder Überschreitung des Höchstgewichts entziehen einen Brief nicht dem Postzwange. Über Briefe im Sinne des Postzwanges s. Wschenborn, Anm. 5 zu § 1; Niggel, Anm. 3 zu § 1 P.G.

3. Die Gebühren für die Beförderung der Briefe sind festgesetzt

für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr durch § 37 der P.D., für Briefe im Fernverkehr durch Art. 1 des Abänderungs-G. zum P.G. vom 20. 12. 99 (R.G.Bl. S. 715 und A.D.M. III, 1 Anl. 4),

für Wertbriefe durch § 3 des Posttag-G. vom 28. 10. 71 (R.G.Bl. S. 358 und A.D.M. III, 1 Anl. 1) und § 1 des Abänderungs-G. vom 17. 5. 73 (R.G.Bl. S. 107 und A.D.M. III, 1 Anl. 2).

Neben den Gebühren wird eine Reichsabgabe erhoben, deren Höhe durch das G. vom 26. 7. 18 (R.G.Bl. S. 975 und Amtsbl. S. 179) bestimmt ist.

über die Gebühren für die Nachsendung s. § 44, IV, für die Rücksendung § 45, VIII; über Rohrpostbriefe s. § 65.

über die Portofreiheiten s. G. v. 5. 6. 69 (Bundesgesetzbl. S. 141 und A.D.M. III, 1 Anl. 7), das Regulativ über die Portofreiheiten v. 15. 12. 69 (Amtsbl. Nr. 79 und A.D.M. III, 1 Anl. 8) und § 37, VI; über die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe vom Zuschlagporto s. die auf Grund des § 1 des Posttag-G. v. 28. 10. 71 erlassene Bekanntmachung des General-P.A. v. 28. 11. 71 (Amtsbl. S. 537 und A.D.M. III, 1 Anl. 6).

über die Portoerstattung s. § 50, v.

4. Für die Frage, ob ein Gegenstand ein Paket im Sinne der P.D. ist, kommen in Betracht:

- a) das Gewicht, das nach § 2 50 kg nicht überschreiten darf. Ausnahmsweise dürfen nach den A.B. schwerere Pakete zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit mit den Postbeförderungsmitteln fortgeschafft und unterwegs ohne besondere Schwierigkeiten behandelt werden können;
- b) die äußere Form und Beschaffenheit; Bedingung ist, daß
  - I. die Post den Gegenstand mit den vorhandenen Mitteln nach dem Bestimmungsort bringen kann, § 5, IV; in gleichem Sinne ist für die Zulässigkeit von unförmig großen Paketen sowie von Bäumen, Sträuchern usw. durch die A.B. zu § 6, I vorgeschrieben, daß es sich übersehen lassen muß, daß die Gegenstände sich bis zum Bestimmungsorte ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten und ohne große Nebenfuhrkosten befördern lassen;
  - II. den Sendungen eine Paketkarte beigegeben ist, § 12;
  - III. in der Aufschrift der Sendungen mit lebenden Tieren bestimmt ist, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach postamtlicher Benachrichtigung annimmt, oder wenn die Sendung aus anderen Gründen unbestellbar wird, § 6, I;
- c) der stoffliche Inhalt; verboten ist
  - I. die Versendung von Gegenständen, deren Beförderung gefährlich ist, § 5, I Ziffer 2;



II. in den durch die A.B. zu § 6, 1 vorgesehenen Fällen die Versendung von Vögeln, Vogelnestern, Eiern, Bruteiern, Fischen, Krebsen, Fröschen, Wildbret, Butter, Käse, lebenden Tieren;

d) die Verpackung; die Vorschriften hierüber sind in den §§ 15 und 17 enthalten; über Sonderbestimmungen für lebende Tiere, Flüssigkeiten, Urin, Krankheitserreger f. § 6, 1 nebst A.B.;

e) der Verschluss; die Vorschriften hierüber sind in den §§ 16 und 17 enthalten.

5. über das Paketporto f. Bem. 1 b zu § 12.

6. über Begriff und Gebühren der Postanweisungen f. § 20.

7. Zu den Zeitungen im Sinne der P.O. rechnen auch Zeitschriften ohne Rücksicht auf den Inhalt.

über die Bedingungen f. § 28. über die Zeitungsgebühr f. Art. 1 des Abänderungs-G. zum P.G. vom 20. 12. 99 (R.G.Bl. S. 715 und A.D.N. III, 1 Anl. 4).

8. über Begriff und Gebühren der Postkarten f. § 7.

9. über Begriff und Gebühren der Drucksachen f. § 8. Von den dort genannten beiden Gattungen

„Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger“ (§ 8, v-xiii) und

„Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen“ (§ 8, xiv-xvii)

fällt nur die erste unter den Begriff „offene Briefe“, wie auch sie nur allein unter der Bezeichnung „Briefsendungen“ einbezogen sein kann.

10. über Begriff und Gebühren der Geschäftspapiere f. § 9.

11. über Begriff und Gebühren der Warenproben f. § 10.

12. über Begriff und Gebühren der Mischsendungen f. § 11.

13. Auch die zu besonderen Bedingungen zugelassenen Blindenschriftsendungen (§§ 2 und 8, i, v, xii) zählen zu den „offenen Briefen“.

## § 2. Meistgewicht.

Das Meistgewicht<sup>1)</sup> beträgt:

- für Briefe 250 g<sup>2)</sup>,
- für Drucksachen 1 kg<sup>3)</sup>,
- für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,
- für Geschäftspapiere 1 kg<sup>4)</sup>,
- für Warenproben 500 g<sup>5)</sup>,
- für Mischsendungen 1 kg<sup>4)</sup>,
- für Pakete 50 kg<sup>5)</sup>.

1. a) Sendungen, die das Meistgewicht überschreiten, sind, wenn die Überschreitung bei der Einlieferung erkannt wird, dem Einlieferer zurückzugeben, vgl. Bem. 1 zu § 1. Ausnahmen bestehen nach den A.B. zu § 2

I. für portofreie Briefe, wenn ihr Gewicht oder Umfang keine Unzuträglichkeiten für den Postdienst erwarten lässt. über das Geldestellgeld in solchen Fällen f. Bem. 8 zu § 22 und Bem. 9 zu § 36;

II. bei Reisen des Reichspräsidenten und der Staatsminister für die von ihnen ausgehenden und an sie gerichteten portofreien und portopflchtigen Dienstbriefe und Dienstmappen;

III. für Pakete, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit mit den Postbeförderungsmitteln fortgeschafft und unterwegs ohne besondere Schwierigkeiten behandelt werden können.

b) Wird die Überschreitung des Meistgewichts erst nach der Einlieferung erkannt, so sind die Sendungen nach § 46, 1 dem Absender zurückzugeben. Ausnahme-Bestimmungen sind außer in den unter a genannten Fällen getroffen

I. für Briefe: Nach Amtsbl. 1911, S. 79 sind sie im inneren deutschen Verkehr sowie im Wechselverkehr mit Österreich und Ungarn, wenn der Absender der Aufgabe-Postanstalt unbekannt ist, mit der Briefpost nach dem Bestimmungsort abzusenden und dem Empfänger zuzustellen, wenn dieser bereit ist, den Unterschied zwischen dem Paketporto nebst der Reichsabgabe und nebst dem etwaigen Paketbestellgeld und dem auf der Sendung verrechneten Freimarkenwert zu bezahlen. über Paketporto f. unter III, über Bestellgeld f. unter IV;

II. für portopflchtige Briefe, Drucksachen, Geschäfts-



- papiere, Warenproben und Mischsendungen, die versehentlich abgesandt und nach dem Bestimmungsort gelangt sind: Nach den A.B. zu § 2 sind sie dem Empfänger auszuhändigen, wenn er das Paketporto einschließlich der Reichsabgabe und das etwaige Paketbestellgeld nach Abrechnung der auf der Brieffsendung befindlichen Freimarken zahlt. über Paketporto s. unter III, über Bestellgeld s. unter IV.
- III. Sind die Brieffsendungen freigemacht oder unzureichend freigemacht, so darf bei der Festsetzung des Paketportos kein Zuschlagporto angesetzt werden. Nach dem Pakettarif (s. Bem. 1 b zu § 12) wird der Portozuschlag von 10 Pf. nur bei nichtfreigemachten Paketen bis zum Gewicht von 5 kg erhoben; bei unzureichend freigemachten Paketen ist daher nur das Ergänzungsporto zu berechnen. Daß der Pakettarif den Portozuschlag nur für nichtfreigemachte, nicht aber für unzureichend freigemachte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg vorsieht, hängt damit zusammen, daß die Annahme unzureichend freigemachter Pakete nach der Absicht des Gesetzgebers ausgeschlossen sein sollte (vgl. Amtsbl. 1874, S. 198).
- IV. Abholern sind die Sendungen in den unter I und II genannten Fällen durch die Ausgabestelle ohne Anrechnung von Bestellgeld auszuhändigen.
- V. Da die Sendungen in den Fällen zu I und II nicht postordnungsmäßig als Pakete aufgeliefert sind, tritt eine Ersatzpflicht der Post nach § 6 ff des P.G. nicht ein.
- VI. Verweigert der Empfänger in den unter I und II genannten Fällen die Annahme, so sind die Sendungen ohne Anrechnung der Portobeträge usw. an den Absender zurückzusenden (A.B. zu § 2). Eine Unbestellbarkeitsmeldung (§ 45, n) wird nicht erlassen. Wohnt der Absender nicht am Aufgabort und ist sein Wohnort bekannt, so sind die Sendungen unmittelbar nach dem Wohnort zurückzusenden. Müssen die Sendungen, weil der Absender inzwischen verzogen ist, oder weil er seinen Wohnort nicht angegeben hatte, vom Aufgabort nach dem Wohnort nachgesandt werden, so tritt die Gebührenerhebung nach § 46, I in Kraft.

- c) Die im § 50, VI den Reichs- und Staatsbehörden zugestandene Befugnis, nach der Annahme und Öffnung einer Sendung das Porto und die Reichsabgabe vom Absender durch die Post einziehen zu lassen, erstreckt sich nicht auf die das Meistgewicht überschreitenden, also den P.D.-Bestimmungen nicht entsprechenden Briefe.
- d) Meistgewicht der Rohrpostbriefe 20 g, s. § 65.
2. Im Weltpostvereinsverkehr ist für Briefe kein Höchstgewicht festgesetzt.
3. Im Weltpostvereinsverkehr Höchstgewichtsgrenze für Drucksachen 2 kg, für Geschäftspapiere 2 kg, für Warenproben 350 g (W.P.V. Art. 5).
4. Im Weltpostvereinsverkehr Höchstgewichtsgrenze für Mischsendungen 2 kg (Art. XX der P.D. zum W.P.V.).
5. a) Ausgenommen unverpackte Geldbeutel, die nicht über 25 kg wiegen dürfen (§ 17, m).
- b) Eine Mindestgewichtsgrenze für Pakete ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen also auch Sendungen, die sich innerhalb des Briefmeistgewichts von 250 g halten, als Pakete aufgegeben werden; in diesem Fall haftet die P.B. für die Sendungen nach § 6 ff des P.G.
- c) Durch die A.B. zu § 2 sind die Postanstalten ermächtigt, ausnahmsweise Pakete im Gewicht von mehr als 50 kg zuzulassen, wenn die Pakete nach ihrer Beschaffenheit mit den Postbeförderungsmitteln fortgeschafft und unterwegs ohne besondere Schwierigkeiten behandelt werden können.
- d) über die verschiedenen Höchstgewichtsgrenzen für Pakete im Weltpostvereinsverkehr s. Paketposttarif.

### § 3. Außenseite.

I Außer den Angaben über die Beförderung darf<sup>1)</sup> der Absender<sup>2)</sup> auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort<sup>3)</sup> nebst Wohnung vermerken<sup>4)</sup> und dazu auch, außer bei Wertbriefen (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), aufgeklebte Zettel<sup>5)</sup> benutzen.

II Bei Postkarten verfügt<sup>6)</sup> er über die Rückseite und den linken Teil<sup>7)</sup> der Vorderseite. Bei Drucksachen in Form offener Karten (§ 8, VII) können auf dem linken Teile der Vorderseite Angaben<sup>8)</sup> jeder Art durch Druck oder durch ein anderes mechanisches Vervielfältigungsverfahren angebracht<sup>9)</sup> werden. Bei den übrigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen sind weitere Angaben<sup>10)</sup>, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung<sup>11)</sup> haben, sowie Abbildungen<sup>12)</sup> zulässig, wenn sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie das Anbringen der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen<sup>12)</sup>. Geschäfts-Anpreisungs-, Wohltätigkeits-, Jubiläums-



und ähnliche Marken<sup>13)</sup> dürfen auf den rechten Teil der Vorderseite der Karten sowie auf die Vorderseite der übrigen Briefsendungen nicht geklebt werden. Wegen der besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen s. § 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Vorderseite<sup>14)</sup>, bei Paketen an dieselbe Stelle der Paketkarte<sup>15)</sup> zu kleben<sup>16)</sup>.

# 1. Ein Zwang besteht

## a) zur Absenderangabe

bei Nachnahmesendungen in bestimmten Fällen (§ 19, II),  
bei Bahnhofsbriefen (§ 23, III),  
bei Briefen mit Z.U. (§ 25 III),  
u. U. bei Sendungen gegen Rückschein (§ 26, II nebst A.B.).  
Über das Empfehlen der Absenderangabe bei Paketen s. A.B. zu § 4, III;

## b) zur Inhaltsangabe

bei Sendungen mit Zündhütchen, Zündspiegeln und Patronen für Handfeuerwaffen (§ 6, III),  
bei Sendungen mit Zellohorn (§ 6, IV),  
bei Sendungen mit radium- oder mesothorhaltigen Körpern mit einem Gehalt von über ein Milligramm Radium-Element (§ 6, V);

## c) zu einer Angabe über die Behandlung der Sendung für den Fall der Unbestellbarkeit bei Sendungen mit lebenden Tieren und mit leicht verderblichem Inhalt (§ 6, I);

## d) zur Angabe „Auf meine Gefahr“ in dem Falle des § 27, II;

## e) zur besonderen Kennzeichnung der

Blindschriftsendungen (§ 8, V),  
solcher Drucksachen und Pakete, die von der Reichsabgabe befreit sind (§ 8, XII und § 16, I),  
Geschäftspapiere (§ 9, II),  
Warenproben (§ 10, V),  
Einschreibsendungen (§ 13, II),  
Wertsendungen (§ 14, II),  
Postauftragsbriefe (§ 18, VII),  
Nachnahmesendungen (§ 19, II und VI),  
Eilsendungen (§ 22, I-III und VIII),  
Bahnhofsbriefe (§ 23, III),  
dringenden Pakete (§ 24, II),  
Briefe mit Z.U. (§ 25, III und V),  
Sendungen gegen Rückschein (§ 26, II),  
Sendungen, wofür die Bestellgebühr vorausentrichtet ist (§ 36, VIII),

eigenhändig auszuhändigenden Sendungen (§ 39, VII),  
postlagernden Sendungen (§ 41, I),

Sendungen, deren Nachsendung ausgeschlossen sein soll (§ 44, I und III),

Sendungen, deren Unbestellbarkeit nicht gemeldet werden soll (§ 45, II).

2. Die Angabe mehrerer Absender ist nicht zu beanstanden, ebensowenig Angaben, wie „Familie N.“ oder „N. und Frau“.

3. Die Angabe der Bahnstation ist als zum Wohnort des Absenders gehörig anzusehen.

4. Absenderangabe durch Abdruck eines Firmenstempels mit Datumangabe ist nicht zu beanstanden (Amtsbl. 1897, S. 297).

5. Höchstmaße für Anschriftzettel (Adresszettel) bestehen nicht; im Weltpostvereinsverkehr ist ihre Größe bei Postkarten auf 2×5 cm beschränkt (Art. XVI der B.O. zum W.P.V.). Über Postkarten mit anhängendem Anschriftstreifen s. A.B. zu § 7, IV.

6. Die Bestimmungen über die Freigabe des linken Teils der Vorderseite der Postkarten und offenen Drucksachenkarten gelten auch im Auslandsverkehr:

für die Postkarten laut Art. XVI der B.O. zum W.P.V.,  
für die Drucksachenkarten mangels Vorhandenseins einer Vorschrift über die äußere Beschaffenheit der Drucksachenkarten.

7. a) Der rechte Teil der Vorderseite der Postkarten und offenen Drucksachenkarten dient für die Aufschrift, die Freimarken, Vermerke wie „Einschreiben“, „Rückschein“ usw. und für die dienstlichen Vermerke, nicht aber für die Absenderangabe. Reichen die brieflichen Mitteilungen, die Absenderangabe usw. in den rechten Teil hinein, so wird darüber hinweggesehen werden können, wenn die Deutlichkeit der Aufschrift, des Stempelabdrucks, der dienstlichen Vermerke usw. nicht beeinträchtigt wird. „Keinesfalls darf der Umstand, daß die Anschrift des Absenders auf der rechten Hälfte angegeben ist oder auf diesen Teil übergreift, dazu führen, die Karte als Brief zu behandeln oder mit Nachschußporto zu belegen oder von der Postbeförderung auszuschließen“ (Amtsbl. 1910, S. 201).



b) Postkarten, bei denen die obere Hälfte der ganzen Vorderseite für die Aufschrift, die untere Hälfte zu schriftlichen Mitteilungen benutzt ist, sind von der Postbeförderung auszuschließen (D.B. 1912, S. 83).\*

c) Karten mit 2 Aufschriftseiten oder mit 2 Aufschriftteilen auf derselben Seite sind unzulässig. Auch wenn eine der beiden auf der Karte befindlichen Aufschriften durchgestrichen ist, entstehen Zweifel, die die glatte Abwicklung des Verteilungs- und Bestellgeschäfts erschweren und deshalb unter allen Umständen ferngehalten werden müssen (D.B. 1911, S. 327).

8. a) Im Verkehr zwischen Sammlern von Ansichtskarten werden vielfach Ansichtskarten als Drucksache versandt, die auf dem linken Teile der Vorderseite unter Benutzung eines Gummistempels hergestellte Mitteilungen tragen. Dies ist nach obiger Vorschrift nicht zu beanstanden, wenn die Karten im übrigen § 8 der P.D. oder Art. XIX der B.D. zum W.P.B. entsprechen (D.B. 1910, S. 509).

b) Die nach § 8, x bei Drucksachen zulässigen handschriftlichen Zusätze usw. sind auch bei solchen offenen Karten gestattet, die auf dem linken Teil der Vorderseite mechanisch vervielfältigte Angaben enthalten (A.B. zu § 8, x).

9. Die Angaben dürfen auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

10. Nach den A.B. gelten nicht als briefliche Mitteilungen: Geschäftsanpreisungen (auch wenn sie eine persönliche Anrede des Empfängers enthalten), kurze Hinweise auf den Inhalt oder auf Vorgänge, die die Sendung veranlaßt haben — z. B. auf Lieferungsausschreiben, Anzeigen oder Verfügungen — und ähnliche Angaben.

a) Vermerke wie

|       |          |   |                |
|-------|----------|---|----------------|
| „laut | Anzeige  | { | vom . . . . .  |
|       | Rechnung |   | vom . . . . .  |
|       |          |   | vom . . . . .  |
|       |          |   | vom . . . . .“ |

„Zu unserem Brief vom . . . . .“  
gelten als kurze Hinweise im Sinne obiger A.B.

Unzulässig dagegen ist es, in solchen Vermerken einen Betrag anzugeben, z. B.

„laut Anzeige vom . . . . . über . . . . . M. . . Pf.“;

Rechnung  
die handschriftliche Angabe des Betrages hat die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung.

b) Buchungsnummern und Aktenzeichen sind nicht zu beanstanden; über Buchungsnummern s. auch Bem. 16 c zu § 8, x.

c) Die nichtamtlich hergestellten Nachnahmekarten dürfen auf dem nicht für den Postvermerk vorbehaltenen Teile des Abschnittes und auf der Rückseite der Karte mit dem Aufdruck „Aufstellung — Rechnung vom . . . . Durch die ausgehändigte Karte wird über den Betrag quittiert“ versehen werden (D.B. 1910, S. 317).

d) Vermerke wie „Fröhliche Weihnachten“, „Gruß aus Berlin“ u. dergl. haben die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung und dürfen deshalb nicht auf der Außenseite der Briefsendungen angebracht werden, gleichviel ob sie handschriftlich oder gedruckt hergestellt werden. S. auch Bem. 17 zu § 8, x.

e) Der Vermerk „Im Auftrage von N.“ stellt eine briefliche Mitteilung für den Empfänger dar und ist daher unzulässig. Das Gleiche gilt von den Angaben „Am 1. Januar ausfüllen und zurücksenden“ sowie „Eingeliefert am . . . . .“.

f) Handschriftlich ausgefüllte Bordrucke wie „Jahresbeitrag für . . . . Mitglieder 19 . . einschl. Porto“ oder „Mitgliedsbeitrag für 19 . . einschließlich Porto“ gelten als unzulässige Zusätze.

g) Briefumschläge, die schon einmal gebraucht waren, dürfen zur Verpackung einer gewöhnlichen Briefsendung wieder benutzt werden, nachdem die erste Aufschrift usw. sorgfältig durchgestrichen worden und die zweite Aufschrift deutlich und so eingerichtet ist, daß die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke sowie das Aufkleben der Freimarken nicht beeinträchtigt wird. Zweckmäßigerweise ist die erste Aufschrift auch durch auffälliges Durchkreuzen — nicht nur durch Durchstreichen — ungültig zu



machen, um die Gefahr einer Verwechslung mit Unterstreichungen zu vermeiden.

Briefumschläge, deren Aufschriftseite in Felder eingeteilt ist, um eine mehrmalige Benutzung der Umschläge zu ermöglichen, sind wegen der Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Aufschrift und der damit verbundenen Erschwernis für den Postbetrieb bei wiederholter Benutzung nicht zuzulassen.

Bereits befördert gewesene Postkarten, die nach Durchstreichen der ursprünglichen Aufschrift und Mitteilungen mit neuen Angaben versehen und neu freigemacht zur Post geliefert werden, eignen sich nach einer Entscheidung des R.P.M. nicht zur nochmaligen offenen Versendung (D.B. 1907, S. 317).

Gewöhnliche Postkarten, die nach Bestellung oder Abholung von der Post mit neuem Bestimmungsort versehen zur Weiterbeförderung in die Briefkasten gelegt worden sind, sind als nachzusendende Postkarten zu behandeln. Vor der Nachsendung ist zu prüfen, ob es sich nicht um eine Weiterbeförderung an einen anderen Empfänger handelt und der Inhalt der Karten seit der ersten Aushändigung keine Veränderung erfahren hat (A.B. zu § 44, I—V).

Noch nicht beförderte Postkarten, deren ursprüngliche Aufschrift beseitigt oder ersetzt worden ist, brauchen nicht von der offenen Versendung ausgeschlossen zu werden, wenn die Deutlichkeit der Aufschrift sowie das Anbringen der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt ist.

11. a) Brieffsendungen, die in der rechten oberen Ecke mit einem die Freimarke umgebenden Rahmen versehen sind, sind unzulässig, weil die Umrahmung das Anbringen der Stempelabdrücke zu beeinträchtigen geeignet ist. Ob auf dem Rahmen Anpreisungen oder Verzierungen usw. angebracht sind, macht dabei keinen Unterschied.

Dagegen sind mit dem Freimarkensstempel abgestempelte Kartenbriefe, die nach der Abstempelung in der Reichsdruckerei in der rechten oberen Ecke mit einer den Freimarkensstempel umgebenden Durchlochung

versehen worden sind, nach einer Entscheidung des R.P.M. zur Postbeförderung zugelassen. Die Durchlochung hat den Zweck, dem Empfänger des Kartenbriefs das Abtrennen des mit dem Freimarkensstempel versehenen Teils, der als Gutschein dient, zu erleichtern.

Über Anbringung schmaler Randverzierungen auf der Aufschriftseite der Postkarten s. Bem. 5 zu § 7, III.

Hersteller von Briefumschlägen, Kartenbriefen, Postkarten usw., die die Vordrucke in der Reichsdruckerei mit dem Freimarkensstempel abstempeln lassen wollen, dürfen die Vorschrift in Punkt 3 der Bedingungen für die Abstempelung von Kartenbriefen usw. (A.B. zu § 49, III) nicht außer acht lassen, daß die Stelle des Vordrucks, wo das Wertzeichen angebracht wird, nicht anderweit bedruckt, insbesondere auch nicht mit einer den Stand des Wertzeichens andeutenden punktierten Linie, dem sogenannten Feld für die Freimarke, versehen sein darf.

- b) Umschläge usw. mit der Drucknachbildung des Nachnahmezettels (vgl. Bem. 4 zu § 19) dürfen auf keinen Fall zu Sendungen ohne Nachnahme benutzt werden.

12. Der dritte Satz des Abs. II handelt nur von Brieffsendungen. Auf Paketaufschriften sind daher solche Angaben unzulässig; Geschäfts-Anpreisungsvermerke oder z. B. Vermerke wie „Rechnung befindet sich unter dieser Paketaufschrift“ sind hier also zu beanstanden.

13. Das Verbot des Beklebens der Vorderseite von Brieffsendungen mit Geschäfts-Anpreisungsmarken usw., ist zur Erhaltung der Deutlichkeit und Übersichtlichkeit der Aufschriften erlassen. Die Aufklebung ist daher auch unzulässig, wenn die Marken vom Absender mit seiner Anschrift usw. überschrieben worden sind. Dagegen unterliegt eine Verwendung derartiger Marken auf der Rückseite von Briefen usw. oder im linken Teil der Vorderseite der Postkarten und offenen Drucksachenkarten keinen Bedenken.

Wird vom Absender gegen diese Vorschrift verstoßen, so sind die Sendungen als unzulässig von der Beförderung auszuschließen, Postkarten und offene Drucksachenkarten also auch dann, wenn sie als Brief freigemacht sind (Amtsbl. 1906, S. 145 und 1915, S. 90).



14. a) Ansichtskarten, deren Einrichtung die Anbringung der Freimarken auf der Rückseite der Karten vorsieht, sind demgemäß von der Postbeförderung auszuschließen, wenn der Absender die Marke auf die Rückseite geklebt hat. Die erleichternde A.B.

Sind Freimarken auf die Rückseite von Brieffsendungen geklebt, so hat die Postanstalt, die es zuerst wahrnimmt, auf der Vorderseite in die Augen fallend zu vermerken „Marken umseitig“

gilt nur für Ausnahmefälle, nicht aber bei Mißbrauch.

- b) Im Weltpostvereinsverkehr ist die Anbringung der Wertzeichen auf der Rückseite „nicht verboten“ (Art. vi Ziffer 4 der V.D. zum W.P.V.).

Nach dem Auslande gerichtete Karten der unter a) genannten Art sind daher von den Postanstalten nicht zu beanstanden.

15. S. § 12, i und ix und Bem. 6 zu § 12.

16. Die Bestimmung über das Anbringen der Freimarken in der oberen rechten Ecke der Vorderseite bezweckt, das Bedrucken der Freimarken mit dem Aufgabestempel zu erleichtern. — Reicht der Raum auf der Vorderseite nicht aus, so werden die Freimarken auf die Rückseite geklebt oder durch eine Einnahmehinweisung verrechnet; s. hierüber A.D.M. V, 2 § 10 betr. Verrechnung des bar erhobenen Frankos.

#### § 4. Aufschrift.

I In der Aufschrift sind Empfänger<sup>1)</sup> und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich<sup>2)</sup> und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll.

Postlagernde Sendungen, für die die Post keine Gewähr leistet, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen<sup>3)</sup>.

II Bei gewöhnlichen<sup>4)</sup> Brieffsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge<sup>5)</sup> verwenden und die Aufschrift<sup>6)</sup> auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut hastenden Schrift gestatten, einen festen Bestandteil des Umschlags bilden und darf nicht eingeklebt sein. Die Aufschrift muß den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

III Das Paket muß dieselbe Aufschrift, auch dieselben Vermerke über Freimachung, Selbstbestellung usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie bestellt werden kann. Über die Einschreib-, Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein s. § 13, II, 14, II, 19, II, 24, II und 26, II.

IV Die Aufschrift eines Pakets kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt oder auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderem dauerhaften Stoff angebracht sein<sup>7)</sup>. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungs-Postanstalt geschrieben oder gedruckt sein.

1. a) über die Zulässigkeit der Angabe mehrerer Empfänger s. A.B. zu § 4, i dritter Unterabs., § 39, IV und VIII, A.B. zu § 39, i letzter Abs.

b) Abgekürzte Empfängerangabe.

- i. Die sämtlichen Dienststellen der Reichsbank (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen) dürfen in der Aufschrift der Postsendungen schlechthin als „Reichsbank“ unter Hinzufügung des Ortsnamens bezeichnet werden (Amtsbl. 1908, S. 117).

- ii. Die im § 3, VII der L.D. erwähnten abgekürzten Telegrammaufschriften sind nur bei Telegrammen, nicht aber bei Postsendungen zugelassen. Für die letzteren muß auf Grund des § 4, i der P.D. die vollständige Angabe des Empfängers gefordert werden.

c) Keine Empfängerangabe ist nötig

- i. bei gewöhnlichen Brieffsendungen, die die Bezeichnung „Postlagerkarte Nr. . . .“ tragen (§ 41, i);
- ii. bei gewöhnlichen Brieffsendungen mit der Aufschrift „Postschließfach Nr. . . .“ oder „Postfach Nr. . . .“ oder „Schließfach Nr. . . .“ (A.B. zu § 4, i). Über die von den Inhabern in solchen Fällen abzugebende Erklärung s. Bem. 2a zu § 42;
- iii. bei gewöhnlichen Brieffsendungen ausnahmsweise, wenn die Wohnung des Empfängers deutlich und so bestimmt bezeichnet ist, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist (A.B. zu § 4, i);
- iv. bei Postaufträgen; ihre Aufschrift hat zu lauten „Postauftrag nach . . . .“ (§ 18, VII).



d) Eine nicht namentliche Bezeichnung des Empfängers ist zulässig,

I. wenn die Aufschrift im übrigen jeder Ungewißheit vorbeugt (A.B. zu § 4). Z. B. ist die Aufschrift „an die derzeitige Verkäuferin in dem B'schen Buttergeschäft“ nicht zu beanstanden, sofern in dem Geschäft nur eine Verkäuferin vorhanden ist. Zulässig erscheint auch die Aufschrift „an die Herren Beamten des Postamts in N.“, weil die Sendung an die Beamten gemeinschaftlich gerichtet ist und, soweit es sich um gewöhnliche Sendungen handelt, ohne weiteres an den ersten besten der Beamten ausgehändigt werden kann.

Muß dagegen die Bestimmungs-Postanstalt erst unter mehreren nicht namentlich bezeichneten Personen desselben Standes oder Berufs den durch ein Beiwort wie „älteste“, „erste“, „größte“ gekennzeichneten Empfänger auf eigene Verantwortlichkeit ermitteln, so ist die Aufschrift als nicht dem § 4, 1 entsprechend anzusehen (s. hierüber A.B. zu § 4, 1). Der Zusatz eines zweiten Empfängers z. B. „zu Händen des Lesevereins“, „durch den Schuldiener“ macht die Aufschrift nicht zulässig;

II. bei postlagernden Sendungen, für die die Post keine Gewähr leistet; ihre Aufschrift darf statt des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen (§ 4, 1).

e) Einschränkende Zusätze zu der Empfängerangabe wie „Nichtan Minderjährige abzugeben“, „Bitte diese Sendung nicht auszuhändigen, falls Empfänger unter 16 Jahren alt ist“ und dergl. sind unzulässig; Sendungen mit solchen Aufschriften sind von der Postbeförderung auszuschließen.

f) über die Zulässigkeit von Zusätzen, die die Nachsendung ausschließen, s. § 44, 1 und III.

g) Einschreib- und Wertsendungen, Anweisungen, Pakete mit dem Vermerk „Ohne Legitimation auszuhandigen“ sind als unzulässig zu behandeln.

h) Postkarten, die an nur eine Person gerichtet, aber mit schriftlichen Mitteilungen für mehrere Personen versehen sind, sind nicht zu beanstanden.

2. a) Tinten-, Farb- oder Bleistift an Stelle von Tinte kann zur Herstellung der Aufschriften benutzt werden, wenn nicht, wie bei Postanweisungen (§ 20, IV), die handschriftliche Ausfüllung durch Tinte ausdrücklich vorgeschrieben ist. Insbesondere sind bei Wertbriefen und Paketen Aufschriften zulässig, die mit Stift oder auch unter Verwendung von Durchdruckpapier hergestellt sind. Im Weltpostvereinsverkehr ist die Verwendung von Stift bei Einschreibsendungen, Wertbriefen, Postanweisungen, Paketen untersagt (B.D. zum W.P.V. Art. XII; B.D. zum Wertbrief-Übereinkommen Art. II, 6; B.D. zum Postanweisungs-Übereinkommen Art. II, 2; B.D. zum Postpaket-Vertrag Art. V, 1).

b) über Änderungen in der Aufschrift von Einschreib- und Wertsendungen s. Bem. 4b zu § 14.

c) Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein (§ 8, v).

3. Im Weltpostvereinsverkehr werden gewöhnliche Sendungen mit Zifferaufschriften verschieden behandelt. Nicht zulässig sind postlagernde Brieffsendungen im Verkehr nach Belgien, Brasilien, Columbien, Großbritannien und seinen Besitzungen und Kolonien mit Ausnahme von Australien und Neuseeland, Luxemburg, den Niederlanden und den niederländischen Antillen, den portugiesischen Kolonien, der Republik S. Domingo, Spanien, den B. Staaten von Amerika und nach Venezuela. Dagegen sind postlagernde gewöhnliche Brieffsendungen zugelassen:

a) wenn ihre Aufschrift aus einzelnen Buchstaben oder aus Vornamen besteht, im Verkehr nach Argentinien, Australien, Bulgarien, Haiti, Japan, Italien, Mexiko, Neuseeland, Niederländisch Guyana, Norwegen, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Siam und Uruguay;

b) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben oder Ziffern oder Vornamen gebildet ist, im Verkehr nach Ägypten und Österreich;

c) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben oder Ziffern besteht, im Verkehr nach Frankreich und den französischen Kolonien;

d) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben, Ziffern, Wörtern oder irgend welchen Zeichen besteht, im Verkehr nach Schweden;



- e) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben, Ziffern, Vornamen oder aus einem Denk- oder Wahlspruch besteht, im Verkehr mit der Schweiz;
- f) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben, Ziffern oder Zeichen gebildet ist, im Verkehr nach Dänemark, den dänischen Antillen und Honduras;
- g) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben oder Ziffern oder einem Denk- oder Wahlspruch besteht, im Verkehr nach Ungarn;
- h) wenn ihre Aufschrift aus Buchstaben besteht, im Verkehr nach Serbien sowie (nur Briefe und Postkarten) Montenegro.

Niederländisch-Indien läßt Vornamen als Aufschrift zu, eine Aufschrift aus einzelnen Buchstaben aber nur bei Sendungen, welche Antworten auf Zeitungsanzeigen darstellen (D.B. 1913, S. 296).

- 4. a) Zur Versendung von Briefen mit Z.U. dürfen keine Fensterbriefumschläge benutzt werden.
- b) Vom Auslande eingehende eingeschriebene Fensterbriefe sind nicht zu beanstanden.
- 5. a) Fensterbriefe sind Sendungen, deren Aufschrift nicht auf dem Umschlage, sondern auf der Briefeinlage angebracht ist und durch einen Teil des Umschlages hindurchscheint.
- b) Umschläge, die ganz aus durchscheinendem Papier hergestellt sind, sind unzulässig, da sie die Stempelfarbe schlecht oder garnicht annehmen und die Anbringung postdienstlicher Vermerke bei Nach- oder Rücksendung usw. erheblich erschweren (D.B. 1910, S. 266); vgl. auch Bem. 2d zu § 1.
- c) Die Ausschließung nicht ganz vorschriftsmäßiger Fensterbriefe während der Beförderung ist zu vermeiden. Mangelhafte Fensterbriefe, namentlich solche, deren Aufschrift schwer zu lesen ist, sind nötigenfalls solange zurückzulegen, bis die übrigen Briefsendungen bearbeitet sind (A.D.M. V, 2 § 27, 1).
- 6. Der Portofreiheits- und der Portoablösungsvermerk sowie die Angabe der absendenden Behörde dürfen bei portofreien oder unter die Portoablösung fallenden Fensterbriefen auf der Briefeinlage angebracht werden; der Dienststempelabdruck muß sich aber stets auf der Außenseite des Umschlages befinden.

- 7. a) über die Zulässigkeit der Benutzung von Stift s. Bem. 2 zu Abs. 1.
- b) Paketaufschriften in Form von Taschen, worin Briefe, Rechnungen usw. beigezschlossen werden können, sind zulässig, sofern sie genügende Haltbarkeit besitzen. Aufschrifttaschen aus gewöhnlichem Papier, wie es zu Briefumschlägen verwendet zu werden pflegt, gewähren keine ausreichende Sicherheit. Die Aufschrifttaschen müssen durchaus haltbar befestigt werden (Amtsbl. 1874, S. 172). über die Unzulässigkeit der Vermerke wie „Rechnung einliegend“ usw. s. Bem. 12 zu § 3.
- c) Die Benutzung von Postkarten zu Paketaufschriften ist nicht verboten.

### § 5. Ausschließung von der Postbeförderung<sup>1)</sup>.

I Von der Postbeförderung ausgeschlossen<sup>2)</sup> sind:

- 1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt<sup>3)</sup> gegen die Gesetze<sup>4)</sup> oder das öffentliche Wohl<sup>5)</sup> oder die Sittlichkeit<sup>6)</sup> verstößt;
- 2. Gegenstände, deren Beförderung gefährlich ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter I, 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts<sup>7)</sup> verlangen und, wenn er sie verweigert, die Annahme ablehnen<sup>8)</sup>.

III Wer den Inhalt der unter I, 2 bezeichneten Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet<sup>9)</sup> — von der gesetzlichen Strafe<sup>10)</sup> abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 27, III).

IV Die Post darf die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsort bringen kann<sup>11)</sup>.

1. Die im § 5 bezeichneten Sendungen sind unbedingt ausgeschlossen im Gegensatz zu den im § 6 bezeichneten Gegenständen, die nur bedingt d. h. nur, falls gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ausgeschlossen werden.

2. Die Ausschließung erfolgt auch dann, wenn der Beförderungsvertrag bereits abgeschlossen ist: §§ 119, 123, 134, 142 B.G.B. Der Empfänger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluß der Sendungen; der Vorschrift kommt Bedeutung nur im Verhältnis der Post zum Absender zu (Miggel, S. 79).

3. „Sichtbarer“ Inhalt: bei offenen Sendungen, bei unverpackten oder nicht verschlossenen Paketen (A. B. zu § 15, 1) sowie bei beschädigten Wertbriefen und Paketen, die nach § 35, 1 postamtlich geöffnet und wieder verschlossen worden sind.



4. a) Reichsgesetze und Landesgesetze. „Gesetze“ im weitesten Sinne, also auch Verordnungen. Die während des Krieges von einzelnen Bundesstaaten und Kreisen erlassenen Ausfuhrverbote mußten daher von den Postanstalten, soweit sie den Inhalt der Sendungen erkennen konnten, beachtet werden.

b) Gegen die Gesetze verstoßen auch beleidigende Angaben; die Beleidigung muß sich nicht gegen den Empfänger richten; auch beleidigende Äußerungen über andere Personen, staatliche und sonstige öffentliche Einrichtungen werden betroffen (Niggel, S. 79). Ferner Anpreisungen einer Lotterie, die nach Landesgesetzen am Bestimmungsort der Sendung nicht zugelassen ist; die Aufgabepostanstalt kann also solche Sendungen auch dann von der Postbeförderung ausschließen, wenn die Lotterie für das Staatsgebiet, in dem sie selbst liegt, zugelassen ist.

Ueber die Zulässigkeit der Rücknahme einer bereits ausgehändigten und vom Empfänger geöffneten Sendung mit Losen und Anerbieten eines verbotenen Glücksspiels s. § 45, 1 Ziffer 6.

5. Hierauf gründeten sich die während des Krieges ergangenen Beförderungsverbote, z. B. für Ansichtskarten nach dem Auslande, für Postkarten mit Ansichten von Geschütztransportwagen usw.

6. Als Sendungen, deren Inhalt gegen die Sittlichkeit verstößt, kommen nicht nur solche in Betracht, deren sichtbarer Inhalt Gesetze verletzt, z. B. pornographische Schriften oder Bilder, sondern auch solche Sendungen, deren Inhalt geeignet ist, sittlichen Anstoß oder Schaden zu erregen, z. B. Verkaufsangebote von empfängnishindernden Mitteln, homosexuelle, an Zöglinge gerichtete Abhandlungen usw. (Niggel, S. 79).

7. Erklärt der Einlieferer in solchem Fall, daß in der Sendung keine Gegenstände der im § 5, 1 Ziffer 2 genannten Art enthalten sind, so ist die Sendung anzunehmen. Es empfiehlt sich aber, sogleich, u. U. telegraphisch, die Bestimmungs-Postanstalt zu ersuchen, durch Vernehmung des Empfängers festzustellen, woraus der Inhalt bestanden hat.

8. Vgl. § 3 des P.G.

9. Vgl. § 27, III Satz 2. Der Absender, d. i. der Vertragsgegner der Post, haftet, da ein Vertrag gemäß § 134 B.G.B. nicht zustande gekommen ist, der Post und jedem andern Geschädigten aus § 823 a. a. O., ebenso der Aufgeber (Einlieferer), wenn er den Inhalt kannte oder kennen mußte; Gesamthaftung: § 840 a. a. O. (Möhlenborn, S. 80; Niggel, S. 79).

10. § 367 Ziffer 5, 5a St.G.B.

11. Vgl. § 6, 1 nebst A.B. über die Zurückweisung unförmig großer Gegenstände, die sich nicht ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten und nicht ohne große Nebenkosten befördern lassen, ferner die A.B. zu § 36, 1 über den Ausschluß der Bestellung nach Wohnstätten, die nicht auf allgemein zugänglichen Wegen erreichbar sind.

## § 6. Bedingte Zulassung zur Postbeförderung.

I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände<sup>1)</sup> und lebende Tiere<sup>1)</sup> können<sup>2)</sup> zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Tieren hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte<sup>3)</sup>) zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach postamtlicher Benachrichtigung annimmt, oder wenn sie aus anderem Grunde unbestellbar wird. Die Bestimmung hat zu lauten:

„Wenn unbestellbar, zurück“<sup>4)</sup> oder

„Wenn unbestellbar, an N. in N.“<sup>4)</sup> oder

„Wenn unbestellbar, verkaufen“<sup>5)</sup> oder

„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Ebenso kann der Absender über Pakete<sup>6)</sup> mit leicht verderblichem Inhalte, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unbestellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, außer wenn der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde (§ 45, V).

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verloren gehen, so leistet die Post keinen Ersatz.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche auf der Paketkarte<sup>3)</sup> und auf der Sendung bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer<sup>7)</sup> bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder das Geschloß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülzen herausfallen, noch bei Pappepatronen die Pappe brechen kann.

IV Rohes<sup>8)</sup> Zellhorn sowie Lichtpielfilme<sup>9)</sup> aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in



starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte<sup>9)</sup> ist der Inhalt anzugeben.

V Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalt von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kästen von mindestens 25 cm Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden<sup>10)</sup>. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

VI Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis V genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 5, II).

VII Über die Haftbarkeit der Absender bedingt zugelassener Gegenstände f. § 27, III<sup>11)</sup>.

1. Werden unförmig große Gegenstände oder lebende Tiere zur Beförderung als Pakete angenommen, so sind sie als „sperrige“ Pakete zu taxieren; f. hierüber A.D.M. III, 1 § 8.

2. a) Die Gesichtspunkte, wonach die Postanstalten die im Abs. 1 genannten Sendungen zurückzuweisen haben, sind in den A.B. aufgeführt. Sondervorschriften bestehen für Flüssigkeiten und Bienen, die als Warenproben versandt werden (§ 10, VII), und für Flüssigkeiten und Blutegel, die als Pakete versandt werden (§ 15, v nebst A.B.); über Mehlwürmer f. Bem. 4 zu § 10.

b) Die Versendung lebender Schweine ist nicht mit dem Postbetriebe vereinbar (D.B. 1906, Nr. 12).

3. Auf der eigentlichen Paketkarte, nicht auf dem Abschnitt.

4. Ueber die Gebührenerhebung bei der Rücksendung oder Weitersendung f. § 45, VIII und 44, IV.

5. a) Die Festsetzung eines Betrages, unter dem die Veräußerung nicht stattfinden darf, ist nicht gestattet (Amtsbl. 1879 S. 18).

b) Für den Verkauf, die Uebermittlung des Verkaufserlöses und die Portoerhebung geben die A.B. zu II nähere Anweisung. Auch wenn der Erlös höher als der vom Absender geforderte Betrag ist, wird dem Absender der Gesamtbetrag überwiesen.

c) Kann die Sendung, weil der Inhalt gänzlich verdorben ist, nicht mehr verkauft werden, so ist sie zu vernichten oder zu verscharren, f. hierüber A.B. zu II.

6. Auf Brieffendungen sind solche Vermerke, da ihre Zulässigkeit in der P.D. nicht vorgesehen ist, für die Postverwaltung nicht verbindlich.

7. Leseaux-Patronen sind unbedingt ausgeschlossen.

8. Poliertes Zellhorn in Form von Platten, Stäben oder Röhren ist als rohes Zellhorn im Sinne der P.D. anzusehen und daher nur in festen Holzkästen zuzulassen.

9. a) Für Lichtspielfilme sind die gleichen Versendungsbedingungen wie für rohes Zellhorn vorgeschrieben (§ 6, IV). Die leichteren Bedingungen für Zellhornwaren sind den Lichtspielfilmen nicht zugestanden, weil sie die Zellhornmasse in so dichter Form enthalten, wie es bei Zellhornwaren im allgemeinen nicht der Fall ist (Amtsbl. 1915, S. 448).

b) Ausnahmebestimmung ist durch die A.B. für Zellhornfilme „Bayer“ getroffen.

10. Um Gefahren durch die Radiumstrahlen für das Personal und die andern Postsendungen fernzuhalten. Die Vorschrift verhütet vor allem, daß radium usw. -haltige Körper mit der Briefpost versandt und von den Bestellern in der Bestelltasche dicht am Leibe getragen werden, was Verbrennungen der Haut hervorrufen könnte.

11. Vgl. Bem. 9 und 10 zu § 5.

## § 7. Postkarten<sup>1)</sup>.

I Postkarten müssen offen<sup>2)</sup> versandt werden.

II Die Post verkauft mit dem Freimarkenstempel versehene Postkarten zum Nennwerte<sup>3)</sup> des Stempels, ungestempelte zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück.

III Andere Postkarten<sup>4)</sup> werden zugelassen, wenn sie in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich<sup>5)</sup> von den amtlich ausgegebenen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“<sup>6)</sup> brauchen sie nicht zu tragen.

IV Bilderschmuck und Aufklebungen<sup>7)</sup> auf der Rückseite und auf dem linken<sup>8)</sup> Teile der Vorderseite sind zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft<sup>9)</sup> der offenen Postkarten aufheben. Die Zettel usw. müssen ganz aufgelebt sein. Warenproben (§ 10) mit Postkarten zu vereinigen, ist nicht gestattet<sup>10)</sup>.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten<sup>11)</sup> verbunden sein. Diese Doppelposten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen<sup>12)</sup> entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein<sup>13)</sup>.

VI Die Gebühr<sup>14)</sup> einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelposten:

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . . . | 7 1/2 Pf. |
| im sonstigen Verkehr . . . . .            | 10 „      |



für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . . . 15 Pf.,  
im sonstigen Verkehr . . . . . 20

VII Für unzureichend freigemachte Postkarten beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

VIII Postkarten, die den Bestimmungen (I, III bis V) nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto<sup>15)</sup>.

1. a) Nach § 1, 1 Unterabs. 2 fallen Postkarten unter den Begriff „offene Briefe“.
  - b) Nach § 3, II verfügt der Absender über die Rückseite und den linken Teil der Vorderseite.
  - c) über Erfindung der Postkarte und ihre Entwicklung s. Archiv 1911, S. 674, wo weitere Quellenangaben zu finden sind.
2. Offene Versendung bedeutet Versendung ohne Umschlag oder Band. Auch Postkarten in durchsichtigen Schutzhüllen (aus Seidenpapier, Papppapier, Gelatine u. dergl.) müssen von der Beförderung gegen die Postkartengebühr ausgeschlossen werden.
- Ueber die Postkarten mit Antwort s. Bem. 12a.
3. Der Verkauf unter dem Nennwert des Stempels kann niemand verwehrt werden. Die Karten sind von den Unternehmern meist mit Geschäftsempfehlungen, Anzeigen usw. bedruckt.

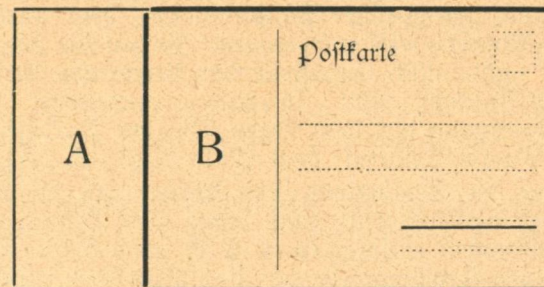
4. Die Bestimmung gilt auch für Postkarten mit Antwortkarte.

5. a) Das Fehlen des die Mitteilungen von der Aufschrift trennenden Striches ist keine wesentliche Abweichung.
- b) Schmale Randverzierungen auf der Aufschriftseite der Postkarten sind nicht als wesentliche Abweichung anzusehen. Doch darf die Randverzierung in den für die Aufschrift usw. bestimmten Teil der rechten Seite nicht derart hineinragen, daß sie die Freimarke umrahmt. Für die Zulässigkeit der Umrandung können u. a. die von der bayerischen Postverwaltung am 10. März 1911 ausgegebenen, mit einer schmalen Randverzierung versehenen Gedenk-Postkarten als Anhalt dienen (D.B. 1913, S. 296). Sollen Postkarten in der Reichsdruckerei mit dem Freimarkenstempel bedruckt werden, so muß bei der Anbringung der Rand-

verzierung darauf Rücksicht genommen werden, daß der Wertstempel 6 mm vom oberen und 8 mm vom rechten seitlichen Rand entfernt abgedruckt wird (Punkt 3 der Bedingungen für die Abstempelung von Kartenbriefen, Postkarten usw.; A.B. zu § 49, III).

Ueber die Unzulässigkeit der Umrahmung des Wertzeichens s. Bem. 11 zu § 3.

- c) über die aus § 3, II herzuleitende Unzulässigkeit von Postkarten, deren untere Hälfte der Vorderseite zu schriftlichen Mitteilungen benutzt ist, und von Postkarten mit zwei Aufschriftseiten s. Bem. 7 b zu § 3.
- d) Karten in Form von Biergläsern, Fischen, Eiern usw. sind nicht zur offenen Versendung geeignet und dürfen nur unter Umschlag versandt werden (Amtsbl. 1901, S. 94). Runde, ovale, herzförmige Karten, Karten mit abgerundeten Ecken oder nichtgradlinigen Rändern verstoßen ebenfalls gegen die Vorschrift des Abs. III.
- e) Durch Zusammenkleben von zwei gleich großen Papierteilen hergestellte Postkarten sind außer im inneren Verkehr (A.B. zu III) auch im Verkehr mit Oesterreich und Ungarn, zur Beförderung gegen die Postkartengebühr zugelassen.
- f) Postkarten nach folgendem Muster,



deren Teil A dazu bestimmt ist, nach Beschreibung der Rückseite auf den gleich großen Teil B der Vorderseite geklebt zu werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß sie nach Aufklebung des Anhängsels A auf B höchstens 6 g wiegen und das Anhängsel der ganzen Fläche nach



aufgeklebt ist. Letzteres ist notwendig, damit nicht die aufeinander zu klebenden Flächen vor dem Zukleben zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Zweck der Karteneinrichtung ist: den ganzen, zu schriftlichen Mitteilungen freigegebenen Raum der Vorder- und Rückseite ohne Umwenden der Karte beschreiben zu können (D.B. 1908, S. 17).

Unzulässig ist es, den für die Aufschrift bestimmten Teil der Postkarte als Anhängsel herzustellen, d. h. also A an der rechten Seite anzusetzen.

- g) Postkarten, die vor ihrer Verwendung eine Firmen- oder sonstige das Eigentum nachweisende Bezeichnung in Form klein eingelochter Buchstaben usw. erhalten haben, sind im Postverkehr zugelassen, wenn der Freimarkentempel als echt und die Karte als noch nicht befördert sicher erkenntlich geblieben sind (A.B. zu § 49, II).
  - h) Sogenannte Transparentpostkarten haben wegen der durch den Ausschnitt bedingten Verminderung ihrer Haltbarkeit nicht die für die offene Versendung erforderliche Festigkeit.
  - i) Postkarten aus anderen Stoffen als Steifpapier (aus dünnem Holz, Zellhorn, Leder, Filz, Leinwand, Gelatine usw.) sind unzulässig. S. auch Bem. 2 d zu § 1.
6. a) Eine andere Aufschrift als „Postkarte“ dürfen die nichtamtlich hergestellten Postkarten auf dem rechten Teil der Aufschriftseite nicht tragen. Gegen die Bezeichnung der nichtamtlich herzustellenden Postkarten als Gedenk-, Fest-Postkarte usw. ist nichts einzuwenden, sofern die Bezeichnung auf dem linken Teil der Vorderseite, also links vom Teilstrich steht (D.B. 1913, S. 296).
- b) Über die Behandlung von Karten, die die Aufschrift „Postkarte“ tragen, sonst aber den Bedingungen für Drucksachen entsprechen, s. A.B. zu § 8, VII.
7. a) Tragen Ansichtskarten auf der Rückseite aufklappbare kleine Papiertaschen, die einen Korb, Rucksack, Briefträgertasche usw. darstellen und ein kleines Ansichtsalbum oder dergl. enthalten, so verstoßen sie gegen Abs. IV. Uebrigens müssen solche Karten, wenn die Tasche nicht zugeklebt ist, auch von der offenen Versendung gegen die Brief- oder Drucksachengebühr aus-

geschlossen werden, da die unverschlossene Tasche bei der postdienstlichen Behandlung der Karten aufklappen und den Dienstbetrieb erschweren würde. Die Karten können daher nur unter Umschlag versandt werden (D.B. 1911, S. 347).

- b) Nichtamtlich hergestellte Postkarten, die am unteren Rande einen mit der Karte zusammenhängenden, für die Aufschrift bestimmten gummierten Streifen besitzen, der umgebogen und als Aufschrift aufgeklebt wird, sind auf Grund besonderer Vereinbarungen auch im Verkehr mit Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Schweden und der Schweiz gegen die Postkartengebühr zugelassen. In den übrigen Ländern werden sie, wenn die Aufschriftklappen die im W.B. vorgeschriebene Ausdehnung von 2×5 cm überschreiten, in der Regel als Briefe behandelt und demgemäß mit der Ergänzungsgebühr belegt.
  - c) Glasstaub- und Glimmerkarten sind wegen ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung auf die Beamten von der Beförderung ohne Umschlag ausgeschlossen.
8. Ueber das Verbot der Aufklebung von Geschäfts-Anpreisungsmarken usw. auf dem rechten Teil der Vorderseite s. § 3, II.
9. Zu den Eigenschaften der offenen Postkarten gehören
- a) die offene Versendung; die Aufklebung darf also nicht dazu dienen, Mitteilungen auf der Postkarte während der Beförderung zu verdecken;
  - b) die beschränkte Schreibfläche; die Aufklebung darf also nicht den Zweck haben, den Raum der Schreibfläche zu vergrößern;
  - c) das geringe Gewicht; die Aufklebung darf also nicht das Gewicht erhöhen. Nach den A.B. zu III dürfen Postkarten bis zu 6 g wiegen.
10. a) Die Übermittlung von Warenproben durch Postkarten ist grundsätzlich unzulässig, gleichviel ob die Proben zur Bemusterung oder zur Bestellung dienen.
- b) Unter das Verbot des „Vereinigens“ von Warenproben fallen auch Muster, die der ganzen Fläche nach aufgeklebt sind, z. B. Muster von Papierstreifen zum Ausschmücken von Zigarrenkisten und dergl.



Ebenso sind Postkarten mit Abdrücken von Stempeln oder mit Farbanstrichen u. dergl., die als Proben dienen sollen, von der Beförderung gegen die Postkartengebühr auszuschließen.

11. Die Antwortkarte darf im allgemeinen keine Mitteilungen vom Absender der Doppelkarte an den Empfänger enthalten. Doch darf sie für die Antwort handschriftlich oder durch Druck vorbereitet sein, so daß z. B. der Empfänger nur noch Zahlen, Namen usw. einzutragen braucht.

12. a) Die Doppelkarten müssen also „offen“ versandt werden. Postkarten mit Antwortkarte, die an einer Schmalseite oder unten miteinander verbunden oder sonstwie verschlossen sind, unterliegen gemäß Abs. VIII dem Briefporto.

b) Beide Karten dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlichen abweichen. Sind Postkarten mit Antwortkarte in der Weise hergestellt, daß zwei einfache Postkarten durch einen gummierten Papierstreifen oder durch einen Faden miteinander verbunden sind, so wird, wenn es sich um einen Ausnahmefall handelt, darüber wegesehen werden können. Sind die Karten durch eine Nadel verbunden, so werden die Karten wegen der Gefahr einer Verletzung der Beamten und wegen der Erschwerung des Verteilungsgeschäfts von der Postbeförderung auszuschließen sein.

c) Auch auf der Antwortkarte sind Bilderschmuck und Aufklebungen in den durch Abs. IV gezogenen Grenzen zulässig.

13. Bei der Rücksendung der Antwortkarte muß die Anfragekarte vom Absender abgetrennt werden, sonst ist die Sendung als ungenügend freigemachter Brief zu behandeln (D.B. 1904, S. 603).

14. a) Ueber die Gebührenerhebung bei Postkarten, die mit bayerischen oder ausländischen Postwertzeichen freigemacht sind, s. A.B. zu § 50, 1 und Bem. 1 zu § 50.

b) Güteranmeldezettel in Postkartenform mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die . . . . . Bahn“, „An den bahnamtlichen Kollfuhrunternehmer“ oder „An die Güterabfertigungsstelle“ sind dem die Karten abholenden Kollfuhrunternehmer ohne Ansaß von Gebühren auszuhändigen. Erfolgt die Abholung nicht

innerhalb der mit der Eisenbahnbehörde vereinbarten Frist, so sind die Karten gegen Einziehung der Postkartengebühr an den Kollfuhrunternehmer zu bestellen (A.B. zu § 29, 1). Über den Zweck der Einrichtung s. Bem. 1 zu § 29.

c) Die Portofreiheit für Briefe bis zu 60 g an Soldaten erstreckt sich auch auf die an Soldaten abgesandten Postkarten (A.D.A. III, 1 § 43, IV).

d) Sind bei Postkarten mit Antwortkarte beide Teile der Doppelkarte nichtfreigemacht, so ist der 1. Teil von der Aufgabe-Postanstalt mit der Gebühr für die einfache nichtfreigemachte Postkarte, also z. B. bei Ortspostkarten mit 15 Pf. zu belegen. Die Antwortkarte wird bei der Rücksendung mit der entsprechenden Gebühr belegt (A.B. zu § 7, VI und VII und D.B. 1904, S. 604).

Ist der erste Teil der Postkarte mit Antwort richtig, z. B. der erste Teil einer Ortspostkarte mit  $7\frac{1}{2}$  Pf., der zweite Teil unzureichend, z. B. mit 3 Pf., freigemacht, so unterliegt die Karte nach den A.B. dem Briefporto. Der erste Teil ist also mit  $(25 - 7\frac{1}{2} =)$  18 Pf. zu belegen. Eine Anrechnung des auf dem zweiten Teil befindlichen Wertzeichens, das ja von der Aufgabe-Postanstalt garnicht entwertet wird, auf den vom Empfänger einzuziehenden Gebührenbetrag erscheint nicht gerechtfertigt.

15. Bei der Beurteilung postordnungswidrig beschaffener Postkarten ist zu unterscheiden, ob die Karten

a) den allgemeinen Bestimmungen über die Beschaffenheit von Postsendungen (§§ 3—5 der P.D.) oder

b) den besonderen Vorschriften über Postkarten (§ 7) nicht entsprechen. Im ersten Falle dürfen die Sendungen überhaupt nicht befördert werden (vgl. Bem. 1 zu § 1), im zweiten werden sie als Briefe behandelt.

### § 8. Drucksachen<sup>1)</sup>.

1 Als Drucksachen gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steispapier<sup>2)</sup> durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren<sup>3)</sup> hergestellten<sup>4)</sup> Abdrucke oder Abzüge<sup>5)</sup>, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet<sup>6)</sup> sind, endlich unter derselben Bedingung zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere<sup>7)</sup> mit erhabenen Punkten oder Buchstaben.



Über die zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze s. unter X. Briefe<sup>8)</sup> dürfen den Drucksachen nicht beigelegt sein; ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

II Als Drucksachen gelten auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie, hergestellt sind<sup>9)</sup>.

III Nicht als Drucksachen gelten die mit Durchdruck<sup>10)</sup>, Paus- (Kopier-) Presse oder Schreibmaschine<sup>10)</sup> hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darstellen können<sup>11)</sup>.

IV Die Sendungen können unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger<sup>12)</sup>.

V Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streifen- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefasst einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band usw. können auch Bücher<sup>13)</sup>, gleichviel ob gebunden oder geheftet<sup>13)</sup>, versandt werden. Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk „Blindenschrift“ tragen.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten<sup>14)</sup> zulässig.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten<sup>15)</sup>.

IX Mehrere zu einer Sendung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 11.

X Es ist zulässig<sup>16)</sup>:

1. auf<sup>17)</sup> gedruckten Besuchskarten, Weihnachts- und Neujahrskarten<sup>18)</sup> Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln<sup>19)</sup> handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst Absendungs- und Unterschrift<sup>20)</sup> oder Firma sowie Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder mechanisch anzugeben<sup>21)</sup> oder zu ändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Berichtigungsbogen<sup>22)</sup> die Urschrift<sup>23)</sup> (Manuscript) beizufügen<sup>24)</sup>, in den Bogen zu ändern<sup>25)</sup> und zuzusetzen und Bemerkungen<sup>26)</sup> über die Berichtigung, die Form und den Druck zu machen und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Stellen des Druckes zu streichen<sup>27)</sup>;

6. Wörter oder Teile des Druckes durch Anstriche<sup>28)</sup> hervorzuheben und zu unterstreichen<sup>27)</sup>;
7. bei Preislisten<sup>29)</sup>, Börsenzetteln, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben und Anzeigenanerbieten<sup>30)</sup> Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung<sup>31)</sup> zu betrachten sind, bei Reiseankündigungen<sup>32)</sup> den Namen<sup>33)</sup> des Reisenden, die Zeit<sup>34)</sup> seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu berichtigen und in Anzeigen<sup>35)</sup> über Warensendungen den Tag<sup>36)</sup> der Absendung handschriftlich anzugeben;
8. in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag und die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben<sup>37)</sup>;
9. in Einladungs- und Einberufungsarten<sup>38)</sup> den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen und Zeit, Zweck<sup>39)</sup> und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Bücher, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder<sup>40)</sup> und Landkarten eine Widmung<sup>41)</sup> zu schreiben, die Rechnung<sup>42)</sup> beizulegen und diese mit handschriftlichen Zusätzen über den Inhalt<sup>43)</sup> der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen, selbständigen Mitteilung haben;
11. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln<sup>44)</sup> für buchhändlerische Werke<sup>45)</sup>, Bücher, Zeitungen<sup>46)</sup>, Zeitschriften, Bilder<sup>47)</sup> und Noten die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;
12. Landkarten, Trachtenbilder usw. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern den Titel und Tag, die Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mechanisch hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder mechanisch vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerfen oder zu vernichten<sup>48)</sup>;
15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten<sup>49)</sup> oder ihren Organen<sup>50)</sup> auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt<sup>51)</sup> werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen<sup>52)</sup> handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu ändern und den Bordruck ganz oder teilweise zu streichen.

Alle anderen Zusätze sind unzulässig, gleichviel ob sie handschriftlich oder mit Durchdruck, Paus- (Kopier-) Presse, Schreibmaschine (III) oder durch Überkleben<sup>53)</sup>, Unterpunkten, Unter-



streichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen usw. hergestellt sind. Durch die nach 5 und 6 erlaubten Streichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen keine briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache entstehen.

XI Drucksachen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert<sup>54)</sup>.

XII Drucksachen müssen freigemacht sein<sup>55)</sup>. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

|      |       |                |                  |      |
|------|-------|----------------|------------------|------|
| bis  | 50 g  | einschließlich | 5                | Pf., |
| über | 50    | " 100 "        | 7 <sup>1/2</sup> | " "  |
| "    | 100   | " 250 "        | 15               | " "  |
| "    | 250   | " 500 "        | 25               | " "  |
| "    | 500 g | " 1 kg         | 35               | " "  |

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

|      |       |                |                  |      |
|------|-------|----------------|------------------|------|
| bis  | 50 g  | einschließlich | 5                | Pf., |
| über | 50    | " 100 "        | 7 <sup>1/2</sup> | " "  |
| "    | 100 g | " 1 kg         | 15               | " "  |
| "    | 1 kg  | " 2 "          | 25               | " "  |
| "    | 2 "   | " 3 "          | 35               | " "  |

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften<sup>56)</sup> enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger<sup>57)</sup> an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig<sup>58)</sup> mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten<sup>59)</sup> allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

|      |       |                |    |      |
|------|-------|----------------|----|------|
| bis  | 50 g  | einschließlich | 3  | Pf., |
| über | 50    | " 100 "        | 5  | " "  |
| "    | 100   | " 250 "        | 10 | " "  |
| "    | 250   | " 500 "        | 20 | " "  |
| "    | 500 g | " 1 kg         | 30 | " "  |

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichten sendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist.

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

XIII Für unzureichend freigemachte Drucksachen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV Außergewöhnliche<sup>60)</sup> Zeitungsbeilagen müssen den Bestimmungen unter I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen; sie dürfen nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift gelten können, mit der sie versandt werden sollen. Drucksachen, die über zwei Bogen stark oder geheftet, geklebt oder gebunden sind, werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Absender herühren und sich die Bogenzahl und das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft feststellen läßt. Ausgeschlossen sind Drucksachen verschiedener Auftraggeber, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen, z. B. vereinigte Anpreisungs- und Bestellkarten verschiedener Firmen.

XV Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen hat der Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen; sie dürfen nicht eingeklebt oder eingeklebt sein.

XVI Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr<sup>61)</sup> gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teil der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Der Gesamtbetrag der Gebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

XVII Die Gebühr beträgt  $\frac{1}{2}$  Pf. für je 25 g jedes einzelnen Beilagestückes. Dabei gilt jeder Teil bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, wenn Stärke und Farbe des Papiers gleich ist und Druck und Inhalt die Zusammengehörigkeit erweist, als besondere Beilage. Sonst wird die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt berechnet. Als Bogen gilt bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe, während bei den anderen die Zahl der durch Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt sind.

# 1. Der Drucksachenbegriff.

a) Für die Beurteilung der Frage, ob eine mit bestimmter Aufschrift versehene Sendung als Drucksache im Sinne der P.O. anzusehen ist, ist entscheidend

die Art der Vervielfältigung (§ 8, 1: mechanisch);  
der Stoff, auf dem die Vervielfältigung stattgefunden hat (§ 8, 1: Papier, Pergament oder Stefpapier);

die äußere Form und Beschaffenheit (§ 8, 1, v, vi, vii, viii).  
Es sind also lediglich äußere Merkmale, die den Begriff



„Drucksache“ im Sinne der P.D. eingrenzen. Diese Begriffsbestimmung ist seit 1860 in Geltung. Vorher war für den Drucksachenbegriff der innere Gehalt des Gedruckten entscheidend: nur solche Sendungen, deren Inhalt ein allgemeines Interesse gewährte oder für einen größeren Leserkreis bestimmt war, genossen die ermäßigte Kreuzbandtage. Das Wesen der Drucksache und der Zweck des Gebührennachlasses für Drucksachen war also ursprünglich enger gefaßt.

Der Entwicklungsgang der Bestimmungen und Gebühren für Drucksachen ist in dem Aufsatz „Drucksachen, Muster sendungen und Warenproben“ im Archiv 1880, S. 268 dargestellt.

b) Drucksachen, die zugleich Muster oder Proben darstellen, sind folgendermaßen zu beurteilen und zu behandeln:

1. Bedruckte Papierbogen oder Papierstücke sind nach den A.B. den Bestimmungen und Gebühren für Warenproben nur dann zu unterwerfen, wenn ihr Inhalt als Muster des Papiers dienen soll. Wenn die Papierbogen oder Papierstücke nicht lediglich das Papier, sondern gleichzeitig oder allein den Druck bemustern, so sind sie zur Beförderung gegen die Drucksachengebühr zuzulassen. Hiernach können beispielsweise Proben von Siegelmarken, Flaschen- oder Zigarrenlisten-Aufschriftzetteln, Aushängen, Fahr scheinen, Badekarten, Brückengeldbescheinigungen usw. als Drucksachen versandt werden.

Geschäftsempfehlungen usw., die auf einer in der Empfehlung angebotenen Papiersorte gedruckt sind, haben die Eigenschaft von Handelsrundschreiben und sind daher als Drucksache zu befördern.

II. Papierbogen oder Papierstücke, die zum Teil bedruckt sind und außerdem mit einem Pinsel oder mit Druck- oder Spritzmaschine hergestellte Farbaufstriche (sogenannte Original-Farbaufstriche) tragen, dürfen nicht als Drucksachen zugelassen werden. Derartige Sendungen sind nach der Gebühr für Warenproben freizumachen, weil die Farbaufstriche Proben der aufgestrichenen Farben darstellen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sich der Farben-

aufstrich auf dem bedruckten Papier selbst befindet, oder ob auf dieses ein zweites (kleineres) Stück Papier mit einem Farbaufdruck aufgeklebt ist.

Farbennachbildungen, die durch Druck oder ein sonstiges mechanisches Verfahren hergestellt sind, dürfen gegen die Drucksachengebühr versandt werden.

III. Bedruckte Schnittmusterbogen zum Nachzeichnen der Schnittmuster — mithin keine fertigen Schnittmuster — sind zur Beförderung gegen die Drucksachengebühr geeignet.

Dagegen dürfen offene Sendungen mit Schnittmustern, die nach bestimmten Maßangaben ausgeschnitten und also gebrauchsfertig sind, nicht zugelassen werden. Diese Papierausschnitte sind keine Drucksachen und werden auch nicht dadurch zu Drucksachen, daß sie mechanisch in größerer Zahl hergestellt werden, und daß ihnen gedruckte Gebrauchsanweisungen, Zeitschriften usw. beigelegt und Inpreisungen aufgedruckt sind. Es ist jedoch zulässig, fertige Schnittmuster gegen die Warenprobengebühr zu befördern, gleichviel ob die Sendungen mit Nachnahme belastet sind oder nicht (D.B. 1912, S. 334).

c) Drucksachen (auch unter der Aufschrift bestimmter Empfänger versandte Zeitschriften und außergewöhnliche Zeitungsbeilagen), denen Muster (Stoff-, Zeug-, Farben- usw. Proben) beigelegt sind, unterliegen der Gebühr für Mischsendungen (§ 11). Bei den durch die Post bezogenen wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften ist die Beifügung solcher Muster nur gestattet, wenn sie als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des technischen oder wissenschaftlichen Inhalts dienen, diesem unmittelbar beigelegt sind, die Stärke des zur Zeitschrift verwandten Papiers nicht sehr überschreiten und nicht die Eigenschaft von Warenproben haben (A.B. zu 1).

2. a) Auch im Weltpostvereinsverkehr ist die Herstellung auf Papier, Pergament oder Steifpapier vorgeschrieben (Art. XIX, 1 der P.D. zum W.P.V.).

b) Bedruckte Blech schilder, Lederstücke, Seidenbänder, Leinwandstreifen (Namenläppchen) u. dergl. gehören



also nicht zu den Drucksachen im Sinne der P.D.; aus dem gleichem Grunde dürfen keine auf einer Holz- oder Blechunterlage befindlichen bedruckten Papierstücke als Drucksache zugelassen werden. Auch kinematographische Filme sind, weil sie auf Zellhorn hergestellt sind, von der Beförderung als Drucksache ausgeschlossen (Amtsbl. 1901 S. 144 und D.B. 1913 S. 313).

Größere Firmen versenden oft zu Weihnachten oder Neujahr an ihre Geschäftsfreunde kleinere Gebrauchsgegenstände wie Notizbücher, Kalenderblöcke, Skripturenheften mit bedrucktem Schild, Federhaltergestelle, Meßstäbe u. dergl. Notizbücher und Kalenderblöcke gelten als Drucksachen; sie sind daher für sich allein zur Beförderung als Drucksache zugelassen. Dagegen können sie bei der Vereinigung mit einem Bleistift oder Holzsockel nicht gegen die Drucksachengebühr versandt werden, weil Bleistift oder Holzsockel nicht dem Begriffe der Drucksache entsprechen (D.B. 1912 S. 552).

3. a) Eine größere Zahl „ähnlicher mechanischer Verfahren“ ist in den A.B. zu I aufgeführt. Ferner gilt die Vervielfältigung mit dem Mimeographen als ein solches Verfahren.

b) Nur polygraphische Vervielfältigungen werden als Drucksachen anerkannt; Tapeten, einschließlich der sogenannten Borten, werden daher nicht zugelassen.

Ausgeschlossen sind ferner photographische Papiere, d. h. Papiere, die mit einer lichtempfindlichen Schicht versehen sind, um darauf durch Kopieren der Negativaufnahme photographische Bilder herzustellen. Sie sind unter den verschiedensten Namen, z. B. als Celloidin-, Bromsilber-, Gaslicht-Papiere, im Handel und dürfen weder im inneren Verkehr noch gemäß Art. XIX der P.D. zum W.P.B. im Verkehr mit dem Auslande als Drucksachen angesehen werden.

4. Eine Mindestzahl gleichzeitig aufzuliefernder heftographischer usw. Vervielfältigungen, wie sie im Art. XIX, 1 der P.D. zum W.P.B. verlangt wird, ist in der P.D. nicht vorgeschrieben.

5. a) Matrizen oder Matern (die durch Eindruck des Typensatzes in eine weiche, sich später verhärtende Papiermasse hergestellt werden und nur mit Lettern-

metall ausgegossen zu werden brauchen, um einen für die Presse fertigen Druckstoff zu liefern) stellen sich lediglich als ein Mittel oder Werkzeug des Buchdrucks dar und können deshalb nicht als Drucksache im Sinne der P.D. angesehen werden.

b) Bedruckte Briefumschläge sind im inneren Verkehr zur Beförderung gegen die Drucksachengebühr zugelassen. Wie sie im Weltpostvereinsverkehr zu behandeln sind, ist strittig. Nach einer vom Weltpostkongreß in Washington gegebenen Auslegung sollen als Drucksachen nicht angenommen werden: le papier blanc, le papier à écrire portant une adresse imprimée, les enveloppes et les autres objets de papeterie pure et simple. Während die deutsche und mehrere andere Postverwaltungen die Bezeichnung enveloppes nur auf unbedruckte Briefumschläge beziehen und demgemäß mit Aufschriften bedruckte Umschläge als Drucksachen befördern, stehen die meisten übrigen Postverwaltungen auf dem gegenteiligen Standpunkt, indem sie alle Briefumschläge von der Versendung als Drucksache ausschließen. Nach welchen Ländern bedruckte Briefumschläge als Drucksachen versandt werden können, ergibt sich aus dem Briefposttarif, S. 6 § 5 (D.B. 1912, S. 513).

6. „Zur Beförderung mit der Briefpost geeignet“; s. hierüber Bem. 2 d und f zu § 1 und die A.B. zu § 8, v und vii.

Die unter dem Namen Kartensterne vertriebenen, in Form eines Briefumschlags zusammengelegten und durch Kleeblätter geschlossenen Drucksachen mit Ansichten eignen sich nach ihrer Form und Einrichtung nicht zur Beförderung mit der Briefpost und sind daher von der Beförderung gegen die Drucksachengebühr auszuschließen (Amtsbl. 1901, S. 164); über ihre zulässige Versendung als verschlossener Brief s. Bem. 2 f III zu § 1.

7. Sowohl Vervielfältigungen wie auch Einzel-Ausfertigungen von Blindenschriften sind zugelassen.

8. „Briefe“ d. h. handschriftliche briefliche Mitteilungen. S. auch Bem. 10 zu § 3.

9. a) Die Bestimmung, daß der vervielfältigte Gegenstand auch als Drucksache gilt, wenn mehrere Vervielfältigungsverfahren nacheinander angewandt werden, wird bisweilen mißbraucht: in gedruckten Empfangsbestätigungen



gen, Zahlungsaufforderungen, Lieferscheinen, Ausweisarten oder ähnlichen Schriftstücken werden an offen gelassenen Stellen durch Stempelabdruck je nach Lage des besonderen Falles einzelne Buchstaben oder Zahlen, Rechnungsbeträge, Tagangaben, Namen usw. hinzugefügt. In diesen Fällen handelt es sich jedoch nicht um die Herstellung einer Drucksache durch verschiedene nacheinander angewandte Vervielfältigungsverfahren, sondern um die Anpassung einer Drucksache an die jeweiligen besonderen Beziehungen zwischen Absender und Empfänger. Der Stempelabdruck stellt in solchen Fällen besondere briefliche Mitteilungen dar und steht der handschriftlichen (Einzel-) Ausfüllung der offen gelassenen Stellen gleich. Es entspricht daher dem Sinne der obigen Bestimmung, daß derartig vervollständigte Sendungen von der Beförderung gegen die Drucksachengebühr ausgeschlossen werden. Die A.B. schreiben dementsprechend vor:

„Vordrucke, deren Zweck es mit sich bringt, daß jede einzelne Ausfertigung einen teilweise anderen Wortlaut (Angabe des Betrags, des Zahlungstags usw.) erhält, z. B. Empfangsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Lieferscheine, Ausweisarten usw., dürfen nicht durch Stempel oder durch Abdruck einzelner Rautschutbuchstaben oder Rautschutzahlen, gleichviel ob mit der Hand oder mittels eines Halters (einer Klemme) ausgefüllt sein, es sei denn, daß es sich um die unter X ausdrücklich zugelassenen Zusätze handelt.“

Die Ausfüllung der Vordrucke ist auch dann unzulässig, wenn etwa gleichzeitig mehrere durch denselben Druckzusatz ausgefüllte Vordrucke eingeliefert werden (D.B. 1906, S. 341).

- b) Im Verkehr zwischen Sammlern von Ansichtskarten werden vielfach Ansichtskarten als Drucksache versandt, die auf dem linken Teil der Vorderseite unter Benutzung eines Gummistempels hergestellte Mitteilungen tragen. Dies ist nicht zu beanstanden, wenn die Karten sonst § 8 der B.D. oder Art. XIX der B.D. zum W.P.B. entsprechen (vgl. Bem. 8 a zu § 3).

- c) Das Vereinen von Drucksachen, z. B. das Einkleben einer Anzeige, eines Zeitungsausschnitts und dergl. in eine andere Drucksache, ist an und für sich gestattet; nicht zulässig ist dagegen eine Einklebung, wobei durch Verdecken eines Teiles des Wortlauts der ersten Drucksache ein lediglich für den Einzelfall passender Wortlaut gebildet wird (D.B. 1903, S. 514); f. ferner Bem. 53 und 38 a.

10. Nach Abs. III sind mit der Schreibmaschine unter Benutzung von Durchdruckblättern gefertigte Durchschläge von der Beförderung als Drucksache auszuschließen. Wohl aber sind Abdrucke oder Abzüge von Schriftstücken, die mit der Schreibmaschine hergestellt sind, zulässig.

11. Eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. III ist für Warenbestellkarten getroffen; f. hierüber Bem. 27 c zu Abs. X, Ziffer 5 und 6.

12. Über die Einreihung von Drucksachen unter den Begriff „Offene Briefe“ f. § 1, I Unterabs. 2 und Bem. 9 zu § 1.

13. Daß die Blätter der Bücher oder Hefte aufgeschnitten sein müssen, wird in der Regel nicht zu beanspruchen sein.

14. a) Ueber die Berechtigung des Absenders, auf dem linken Teil der Vorderseite gedruckte Angaben zu machen, und über das Verbot der Aufklebung von Geschäfts-Anpreisungsmarken usw. auf dem rechten Teil der Vorderseite f. § 3, II.

b) Karten in Form von Biergläsern und Karten mit einer Aufhängvorrichtung (eingepreßter Metallöse oder angeklebtem Metallring) sind nicht zur offenen Versendung geeignet und dürfen nur unter Umschlag versandt werden (Amtsbl. 1901, S. 94).

15. Es ist aber nicht zulässig, daß z. B. Zeitungsgeschäftsstellen, Anzeigenbüros usw. die als Angebote auf Ziffer-Zeitungsanzeigen eingegangenen Drucksachen unter gemeinsamem Umschlag, Streifband usw. an die Aufgeber der Anzeigen weiter senden, ohne die mit der Ziffer-Anschrift versehenen Umschläge, Streifbänder usw. zu entfernen. Wenn in den A.B. zu X nachgegeben ist, daß zu Streifbändern, d. h. zur äußeren Umhüllung, Papier benutzt wird, das bereits zu Schriftstücken gedient hat, so handelt es sich in dem zur Rede stehenden Fall nicht um Streifbänder und überhaupt nicht um die äußere Ver-



packung der Sendungen. Vielmehr sind die ursprünglichen Umschläge, Streifbänder usw. bei der zweiten Versendung als zum Inhalt der Sendung gehörig anzusehen.

16. a) Zur Erleichterung von Handel und Gewerbe sind von dem ursprünglichen Grundgedanken, daß Drucksachen nichts Geschriebenes enthalten dürfen, Ausnahmen zugelassen worden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist daran festzuhalten, daß sie als Ausnahme von der Regel eng d. h. nach dem Wortlaut ausgelegt werden müssen; ihre sinngemäße Anwendung auf ähnliche Fälle ist ausgeschlossen. Ganz irrig ist die Annahme, daß den erlaubten handschriftlichen Zusätzen der Gedanke zu Grunde liege, sie dürften nur keine eigentliche oder persönliche Mitteilung darstellen.
- b) Zusätze in einer nicht allgemein geläufigen Schrift (z. B. in stenographischer Schrift) oder in einer nicht allgemein verständlichen Sprache dürfen nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil die Schrift oder Sprache dem prüfenden Beamten unbekannt ist. Zweifelt dieser nach Lage des Falls, ob der Zusatz erlaubt ist, und vermag er die Zweifel nicht zu klären, so ist die Sendung dem Absender zum Nachweis der Zulässigkeit des Zusatzes zurückzugeben.
- c) Nach den A.B. ist es ferner zulässig, Geschäfts- und Buchungsnummern außer auf der Außenseite (vgl. Bem. 10 b zu § 3) und auf der Innenseite des Bandes oder Umschlags auch auf der Drucksache selbst anzugeben.
  - I. Die Auffassung, daß die Nummern nicht im Wortlaut der Drucksache stehen dürfen, sondern in der meist gebräuchlichen Weise außerhalb der gedruckten Angaben angebracht werden müssen, ist unberechtigt.
  - II. Ob die Geschäfts- und Buchungsnummern dem Geschäftsbereiche des Absenders oder des Empfängers entstammen, ist ohne Bedeutung.
  - III. Ziffer-Aufschriften sind keine Geschäfts- oder Buchungsnummern im Sinne obiger Bestimmung. Werden also mehrere Drucksachen, die mit verschiedenen lautenden Ziffer-Aufschriften bezeichnet sind, unter gemeinsamem Umschlage — wie es vielfach seitens

der Grundstücksmakler, Hypothekenbüros, Agenten usw. geschieht — an eine Zeitungsgeschäftsstelle, Anzeigenbüro oder dergl. abgesandt, so darf die Sammelsendung wegen der handschriftlichen Zifferangaben nicht gegen die Drucksachengebühr befördert werden.

17. Auf der Außenseite der Drucksachen dürfen die guten Wünsche usw., da sie eine briefliche Mitteilung darstellen, gemäß § 3 nicht stehen, gleichviel ob sie gedruckt oder handschriftlich angegeben sind. Z. B. ist es unzulässig, auf dem Umschlage von Weihnachtspreislisen und dergl. den gedruckten Vermerk „Fröhliche Weihnachten“ anzubringen.

18. a) Zu den „Weihnachts- und Neujahrskarten“ können auch Ansichtskarten verwandt werden.
- b) Für Oster- und Pfingstkarten gilt die Bestimmung nicht.
19. a) „Beste Grüße“, „Gruß und Ruß“ und dergl. sind als Höflichkeitsformel anzusehen.
- b) Werden die als Anlagen zu Briefen gehörenden Drucksachen zur Portosparnis gesondert als Drucksache versandt, so sind sie manchmal mit Anhängezetteln versehen, deren Vordruck (An . . . . . in . . . . . Anlage zum Brief vom . . . . . Betreff . . . . . Beilage . . . . .) handschriftlich ausgefüllt ist. Die handschriftlichen Angaben auf den Zetteln haben die Eigenschaft brieflicher Mitteilungen und lassen daher die Anwendung der Drucksachengebühr nicht zu.
20. Die Absenderangabe.
  - a) Die Angabe mehrerer Absender ist nicht zu beanstanden, ebensowenig Angaben wie „Familie N.“ oder „N. und Frau“.
  - b) Die Angabe der Bahnstation wird als zur Anschrift des Absenders gehörig anzusehen sein.
  - c) Bei der Versendung von Bücherzeichen (Exlibris) ist der handschriftliche Zusatz „gez.“ oder „fecit“ neben der Angabe des absendenden Künstlers nicht zulässig.
  - d) Prokuristen, die auf einer Drucksache handschriftlich vermerkt haben, wie sie für die Firma zeichnen werden, können nicht als Absender gelten.
  - e) Geschäftsreisende lassen, um für ihre Reisekostenberechnung einen Beleg zu haben, ihren Geschäften vielfach



durch die Post Nachricht zukommen, an welchen Orten sie tätig gewesen sind. Es finden dabei sogenannte Kontrollstreifen Verwendung, auf denen der Tag, der Name des Reisenden und der Ort seiner Tätigkeit handschriftlich oder durch Abdruck eines Typenhalters mit auswechselbaren Gummitypen vermerkt sind. Die Kontrollstreifen haben beispielsweise folgendes Aussehen:

|      |              |      |                     |
|------|--------------|------|---------------------|
| 9530 | Raffiert     | 9530 | Absender: . . . . . |
|      | Woche endend |      | Ort: . . . . .      |
|      | 5. Juli 1919 |      | Datum: . . . . .    |

Die Versendung der Kontrollstreifen als Drucksache ist nicht zu beanstanden, sofern nicht mehrere Ortsnamen angegeben sind.

21. Drucksachen, die eine Quittung darstellen und in denen der Name des Zahlungspflichtigen als Empfänger, der Tag der Quittungsleistung als Tag der Absendung und der Name des Quittierenden als Absender handschriftlich angegeben sind, sind als zulässig anzusehen, z. B. handschriftlich ausgefüllte Drucksachen mit folgendem gedrucktem Wortlaut:

Herrn . . . . . in . . . . .  
 Zehn M. Beitrag erhalten.  
 Berlin, den . . . . . 191 . .  
 (Unterschrift) . . . . .

22. a) Unter Berichtungsbogen im Sinne dieser P.D.-Bestimmung ist ein zur Vornahme von Verbesserungen bewirkter Abzug eines Drucksatzes zu verstehen. Als Berichtigungen (Korrekturen) gelten, wie allgemein im Druckgewerbe, Verbesserungen der dem Setzer unterlaufenen Fehler (Setzfehler) und solche inhaltlichen Änderungen, die dem Verfasser während der Drucklegung wünschenswert erscheinen (Verfasser-Berichtigungen).

b) Probeabdrucke von bestellten Stempeln sind keine Berichtungsbogen im Sinne der P.D.; nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind darunter nur Probeabzüge von Druckwerken zu verstehen.

c) Voraussetzung ist immer, daß eine Urschrift, d. h. ein Entwurf vorliegt und gesetzt ist. Werden Ausschnitte aus bereits vorhandenen Druckwerken zum Zwecke der Neuauflage des Werks mit Berichtigungen, Ergänzungen usw. versehen an den Verleger usw. gesandt, so handelt es sich um keine Berichtigung, sondern um die Herstellung der Grundlage — des zeitgemäß umgestalteten Entwurfs — für die Neuauflage. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Ausschnitte aus einer früheren Auflage des Werks herrühren oder Abzüge von dem stehenden Drucksatz dieser Ausgabe darstellen. Die Ausschnitte mit den Berichtigungen usw. für die Neuauflage können als „Geschäftspapiere“ versandt werden. Abzüge von dem stehenden Drucksatz dürfen jedoch nach Ziffer 3 des § 8, x gegen die Drucksachengebühr zugelassen werden, wenn in ihnen lediglich Druckfehler berichtigt sind.

23. Bordrucke — Rechnungen, Postkarten, Zolinhaltserklärungen, Frachtbriebe usw. —, die den schriftlichen Vermerk tragen „Ich bitte um Infertigung von 1000 Bordrucken nach Art dieses Musters“ verlieren infolge dieser brieflichen Mitteilung die Eigenschaft als Urschrift; sie stellen ein Bestellschreiben dar. Werden sie von der Druckerei mit den bestellten Drucksachen oder einem Probeabdruck an den Besteller zurückgesandt, so sind sie als Brief älteren Datums anzusehen und gelten also als Geschäftspapier; sie sind daher nicht nach obiger Bestimmung, sondern nach § 11 freizumachen.

24. a) Die Beifügung der Urschrift ist zugelassen, nicht vorgeschrieben.

b) Urschriften, die für sich allein befördert werden, unterliegen den Bestimmungen für Geschäftspapiere (f. § 9, i).

25. Daß die Änderungen, Zusätze oder Bemerkungen nur bei der Versendung der Berichtungsbogen vom Verfasser an den Drucker oder Verleger zulässig sind, ist nicht vorgeschrieben.

26. Bemerkungen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, sind z. B. Imprimatur (abgekürzt „I“); druckfertig; noch ein Probeabzug; Korrektur; ich erbitte mir noch einige Berichtungsbogen; nach Berichtigung der Fehler S. 25 druckfertig.



Unzulässig sind folgende Vermerke: Ich bitte um baldige Rücksendung der Berichtigungsbogen; Berichtigung recht schnell; zwei Berichtigungsbogen gleichzeitig 1) an Professor N., 2) an mich; Revision erbeten, ich erbitte jedenfalls zwei Abzüge, damit ich Kontrolle habe für das Folgende; Auflage 6000; Umschlag auf rotem Papier. Unzulässig sind auch Randbemerkungen und Ergänzungen, die sich auf den Inhalt — also nicht auf die Berichtigung, die Form und den Druck — beziehen, und Bemerkungen über den Einband, wenn es sich nicht etwa um die auf dem Einband enthaltenen Druckangaben handelt.

27. a) Die Streichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen keine brieflichen Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen. Wenn also aus einem für verschiedene Fälle passenden Vordruck durch die Streichungen usw. ein lediglich für den Einzelfall passender Wortlaut gebildet wird, so ist die Drucksache zur Versendung gegen die ermäßigte Gebühr unzulässig. Es ist 3. B. nicht gestattet, in gedruckten Zahlungserinnerungen „Beiträge für das I. II. Halbjahr zu zahlen“ die gedruckte I oder II zu streichen, je nachdem es sich um das I. oder II. Halbjahr handelt. Ebenso sind Drucksachen mit dem Wortlaut „Ich lasse Ihnen demnächst 1, 2, 3, 4, 5 Proben meines Seifenersatzes zugehen“ bei handschriftlicher Streichung usw. einer oder mehrerer Zahlen unzulässig. Das Gleiche gilt von Drucksachen mit dem Wortlaut „Ich nehme an dem Beisammensein <sup>teil</sup> nicht teil“ oder „Wir bestätigen den Eingang Ihrer gef. <sup>Banküberweisung</sup> Wertsendung“ oder „Der bestellte Wagen Torf-<sup>streu</sup> <sup>muß</sup> ist heute abgegangen“, wenn der für den vorliegenden Fall zutreffende Wortlaut durch Streichen usw. einzelner Worte kenntlich gemacht worden ist. Unzulässig sind auch Drucksachen, die eine Reihe unter sich im Vordruck abgegrenzter, auf einzelne geschäftliche Vorkommnisse berechneter Mitteilungen enthalten unter Hinzufügung des Vermerks, daß nur die durch Unterstreichen, Anstrich, Einklammern usw. gekennzeichneten Angaben für den Empfänger gelten.

- b) Manche Geschäfte legen ihren Warenpaketen gedruckte Zettel oder Gutscheine bei mit der Angabe, daß jeder, der 10, 20 usw. solcher Zettel einsendet, ein Geschenk erhält; welches Geschenk gewünscht wird, soll durch Anstreichen oder Unterstreichen der betreffenden Druckangaben auf einem der Zettel zum Ausdruck gebracht werden. Diese Anstriche oder Unterstreichungen stellen briefliche Mitteilungen dar und lassen daher die Einsendung der Zettel als Drucksache nicht zu.
- c) Als einzige Ausnahme von der Regel der Ziffer 5 und 6 ist durch die A.B. zugelassen, daß in Warenbestellkarten gewisse Stellen der gedruckten Angaben durchstrichen oder unterstrichen werden können, um kenntlich zu machen, daß sich die Bestellung lediglich auf die nicht durchstrichenen oder die unterstrichenen Gattungen oder Mengen von Waren erstrecken soll.
28. 3. B. Striche am Rande, Einklammern usw.
29. a) Angebote (Offerten) mit Preisangabe sind als Preislisten im Sinne der obigen Vorschrift anzusehen.
- b) Die handschriftliche Nachtragung von Waren, die nicht im gedruckten Wortlaut angegeben sind, ist unzulässig.
30. a) Anzeigen = Anerbieten sind Mitteilungen, mittels deren ein Zeitungsverleger usw. den Empfänger veranlassen will, Anzeigen unter den in den Mitteilungen aufgeführten Bedingungen aufzugeben.
- b) Nicht zu den Anzeigen-Anerbieten gehören Auforderungen eines Anzeigenbüros an einen Zeitungsverlag, ein Preisangebot für eine im Wortlaut näher bezeichnete Leistung (Abdruck einer Anzeige) zu machen. Ebenfowenig fallen Anerbieten oder Anfragen an die Zeitungen seitens großer Geschäfte, Anzeigenbüros usw. nach den Kosten, dem Preisnachlaß, der Zeitungsauflage usw. unter obige Bestimmung. Auch Auforderungen des Zeitungsverlegers, den Betrag für eine bereits in der Zeitung aufgenommene Anzeige einzusenden, sind keine Anzeigen-Anerbieten.
31. a) Bei Beurteilung der Frage, welche handschriftlichen Zusätze als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, ist daran festzuhalten, daß den Vorschriften



eine enge Auslegung zu geben ist. Es sind daher nur solche Zusätze als zulässig zu erachten, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Preisangabe stehen. Zulässig sind daher Zusätze über den Lieferort, z. B. „frei Bahnhof“, „frei vor die Tür“, „frei von Solingen ab“, über den Zeitpunkt, für den die Preisangabe gilt, z. B. „November“, über den Preisnachlaß, z. B. „bei Barzahlung 5 v. H. Abzug“. Zusätze über die Marktsituation, z. B. „fest“ hinter dem Vordruck „Tendenz“, sind unzulässig (Amtsbl. 1874, S. 198). Das Gleiche gilt von handschriftlichen Zusätzen über die Marktlage, z. B. „Ankünfte stetig“, und über die Witterung sowie von der handschriftlichen Angabe „ev. erbitte Gegenangebot“.

- b) Die Frachtsätze gelten als Bestandteile der Preisbestimmung, sie können daher handschriftlich eingetragen und geändert werden.
- c) Angaben über die Größe der verschiedenen Auflagen in den von Zeitungen ausgehenden Anzeigen-Anerbieten sind keine Bestandteile der Preisbestimmung.

32. Gedruckte Mitteilungen des Inhalts „Wir werden den . . . . d. M. mit einer Herde frischmilchender Kühe im Gasthof zur Post eintreffen und bitten um Ihren Besuch“ sind als Reiseankündigung anzusehen.

33. a) Der Name des Reisenden kann sowohl handschriftlich geändert als auch durch überkleben mit einem gedruckten, den Namen des neuen Reisenden tragenden Zettel ersetzt werden. S. auch Bem. 53.

- b) Nur die Beifügung des Namens des Reisenden ist gestattet, nicht aber des Wortes „Reisender“.

34. Die Zeit des Eintreffens des Reisenden braucht nicht in Datumform angegeben zu werden, sondern kann auch durch Angabe des Wochentages (Montag usw.) eingetragen werden.

35. a) Karten mit gedrucktem Wortlaut „Ich bestätige den Eingang Ihres Auftrags und teile Ihnen mit, daß der Auftrag in . . . . Tagen ausgeführt werden wird“ sind bei handschriftlicher Angabe der Tagezahl zu beanstanden, weil die Fassung nicht erkennen läßt, daß es sich um die Absendung von Waren handelt.

- b) Aufforderungen zur Abholung von Waren sind im Sinne der B.D. den Anzeigen über die Absendung von Waren nicht gleichzuachten.

- 36. a) Der Tag der Absendung braucht nicht in Datumform angegeben zu werden, sondern kann auch durch Angabe des Wochentages (Montag usw.) eingetragen werden.
- b) Es darf nicht nur der Tag des wirklichen, sondern auch des voraussichtlichen Abgangs der Waren handschriftlich angegeben werden, also z. B. „Die bestellte Ware wird voraussichtlich am . . . . abgehen. Ich bitte Sie diese kurze Frist noch um Geduld“.
- c) Die Angabe des Zeitraums, in dem die Ware abgehen wird, statt des Absendungstages, z. B. „Die bestellte Maschine geht in etwa . . . . Tagen hier ab“, ist unzulässig.
- d) Andere handschriftliche Zusätze, z. B. die handschriftliche Ausfüllung des gedruckten Wortlauts „Der bestellte Wagen Torfstreu ist heute nach Station . . . . verladen worden“, sind unzulässig; den Vorschriften darf keine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung gegeben werden.

37. Andere handschriftliche Zusätze als Tag und Namen des Schiffs, z. B. „Kriegsgefahr vorbehalten“ oder dergl. sind unzulässig.

38. a) Einladungskarten usw., deren ganzer Wortlaut geschrieben ist, sind unzulässig.

- b) Keine Einladungs- oder Einberufungskarten im Sinne obiger Bestimmung sind:

amtliche Ladungen;

gedruckte Mitteilungen, „daß ich den . . . . 191 . . . die Zeit von . . . bis . . . Uhr für Sie freihalte und Sie demgemäß erwarte“;

Karten mit gedrucktem Inhalt, daß „das vorgemerkte Werk bis . . . in der Ausleihe zur Abholung bereitsteht“; handschriftlich ausgefüllte Karten mit gedrucktem Wortlaut „Wir vermissen Sie heute im Unterricht. In Ihrem Interesse liegt es, die Übungsstunden pünktlich zu besuchen. Nächste Stunde . . . .“.

Ebenso wenig haben gedruckte Todesanzeigen, worin der Name und das Alter des Gestorbenen sowie Tag und Stunde der Beerdigung handschriftlich angegeben sind, Anspruch auf obige Vergünstigung.



39. a) In Einladungskarten ist die handschriftliche Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung oder die Angabe des Eintrittsgeldes unzulässig.

b) Bezweckt die Zusammenkunft die Abstimmung über ein neu aufzunehmendes Mitglied, so darf nicht der Name dieses Mitgliedes in der Einladungskarte angegeben sein.

40. Ansichtspostkarten sind nicht als „Bilder“ anzusehen. Ansichtskarten mit einer handschriftlichen Widmung können daher nicht gegen die Drucksachengebühr befördert werden. Ebensovienig darf Drucksachensendungen mit Ansichtskarten eine Rechnung beigelegt werden; solche Sendungen können als Mischsendungen (§ 11) befördert werden, wenn die Rechnungen den Bestimmungen des § 9 entsprechen (vgl. auch Bem. 4 zu § 9).

41. Der Zusatz „Beste Grüße“ und dergl. ist nicht als Widmung anzusehen. Es sind nur solche Bemerkungen zulässig, aus denen klar und deutlich hervorgeht, daß sie lediglich eine Zueignung ausdrücken, z. B. „Mit freundlichen Grüßen. Der Verfasser“, „Seinem lieben Freunde X. von N.“. über die Unzulässigkeit des Zusatzes „Im Auftrage des . . .“ s. Bem. 10 e zu § 3.

#### 42. Rechnungen.

a) Handschriftliche Rechnungen allein als Drucksache zu versenden, ist unzulässig. Ebensovienig dürfen gedruckte Rechnungen, die handschriftlich ergänzt sind, z. B. durch Angabe der Jahreszahl, allein als Drucksache versandt werden. Über die Versendung bloßgehender Rechnungen als Geschäftspapiere s. § 9, 1. nebenst A.B. sowie die Bem. 4 zu § 9, 1.

b) Anderen Drucksachen als den in obiger Bestimmung aufgeführten Büchern usw. dürfen keine Rechnungen beigelegt werden.

c) Es ist nur gestattet, solche Rechnungen beizufügen, die den Kaufpreis der Drucksache selbst zum Gegenstande haben. Mit Zeitschriften oder Zeitungen dürfen daher keine Rechnungen versandt werden, die sich auf abgelaufene Bezugszeiten oder frühere Jahrgänge beziehen; mitgesandt werden dürfen nur Rechnungen, deren Rechnungsbetrag die Bezugszeit umfaßt, der die übersandten Einzelstücke angehören. Ebenso ist es nicht

zulässig, Rechnungen, die sich auf Zeitungsanzeigen beziehen (Einrückungsgebühren = Rechnungen) und mit einzelnen Belegnummern der betreffenden Zeitung zu einer Sendung vereinigt sind, gegen die Drucksachengebühr zu versenden. Solche Sendungen genießen die Gebührenermäßigung des § 11 (Amtsbl. 1910, S. 253).

d) Außer der Preisangabe darf die Rechnung auch die Angabe der Zusendungsgebühr enthalten.

e) Die beigelegten Rechnungen dürfen quittiert sein. Der Zusatz „welchen Betrag ich über Leipzig durch Barfaktura erhoben habe“ wird als Quittung angesehen werden können.

43. über „Zusätze über den Inhalt der Sendung“ s. auch Bem. 4 c zu § 9. Der Zusatz „Das Ausführungsrecht wird nur durch Ankauf des erforderlichen Stimmaterials erworben“ hat die Eigenschaft einer besonderen, mit dem Inhalt der Sendung in keiner Beziehung stehenden Mitteilung und ist daher unzulässig.

#### 44. Bücherzettel.

a) Bücherzettel, die unter Umschlag oder Band versandt werden, brauchen keine Kartenform zu haben.

b) Die Versendung mehrerer von verschiedenen Bestellern herührenden Bücherzettel unter gemeinschaftlichem Umschlag ist nicht gestattet.

c) Bücherzettel ohne Vordruck, bei denen jedes Wort geschrieben ist, sind auszuschließen.

d) Den unter Umschlag oder Band versandten Bücherzetteln dürfen Streifbänder beigelegt werden, die mit Freimarke und gedruckter Aufschrift versehen sind (Amtsbl. 1902, S. 255).

e) Auszuschließen sind Sendungen, die nicht zum Bestellen, Abbestellen oder Anbieten von Büchern usw. dienen, vielmehr besondere gedruckte briefliche Mitteilungen enthalten, welche durch Streichen einzelner Worte des Vordrucks und durch handschriftliche Zusätze gebildet werden, z. B. die Mitteilungen, daß das bestellte Werk nicht geliefert werden könne, daß es erst in einigen Tagen zur Ausgabe gelange, daß es nur gegen bar versandt werde (Amtsbl. 1909, S. 101).

Handschriftliche Hinweise auf frühere Bestellungen können nicht zugelassen werden. Bücherzettel, auf denen



Werke neu bestellt werden mit dem Zusatz „frühere Bestellung ungültig“, bezwecken eine Fehlmeldung ausgebliebener oder zu wenig eingegangener Bücher. Sie stellen ein verschleiertes Mahnschreiben vor und gehen über den mit der Einrichtung der Bücherzettel beabsichtigten Zweck hinaus.

Zulässig erscheinen dagegen Vermerke wie „Zusammen mit den am 10. d. Mts. bestellten Büchern“ oder „Mit  $\frac{1}{2}$  Porto“. Ebenso ist die Angabe des Vorrats der bestellten Bücher als zulässiger Vermerk anzusehen.

#### 45. Buchhändlerische Vertriebsmittel.

- a) Nach den A.B. dürfen die Bücherzettel auch zu Bestellungen auf buchhändlerische Vertriebsmittel (Vordrucke, Umschläge usw.) benutzt werden. Der Ausdruck „buchhändlerische Vertriebsmittel“ umfaßt nur solche Vordrucke usw., die für den Vertrieb der Gegenstände des eigentlichen Buchhandels im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit ihren Kunden im Gebrauch sind. Dazu gehören gedruckte Ankündigungen, Pläne, Aushänge, Ersatzumschläge für unsauber gewordene Hefte, Versandstreifen, Rechnungsvordrucke, Gußabdrücke (Klischees) zu Ankündigungen usw. Das für den ersten Bedarf erforderliche Vertriebsmaterial pflegt den Sortiments-, Kommissions- und Kolportagebuchhandlungen von den Verlagsbuchhandlungen beim Anbieten der neuen Bücher usw. ohne vorherige Bestellung zugesandt zu werden. Zur Nachbestellung des Mehrbedarfs können Bücherzettel benutzt werden. Ihre Verwendung zur Bestellung von Vordrucken anderer Art, z. B. von Ansichtskarten, Briefumschlägen, Besuchskarten und ähnlichen Gegenständen der Papierwarenindustrie, die die Buchhändler neben den buchhändlerischen Werken, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Musikkalien vertreiben, ist ausgeschlossen (Amtsbl. 1872, S. 844; D.B. 1905, S. 56, 1909, S. 628).
- b) Bücherzettel, mit denen Einbände allein bestellt werden, sind nicht zugelassen, da sie nicht unter den Begriff „buchhändlerische Vertriebsmittel“ im Sinne der erwähnten A.B. fallen.
- c) Die Bestellung von Schnittmustern ist nicht zulässig, wenn nach bestimmter Maßgabe usw. ausge-

schnittene, gebrauchsfertige Schnittmuster bestellt werden. Diese sind keine buchhändlerischen Werke usw. und können auch nicht zu den buchhändlerischen Vertriebsmitteln gerechnet werden (Amtsbl. 1909, S. 301). Dagegen ist die Bestellung auf die in Form von Heften, Alben oder Taschen erscheinenden Druckwerke, die bedruckte Schnittmusterbogen zum Nachzeichnen der Schnittmuster — mithin keine fertigen Schnittmuster — enthalten, gestattet.

46. Zum Bestellen einzelner Zeitungsnummern (Belegnummern), in denen die vom Absender (z. B. von Anzeigenbüros) zum Einrücken aufgegebenen Anzeigen abgedruckt sind, dürfen Bücherzettel nicht benutzt werden (Amtsbl. 1873, S. 459).

47. Ansichtskarten sind nicht als Bilder anzusehen. Zu ihrer Bestellung dürfen daher keine Bücherzettel benutzt werden.

48. Hiernach können Quittungskarten, deren Felder mit Beitragsmarken besetzt sind, den zuständigen Behörden zur Ausfertigung neuer Quittungskarten als Drucksache übersandt werden. Die Anwendung der Drucksachengebühr ist aber unzulässig, wenn den Karten außer den Marken noch Bescheinigungen über die Endzahlen aus aufgerechneten Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge beigelegt sind.

49. Es genügt nicht, daß die Drucksachen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden; es muß stets hinzukommen, daß der Absender eine Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt oder ihr Organ ist.

Krankenkassen haben keinen Anspruch auf die Gebührenvergünstigung.

50. Zu den Organen der Berufsgenossenschaften im Sinne der P.O. zählen nur die Glieder des Verwaltungskörpers selbst, nicht aber die Unternehmer oder Kassen versicherungspflichtiger Betriebe, die dem Vorstande und den Organen der Berufsgenossenschaft als Berechtigte und Verpflichtete gegenüberstehen.

Zu den Organen der Versicherungsanstalten im Sinne der P.O. rechnen nur die Stellen, die der unmittelbaren Aufsicht der Landesversicherungsanstalt unterstellt und mit Beamten der Landesversicherungsanstalt besetzt sind, nicht aber Krankenkassen, Gemeindebehörden usw., denen auf Grund der Reichsversicherungsordnung einzelne Befugnisse, z. B. die Einziehung der Versicherungsbeiträge, übertragen worden sind.



51. Die an die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten oder deren Organe gerichteten Sendungen haben keinen Anspruch auf die Gebührenvergünstigung.

52. a) In den Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften usw. auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden, dürfen die Monats- und Jahresbezeichnungen in Buchstaben wiedergegeben werden, da es dem Wortlaut obiger Bestimmung nicht zuwiderläuft, diese Bezeichnungen als Namen anzusehen. Handschriftliche Eintragungen wie „14. April“ oder „20. Mai v. Jahres“ sind daher nicht zu beanstanden. Im übrigen ist auch hier an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Vorschrift in engem Sinne und nach dem Wortlaut aufzufassen ist. Demgemäß hat das R.P.M. handschriftliche Zusätze in Lohnnachweisungen wie „Eisengießerei“, „Maschinenfabrik“, „Kesselschmiede“ und dergl. mit der Begründung für unzulässig erachtet, daß derartige Zusätze nicht zur näheren Bestimmung des Namens des Betriebsunternehmens, sondern zu selbständigem Zwecke, nämlich zur Bezeichnung der Betriebszweige dienen, für die der Unternehmer in der Nachweisung getrennte Angaben über die gezahlten Löhne usw. machen soll. In einem anderen Fall sind Drucksachen einer Versicherungsanstalt mit handschriftlichen Zusätzen und Änderungen der Art, daß vorgedruckten Worten, z. B. „welche“ oder „bescheinige“, handschriftlich ein „m“ oder „n“ angehängt oder das vorgedruckte Wort „Altersrente“ handschriftlich in „Invalidenrente“ abgeändert war, vom R.P.M. nicht zur Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr zugelassen worden (D.B. 1906, S. 275).

b) Die Zahlen können mit Buchstaben oder Ziffern eingetragen werden.

53. Das Verbot des Überklebens von Wörtern, Ziffern oder Zeichen trifft, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, nur solche Überklebungen, die den Sinn des Wortlauts der Drucksache ändern, die also die Eigenschaft der Sendung als Drucksache beseitigen. Überklebungen, die bedruckt sind und nur den veralteten Wortlaut einer Drucksache durch einen neuen Wortlaut ersetzen, fallen nicht unter das Verbot. Solche Überklebungen sind ebenso zu beurteilen wie die ver-

schiedenen nacheinander angewandten Bervielfältigungsverfahren (§ 8, II).

54. Behandlung vorschriftswidriger Drucksachen.

a) Vgl. auch Bem. 1 zu § 1.

b) Sendungen, die der Absender als Drucksache befördert haben will, und die daher entsprechend freigemacht sind, die jedoch Warenproben oder Geschäftspapiere in Verbindung mit Drucksachen darstellen, sind an den Absender zurückzugeben, nicht nach § 11 zu behandeln.

c) Sind vorschriftswidrige Drucksachen versehentlich von der Aufgabe-Postanstalt abgesandt worden und nach dem Bestimmungsorte gelangt, so sind sie nach den A.B. dem Empfänger auszuhandigen, wenn er

bei offenen Karten — vorausgesetzt daß sie überhaupt als Postkarten angesehen werden können (§ 7, III und IV) — die Gebühr für ausreichend oder nichtfreigemachte Postkarten,

bei den sonstigen Drucksachen das Briefporto oder Paketporto, einschließlich der Reichsabgabe, und das etwaige Paketbestellgeld — nach Anrechnung der auf der Sendung befindlichen Freimarken — zahlt.

I. Diese A.B. bezieht sich auch auf die versehentlich abgesandten nichtfreigemachten Drucksachen.

II. über die Nichterhebung des Zuschlagportos zum Paketporto s. Bem. 1b III zu § 2.

III. Vorschriftswidrige Drucksachen, die sich zur Versendung als Geschäftspapiere eignen, unterliegen dem Briefporto, nicht den Gebühren für Geschäftspapiere.

IV. Die A.B. ist auch auf vorschriftswidrige Sendungen des Weltpostvereinsverkehrs mit der Maßgabe anzuwenden, daß für sie stets das Porto für ungenügend freigemachte Briefe (W.P.V. Art. 5 Ziffer 3) zu berechnen ist.

55. über die Portofreiheit der in verschlossenen Umschlägen an Soldaten verschickten Drucksachen s. Amtsbl. 1899, S. 208.

56. Reichsabgabefreie Zeitungen.

a) Gesellschafts- und Vereinsberichte sind keine Zeitungen oder Zeitschriften im Sinne des § 8, XII.

b) Abgabefreie Sendungen mit Zeitungen und Zeitschriften werden durch die Beilegung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen nicht abgabepflichtig, vorausgesetzt, daß diese



Beilagen nicht aus Drucksachen bestehen, die, wie z. B. Kalender, Bücher usw., keinen Anspruch auf Befreiung von der Reichsabgabe haben.

c) Buchhändlerische Werke, die in Lieferungen erscheinen, unterliegen der Reichsabgabe.

#### 57. Der Verleger.

a) Unter „Verleger“ ist nur der Verleger zu verstehen, in dessen Verlag die zu versendende Zeitung oder Zeitschrift erscheint. Ein Zeitungsverleger darf also die in einem anderen Zeitungsverlage erscheinenden Zeitungen nicht abgabefrei versenden.

b) Verlegt ein Verband, Verein usw. eine Zeitung oder Zeitschrift, so sind nur die vom Zentralvorstand an die Mitglieder verschickten Drucksachen mit dieser Zeitung abgabefrei; die von seinen Ortsgruppen, Zweigvereinen, Geschäftsstellen und dergl. an die Mitglieder verschickten Drucksachen mit dieser Zeitung sind abgabepflichtig, weil die Sendungen in diesem Falle nicht vom Verleger versandt werden.

58. Ein gewerbsmäßiger Zeitungsvertrieb liegt z. B. beim Buchhändler (Sortimenter) und Zeitungshändler vor.

59. Unter „politischen, Handels- oder anderen Nachrichten allgemeiner Bedeutung“ sind nicht nur rein berichtende Mitteilungen über tatsächliche Vorgänge, sondern alle Mitteilungen allgemeiner Bedeutung zu verstehen.

#### 60. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

a) Zeitungsbeilagen sind als „außergewöhnliche“ anzusehen, wenn sie nicht regelmäßig einer Zeitung beigelegt werden, mögen sie auch sonst nach Form, Druck, Papier und sonstiger Beschaffenheit als Bestandteile der Zeitung anzusehen sein. So sind z. B. Sonntagsblätter, die nur als Probenummern mehreren Auflagen einer Zeitung beigelegt werden, während dieser Zeit als außergewöhnliche Beilagen zu behandeln und erst vom Augenblick der dauernden und regelmäßigen Beifügung als gewöhnliche (Archiv 1910, S. 83).

b) Zeitungsbezugs-Einladungen der Verleger von Zeitungen und Zeitschriften können nur dann als gewöhnliche Zeitungsbeilagen behandelt werden, wenn sie nach Form, Druck, Papier und sonstiger Beschaffenheit als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift anzusehen sind (Amtsbl. 1907, S. 331).

61. Werden für 2 Zeitungen eines Verlages außergewöhnliche Beilagen angemeldet, so wird die Beilagegebühr für jede Zeitung getrennt berechnet. Werden für eine Zeitungsnummer 2 verschiedene Beilagen angemeldet, so wird die Gebühr für beide Beilagen zusammen in einer Summe berechnet.

### § 9. Geschäftspapiere.

I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle Schriftstücke<sup>1)</sup> und Urkunden, die, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung<sup>2)</sup> haben, wie Prozessen; von öffentlichen Beamten aufgenommenen Urkunden jeder Art; Frachtbriefe und Ladescheine<sup>3)</sup>; Rechnungen<sup>4)</sup>, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene Dienstpapiere<sup>5)</sup> der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.<sup>6)</sup>; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften<sup>7)</sup> (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht durchgesehene oder durchgesehene Schülerarbeiten, außer wenn sie mit einem Urteil über die Arbeit versehen sind; Militärpässe; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Vorschriften wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben s. § 11.

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert<sup>8)</sup>.

V Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

|         |                     |        |
|---------|---------------------|--------|
| bis     | 50 g einschließlich | 15 Pf. |
| über 50 | 500 "               | 25 "   |
| 500 g   | 1 kg "              | 35 "   |

VI Für „unzureichend freigemachte“ Geschäftspapiere beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

1. Für Geschäftspapiere in einer nicht allgemein geläufigen Schrift (z. B. stenographische Schülerarbeiten) oder in einer nicht allgemein verständlichen Sprache gilt Bem. 16b zu § 8.

#### 2. Eigentliche und persönliche Mitteilungen.

Im Art. XVII der B.O. zum W.P.B., dem die B.O.-Bestimmung nachgebildet ist, heißt es *correspondance actuelle et personnelle*. Unter „eigentlicher Mitteilung“ ist also jede Mitteilung zu verstehen, die augenblicklich noch Bedeutung hat, die noch nicht erledigt ist, noch nicht ihren Zweck erfüllt hat.



- a) Briefe für dritte Personen sind daher nicht als Geschäftspapiere zugelassen.
- b) Zifferbriefe und Zifferpostkarten, die z. B. von Zeitungs geschäftsstellen und Anzeigenbüros unter gemeinsamem Umschlag an den Aufgeber der Anzeige weitergesandt werden, dürfen nicht als Geschäftspapiere behandelt werden, weil sie auch während dieser Beförderung die Eigenschaft eines persönlichen Schriftwechsels zwischen Empfänger und ursprünglichem Absender behalten.
- c) Zifferdruckfachen dürfen dagegen als Sammelendung dem Aufgeber einer Anzeige gegen die Gebühr für Geschäftspapiere oder als Mischendung (§ 11) übersandt werden; da die alten Zifferaufschriften bei der Weiterendung der Anebieten ihren Zweck erfüllt haben und erledigt sind, wohnt ihnen nicht mehr die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung inne. Vgl. auch Bem. 15 zu § 8, VIII.
- d) Die Nachsendung der für den verreisten Firmeninhaber eingelaufenen, vom Geschäftspersonal erledigten Briefe usw. gegen die Geschäftspapiergebühr kann auch dann nicht gestattet werden, wenn sich keine Erledigungsvermerke oder dergl. auf den Schriftstücken befinden.
- e) Steuerverzeichnisse mit dem schriftlichen Vermerk „Zurück zur Berichtigung“ sind von der Beförderung als Geschäftspapiere ausgeschlossen.
- f) Beleglisten, Inhaltsverzeichnisse. Anzeigenbüros pflegen ihren an anderen Orten befindlichen Geschäftsstellen als Beweis, daß die Einrückungsaufträge ausgeführt worden sind, die in Betracht kommenden, mit einer Kontrollnummer versehenen Zeitungen oder Zeitungsausschnitte nebst einer sogenannten Belegliste zu übersenden. In der Belegliste sind die zu der Sendung gehörigen Zeitungsnummern usw., die als Belege dienen, nach Kontrollnummer, Erscheinungsort, Name und Ausgabetag der Zeitung eingetragen. Außer diesen Eintragungen, dem Abgangstag und dem Bestimmungsort der Sendung trägt die Belegliste keine handschriftlichen Zusätze; sie dient zur Prüfung bei der Empfangsstelle über die Vollständigkeit der beigelegten

- Belege und als Unterlage zu den Abrechnungen. Das R.P.M. hat entschieden, daß Sendungen mit solchen Beleglisten als Geschäftspapiere befördert werden dürfen.
- g) Die Versendung von Darlehns gesuchen zwischen den entscheidenden Kuratoren einer Kasse als Geschäftspapiere ist unzulässig.
  - h) Sprechsaalanfragen und Briefkasten anfragen sind als Geschäftspapiere zugelassen.
  - i) Nicht zugelassen sind nachbezeichnete Schriftstücke, weil ihnen die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung beizumessen ist:
    - Bestellzettel (weder für sich allein noch zusammen mit einem Einkaufsbuch), die den Empfänger davon in Kenntnis setzen, welche Waren er nach Art und Menge liefern soll;
    - Bescheinigungen über den Analysenbefund von Warenproben, durch die dem Empfänger die Zusammensetzung der Proben mitgeteilt wird;
    - ausgefüllte Mofitagezettel und Zettel mit Materialbestellungen;
    - Wechsel, Schecke, Markentauschhefte, worin die Abnahme von Marken bescheinigt ist oder andere Vermerke mit der Eigenschaft persönlicher Mitteilungen gemacht sind.
- Über die Unzulässigkeit von sogenannten Anhängzetteln (An. . . . . in . . . . . Anlage zum Brief vom . . . . . betreff . . . . . Beilage . . . . .) s. Bem. 19b zu § 8.
- ### 3. Frachtbriefe und Ladescheine.
- Hierher gehören auch Paketbegleitscheine. Dagegen sind Versandanzeigen, Abgangsanzeigen (Abise) und sogenannte Leergutanzeigen in Urschrift oder Abschrift nicht als Geschäftspapiere zugelassen.
- ### 4. Rechnungen.
- a) Unter „Rechnungen“ sind Schriftstücke zu verstehen, in denen der Absender einer Ware und dergl. den zu zahlenden Betrag in Rechnung stellt, deren Inhalt also nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung hat.
    - 1. Unter der Benennung „Kontoauszüge“ versichle Papiere, die nach ihrem Vordruck und den darauf angebrachten Stempelabdrücken dem Empfänger als



Unterlage für eine Prüfung und Vergleichung der beiderseitigen Schuld und Forderung dienen und ihn zur Absendung einer Befundanzeige veranlassen sollen, also eine Mitteilung vertreten, die andernfalls brieflich zu machen wäre, gelten nicht als Rechnungen und sind daher als Geschäftspapiere nicht zugelassen.

II. Dasselbe gilt für Rechnungen, die ein Warempfänger dem Rechnungsaussteller zur Quittungsleistung zurückschickt, nachdem er auf die Rechnungen nachträglich Vermerke wie „Quittung erbeten“ oder „Wie ist es mit neuer Ware?“ gesetzt hat. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die unzulässigen Vermerke handschriftlich gemacht oder durch Stempelabdruck hergestellt oder ob den Rechnungen besondere Anschreiben mit solchen Vermerken beigelegt werden.

III. Rechnungen, denen zur Ergänzung ihres Inhalts Nummern-Verzeichnisse beigelegt sind, werden als Geschäftspapiere zugelassen, wenn die Rechnung und die Nummern-Verzeichnisse lediglich Angaben enthalten, die auf Rechnungen bei der Versendung als Geschäftspapiere gestattet sind (vgl. c). Dagegen dürfen Nummern-Verzeichnisse für sich allein nicht als Geschäftspapiere befördert werden, weil sie bei der Einzelversendung eine Mitteilung über den Versand von Waren darstellen und sonach die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben.

b) Es ist gleich, ob die Rechnungen bezahlt oder noch zu bezahlen sind, und ob sie in einzelnen oder in mehreren für denselben Empfänger bestimmten Stücken versandt werden. Unter denselben Voraussetzungen sind auch Schriftstücke als Geschäftspapiere zugelassen, die nicht als „Rechnung“, sondern als „Abrechnung“, „Rechnungsauszug“ usw. bezeichnet sind.

c) Handschriftliche Angaben sind gestattet, sofern sie nicht über den bei Rechnungen üblichen Inhalt hinausgehen und nur den Gegenstand der Rechnung betreffen.

Bei der Entscheidung, ob die auf Geschäftspapieren vorkommenden, durch ein Vervielfältigungsverfahren angebrachten Vermerke zulässig sind, ist zu berücksichtigen, ob die Absender die Rechnungen usw. all-

gemein oder doch vorwiegend mit gedruckten, gestempelten usw. Vermerken versehen. In diesen Fällen haben die Vermerke nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung. Lassen sich die Vermerke aber ohne weiteres als für den Einzelfall bestimmt erkennen, oder haben sie durch Zusätze und Änderungen die Merkmale einer andernfalls brieflich zu machenden Mitteilung erhalten, so sind sie bei Geschäftspapieren unzulässig.

1. Zulässig sind hiernach handschriftliche Angaben über Preisnachlaß, Preisabzug, Vermittlergebühr und die Art der Zahlung („Betrag wird durch Postauftrag eingezogen“, „Zahlbar bis zum 15. nächsten Monats in bar Kasse ohne Abzug“ usw.).

Es ist auch gestattet, den Tag und die Menge der einzelnen Lieferungen, auf die sich die Rechnung bezieht, zu vermerken. Das Gleiche gilt für die Quotenangabe in den Rechnungen, z. B. „August-Quote“, „August-September-Oktober-Quote“. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob derartige Vermerke mit den Rechnungsbeträgen auf derselben Zeile oder am Fuße der Rechnung in besonderen Spalten niedergeschrieben sind.

Als übliche oder notwendige Bestandteile der Preisbildung oder Rechnung sind ferner handschriftliche oder gedruckte Vermerke anzusehen wie „Laut Anzeige vom . . .“, „Zur Bestellung vom . . .“, „Zum Abschluß . . .“, „Frei vor die Tür“, „Frei ab hier“, „Frei von . . . ab“, „Preise aller Sachen mit 15 v H Aufschlag“, „Preise gültig ab 1. 10.“, „Preise unverbindlich zahlbar am . . .“, „Kisten sofort zurück“, „Wir sandten Ihnen auf Ihre Gefahr laut Auftrag Nr. . . ., erteilt durch Karte vom . . . Fernsprecher“.

als Frachtgut (mit der Post) nach Station . . . . .  
Gut

1 Kiste . . . . kg“, „In Kommission“, ferner Angaben über die Beförderung der Ware durch Vermittlung anderer Personen, z. B. „Wir sandten Ihnen als



Frachtgut ab N. durch Vermittlung der Firma B.“ und a. m. S. auch Bem. 42 d und e zu § 8, x.

II. Zu beanstanden sind dagegen, weil sie die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, handschriftliche Hinweise auf vorausgegangene oder später beabsichtigte Bestellungen und Lieferungen, auf frühere Rechnungen oder Abrechnungen, ebenso Vermerke, die sich nicht auf den Gegenstand der Rechnung beziehen, und Angaben über den Stand der Abrechnung, wie „Ihre Schuld aus der letzten Lieferung beträgt . . . . M“, „Konto hiermit ausgeglichen“ oder „Ihr Konto ist laut letzten Auszugs noch mit . . . . M belastet“ oder „Das Guthaben betrug nach Note Nr. . . . . M“. Zu den unzulässigen Angaben gehören auch, ohne daß hierdurch eine erschöpfende Aufzählung gegeben werden soll, Bemerkungen über Änderungen, Nachlieferungen („Rest folgt“, „Rückstand: 1 Putzschrank“, „Butterformen usw. können wir vor nächstem Winter nicht liefern“), nachträgliche Angebote, Hinweise auf das Fehlen von Waren, ferner Vermerke wie „Der Verkaufspreis darf 25 Pf. für das Paket nicht übersteigen“ usw. S. auch Bem. 42 zu § 8, x.

- d) Die Versendung mehrerer für verschiedene Personen bestimmten Urschriften (Hauptausfertigungen) von Rechnungen an Dritte unter einer Umhüllung ist nicht zulässig. In solchen Fällen ist die im Kopfe der Rechnungen übliche Bezeichnung des Schuldners mit Angabe von Namen, Wohnort usw. als Aufschrift im Sinne des § 9, III anzusehen.
- e) Einzeln versandte Nebenausfertigungen (Doppel, Abschriften, Durchschriften, Durchschläge usw.) von Rechnungen können bei der Versendung an den Schuldner und auch an Dritte als Geschäftspapiere befördert werden, wenn sie sonst den Vorschriften des § 9 entsprechen. Unter derselben Voraussetzung ist auch die Versendung mehrerer Nebenausfertigungen von Rechnungen unter einer Umhüllung an Dritte (Hauptgeschäfte, Zweigstellen, Geschäftsvertreter usw.) zulässig, wenn die Schriftstücke als „Abschriften“ oder ähnlich gekennzeichnet sind.

- f) Monatsauszüge, Quartalsauszüge usw., deren Empfänger über die Einzelposten des Auszugs bereits besondere Rechnungen erhalten haben, sind deswegen nicht als unzulässig anzusehen. An der Art der Schriftstücke würde nichts geändert werden, wenn sie als Rechnung oder als Doppel einer solchen bezeichnet würden, dann wäre jeder Zweifel an der Zulässigkeit beseitigt. Monats-, Quartals- usw. Auszüge, die keine handschriftlichen Zusätze mit der Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, können als Geschäftspapiere zugelassen werden.
  - g) Rechnungen, die dem Empfänger mit einem besonders oder auf anhängendem Blatt ausgefertigten Begleitschreiben übersandt werden, sind von der Beförderung als Geschäftspapiere auszuschließen; entsprechen aber die Begleitschreiben oder angeklebten Zettel den Bedingungen für Drucksachen (§ 8), so sind die Sendungen als Mischsendungen (§ 11) zuzulassen.
  - h) Über die Versendung von Rechnungen zusammen mit Büchern, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Landkarten als Drucksache s. § 8, x Ziffer 10.
5. Dienstpapiere.
- a) Bei Auslegung der (aus der B.D. zum W.P.B. übernommenen) Bestimmung ist davon auszugehen, daß es bei der Einführung der Geschäftspapiere nicht in der Absicht gelegen hat, die Versicherungsgesellschaften usw. für ihre Geschäftsführung besser als andere Gesellschaften zu stellen. Nicht die Person des Absenders, sondern lediglich der Gegenstand der Sendung soll die Anwendung der ermäßigten Gebühr bedingen. Die Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Berufs-genossenschaften, Krankenkassen usw. sind also nur als Beispiele, die als Geschäftspapiere in Betracht kommen können, im § 9 der B.D. und im Art. XVII der B.D. zum W.P.B. genannt; stets gilt auch für sie die Vorbedingung, daß ihnen die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung fehlen muß. Keinesfalls darf daher die Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß der gesamte dienstliche Schriftwechsel der Gesellschaften usw. ohne weiteres der Geschäftspapiergebühr



unterliegt. Andererseits sind nicht nur Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sondern überhaupt aller sonstigen Verbände, Organisationen, Kassen usw. als Geschäftspapiere zu befördern, sofern sie nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung besitzen.

Zu beachten ist auch, daß hiernach Schriftstücke, die im Verkehr zwischen den Gesellschaften und ihren Vertretern als Geschäftspapiere anzusehen sind, bei der Versendung von den Versicherten oder zu Versichernden oder an diese, sofern sie dann überhaupt als Dienstpapiere gelten können, häufig nicht als Geschäftspapiere zulässig sein werden, weil sie persönliche Mitteilungen für den Empfänger enthalten, z. B. Aufnahme-Anträge, ausgefüllte Fragebogen.

- b) Außer den in den A.B. zu § 9, 1 genannten Beispielen sind ferner Liquidationen, Prämienrechnungen und Abrechnungen als Geschäftspapierendungen zuzulassen, wie ja Rechnungen überhaupt zu den Geschäftspapieren zählen (s. unter 4).
- c) Von der Beförderung als Geschäftspapiere sind unter anderem auszuschließen: Berichte an das Reichsversicherungsamt; Begleitberichte und Gutachten der Agenten; Tages-, Wochen- und Monatsrapporte von Zweiggeschäften, Agenten usw.; Anschreiben bei Übersendung von Akten, Aufnahmescheinen usw.; Benachrichtigungen von dem Eingange von Akten, Attesten usw.; Benachrichtigungen von der Ablehnung eines Versicherungsantrages; Reiseberichte; Überweisungsbeschlüsse; Ersuchen um Zustellung von Mitgliedscheinen, um Übersendung von Akten; die in Form von Benachrichtigungsschreiben verschickten Zahlungsaufforderungen usw. Die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung verlieren diese Mitteilungen auch dann nicht, wenn sie unter Benutzung eines Bordrucks gemacht werden. Werden Akten oder sonstigen Schriftstücken, die an und für sich zur Versendung als Geschäftspapiere geeignet sind, Anschreiben oder ähnliche, die Eigenschaft einer eigentlichen Mitteilung besitzende Schriftsätze angeheftet, so sind sie gleichfalls von der Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr ausgeschlossen.

d) Die Übersendung von Unfallaktenstücken seitens eines Arztes mit beigelegtem Gutachten und Liquidation für die Untersuchung ist gegen die Gebühr für Geschäftspapiere unzulässig. Ärztliche Zeugnisse ohne Anschreiben sind nicht zu beanstanden.

e) Die Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses ist zulässig.

6. z. B. Arbeitsämter, Verbände, Kassenorganisationen. Über die Zulässigkeit von Stellenvermittlungspapieren s. A.B. zu § 9, 1.

7. Auf Urschriften (Manuskripten), die als Geschäftspapiere versandt werden, dürfen keine Zusätze gemacht werden, die den Druck betreffen. Über die Versendung von Urschriften zusammen mit Berichtigungsbogen s. § 8, x Ziffer 4. über Auschnitte aus Druckwerken mit Berichtigungen für die Neuauflage vgl. Bem. 22 c zu § 8, x; über Bordrucke (Rechnungen, Postkarten, Zolinhaltserklärungen, Frachtbriele und dergl.), die den schriftlichen Vermerk tragen „Ich bitte um Anfertigung von 1000 Bordrucken nach Art dieses Musters“ s. Bem. 23 zu § 8, x.

Ausgefüllte Fragebogen, die als Urschrift für ein neu herauszugebendes Adreßbuch dienen sollen, sind zur Versendung als Geschäftspapiere geeignet.

8. Über die Behandlung der vorschriftswidrigen Geschäftspapiere s. außer den A.B. zu § 9, iv die Bem. 54 zu § 8 und Bem. 1 zu § 1.

## § 10. Warenproben<sup>1)</sup>.

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine<sup>2)</sup> Warenmengen<sup>3)</sup>, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Sie müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit<sup>4)</sup> zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein.

III Briefe<sup>5)</sup> dürfen nicht beigelegt werden; es ist jedoch gestattet, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich anzugeben.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann<sup>6)</sup>.



V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoff anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren s. § 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so verpackt sein, daß beim Zerschlagen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze usw. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver<sup>7)</sup> müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann.

VIII Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert<sup>8)</sup>. Dasselbe gilt für Warenproben usw., deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist<sup>9)</sup>.

IX Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

|                          |    |     |
|--------------------------|----|-----|
| bis 100 g einschließlich | 10 | Pf. |
| über 100 „ 250 „         | 15 | „   |
| „ 250 „ 500 „            | 25 | „   |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

X Für unzureichend freigemachte Warenproben beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

1. Die Entwicklung der Bestimmungen und Gebühren für Warenproben ist im Archiv 1880, S. 268 dargestellt.

2. „Kleine“ Warenmengen sind solche, die den Maß- und Gewichtsbeschränkungen der Abs. II und IX entsprechen.

3. Der Handelswert ist nicht beschränkt. Gußabdrücke (Klischees), Holzstöcke, entwickelte photographische Platten usw. sind nicht zu beanstanden. Über nichtentwickelte photographische Platten usw. s. Bem. 6.

4. Lebende Mehlwürmer sind nicht zuzulassen. Sie dürfen aber in verschlossenen Briefen versandt werden, wenn sie in festen Behältern aus Holz oder dergl. verpackt sind und die Briefe ohne Beschädigung des Inhalts deutlich gestempelt werden können.

5. Unr. „Briefen“ sind handschriftliche briefliche Mitteilungen zu verstehen. S. auch Bem. 10 zu § 3.

6. Nichtentwickelte photographische Platten und Papiere in verschlossenen und zugeklebten Packungen können nicht als Warenproben versandt werden.

7. über die Unzulänglichkeit der Versendung entzündlicher Pulver, Schießpulver usw. s. § 5 nebst A.B.

8. über die Behandlung vorschriftswidriger Warenproben s. außer den A.B. zu § 10, VIII und IX die Bem. 54 zu § 8 und Bem. 1 zu § 1.

9. über die Schadenerfakpflicht des Absenders s. § 5, III.

## § 11. Mischsendungen.

I Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen<sup>1)</sup> zusammengepackt werden, wenn<sup>2)</sup>

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze<sup>3)</sup> oder Ausdehnung<sup>4)</sup> überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 kg beträgt.

II Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

|                          |    |     |
|--------------------------|----|-----|
| bis 250 g einschließlich | 15 | Pf. |
| über 250 „ 500 „         | 25 | „   |
| „ 500 g „ 1 kg           | 35 | „   |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

III Für unzureichend freigemachte Sendungen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.



1. über die Unzulässigkeit des Vereinigens von Warenproben mit offen verpackten Postkarten f. § 7, IV und Bem. 10 zu § 7.

über die Unzulässigkeit der Beifügung von Briefen zu Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben f. § 8, I, § 9, II, § 10, III sowie Bem. 8 zu § 8 und Bem. 5 zu § 10.

über die zulässige Vereinigung

von Zeitungen oder Zeitschriften mit Rechnungen, die sich auf abgelaufene Bezugszeiten oder frühere Jahrgänge beziehen, f. Bem. 42 c zu § 8;

von Zeitungen und Einrückungskostenrechnungen f. A.B. zu § 8, x;

von Drucksachen und Mustern oder Warenproben f. Bem. 1 b und c zu § 8.

2. Eine besondere Inhaltsangabe in der Aufschrift der Mischsendungen ist nicht verlangt. Es erscheint zweifelhaft, ob beantragt werden kann, daß Sendungen, in denen mit Drucksachen Geschäftspapiere oder Warenproben zusammengepackt sind, im Hinblick auf § 9, II 2. Satz und § 10, v 2. Satz in der Aufschrift den Vermerk „Geschäftspapiere“ oder „Warenproben“ enthalten.

3. über die Gewichtsgrenzen f. § 2.

4. über die Ausdehnungsgrenzen f. § 8, VI, § 9, II, § 10, II.

## § 12. Pakete<sup>1)</sup>.

I Den Paketen muß eine Pakettarte<sup>2)</sup> beigegeben sein.

II Auf eine Pakettarte dürfen bis drei<sup>3)</sup> Pakete befördert werden, bei Nachnahme aber immer nur eins (§ 19).

III Auf eine Pakettarte dürfen nicht gewöhnliche, Wert- oder Einschreibepakete miteinander befördert werden. Ebenso dürfen Wertpakete bis 100 M und Wertpakete über 100 M nicht auf eine Pakettarte befördert werden.

IV Gehören mehrere Wertpakete zu einer Pakettarte, so muß darauf der Wert eines jeden besonders angegeben<sup>4)</sup> sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Pakettarte zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Die Post verkauft mit Freimarken beklebte Pakettarten zum Nennwert, unbeklebte zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück.

VII Andere Pakettarten müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

VIII Den Abschnitt der Pakettarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen<sup>5)</sup>.

IX Die Pakettarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über<sup>6)</sup>. Der Empfänger oder bei Unbestellbarkeit der Absender muß sie an die Post zurückgeben<sup>7)</sup>, gleichviel ob er

das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X über Verpackung und Verschluss der Pakete f. § 15 und 16.

XI Auf Antrag bescheinigen die Postanstalten die Einlieferung gewöhnlicher Pakete. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Pakettarte gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Bescheinigung ausgestellt.

XII Die Post verkauft Vordrucke zu Einlieferungsscheinen in Blöcken zu 100 Stück für 40 Pf. Einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat in dem Einlieferungsschein seinen Namen, die Zahl der zur Pakettarte gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben sowie die Gebühr durch Aufkleben von Freimarken zu entrichten.

1. a) über den Begriff „Paket“ f. Bem. 4 zu § 1.

b) Die Gebühren für die Beförderung der Pakete ohne und mit Wertangabe sind festgesetzt durch § 2 und 3 des Posttar-G. vom 28. 10. 71 (R.G.Bl. S. 358 und A.D.M. III, 1 Anl. 1) und § 1 und 2 des Abänderungs-G. vom 17. 5. 73 (R.G.Bl. S. 107 und A.D.M. III, 1 Anl. 2). Neben den Gebühren wird eine Reichsabgabe erhoben, deren Höhe durch das G. vom 26. 7. 18 (R.G.Bl. S. 975 und Amtsbl. S. 179) bestimmt ist.

über die Gebühr für Soldatenpakete f. A.D.M. III, 1 § 43. über die Gebühren für Nachsendung f. § 44, IV, für Rücksendung § 45, VIII; über die Portofreiheit f. G. vom 5. 6. 69 (Bundesgesetzbl. S. 141 und A.D.M. III, 1 Anl. 7), das Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. 12. 69 (Amtsbl. Nr. 79 und A.D.M. III, 1 Anl. 8) und § 37, VI; über die Befreiung vom Zuschlagporto f. die auf Grund des § 1 des Posttar-G. vom 28. 10. 71 erlassene Bekanntmachung des General-P.A. vom 28. 11. 71 (Amtsbl. S. 537 und A.D.M. III, 1 Anl. 6); über die Portoerstattung f. § 50, v.

über die Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung f. § 12, XI und XIII. Die Bestimmung gründet sich auf das Abänderungs-G. zum Posttar-G. vom 22. 5. 10 (R.G.Bl. S. 837 und A.D.M. III, 1 Anl. 5 a).

c) Die Bestimmungen über sperrige Pakete sind in der A.D.M. III, 1 § 8 enthalten.

Pakete, die durch den Vermerk „Vorsicht Eier“ gekennzeichnet sind, sind nicht als Sperrgut zu behandeln.



Dagegen müssen Pakete mit Bruteiern, deren leicht zerbrechlicher Inhalt in der Aufschrift ausdrücklich hervorgehoben ist, mit Rücksicht auf die besonders sorgsame Behandlung, die sie erfordern, mit dem Sperrgutzuschlag belegt werden.

d) über die Posthaftpflicht f. P.G. § 6—10 und 12.

2. Paketen mit Nachnahme ist eine Paketkarte mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte beizufügen (§ 19, 1 nebst A.B.).

3. Änderungen in der Angabe der Stückzahl der einzuliefernden Pakete sind vom Einlieferer auf der Paketkarte anzuerkennen. Wird dies abgelehnt, so hat der annehmende Postschaffner auf der Paketkarte einen entsprechenden Vermerk zu machen und zu unterschreiben.

4. über die Wertangabe f. § 14, II.

5. a) Die Ausfüllung der Vorderseite des Abschnitts steht im Belieben des Absenders, ist keine der Post gegenüber beweis erhebliche Urkunde (R.G.St. 17, 145).

b) Die durch die A.B. ausgesprochene Vergünstigung, auf die Vorder- und Rückseite des Abschnitts Zettel mit Mitteilungen, Geschäftsanzeigen usw. aufzukleben, bezieht sich nur auf den inneren deutschen Verkehr (Amtsbl. 1912, S. 261).

6. a) Da die Freimarken in das Eigentum der Post übergehen, dürfen sie nicht auf den Abschnitt der Paketkarte geklebt werden, der ja dem Empfänger übergeben wird, sondern sind gemäß § 3, III in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Paketkarte zu kleben.

b) Die gleiche Vorschrift wie im § 12, IX ist für Postanweisungen getroffen (§ 20, VIII).

c) Abs. IX dient der Aufrechterhaltung der Ordnung im Postbetriebe; er gilt auch für Pakete vom Auslande, weil der internationale Postpaket-Vertrag keine die Angelegenheit regelnde Vorschrift enthält und im Art. 18 bestimmt, daß die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder in allem anwendbar bleibt, was durch den Vertrag nicht vorgesehen ist. Demgemäß kann der Empfänger eines Auslandspakets die etwa auf dem Abschnitt der Paketkarte befindlichen Frei-

marken nicht beanspruchen. Dagegen hat er Anspruch auf den Abschnitt ohne die beim Eintritt des Pakets in das Reichs-Postgebiet in das Eigentum der Reichs-Postverwaltung übergehenden Freimarken. Gegebenenfalls sind daher die Freimarken von dem Abschnitt abzulösen und auf den Stamm der Paketkarte zu kleben. Die auf dem Abschnitt etwa vorhandenen schriftlichen Mitteilungen dürfen durch das Ablösen der Freimarken nicht beeinträchtigt werden.

7. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 246 oder 133 St.G.B. strafbar.

### § 13. Einschreibsendungen<sup>1)</sup>.

I Briefsendungen<sup>2)</sup> und Pakete können eingeschrieben werden. Einschreibsendungen werden weder unter Wertangabe (§ 14) noch als dringende Pakete (§ 24) befördert<sup>3)</sup>. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden.

II Der Absender hat die Sendung mit dem Vermerk „Einschreiben“ zu versehen<sup>4)</sup>, bei Paketen auch die Paketarte, auf die sich die Gewährleistung nicht erstreckt. Über Verpackung und Verschluss der einzuschreibenden Pakete f. § 15 und 16.

III Die Einlieferung wird bescheinigt<sup>5)</sup>.

IV Außer dem Porto nebst der Reichsabgabe wird eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben<sup>6)</sup>.

1. über die Haftpflicht f. P.G. § 10.

2. Ausgeschlossen sind Fensterbriefumschläge (§ 4, II) und Briefumschläge, die am oberen Rande der Aufschriftseite oder quer darüber mit einer Durchlochung versehen sind (um das Öffnen der Briefe mit Messer oder Schere entbehrlich zu machen).

3. Auch Bahnhofsbriefe dürfen nicht eingeschrieben werden (§ 23, III).

4. a) über die Verwendung von Stift zur Herstellung der Aufschrift f. Bem. 2 zu § 4.

b) über die Behandlung von Briefen, in deren Aufschrift Änderungen vorgenommen sind, f. Bem. 4 b zu § 14.

5. über Einlieferungsbescheinigung f. die Bem. zu § 31.

6. Für unzureichend freigemachte Einschreibbriefsendungen, die durch die Briefkasten eingeliefert sind, wird Nachschußporto nach denselben Grundsätzen erhoben, die für die gleichartigen gewöhnlichen Sendungen gelten. Dabei sind Briefporto usw. und Einschreibgebühr als ein unteilbarer Gebührensatz



anzusehen. Für unzureichend freigemachte Einschreibbriefe des Fernverkehrs ist also neben dem Ergänzungsporto der Portozuschlag von 10 Pf. anzusetzen, beispielsweise ist ein 15 g schwerer Inlandsbrief, der mit 15 Pf. freigemacht ist, mit 30 Pf., wenn er mit 5 Pf. freigemacht ist, mit 40 Pf. zu belegen.

Für unzureichend freigemachte eingeschriebene Ortsbriefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen ist der doppelte Betrag der fehlenden Gesamtgebühr anzusetzen; eine 40 g schwere, mit 5 Pf. freigemachte Drucksache ist danach mit 40 Pf. zu belegen.

Das Verfahren, von dem auf der Sendung verrechneten Freimarkenwert 20 Pf. als Einschreibgebühr anzusetzen und nur nach dem verbleibenden Betrage die Nachschußgebühr zu berechnen, ist ansechtbar; sind nämlich nur 20 Pf. oder weniger auf der Sendung verrechnet, so müßten Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen als nichtfrei behandelt d. h. als unzulässig an den Absender zurückgegeben werden, was gekünstelt erscheint. Auch das Verfahren, den Wert der Freimarken als Beförderungsgebühr anzusetzen und dementsprechend das Nachschußporto zu berechnen, erscheint nicht gerechtfertigt, weil die Post dann u. U. ohne Portozuschlag für die Mühewaltung der nachträglichen Gebühreneinzahlung bleibt.

#### § 14. Wertsendungen<sup>1)</sup>.

I Briefe<sup>2)</sup> und Pakete können unter Wertangabe befördert werden. Bei Wertpaketen wird unterschieden zwischen solchen bis 100 M und solchen über 100 M. Wertsendungen werden weder eingeschrieben (§ 13) noch als dringende Pakete<sup>3)</sup> (§ 24) befördert. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden. Über Verpackung und Verschluß s. § 15 bis 17.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben<sup>4)</sup>; bei Paketen bis 100 M hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert<sup>5)</sup> der Sendung nicht übersteigen<sup>6)</sup>.

III Von furshabenden Papieren ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmeleistungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem noch ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt<sup>7)</sup>.

1. a) über die Gebühren für Wertbriefe s. Bem. 3 zu § 1, der Wertpakete Bem. 1b zu § 12. Ebenda s. über Nachsendung, Rücksendung, Portofreiheit, Befreiung vom Zuschlagporto, Portoerstattung und „sperrige Pakete“.
- b) über die Haftung s. P.G. §§ 6 — 8 und 12.
2. a) Briefe, nicht auch Brieffsendungen.
- b) Ausgeschlossen sind Fensterbriefe (§ 4, II) und Briefumschläge, die am oberen Rande der Aufschriftseite oder quer darüber mit einer Durchlochung versehen sind (vgl. § 15, VI).
3. Auch Wertpakete bis 100 M werden nicht als dringende Pakete befördert (Amtsbl. 1918, S. 300).
4. a) über die Verwendung von Stift s. Bem. 2 zu § 4.
- b) Eine Änderung der Wertangabe ist nicht zu beanstanden, wenn die neue Angabe ausreichend deutlich ist. Ausschabungen werden jedoch, weil dadurch die Umhüllung minder haltbar wird, in der Regel nicht zuzulassen sein. Änderungen der Empfängerangabe werden zu beanstanden sein, wenn ein Zweifel über die Person des Empfängers aufkommen kann.
5. Gemeiner Wert ist der Wert, den eine Sache ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Berechtigten für jedermann hat (Riggel, S. 23).
6. über zu hohe Wertangabe in betrügerischer Absicht s. P.G. § 8.
7. über Einlieferungsbescheinigung s. die Bem. zu § 31.

#### § 15. Verpackung der Pakete und Wertsendungen.

I Pakete und Wertsendungen sind je nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungstrecke haltbar und sicher zu verpacken<sup>1)</sup>.

II Bei Gegenständen von geringem Werte, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Altk- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.



IV Sendungen von bedeutendem Werte, besonders solche, die durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen je nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Seinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen, durch deren Inhalt andere Schaden leiden könnten, müssen so verpackt sein, daß das verhütet wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Gläser, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage<sup>2)</sup> versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen f. § 17.

1. a) über die besonderen Vorschriften für die Verpackung der „bedingt zugelassenen Gegenstände“ f. § 6.

b) Kistenversandschachteln (aus Pappkarton hergestellte Versandschachteln mit lebenden Kisten) sind nach einer Entscheidung des R.P.M. zur Postbeförderung zuzulassen, wenn sie gehörig widerstandsfähig sind und aus ihrer Versendung keine Unzuträglichkeiten für den Postbetrieb entstehen.

2. über Fensterbriefumschläge und Umschläge mit Durchlochungen f. Bem. 2 b zu § 14.

## § 16. Verschluss der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete.

1 Gewöhnliche, Wertpakete bis 100 M sowie Einschreibpakete müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnung oder Beschädigung des Verschlusses ihrem Inhalte nicht beizukommen ist<sup>1)</sup>. Siegel sind unbehrlich, wenn der Inhalt nach seiner Beschaffenheit durch Packung und Verschluss ganz gesichert ist. Der Verschluss kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Verschlussene Reisetaschen, Koffer und Kisten, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartentasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluss angenommen werden.

Von der Reichsabgabe befreite Pakete<sup>2)</sup>, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften<sup>3)</sup>, dürfen nicht durch Lackiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeit-

schriften“ tragen. Derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, das Öffnen der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

II Wertbriefe sowie Wertpakete über mehr als 100 M müssen soviel Abdrücke deselben Siegels<sup>4)</sup> in gutem Siegelad erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen<sup>5)</sup>. Über die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und Geldsendungen über mehr als 100 M f. § 17.

1. a) Daß zur Verschnürung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen und von Wertpaketen bis 100 M nur aus einem Stück bestehender Bindfaden verwendet wird, kann nicht beansprucht werden.

b) Den mit Schlössern versehenen Paketen die Schlüssel beizugeben und gut an ihnen zu befestigen, erscheint unbedenklich; im Auslandsverkehr ist dies zur Erleichterung der Zollrevision teilweise vorgeschrieben.

2. a) Nach dem Reichsabgabengesetz ist die Befreiung von der Reichsabgabe nur für gewöhnliche Pakete vorgesehen. Wertpakete unterliegen daher der Reichsabgabe auch dann, wenn sie den sonstigen gesetzlichen Befreiungsvorschriften entsprechen.

b) über gewerbsmäßigen Vertrieb der Zeitungen f. Bem. 58 zu § 8.

3. a) Gewöhnliche Pakete mit Matrizen, Druckplatten oder sonstigen Hilfsmitteln des Zeitungsdrucks unterliegen der Reichsabgabe.

b) über die Abgabepflicht von buchhändlerischen Werken, die in Lieferungen erscheinen, und von Gesellschafts- und Vereinsberichten, ferner über die Abgabefreiheit von Zeitungen usw.; denen außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beigelegt sind, gilt Bem. 56 zu § 8.

4. Abdrücke von Knöpfen mit eigenartigen Zeichen und ähnliche Abdrücke sind auszuschließen, weil Knöpfe und dergl. nach dem Sprachgebrauch nicht als Siegel gelten können.

5. Umschläge mit folgenden Siegelabdrücken



entsprechen der Bestimmung, daß die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen müssen.



## § 17. Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und Geldsendungen<sup>1)</sup> über mehr als 100 M.

I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewicht bis 2 kg, deren Wert bei Papiergeld 10000 M und bei barem Geld 1000 M nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werte sind in haltbare Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Bündchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 kg wiegen.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht<sup>2)</sup>.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Über 25 kg schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Bares Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

1. „Geldsendungen“ d. h. Wertbriefe und Wertpakete mit barem Gelde.

2. Stahlblechplomben dürfen zum Verschluß von Wertpaketen im inneren und im Auslandsverkehr nicht benutzt werden; dagegen können gewöhnliche Auslandspakete im Verkehr mit solchen Ländern, die einen Siegel- oder Plombenverschluß zulassen, durch Stahlblechplomben verschlossen werden.

## § 18. Postaufträge<sup>1)</sup>.

I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 800 M<sup>2)</sup> einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinzahlung);

2. Wechsel<sup>3)</sup> zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeholung);

3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben<sup>4)</sup> (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind<sup>5)</sup>:

Wechsel über mehr als 800 M,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme, Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrage zur Geldeinzahlung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinschein usw.). Mehrere Papiere — bis zu 10<sup>6)</sup> — dürfen beigelegt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 800 M nicht übersteigt;

2. dem Postauftrage zur Annahmeholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigelegt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;

3. dem Postprotestauftrage der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Vordruck, der Postauftragssorte, zu erteilen. Es gibt Postauftragssorten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Postanweisung,
- b) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmeholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
- b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Die Post verkauft die Vordrucke zu 25 Pf. für je 10 Stück, Postauftragssorten zur Annahmeholung zu 15 Pf. für je 10 Stück. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragssorte anzugeben<sup>7)</sup>:



1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung Namen<sup>8)</sup> und Wohnort<sup>9)</sup> der Person<sup>10)</sup>, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag<sup>8)</sup>, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen<sup>11)</sup> und Wohnort. Er kann<sup>12)</sup> auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend<sup>13)</sup>. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) ..... Konto Nr. .... N. ....“ und auf dem Abschnitte der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmееinholung Namen<sup>8)</sup> und Wohnort<sup>9)</sup> der Person<sup>10)</sup>, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag<sup>8)</sup> der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen<sup>14)</sup> und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken „Der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)“.

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist stets in Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen; er ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

V Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung oder zur Annahmееinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung<sup>15)</sup> oder dem ersten vergeblichen Versuch<sup>16)</sup> an ihn zurück- oder an eine andere Person<sup>17)</sup> innerhalb des Deutschen Reichs weitergesandt<sup>18)</sup> werden<sup>19)</sup>. Diesem

Zwecke dienen die Vermerke „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ ohne Namensangabe.

VI Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach IV und V zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigelegt werden.

VII Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Bestimmungs-Postanstalt)“ einzuliefern. Als Bestimmungs-Postanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmееinholung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

VIII Die Einlieferung wird bescheinigt<sup>20)</sup>.

IX Die Bestimmungs-Postanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten<sup>21)</sup> vorzeigen<sup>22)</sup>, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Als berechtigt, einen Postauftrag zur Geldeinzahlung einzulösen, gelten die im § 39, I bis V bezeichneten Personen<sup>23)</sup>. Postaufträge zur Annahmееinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen von über 800 M in Empfang zu nehmen (§ 39, VII).

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen<sup>24)</sup> werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

X Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsgebühr und der Reichsabgabe durch Postanweisung (§ 20) übermittelt. Ist eine Postauftragskarte mit Zahlkarte (III) benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen<sup>25)</sup>. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

XI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:



1. Wenn bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmееinholung die Person, die zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln ist oder die Einlösung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung verweigert wird, der Postauftrag sofort zurückgesandt<sup>26)</sup>.

Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ hält die Post am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit, schickt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist<sup>27)</sup>. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Hat der Auftraggeber nichts besonderes bestimmt, so erhält der Berechtigte auf Verlangen eine sieben-tägige Frist, in der er den Postauftrag bei der Post einlösen kann; sie rechnet vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an<sup>28)</sup>. Wird der Postauftrag innerhalb dieser Frist nicht eingelöst<sup>29)</sup>, so wird er am folgenden Werktag, nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grund erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schluß der Postschalterstunden bei der Post zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereitgehalten.

Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung nicht angenommen<sup>30)</sup>.

Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.

2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Post bis zum Schluß der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben<sup>31)</sup>.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftsfokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Post aus einem anderen Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Falle nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelfkosten zurückgesandt<sup>32)</sup>.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler<sup>33)</sup> die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt:

1. wenn dem Postprotestauftrage Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigelegt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinzahlung oder zur Annahmееinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme, unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigelegt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen, vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmееinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen<sup>34)</sup>. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.



XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und Annahmeeinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief<sup>35)</sup> und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge<sup>36)</sup>. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt worden, ohne den Postauftragsbetrag ordnungsgemäß einzuziehen, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen (Abs. I bis IV) Postauftrags nach § 4<sup>37)</sup> des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. XII eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

XVI Es werden erhoben, einschließlich der Reichsabgabe:

1. für den Postauftragsbrief . . . . . 35 Pf.<sup>38)</sup>;
2. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20, II oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Poststempelgesetzes vom 26. März 1914;
- b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 35 Pf.<sup>38)</sup>;
3. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist:
  - a) für die Erhebung des Postprotesses bei Wechseln bis 500 M einschließlich 1 M bei Wechseln über 500 M . . . . . 1 M 50 Pf.;
  - b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde . . . . . 35 Pf.<sup>38)</sup>, im Orts- und Nachbarotsverkehr (§ 37) . . . . . 30 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelposten<sup>40)</sup> für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr für den Postauftragsbrief (1) ist vor auszuzahlen<sup>41)</sup>. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (2 a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 2 b und unter

3 nebst den landesgesetzlichen Stempelposten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

XVII Die Vorschriften dieses Paragraphen über Postprotestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecke, die protestiert werden sollen<sup>42)</sup>.

1. Zum leichteren Zurechtfinden in dem umfangreichen § diene folgende Übersicht; es handelt

- Abs. I über die 3 Arten von Postaufträgen;
- " II über die beizufügenden Anlagen;
- " III über die verschiedenen Vordrucke zu Postauftragsarten;
- " IV über die Ausfüllung der Postauftragsarten;
- " V über die Anordnungen, die der Auftraggeber für den Fall der vergeblichen Vorzeigung des Postauftrags treffen kann;
- " VI über den Verbleib der Postauftragskarte nach Erledigung des Postauftrags;
- " VII über die Einlieferung des Postauftrags;
- " VIII über die Einlieferungsbescheinigung;
- " IX über die Vorzeigung des Postauftrags;
- " X über die Behandlung des eingezogenen Betrags und des angenommenen Wechsels;
- " XI über das Verfahren bei vergeblicher Vorzeigung des Postauftrags;
- " XII über die Behandlung des protestierten Wechsels;
- " XIII über die Fälle, in denen die Protesterhebung durch die Post unterbleibt;
- " XIV über die nachträgliche Änderung des Postauftrags durch den Absender;
- " XV über die Haftung der Post;
- " XVI über die Gebühren;
- " XVII über die Anwendung der Vorschriften auf Schecke.
2. a) Um Wechselbeträge von mehr als 800 M durch die Post einzuziehen zu lassen, wird bisweilen in der Weise verfahren, daß der Wechsel mit einer grünen Auftragskarte zur Einziehung von 800 M versandt wird, und daß gleichzeitig der Rest der Wechselsumme mit einem zweiten Auftrag unter Beifügung einer Quittung eingezogen wird. Die Bestimmungen der P.O. stehen dem nicht entgegen.



b) Wechsel, deren Betrag herabgesetzt ist, z. B. ein Wechsel über 1000 M mit dem Vermerk „nur noch für 600 M“ oder mit der Quittung über bereits gezahlte 400 M sind zulässig.

3. Für Wechsel, die zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind, besteht keine Beschränkung der Wechselsumme.

4. Die Postprotesterhebung gründet sich auf das G. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. 5. 08 (R.G.Bl., S. 321).

5. a) Ein von einem Zweiten mit dem Vermerk „gut für die Zahlung“ unterschriebener Wechsel ist einem Wechsel mit Notanschrift oder Ehrenakzept gleich zu behandeln.

b) Unvollständige oder fehlerhaft ausgestellte Wechsel werden im Nichtzahlungsfalle, wenn ein ordnungsmäßiger Auftrag vorliegt, zu protestieren sein; es könnte sonst bei den vielen abweichenden Formen des Wechselwortlautes leicht der Fall eintreten, daß der Protest bei einem vor Gericht als gültig anerkannten Wechsel unterblieben ist. Bleibt ein Protest wegen fehlerhafter Ausstellung des Wechsels wirkungslos, so hat sich der Auftraggeber dies selbst zuzuschreiben; er ist auch in diesem Fall zur Zahlung der Protestgebühr verpflichtet, da seinem ausdrücklichen Auftrage entsprechend verfahren worden ist (D. B. 1910, S. 357).

6. Die Zahl der Anlagen ist auf 10 beschränkt worden, weil bei einer größeren Zahl für den Dienstbetrieb Schwierigkeiten entstehen. Im Auftragsverkehr mit dem Auslande besteht keine Beschränkung; doch darf ein Postauftrag einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 Zahlungspflichtige enthalten.

7. a) über nachträgliche Änderung der Angaben in der Postauftragskarte s. Abs. XIV.

b) Hat der Absender eine der vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben oder Vermerke, z. B. die Bestimmung, was mit dem Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung usw. geschehen soll, vergessen, so kann seinem Antrage auf Nachholung der Vermerke usw. durch die Bestimmungs-Postanstalt entsprochen werden, wenn im Einzelfall keine besonderen Bedenken bestehen. Dabei werden die Vorschriften über die Änderung von Aufschriften durch den Absender (§ 33) sinngemäß anzuwenden sein.

8. Die Post ist bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung oder zur Annahmeeeinholung nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Angaben des Empfängers und des Betrages auf der Auftragskarte mit den Angaben auf der Anlage übereinstimmen. Bestehen bei einem Postauftrag Abweichungen, so ist er gleichwohl vorzuzeigen; bei Nichteinzahlung oder Unanbringlichkeit des Postauftrags ist dem auf der Rückseite der Auftragskarte ausgedrückten Verlangen des Absenders wie bei jedem anderen Postauftrage zu entsprechen. S. auch Bem. 27. Über die Prüfungspflicht bei Postprotestaufträgen s. Abs. IV, Ziffer 3.

9. Postlagernde Postaufträge sind unzulässig.

10. Mehrere Personen als empfangsberechtigt in der Postauftragskarte zu bezeichnen, ist zwecklos, weil nach § 39, IV (letzter Satz) in solchem Fall der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt wird.

11. Es genügt nicht, daß der Absender in dem für die Unterschrift bestimmten Raum der Auftragskarte nur vermerkt „Zahlskarte P. Sch. A. . . . . Konto Nr. . . . N. . . . in M. . . .“. Namentlich im Falle der Zahlungsverweigerung vermag der Vermerk die Angabe des Namens und des Wohnortes des Absenders nicht zu ersetzen. S. auch Bem. 14.

12. Aus Abs. XI Ziffer 1, zweiter Absatz, ist zu schließen, daß bei Postaufträgen zum Protest und solchen, die sofort zurück- oder weitergesandt werden sollen, der Tag, an dem der Betrag eingezogen werden soll, angegeben werden muß. Der Vermerk „sofort“ kann nicht als Angabe des Tages der Einziehung angesehen werden.

13. S. aber Abs. XV, 3. Satz, wonach keine Gewähr für die rechtzeitige Vorzeigung geleistet wird.

14. Fehlt in der Auftragskarte eines Postprotestauftrags Unterschrift oder Stempel des Auftraggebers, so wird, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest zu erheben sein. Der Auftraggeber, dessen Name in den meisten Fällen aus dem Briefumschlag oder dem Wechsel zu ersehen sein wird, ist auf schriftlichem Wege auf den Mangel hinzuweisen.

15. Eine Vorzeigung ist vergeblich, wenn z. B. der Empfangsberechtigte Frist verlangt oder die Zahlung oder die Annahme des Wechsels verweigert oder nur Teilzahlungen anbietet oder die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt.



16. Ein vergeblicher Versuch der Vorzeigung liegt vor, wenn z. B. der Bezogene verstorben, verreist oder nicht anzufragen ist und der Auftrag auch keinem anderen Berechtigten (Absf. IX) vorgezeigt werden kann.

17. Als „andere Person“, an die ein Postauftrag weitergesandt werden kann, kommt natürlich nur in Betracht, wer den Vorzeiger des Gläubigers vertritt, also ein Notar, Gerichtsvollzieher usw. Auch die Weiterführung an den Konkursverwalter ist zulässig, obgleich sie von amtswegen nicht erfolgt (vgl. Bem. 21 b).

18. Die Weiterführung an eine andere Person findet nicht zum Zwecke der Geldeinzahlung oder Annahmeeeinholung statt.

19. Andere Bestimmungen, als im Absf. V zugelassen, darf der Absender nicht treffen. Vermerken wie „Sofort an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung“ oder „Sofort an N. in N. zur Zahlung“ ist daher nicht zu entsprechen; Postaufträge mit solchen Vermerken sind gemäß den A.B. zu Absf. VI an den Absender zurückzusenden.

20. Über Einlieferungsbescheinigung s. die Bem. zu § 31.

21. a) über das Verfahren, wenn mehrere Personen als empfangsberechtigt in der Postauftragskarte angegeben sind, s. § 39, IV letzter Satz.

b) Die A.B. zu § 39, I, wonach Sendungen an Gemeinschaftschuldner auf Anordnung des Konkursgerichts dem Konkursverwalter auszuhändigen sind, findet auf Postaufträge zur Geldeinzahlung oder zur Annahmeeeinholung keine Anwendung. Über die zulässige Weiterführung auf Antrag des Auftraggebers s. Bem. 17.

Über die Behandlung der Postprotestaufträge an Gemeinschaftschuldner s. D.M. für den Postprotest § 4, VII.

## 22. Vorzeigung.

a) Postaufträge an Abholer und Soldaten werden im Wege der Bestellung vorgezeigt (§ 42, VIII und Anl. 34 zur A.D.M. V, 1).

b) Wird ein Postprotestauftrag nur zur Zahlung vorgezeigt, so brauchen die Proteststunden (s. Bem. 31 f) nicht eingehalten zu werden.

c) Auch für Postaufträge gilt die A.B. zu § 36 „Wie weit die Bestellversuche fortzusetzen sind, richtet sich nach der Lage des Falls. Hierüber bestimmt der

abfertigende Beamte und im Zweifel der Postamtsvorsteher“. Die siebentägige Frist (vgl. Bem. 29) rechnet vom Tage nach dem ersten Bestellversuch ab.

d) Ist bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ der angegebene Vorzeigetag bereits verstrichen, so hat nach den A.B. die Vorzeigung durch besonderen Boten zu erfolgen, sofern dadurch eine Beschleunigung erzielt wird.

I. Dies hat auch zu geschehen, wenn der Auftrag am Vorzeigetag nach der letzten Bestellung eingeht.

II. Dies gilt ferner für solche Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, bei denen der in der Auftragskarte angegebene Vorzeigetag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, und die erst am nächsten Werktag bei der Postanstalt eingeht. Auch sind derartige Postaufträge nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch sofort zur Protestaufnahme weiterzugeben und nicht etwa bis Schalterschluss zur nachträglichen Einlösung usw. lagern zu lassen.

III. Eine beschleunigte Vorzeigung des Auftrags wird sich in manchen Fällen, ohne daß es eines besonderen Boten bedarf, dadurch ermöglichen lassen, daß der Auftrag bei der nächsten gewöhnlichen (Brief-) Bestellung mitgegeben wird.

e) Die A.B. bestimmen, daß nachgesandte Postprotestaufträge dem Berechtigten u. U. durch besonderen Boten vorzuzeigen sind. Eine Gebühr hierfür ist nicht zu erheben.

23. a) Als berechtigt, einen Postauftrag zu verweigern, gilt nach Absf. XI letzter Unterabsf. nur die Person, die zahlen soll, oder ihr Bevollmächtigter.

b) Personen, die sich bei der Postanstalt zur Einlösung eines Postauftrags usw. melden, müssen bekannt sein oder sich ausweisen.

c) Unbedenklich ist es, die Zahlung ausnahmsweise vom Aussteller des Wechsels oder, wenn sich der Zahlungspflichtige im Konkurs befindet, vom Konkursverwalter anzunehmen. Der Protestaufnahme bedarf es dann nicht.



24. Welche Festtage als „allgemeine Feiertage“ anzusehen sind, bestimmt die Landesbehörde (A.B. zu § 30, II).

25. Eine Überweisung auf Postcheckkonto durch Postanweisung ist unzulässig (vgl. auch Bem. 12 zu § 19).

26. Postaufträge des inneren deutschen Verkehrs, deren Einlösung oder Annahme bereits bei der ersten Vorzeigung verweigert wird, sind ausnahmslos — auch wenn sie nicht den Vermerk „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ tragen — sofort (ohne Gewährung einer Einlösungsfrist) zurück- oder weiterzusenden.

Für die vom Auslande eingegangenen Postaufträge gilt Art. VII der B.O. zum Postauftrags-Übereinkommen, wonach die bei der ersten Vorzeigung „nicht bezahlten“ Wertpapiere sieben Tage zur nachträglichen Einlösung bei der Postanstalt zur Verfügung des Zahlungspflichtigen zu halten sind. Hierbei ist kein Unterschied gemacht, ob bei der Vorzeigung die Einlösung verweigert worden ist oder nicht. Nur wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Postauftragskarte vorgeschrieben hat, daß die Wertpapiere nach einer vergeblichen Vorzeigung sofort zurück- oder weitergesandt werden sollen, oder wenn er die Weitergabe zum Protest verlangt hat, greift bei Postaufträgen vom Auslande die siebentägige Lagerfrist nicht Platz.

27. a) Die Postaufträge sind auch dann zur Protesterhebung weiterzugeben, wenn die Anlagen an sich nicht protestfähig sind, z. B. aus Rechnungen, Quittungen usw. bestehen. Für die postseitige Behandlung ist lediglich der Vermerk „Sofort zum Protest“ maßgebend.

b) Über die sofortige Rück- oder Weiterendung s. auch Bem. 22 d II letzter Satz.

28. Im Gegensatz hierzu rechnet die siebentägige Lagerfrist bei Nachnahmen vom Tage nach dem Eingange (§ 19, VI).

29. Die Lagerfrist von sieben Tagen nach dem Tage der ersten Vorzeigung usw. ist voll einzuhalten. Erst dann, also am 8. Tage, hat die zweite Vorzeigung stattzufinden. Am den Tag der zweiten Vorzeigung zu ermitteln, rechnet man die Zahl 8 zum Tage der ersten Vorzeigung. Die zweite Vorzeigung eines am 10. 9. zum ersten Mal vorgezeigten Postauftrags hat also am 18. 9. zu geschehen.

30. Eine Teilzahlung bei Postaufträgen zur Goteinziehung wäre nur möglich, wenn der Auftraggeber die Angaben in der Auftragskarte nachträglich ändert (Abs. XIV).

31. a) Die Postprotesterhebung findet gemäß Art. 87 ff B.O. statt.  
b) Bei Postprotestaufträgen müssen Teilzahlungen angenommen werden (Art. 38, 89 a B.O.).

Nach der Protesterhebung sind jedoch keine Teilzahlungen mehr anzunehmen (D.A. f.d. Postprotest § 6). Als Teilzahlung ist auch der unbezahlt gebliebene Rest der Wechselsumme zu betrachten. Sprechen im Einzelfall besondere Umstände für Annahme der Teilzahlung, so wird die Entscheidung des Postamtsvorstehers einzuholen sein. S. auch Bem. 32.

- c) Über die Protesterhebung fehlerhafter Wechsel s. Bem. 5.  
d) Wie verwickelt und eigenartig ein Postprotestauftrag auch zu liegen scheint, für den Protestbeamten bestehen eigentlich immer nur 3 Möglichkeiten: er stellt fest, daß die Person, gegen die zu protestieren ist,  
I. ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert worden ist, oder  
II. nicht anzutreffen gewesen ist, oder  
III. daß ihr Geschäftsraum oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen (D.B. 1910, S. 357).

e) Protestort.

I. In der Protesturkunde ist gemäß § 5, II e der D.A. für den Postprotest der Ort, d. h. die Gemeinde, wo der Protest erhoben worden ist, anzugeben. In dem Fall, der dem Muster in Anl. 9 der genannten D.A. zu Grunde liegt, hat der Landbesteller vom P.A. Schmalkalden im Dorfe Weidebrunn Protest erhoben; als Protestort ist daher Weidebrunn in der Urkunde benannt. In der Abschrift der Protesturkunde — mittlerer Teil des Vordrucks — (s. Anl. 5) würde der Beglaubigungsvermerk zu lauten haben: Beglaubigt, Schmalkalden, den . . . . . 19 . . . Postamt N.

- II. Die Stelle, wo die Zahlungsaufforderung erfolgt, (Proteststelle) braucht in der Protesturkunde nicht bezeichnet zu sein. Den Vorschriften der B.O. (Art. 88, 3) ist durch die Angabe in Anl. 5 „Potsdam, den 1. Oktober 1908“ genügt.  
III. Ist in einem Wechsel die Wohnung ausdrücklich als Zahlstelle angegeben, z. B. Herrn E. Müllerstr. (Geschäftsraum), zahlbar Wohnung Königstr. 41, so



ist in der Wohnung zu protestieren. Der Bordruck in der Protesturkunde „in <sup>seinem</sup> ~~ihrem~~ Geschäftsraum (in Ermanglung usw.)“ ist zweckmäßig zu streichen.

- IV. In dem Geschäftsraum des Arbeitgebers ist nicht zu protestieren. Der Geschäftsraum einer Firma ist z. B. nicht zugleich der Geschäftsraum ihres Geschäftsreisenden.

Bei Lehrern wird die Schule nicht als Geschäftsraum anzusehen sein, auch nicht, wenn der Wechsel an „Herrn Lehrer X. Gemeindeschule Müllerstr.“ gerichtet ist.

f) Proteststunden.

- I. Die Proteste sollen nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen welche protestiert wird, ausdrücklich einwilligt (D.N. für den Postprotest § 4, II und G. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908, R.G.Bl., S. 321 und D.N. für den Postprotest Anl. 1).
- II. Die Bestimmung stellt nur eine Sollvorschrift dar. Eine Zuwiderhandlung ist disziplinarisch zu ahnden; der außerhalb der Proteststunden ohne Einwilligung der betreffenden Person erhobene Protest ist jedoch nicht ungültig.

- III. Über die Zeit für die Vorzeigung des Postprotestauftrags zur Zahlung s. Bem. 22 b.

- g) Ist der Wechsel an „Herrn M.“ gerichtet, befindet sich in dem angegebenen Hause aber nur eine „Firma M.“, deren Inhaber anders heißt, so ist der Postprotest etwa so abzufassen: „Einen Herrn M. gibt es . . . . Straße nicht, der Inhaber der Firma M., Herr S., dem ich . . . . vorlegte, verweigerte die Zahlung. Ich habe Protest mangels Zahlung erhoben“.

Wenn der alte Inhaber der Firma M. auch noch in demselben Hause wohnt, so wird der Protest etwa so zu lauten haben: „Herr M. hat die Zahlung verweigert, ebenso Herr S., jetziger Inhaber der Firma M.“

- h) Es ist unbedenklich, daß häufig wiederkehrende Angaben in den Protesturkunden (Ortsnamen, Sätze, wie: Da ich dort weder . . . . noch einen Vertreter angetroffen habe) unbeschadet der Gültigkeit mit Kautschukstempel hergestellt werden.

Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, bei gleichzeitiger Protesterhebung von mehreren hundert Wechseln gegen denselben Protestaten die Ausfertigung der Urkunden durch ein Umdruckverfahren oder auf ähnliche Weise vorzunehmen, sofern nur die Unterzeichnung der Urkunden durch den Protestbeamten handschriftlich erfolgt. Die Vorschrift des § 5, III der D.N. für den Postprotest, wonach die Protesturkunde mit Tinte zu schreiben ist, soll im wesentlichen die Anwendung der Trockenschrift ausschließen.

32. Ist ein Wechsel protestiert worden, und wird nachträglich noch von dem Zahlungspflichtigen die Zahlung angeboten, so darf deswegen die Protestaufnahme nicht als ungeschehen angesehen werden. Die nachträgliche Zahlung kann angenommen werden, wenn der Zahlungspflichtige auch die Protestkosten usw. entrichtet; s. hierüber D.N. für den Postprotest § 6 letzter Abs. Die Protest- und Stempelgebühr ist wie bei Ehrenzahlungen zu verrechnen.

33. über Ehrenzahlung s. Art. 62—65 W.D.

Wenn der Ehrenzahler im Postamt erscheint, ist meist der Briefträger, der den Protest erhoben hat, nicht anwesend. Es ist unbedenklich, daß ein anderer Beamter für den Protestbeamten eintritt und an seiner Stelle Quittung leistet usw.

34. über nachträgliche Änderung der Angaben in der Auftragskarte s. auch Bem. 7, ferner Bem. 2 b zu § 33.

35. P.G. § 10.

36. P.G. § 6 Abs. 4.

37. § 4 des G., betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, lautet: „Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht über den Betrag des wechselfähigen Regreßanspruchs hinaus.“

Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem



der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Auftrag auszuführen ist“.

Im Wechselverkehr mit Bayern und Württemberg sind daher Schadenersatzansprüche, die sich auf die nicht ordnungsmäßige Ausführung eines Auftrags zur Erhebung des Wechselprotestes gründen, gegen die Postverwaltung des Bestimmungsortes, wohin der Protestauftrag gerichtet war, geltend zu machen. Die Vorschrift des § 13 des P.G. findet hierbei keine Anwendung.

38. Die Gebühr gilt auch für Postauftragsbriefe und zurückgesandte angenommene Wechsel im Orts- und Nachbarortsverkehr.

39. Nach den A.B. haben die P.Ag. die protestierten Wechsel mit den Protesturkunden den Abrechnungs-P.A. zu übersenden, denen die Prüfung der Protesturkunden und die weitere Behandlung obliegt. Wohnt der Auftraggeber am Orte des Abrechnungs-P.A. so sind nicht 30 Pf., sondern 35 Pf. Porto für die Rücksendung des protestierten Wechsels zu erheben, außer wenn P.Ag. und Abrechnungs-P.A. im Nachbarortsverkehr stehen.

40. Zahlung des Wechselstempels.

Die Prüfung der richtigen Verrechnung ist nur bei Postprotestaufträgen erforderlich und zulässig.

Daß das Akzept fehlt, ist für die Stempelpflicht eines Wechsels ohne Belang. Vgl. § 2 des Wechselstempel-G. vom 15. 7. 09 (R.G.Bl. S. 825 und A.D.M. VIII Anl. 10).

über Entwertung der Stempelmarke f. Amtsbl. 1911, S. 185.

41. Unzureichend oder nichtfreigemachte Postauftragsbriefe dürfen nach den A.B. nicht abgesandt werden; sie sind also, wenn sie durch den Briefkasten eingeliefert worden sind und der Absender sich nicht auf der Außenseite des Umschlags genannt hat, dem Ausschuß für unbestellbare Postsendungen zu übersenden (§ 46, m).

42. a) Eine eigentliche Protestfrist kommt bei Schecks nicht in Frage. Ein Scheckprotest muß jedoch innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung des Schecks erhoben werden. Wird ein Scheck nicht bezahlt, so scheint es nicht erforderlich, die Protesterhebung bis zum letzten Tage der Vorlegungsfrist zu verschieben.

b) Schecke mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ (gekreuzte Schecke) rechnen nicht zu den Urkunden, die durch die Post protestiert werden können. Solche Postprotestaufträge sind an einen Notar oder Gerichtsvollzieher weiterzugeben.

## § 19. Nachnahmeforderungen.

I Postnachnahme ist bis 800 M einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig; sie gilt nicht als Wertangabe (§ 14, IV). Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen den Nachnahmeforderungen nicht beigelegt werden.

Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte<sup>1)</sup>, bei Briefen usw. mit Nachnahme, deren einzuziehender Betrag einem Postcheckkonto überwiesen werden soll, eine blaue Nachnahme-Zahlkarte (mit Klebeleiste<sup>2)</sup>) oder eine hellrotbraune Nachnahme-Zahlkarte in Kartenform auszufüllen<sup>3)</sup>; als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen. Die Post verkauft die Vordrucke zu 25 Pf. für je 10 Stück, blaue Nachnahme-Zahlkarten zu 15 Pf. für je 10 Stück. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte und Nachnahme-Zahlkarten sind bei den Postcheckämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen<sup>4)</sup>.

II Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten „Nachnahme . . . . . Mark . . . . . Pf.“ (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig<sup>5)</sup>.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten „Nachnahme . . . . . Mark . . . . . Pf.“ (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter „Zahlkarte P. Sch. M. (Ort) . . . . . Konto Nr. . . . . N. . . . . in M. . . . .“.

Beantragt der Absender bei einer Nachnahme die Überweisung auf das Postcheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Der Absender ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte sowie auf der blauen oder hellrotbraunen Nachnahme-Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

III Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt<sup>6)</sup>. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

IV Am Bestimmungsorte wird die Nachnahmeforderung dem Empfänger vorgezeigt<sup>7)</sup> und gegen den Nachnahmebetrag<sup>8)</sup> ausgehändigt.



An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ und auch diese nur zum ersten Mal (VI) vorgezeigt<sup>9)</sup>.

V Der eingezogene<sup>10)</sup> Betrag wird dem Absender nach Abzug der Postanweisungsgebühr und der Reichsabgabe durch Postanweisung (§ 20) übermittelt<sup>11)</sup>. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist die Nachnahmesendung zu bezeichnen. Ist ein Vordruck mit anhängender Zahlkarte oder eine Nachnahme-Zahlkarte benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto überwiesen<sup>12)</sup>.

VI Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unbestellbar zu melden ist (§ 45)<sup>13)</sup>.

Auf Verlangen wird dem Empfänger eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit<sup>14)</sup>. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt<sup>15)</sup> und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgeschickt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grund erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten.

Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk „Sofort zurück“ oder eine ähnliche Angabe enthält<sup>16)</sup>.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“<sup>17)</sup> werden 7 Tag lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 44) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

VII Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen<sup>18)</sup>.

VIII Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme<sup>19)</sup>.

IX Für Nachnahmesendungen werden erhoben<sup>20)</sup>:

1. das Porto und die Reichsabgabe für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherunggebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20, II oder die Zahlkartengebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1.

Die Vorzeigegebühr (2) wird zugleich mit dem Porto usw. erhoben; sie ist auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen<sup>21)</sup>.

1. Die Nachnahmekarten und Nachnahme-Paketkarten mit anhängender Zahlkarte sind von den Nachnahmevordrucken mit anhängender Postanweisung durch Braundruck unterschieden, damit Verwechslungen bei der Buchung in der Annahmeliste für Zahlkarten und in dem Annahmehuch für Postanweisungen vermieden werden.

2. Nach Amtsbl. 1910, S. 369 ist die Verwendung von Zahlkarten mit Klebeleiste bei Nachnahmekarten und Nachnahme-Paketkarten älterer Art nicht gestattet. Zahlkarten mit Klebeleiste dürfen also nur noch den Briefsendungen mit Nachnahme (ausschließlich solcher in Kartenform) beigelegt werden.

3. Über die Unzulässigkeit des Freimachens der Postanweisungen durch den Absender s. Bem. 21.

4. Zu Sendungen ohne Nachnahme dürfen Briefumschläge usw. mit Drucknachbildung des Nachnahmezettels nicht benutzt werden (A.D.N. V, 2 § 17, II).

5. Die Absenderangabe ist aber zulässig und daher nicht zu beanstanden.

6. Über Einlieferungsbescheinigung s. § 31. — Nur der Nachnahmebetrag wird bescheinigt, nicht die Einlieferung der Sendung.

7. a) Bei Sendungen an Abholer genügt die Vorzeigung an den mit der Abholung beauftragten Boten (vgl. Bem. 15).

b) Ob Nachnahme-Briefsendungen, auf denen die Absenderangabe fehlt, von der Bestimmungs-Postanstalt zurückzusenden sind, oder ob durch Befragen des Empfängers zu versuchen ist, den Absender zu ermitteln und danach die Anweisung auszustellen, hängt von den näheren Umständen (Ruf des Empfängers usw.) ab. Streng genommen, ist die Sendung als unvorschriftsmäßig zurückzusenden.

8. a) Teilzahlungen sind unzulässig.

Über die Stundung bei Sendungen an unmittelbare Reichs- und Staatsbehörden s. A.B. zu § 50, VII.

b) Ist eine Nachnahmesendung irrtümlich ohne Einziehung der Nachnahme ausgehändigt worden, so ist der Empfänger gemäß § 818, 819 B.G.B. zur Herausgabe verbunden.

9. Die Vorschriften über die Vorzeigung an Sonntagen usw. gelten auch für eingeschriebene Nachnahmesendungen. Sie sind ferner maßgebend, wenn z. B. in der Weihnachtszeit zwei oder mehr Feiertage aufeinander folgen.



10. Dem Absender einer Nachnahmefendung steht erst dann ein Anspruch auf Auszahlung des Nachnahmebetrages zu, wenn der Betrag vom Empfänger der Sendung zur Postkasse gezahlt worden ist. Der Absender ist daher verbunden, irrtümlich abgeforderte und ausgezahlte Nachnahmebeträge zurückzuzahlen.

11. Für Nachnahmefendungen, die vom Empfänger nach der Bestellung als beschädigt dem Postamt zurückgegeben werden, darf der Nachnahmebetrag nicht zurückgezahlt werden (Aschenborn, S. 103); s. auch Bem. 3 c und d zu § 45.

12. Die Überweisung auf Postcheckkonto mit Postanweisung ist unzulässig (vgl. auch Bem. 25 zu § 18).

13. Nach § 45, 1 Ziffer 4 gelten Nachnahmefendungen als unbestellbar, wenn sie nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange eingelöst sind. Doch werden verweigernde Nachnahmepakete sofort unbestellbar zu melden sein.

14. a) Um den Tag der zweiten Vorzeigung zu ermitteln, rechnet man zu dem Eingangstage die Zahl 7 hinzu. Ist die Sendung an einem Sonn- oder Feiertag eingegangen und die Vorzeigung bestimmungsmäßig unterblieben, so gilt der folgende Werktag als Tag des Eingangs.

Eine am 8. 12. (Mittwoch) früh eingegangene Nachnahme wird zum ersten Mal am gleichen Tag, eine am 8. 12. abends (nach Schluß der Bestellung) eingegangene am 9. 12. vorgezeigt. Bei Inanspruchnahme einer Einlösungsfrist werden beide Nachnahmen zum zweiten Mal am 15. 12. vorgezeigt. Eine am 9. 4. (Sonntag) abends eingegangene Nachnahme wird zum ersten Mal am 11. (Montag), zum zweiten Mal am 18. (Montag) vorgezeigt.

Die vielfach verbreitete Regel, den Tag der 2. Vorzeigung durch Hinzuzählen der Zahl 8 zum Tage des Eingangs zu ermitteln, ist unrichtig. Nach dem Wortlaut der P.O. ist die Sendung, wenn sie bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst wird, an diesem Tage, d. i. also am letzten Tage der sieben-tägigen Frist, nochmals vorzuzeigen. Bei den Postaufträgen ist es anders, bei ihnen erfolgt die zweite Vorzeigung am folgenden Tage nach Ablauf der sieben-tägigen Frist, vgl. Bem. 29 zu § 18, XI.

b) Der Absender eines Nachnahmepakets, das während der sieben-tägigen Einlösungsfrist nicht eingelöst und unbestellbar gemeldet worden ist, kann nach § 45, II die nochmalige Vorzeigung an den Empfänger verlangen. Beansprucht dieser wieder Frist, so tritt eine nochmalige Lagerung bis zu 7 Tagen ein.

c) Über die Erneuerung der Einlösungsfrist bei nachträglicher Änderung des Nachnahmebetrags s. Bem. 18 c.

15. Bei Abholersendungen erfolgt auch die zweite Vorzeigung durch den Ausgabeschalter (vgl. Bem. 7 a).

Eilpakete sind bei der zweiten Vorzeigung nicht durch Eilboten vorzuzeigen.

16. Wenn der Empfänger von Sendungen mit dem Vermerk „Sofort zurück“ verzogen ist, sind die Sendungen nicht zurückzusenden, sondern an die neue Bestimmungs-Postanstalt nachzusenden. Über die Bedeutung des Vermerks „nach einmaliger Repräsentation sofort zurück“ s. Bl. f. P. und T. 1905/06, S. 71.

17. Über postlagernde Sendungen mit lebenden Tieren s. § 41, II und A.B. zu § 45, 1 Ziffer 3.

18. a) Anträge auf nachträgliche Belastung von Sendungen mit Nachnahme sind unzulässig. Auch durch die Antwort auf eine Unbestellbarkeitsmeldung darf keine Sendung nachträglich mit Nachnahme belegt werden.

b) Im Auslandsverkehr ist die Erhöhung des Nachnahmebetrags unzulässig (Art. 9 Ziffer 3 zum W.P.V.; Art. 12 zum Postpaket-Vertrag; Briefposttarif S. 125).

c) Hat der Absender den Betrag einer Nachnahmefendung nachträglich abgeändert, so ist vom Tage des Eingangs des Abänderungsantrages die Sendung von neuem 7 Tage zur Verfügung des Empfängers zu stellen.

d) Bei nachträglicher Streichung der Nachnahme hat eine Ermäßigung des Portos bei nichtfreigemachten Sendungen um die Nachnahmegebühr ebenso wenig stattzufinden wie deren Erstattung bei freigemachten Sendungen.

19. Zu unterscheiden ist die Haftung

- a) für die mit Nachnahme belastete Sendung als solche,
- b) für den eingezogenen Nachnahmebetrag,
- c) wegen unterbliebener Einziehung des Nachnahmebetrags.



Zu a und b ergibt sich die Haftung für Verlust und Beschädigung aus §§ 6 ff des P.G. Hierbei bleibt die Tatsache der Nachnahmebelastung unberücksichtigt. Geht also z. B. ein gewöhnliches 3 kg schweres, mit 100 M Nachnahme belastetes Paket verloren, so wird gemäß § 9 des P.G. der wirklich erlittene Schaden, jedoch höchstens 18 M ersetzt. Der gleiche Betrag wäre zu leisten, wenn die Nachnahme nur auf 10 M lautete.

Zu c. Ist die Aushändigung an einen nach der P.D. Empfangsberechtigten ohne Einziehung des Nachnahmebetrags erfolgt, so ist die Post gemäß § 19, VIII ersatzpflichtig.

Wurde dagegen die Sendung an einen zum Empfang nicht Berechtigten ausgehändigt, so liegt Verlust vor und wird nach §§ 6 ff des P.G. gehaftet (Niggel, S. 106).

Über die Rückgabepflicht des Empfängers s. Bem. 8 b.

20. Für die Festsetzung des Nachschußportos für die durch die Briefkasten eingelieferten unzureichend freigemachten Sendungen gilt sinngemäß Bem. 6 zu § 13.

21. Die Vorausfreimachung der Postanweisungen durch die Absender der Nachnahmen ist nicht zulässig. Der Grund dürfte sein, daß andernfalls die Prüfung der richtigen Abführung der Nachnahmebeträge und die Nachprüfung der Gebühren erschwert wird. Auch der Gebührenaussfall für die über 5, 100 M usw. lautenden Nachnahmen kommt in Betracht.

## § 20. Postanweisungen<sup>1)</sup>.

a) Gewöhnliche Postanweisungen.

I Geldebeträge bis 800 M einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Postanweisungen sind freizumachen<sup>2)</sup>. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

|      |     |                |        |
|------|-----|----------------|--------|
| bis  | 5 M | einschließlich | 15 Pf. |
| über | 5   | "              | 100    |
| "    | 100 | "              | 200    |
| "    | 200 | "              | 400    |
| "    | 400 | "              | 600    |
| "    | 600 | "              | 800    |

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, VI), freizumachen.

III Zu Postanweisungen dürfen nur die Bordrucke der Post benutzt werden. Die Post verkauft sie zum Nennwert<sup>3)</sup> des Freimarkensumpels, ungestempelte zu 15 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte mit Postkarte zur Empfangsbestätigung zu 25 Pf. für je 10 Stück.

IV Die Postanweisung muß entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden<sup>4)</sup>. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben<sup>5)</sup>.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen<sup>6)</sup>.

V Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders<sup>7)</sup>.

VI Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt<sup>8)</sup>.

VII Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen. Auch die anhängende Postkarte wird ihm überlassen.

VIII Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird<sup>9)</sup>.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

X Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungs-Postanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabe-Postanstalt die Überendung eines von ihm auszufertigenden<sup>10)</sup> Doppels der Postanweisung erwirkt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt.

b) Telegraphische Postanweisungen.

XI Auf Postanweisungen<sup>11)</sup> eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

XII Das Überweisungs-Telegramm wird von der Aufgabe-Postanstalt ausgefertigt. Mitteilungen<sup>12)</sup> für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

XIII Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsort zuführen kann.

XIV Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

XV Der Absender hat zu entrichten<sup>13)</sup>:

1. die Postanweisungsgebühr einschließlich der Reichsabgabe,
2. die Telegrammgebühr<sup>14)</sup> einschließlich der Reichsabgabe.



Außerdem werden zutreffendenfalls erhoben:

3. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (XIII),
4. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (XIV),
5. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (XVI)<sup>15)</sup>.

Die Gebühren unter 3 hat stets der Absender vor auszubezahlen, die Entrichtung der Gebühren unter 4 und 5 kann er dem Empfänger überlassen.

XVI Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsort nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 22, II) bestellt<sup>15)</sup>, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt<sup>16)</sup>.

1. Über die Haftpflicht f. § 6, Abs. 4 des P.G.
2. Über die Verpflichtung des Absenders, die erforderlichen Freimarken selbst aufzukleben, f. § 50, I nebst A.B.
3. Der Verkauf unter dem Nennwert des Stempels kann niemand verwehrt werden (vgl. Bem. 3 zu § 7).
4. a) Die Benutzung von Stift (Blei-, Tinten-, Farbstift) ist also ausgeschlossen.
- b) Änderungen, Streichungen, Ausschabungen usw. der Angaben auf der Postanweisung (außer auf dem Abschnitt) sind u. U. zu beanstanden, weil andernfalls am Bestimmungsort nicht geprüft werden kann, daß keine Änderung mit der Postanweisung vorgenommen ist (A.B. zu VII). Es kann auch in Anspruch genommen werden, daß die Zahlen deutlich lesbar sind.
5. Bei Postanweisungen nach dem Auslande genügt für die Wiederholung des eingezahlten Betrags in Buchstaben die deutsche Sprache (unter Anwendung lateinischer Schrift).
6. Wenn ein Auslieferer ausnahmsweise Wert darauf legt, einen besonderen Einlieferungsschein zu erhalten, so ist auch der Postanweisungsvordruck C 90 e nach Abtrennung des anhängenden Einlieferungsscheins anzunehmen. Ebenso ist ein

besonderer Einlieferungsschein auszufertigen, wenn z. B. der dem Postanweisungsvordruck anhängende Schein in den Händen des Absenders verdorben ist.

7. a) Die Benutzung des Abschnitts steht im Belieben des Absenders; Postanweisungen, deren Abschnitt nicht ausgefüllt ist, sind nicht zu beanstanden.
- b) Die Mitteilungen auf dem Postanweisungsabschnitt haben keine rechtliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Absender und Post: R.G.Z. 41, 107; 60, 28; R.G.St. 20, 441.
8. über Einlieferungsbescheinigung f. § 31.
9. S. Bem. 6 und 7 zu § 12, wonach die gleiche Bestimmung für die Paketkarten gilt.
10. Für die Ausfertigung des Doppels einer verlorenen Postanweisung werden keine Gebühren erhoben.
11. Abgekürzte Telegrammaufschriften sind für die Angabe des Empfängers nicht zulässig; als Absenderangabe dürfen sie nicht beanstandet werden.
12. Bei telegraphischen Postanweisungen sind Mitteilungen jeglicher Art zugelassen; eine Beschränkung, daß sich die Mitteilungen auf die Verfügung über das Geld beziehen müssen, besteht nicht.
13. a) Für telegraphische Postanweisungen genießen Militärpersonen keine Portovergünstigungen.
- b) Telegraphische Postanweisungen mit dem Vermerk SS sind zulässig. Die Portofreiheit bzw. Gebührenfreiheit erstreckt sich auf alle Gebühren mit Ausnahme der Bestellgebühr.
14. Der Absender kann einen R.P.-Vordruck in Zahlung geben; das Überweisungstelegramm ist dann auf diesem auszufertigen.
15. Für telegraphische Postanweisungen, die wegen vergeblich versuchter Eilbestellung in die gewöhnliche Bestellung übergehen, ist kein Bestellgeld zu erheben. Vgl. Bem. 7 zu § 22.
16. Die Quittung auf der Rückseite der telegraphisch nachgesandten Postanweisung (vgl. die A.B.) kann auf Bestimmung des Postamtsvorstehers durch einen nachgeordneten Beamten erteilt werden.



### § 21. Postkreditbriefe.

I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M* ausgestellt werden. Sie gelten 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von den Postscheckämtern ausfertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei überandt.

III Der Inhaber kann bei jeder Postanstalt, der er den Kreditbrief vorlegt und seine Empfangsberechtigung durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41, I) nachweist, während der Postscheckstunden Beträge des Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Beträge müssen durch 50 teilbar sein. Mehr als 1000 *M* darf er an einem Tage nicht abheben. Er bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postgesetz § 5 Ziffer 1;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs . . . 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
  - a) eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.,
  - b) eine Steuerungsgebühr von . . . . . 5 Pf.
 für je 100 *M* oder Teile davon.

Der Antragsteller hat bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte die Gebühren unter 1 und 2 bar, bei Bestellung mit Überweisung die Gebühr unter 2 durch Abbuchung von seinem Postscheckkonto zu entrichten. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausfertigt hat, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch die Zahlstelle oder durch Zahlungsanweisung nach Abzug der Auszahlungsgebühr (Postgesetz § 5 Ziffer 2) oder durch

Überweisung zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken beiliegen.

Wird während der Gültigkeitsdauer das Guthaben vollständig abgehoben, so behält bei der letzten Abhebung die Auszahlungs-Postanstalt den Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken zurück.

### § 22. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Postsendungen<sup>1)</sup> werden durch besonderen Boten zugestellt (Eilbestellung), wenn es der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch den unterstrichenen Vermerk „Durch Eilboten“ verlangt<sup>2)</sup>. Andere Bezeichnungen wie „Dringend“, „Eilig“ usw. reichen hierzu nicht aus.

II Sie werden sogleich nach der Ankunft bestellt<sup>3)</sup>, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender dem Eilbestellvermerk hinzugefügt hat „auch Nachts“<sup>4)</sup>.

III Der Absender zahlt die Gebühr für die Eilbestellung (V) voraus<sup>5)</sup> oder überläßt die Zahlung dem Empfänger, je nachdem er hinzufügt „Bote bezahlt“ oder nicht.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis 5 kg<sup>6)</sup> und Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 *M* und bis 5 kg<sup>7)</sup> überbringt der Eilbote selbst, dagegen bei schwereren Paketen<sup>8)</sup> und bei Sendungen mit höherer Wertangabe nur die Paketkarte oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilbestellung beschränken.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten<sup>9)</sup>:

Seite 103 ist im § 22, V in der fünften Zeile

statt 55 Pf. zu lesen: 50 Pf.

Postanweisung, jeden  
und jede Paketkarte<sup>9)</sup>  
55 Pf.,  
100 „  
Postorts jedoch die  
Zahlung der Absender  
Betrag zu hinter-

2. für jeden  
im Ortsbestellbezirk . . . . . 75 Pf.,  
im Landbestellbezirk . . . . . 150 „;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten<sup>10)</sup>, mindestens jedoch 50 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 75 Pf.<sup>11)</sup> für ein Paket.

VI Trägt ein Bote mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig ab, für die diesem die Zahlung des Botenlohns überlassen ist, so ist zu erheben:

1. wenn nur Brieffsendungen abgetragen werden, für eine Brieffsendung der volle Betrag und für die anderen je 20 Pf.;



2. wenn nur Pakete abgetragen werden, für jedes Paket mindestens 75 Pf.;
3. wenn Brieffendungen und Pakete abgetragen werden, der Botenlohn für die Pakete und 20 Pf. für jede Brieffendung.

Was an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilbestellung (V A) nicht aus, so werden die Sätze unter V B abzüglich des Wertes der die Beförderungsgebühr übersteigenden Freimarken erhoben<sup>12)</sup>.

VIII Vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 km entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter V A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

IX Hat der Absender den Botenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach V B oder nach VII zu berechnenden Gebühr zurückzugeben<sup>13)</sup>.

X Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilbestellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der Botenlohn nach V B zu erheben, aber ohne die unter VI vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

1. a) Sendungen nach dem Orts- und Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt sind von der Bestellung durch besonderen Boten nicht ausgeschlossen.
- b) Bei Briefen mit Z.A. ist die Eilbestellung unzulässig (§ 25, VII).
2. a) Die Eilbestellung unter Vorauszahlung der Gebühren ist vorgeschrieben bei telegraphischen Postanweisungen (§ 20, XV) und bei dringenden Paketen (§ 24, III).

Nachgesandte telegraphische Postanweisungen werden auch am neuen Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht den Vermerk „Postlagernd“ tragen (A.B. zu § 20, XVII).

Die vom Auslande eingehenden telegraphischen Postanweisungen werden im Ortsbestellbezirk kostenfrei durch

Eilboten bestellt, wenn der Geldbetrag nicht mitabgetragen wird; andernfalls hat der Empfänger die Eilbestellgebühr zu bezahlen.

- b) über die Eilbestellung von amtswegen bei Postaufträgen f. A.B. zu § 18, IX, XI und XIII, bei Bahnhofsbriefen f. § 23, v.
3. a) Beantragt ein im Landbestellbezirk wohnender Empfänger, die für ihn eingehenden Eilsendungen zur Ersparung des Botenlohns statt durch Eilboten durch den Landbesteller auf dem gewöhnlichen Bestellswege abtragen zu lassen, so kann dem Antrage entsprochen werden. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Bestellung in der Weise, daß Sendungen bestimmter Art besonders bestellt werden, ist wegen der sich für den Betrieb ergebenden Schwierigkeiten in der Regel nicht zuzugestehen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur auf Gefahr des Empfängers zuzulassen.
- b) Wie Eilsendungen zu behandeln sind, deren Empfänger beim ersten Bestellversuch nicht angetroffen werden, ist in der A.D.M. nicht gesagt. Die Weiterbehandlung richtet sich nach der Lage des Einzelfalls. Im allgemeinen werden Eilbestellversuche nur zu wiederholen sein, wenn andernfalls eine erhebliche Verzögerung in der Aushändigung eintreten würde, oder wenn es sich um lebende Tiere, leicht verderbliche Gegenstände oder dringende Pakete handelt; haben Eilsendungen während der Nachtzeit nicht zugestellt werden können, weil der Bote zu dem Hause des Empfängers keinen Zutritt erlangen konnte, so ist der Eilbestellversuch zu erneuern, sobald angenommen werden kann, daß das Haus geöffnet ist. Sonst sind die Sendungen auf dem nächsten regelmäßigen Bestellswege abzutragen oder, wenn der Empfänger seine Postsachen abholt, am Ausgabeschalter bereitzuhalten. Über die Gebühren f. Bem. 7.
- c) Für die Aushändigung der Eilsendungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die in gewöhnlicher Weise bestellten Sendungen (§ 39, XIV).

4. Ob Sendungen, die vor 10 Uhr abends eingegangen sind, abzutragen sind, wenn sie erst nach 10 Uhr dem Empfänger



ausgehändigt werden können, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zu entscheiden sein.

5. Die Vorausbezahlung bei nichtfreigemachten Sendungen ist nicht zugänglich; vgl. Bem. 7 zu § 36.

6. Der Absender kann in der Regel nicht bestimmen, daß nur die Paketskarte durch Eilboten abgetragen werden soll. Über zulässige Ausnahmen s. Bem. 9.

7. a) Eilbestellungen, die von amtswegen wiederholt werden (vgl. Bem. 3 b), werden gebührenfrei ausgeführt (Amtsbl. 1917, Nr. 49). Erfolgt die nochmalige Eilbestellung auf Verlangen des Empfängers, so ist hierfür von neuem Eilbestellgeld zu erheben. Empfänger von Eilsendungen mit nichtvorausbezahlem Eilbotenlohn haben also in diesem Fall die Eilbestellgebühr zweifach zu zahlen.

b) Werden Eilsendungen nach vergeblichem Eilbestellversuch auf gewöhnlichem Wege abgetragen oder abgeholt, so ist hierfür kein Bestellgeld zu erheben; der Empfänger hat jedoch, wenn der Botenlohn nicht vorausbezahlt war, für den Eilbestellversuch die postordnungsmäßige Eilbestellgebühr zu entrichten.

8. Für portofreie Briefe im Gewicht von mehr als 250 g (A.B. zu § 2) ist, wenn sie durch Eilboten bestellt werden sollen und das Eilbestellgeld vorausbezahlt wird, das Eilbestellgeld für Brieffsendungen (nicht das für Pakete) zu erheben.

9. a) Bei Paketen im Gewichte über 5 kg hat der Absender nur das Eilbestellgeld für die Paketskarte zu entrichten; er braucht daher, wenn mehrere solcher Pakete mit einer Paketskarte versandt werden, nur die Gebühr unter v A 1 zu zahlen.

Bei Paketen bis 5 kg (vgl. Bem. 6) ist dagegen eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Paketskarte nicht für zulässig zu erachten, es sei denn, daß die Abtragung durch besonderen Boten aus irgend einem Grunde, z. B. wegen vorübergehender Einstellung des Eilbestelldienstes, ausgeschlossen ist; oder daß es sich um den unter b erörterten Fall handelt.

b) Wenn mit einer Paketskarte Pakete im Gewicht bis 5 kg und über 5 kg eingeliefert werden, ist bezüglich der Gebührenerhebung zu unterscheiden, ob nach den Absichten des Absenders lediglich die Paketskarte durch Eilboten bestellt werden oder ob die Eilbestellung

sich auch auf die Sendungen selbst erstrecken soll. Im ersten Fall ist nur die Eilbestellgebühr für die Paketskarte (50 Pf. im Orts-, 100 Pf. im Landbestellbezirk gemäß § 22, v A 1) vorauszuheben; die Erhebung der Eilbestellgebühr für die Pakete bis 5 kg würde unbillig sein, da der Empfänger ohnehin einen besonderen Boten zur Abholung der schwereren Sendungen zum Postamt entsenden muß. Im zweiten Falle hat der Absender nach A 2 für jedes Paket 75 Pf. im Orts-, 150 Pf. im Landbestellbezirk zu entrichten, übernimmt dabei natürlich die Gefahr, daß die eine oder andere Sendung trotzdem nicht mitbestellt wird, sondern vom Empfänger abgeholt werden muß, wenn eben der Umfang oder die Beschaffenheit der Sendung oder sonstige Verhältnisse die Eilbestellung nicht gestatten.

c) Über die Eilbestellung der dringenden Pakete s. auch Bem. 2 zu § 24.

10. Hat der Bote auf einem Gange mehrere Eilsendungen in einem Orte oder in mehreren am Wege gelegenen Orten an verschiedene Empfänger zu bestellen, so hat die Verteilung der Botenkosten auf die Empfänger unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Leistung nach Bestimmung des Amtsvorstehers zu erfolgen.

11. Wenn ein Eilbote für die Eilbestellung eines Pakets beispielsweise 50 Pf. Lohn erhält, vom Empfänger aber 75 Pf. einzieht, so sind die 75 Pf. durch den Abrechnungsbogen mit dem Eilboten zu vereinnahmen, die 50 Pf. durch die Lohnliste zu verausgaben.

12. a) Der Wert der verwendeten Freimarken ist zunächst auf das ordnungsmäßige Porto und erst der verbleibende Betrag auf die postordnungsmäßige Eilbestellgebühr anzurechnen.

b) Für unzureichend freigemachte Eilsendungen mit dem Vermerk „Bote bezahlt“, von denen anzunehmen ist, daß sie am Posthalter eingeliefert worden sind, dürfen nach den A.B. vom Empfänger die Botenkosten nur bis zur Höhe der Sätze unter § 22 v A erhoben werden. Nach einer Entscheidung des R.P.M. ist die A.B. dahin aufzufassen, daß für die Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Fehlbetrags an Eil-



bestellgeld die wirklichen Botenkosten, jedoch höchstens bis zum Betrag der bei der Vorausbezahlung zu entrichtenden Sätze, zugrunde zu legen sind. Es darf also höchstens der an diesen Sätzen fehlende Betrag vom Empfänger oder Absender eingezogen werden.

13. a) Eilbestellgeld rechnet zu den Gebühren im Sinne des P.G. und kann daher zwangsweise eingezogen werden.  
b) Für die Bestellung der als unbestellbar an den Absender zurückkommenden Eilpakete ist von neuem das ordnungsmäßige Bestellgeld zu erheben.

### § 23. Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe<sup>1)</sup> eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (IV) einen Ausweis aushändigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

III Sie müssen sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung als Briefe eignen; sie dürfen nicht eingeschrieben werden und das Gewicht von 250 g nicht überschreiten. Die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“, auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen.

IV Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 12 M für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, 4 M für die Woche oder den Teil einer Woche.

V Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22, VB festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

1. Nur Briefe; Drucksachen gegen die Drucksachengebühr zu versenden, ist unzulässig. Über die Sonderbestimmungen für Zeitungs-Bahnhofsbriefe s. die A.B. zu I und zu IV.

### § 24. Dringende Pakete.

I Auf Verlangen des Absenders werden Pakete als „dringend“ mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert. Einschreiben und Wertangabe<sup>1)</sup> sind dabei nicht zulässig.

II Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzem Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung „Dringend“ trägt. Die Paketarten sind mit demselben Vermerk zu versehen.

III Sie werden durch Eilboten abgetragen<sup>2)</sup> (§ 22), wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind.

IV Der Absender hat bei der Einlieferung vor auszuentrichten:

1. das Paketporto nebst der Reichsabgabe,
2. eine besondere Gebühr von 1 M,
3. u. U. (III<sup>3)</sup>) die Eilbestellgebühr (§ 22).

1. Auch Wertpakete bis 100 M sind von der dringenden Beförderung ausgeschlossen. (Amtsbl. 1918, S. 300).

2. Die Bestimmungen im § 22, IV über die Nicht-Abtragung der schwereren Eilpakete gelten auch für dringende Pakete. § 24, III will nur sagen, daß für dringende Pakete nicht das gewöhnliche, sondern das Eilbestellverfahren Platz greift.

3. Bei Paketen mit dem Vermerk „Postlagernd“ ist keine Eilbestellgebühr zu entrichten.

### § 25. Briefe mit Zustellungsurkunde<sup>1)</sup>.

I Die Zustellung von Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet<sup>2)</sup>. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die Zustellung kann

- a) gewöhnlich oder b) vereinfacht sein.

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die Bestellung s. § 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf der Aufschriftseite<sup>3)</sup> Namen und Wohnort des Absenders tragen und im übrigen den Vorschriften der Postordnung entsprechen<sup>4)</sup>. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung (II a) zwei Vordrucke von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte (II b) einen graublauen Vordruck dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen und entsprechend in der Aufschrift

entweder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“

oder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung“

zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Vordrucks und der Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den § 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Vordruck zur Urkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken „Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“.



Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Vordrucke schreiben „Mit Zeitangabe zustellen“ und diese Worte rot unterstreichen.

VI Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt, die die Post zum Preise von 15 Pf. für je 10 Stück verkauft. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, die andere für alle übrigen Fälle bestimmt.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Vordrucke unentgeltlich geliefert<sup>3)</sup>.

VII Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto einschließlich der Reichsabgabe,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) von 15 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde; über die Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr s. § 37, III.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten<sup>4)</sup>. Bruchpfennige des Gesamtgebührenbetrags für nichtfreigemachte Briefe werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei nichtfreigemachten Briefen nur das Porto usw. zu 1 zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Beträge dem Absender erstattet<sup>5)</sup>.

1. Die Entstehung und Entwicklung des Post-Zustellungswezens ist im Archiv 1895, S. 110 dargestellt.
2. Ausgeschlossen ist die Zustellung von Briefen an Gefangene in Gefängnissen, vgl. die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U., § 5 (A.D.A. V, 1 Anl. 35).
3. Die Verwendung von Fensterbriefumschlägen ist unzulässig.
4. S. auch die Bem. 3 zu § 40.
5. a) Die Verpflichtung der Reichs-Postverwaltung zur unentgeltlichen Lieferung der Vordrucke an die ordentlichen Gerichte beruht auf dem Bundesratsbeschlusse vom 13. Juli 1879 (§ 444 der Protokolle). Aus der Begründung der in dieser Frage an den Bundesrat gerichteten Vorlage des Reichskanzlers vom 4. 7. 79 (Nr. 119 der Drucksachen, Session 78/79) geht hervor,

daß die kostenfreie Abgabe der Vordrucke als Entgelt für die damals eingeführte Erhöhung der Gebühr für die gerichtlichen Schreiben mit Z.U. erfolgen sollte.

- b) Den Staatsanwaltschaften sind die Vordrucke gleichfalls unentgeltlich zu liefern. Den auf Grund des Gesetzes vom 6. 7. 04 eingerichteten Kaufmannsgerichten sowie anderen Sondergerichten (z. B. Ehrengerichte an den Börsen, Ehrengerichte für Patentanwälte) dürfen die Vordrucke nur gegen Bezahlung verabsolgt werden.
- c) Die unentgeltlich abzugebenden Z.U. sind den Dienststellen, die sie ausgeben sollen, gegen Empfangsbcheinigung zu überweisen. Schalterstellen darf die Aushändigung nicht übertragen werden. A.D.A. VIII, 1 § 19.

6. Nach den A.B. sind unzureichend freigemachte Briefe an den Absender zur Ergänzung der Gebühr zurückzugeben. Jedoch sind nach der Ortsgebühr freigemachte Briefe, die in den Fernverkehr nachgesandt werden, gemäß § 44 zu behandeln.

7. Es bestehen keine Bedenken, daß Behörden und Gerichtsvollziehern auch für in Verlust geratene Briefe mit Z.U. die Zustellungsgebühren und das Porto für die Rücksendung der Urkunden erstattet werden, sofern die Aufgabe-Postanstalt nach Lage der Verhältnisse die Überzeugung hat, daß die Briefe wirklich abgesandt und daß die Z.U. dem Absender nicht zugegangen sind.

## § 26. Rückschein.

I Der Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer anderen Person die Bescheinigung des Empfängers<sup>1)</sup> (Rückschein) überliefert<sup>2)</sup> wird.

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketarte, mit dem Vermerk „Rückschein“ und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhändigen ist. Die Gebühr für den Rückschein beträgt 20 Pf.; sie ist vorauszuentsrichten<sup>3)</sup>.

III Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung<sup>4)</sup> der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine vorausbezahlte Gebühr von 20 Pf. auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

1. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden (§ 39, IX). Sendungen an Gefangene in gerichtlichen Gefängnissen



oder Strafanstalten werden daher als unbestellbar behandelt, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Empfänger nicht gestattet wird (A.B. zu § 39, ix).

2. Vollzogene Rückscheine werden wie die gewöhnlichen Briefe behandelt (A.B. zu § 36, i).

3. Für Rückscheine zu portofreien Sendungen (Heeresfache usw.) ist keine Gebühr zu erheben (Art. 13 des Portofreiheitsregulativs, A.D.M. III, 1 Anl. 8).

4. Vgl. § 45, i Ziffer 2. — Die Rückscheingebühr wird nicht erstattet.

### § 27. Behandlung vorschriftswidriger Sendungen.

I Sendungen, die vorschriftswidrig verpackt und verschlossen usw. sind, können dem Einlieferer<sup>1)</sup> zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden<sup>2)</sup>.

II Verlangt er trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Paketarte — auf jede Entschädigung verzichten<sup>3)</sup>. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein<sup>4)</sup>.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschiebung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 5 und 6) entsteht<sup>5)</sup>.

1. Der Einlieferer braucht nicht der Absender zu sein; Einlieferer ist, wer die Sendungen der Post zur Beförderung übergibt.

2. Sind die Wertzeichen bereits entwertet, so ist der Wert zu erstatten.

3. Der Post gegenüber gilt der Einlieferer als Absender oder doch als sein Bevollmächtigter hinsichtlich der eingelieferten Sendung, sodaß die Verzichtserklärung (wie auch andere Erklärungen bezüglich des abzuschließenden Beförderungsvertrages) unter allen Umständen gegen den Absender wirksam ist. Sie entlastet die Post selbstverständlich nur, wenn die Sendung durch die mangelhafte Beschaffenheit zu Schaden kommt (Niggel, S. 116).

4. Soweit ein Einlieferungsschein erteilt wird; vgl. hierüber § 31 und Bem. 1 dazu.

5. Haftung gemäß § 823 B.G.B., vgl. auch Bem. 9 zu § 5.

### § 28. Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung<sup>1)</sup> in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen<sup>2)</sup> 3) 4).

1. Danach kommen zwei Verträge in Betracht:

a) ein Vertrag zwischen Post und Verleger, wonach sich die Post verpflichtet, gegen die Zeitungsgebühr gemäß Art. 1 des Abänderungs-G. zum P.G. vom 20. 12. 99 (R.G.Bl., S. 715 und A.D.M. III, 1 Anl. 4) den Bezug von Zeitungen zwischen dem Publikum und dem Verleger zu vermitteln, das von diesem festgesetzte Bezugsgeld von den Bestellern einzuziehen und an den Verleger abzuführen und die Zeitungen und Zeitschriften an die Besteller zu befördern (Werkvertrag);

b) ein durch die Post vermittelter Vertrag zwischen Besteller und Verleger (Lieferungskauf) (Niggel, S. 15).

2. Im allgemeinen ist die Übersiedlung des Verlags einer Zeitung nach einem anderen Orte als Änderung der Bezugsbedingungen anzusehen. Auf derartige Änderungen treffen daher die Bestimmungen unter Punkt 3 der Verlags-erklärung zu, wonach die Postanstalten für den Verleger kostenpflichtig zu benachrichtigen sind, sofern die Änderungen nicht durch die Nachträge und Ergänzungshefte zur Zeitungspreislifte oder gelegentlich der Neuauflage der letzteren veröffentlicht werden können.

3. Es besteht keine Bestimmung, daß Bestellungen des Publikums auf Zeitungen erst zwei Wochen vor Beginn der nächsten regelmäßigen Bezugszeit angenommen werden dürfen. Es liegt daher kein Grund vor, Zeitungsbestellungen für das kommende Vierteljahr abzulehnen, die schon früher als im allgemeinen üblich (z. B. schon im Februar für das zweite Kalender-vierteljahr) aufgegeben werden.

4. Über die Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Landbesteller f. § 29, III; über das Zeitungsbestellgeld f. § 36, IX nebst A.B.; über die Überweisung von Zeitungen an eine andere Postanstalt f. § 44, v nebst A.B.; über die Nachlieferung von Zeitungen f. § 48.

### § 29. Ort der Einlieferung.

I Päßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Briefsendungen ohne Nachnahme durch die Briefkasten<sup>1)</sup> einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs<sup>2)</sup> den im Dienste



befindlichen Postbegleitern<sup>3)</sup>, Postillionen, Beförderern von Botenposten und Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden.

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen<sup>4)</sup> einzuliefern<sup>5)</sup>. Die Posthilfsstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten<sup>6)</sup> und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

III Wo die Paketbestellfahrten mit Pferden ausgeführt werden, dürfen die Paketbesteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden<sup>7)</sup>. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Die Landbesteller dürfen auf ihren Bestellsängern zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs annehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen,  
Postanweisungen,  
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete<sup>8)</sup>,  
Nachnahmesendungen und  
Wertsendungen bis 800 M im einzelnen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbesteller zu Fuß nur soweit verpflichtet, als sie die Pakete geschickt unterbringen können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellsängern auch Bestellungen auf Zeitungen an<sup>9)</sup>.

IV Jeder Landbesteller führt auf seinem Bestellsang ein Annahmeprotokoll mit sich, in das er einzutragen hat:

die angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Pakete und Nachnahmesendungen,  
die zum Freimachen dieser Sendungen bar entrichteten Beträge,  
die Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldebeträgen.

Ein Annahmeprotokoll führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich.

Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Eintragung in das Annahmeprotokoll zu überzeugen; auch kann er sie selbst vornehmen.

Einlieferungsscheine<sup>10)</sup> über angenommene Sendungen und Quittungen über Zeitungsgelder stellt nur die Postanstalt aus; sie werden dem Einlieferer usw. beim nächsten Bestellsang überbracht.

V Muß die Postanstalt des Landbestellers portopflichtige Einschreibbrieffsendungen, Pakete bis 2½ kg einschließlich, Postanweisungen und Wertbriefe (III), die er auf seinem Bestellsange sammelt, nach einer anderen Postanstalt weiter senden, so ist für jede Sendung außer dem Porto, der Reichsabgabe und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr voranzuentrichten. Die Nebengebühr beträgt für portopflichtige Einschreibbrieffsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe 10 Pf., für Pakete bis 2½ kg einschließlich 20 Pf. und für schwerere Pakete 40 Pf.

VI Für gewöhnliche Pakete (III), die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln, ist außer dem Porto und der Reichsabgabe eine Nebengebühr von 30 Pf. voranzuentrichten.

VII Die Posthilfsstelle nimmt gewöhnliche Brieffsendungen<sup>11)</sup> an und, wenn sie dazu besonders ermächtigt ist, auch gewöhnliche Pakete<sup>12)</sup>. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen gehört nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, doch darf sie solche Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfsstellen-Inhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landbesteller. Die eingelieferten Pakete, die übernommenen Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen hat der Posthilfsstellen-Inhaber sogleich in sein Annahmeprotokoll<sup>13)</sup> einzutragen. Der Einlieferer kann sich davon überzeugen oder die Sendung selbst eintragen.

Eine Nebengebühr wird nicht erhoben.

1. a) Nach den A.B. können auf Vereinbarung der Postamtsvorsteher mit den Eisenbahnbehörden die Postbriefkästen zum Einlegen der Güteranmeldezettel für die Eisenbahnen bestimmt werden. Die Einrichtung will verhüten, daß eisenbahnseitig besondere Briefkästen für die Güteranmeldezettel aufgestellt werden und Anlaß zu Verwechslungen mit den Postbriefkästen geben. Werden die Zettel vom Kolliführerunternehmer bei der Orts-Postanstalt abgeholt, so ist keinerlei Gebühr zu erheben. Nur wenn die Zettel nicht innerhalb einer bestimmten, mit der Eisenbahnbehörde zu vereinbarenden Frist abgeholt und deswegen den A.B. gemäß an den Kolliführerunternehmer bestellt werden, ist die für nichtfreigemachte Orts sendungen festgesetzte Gebühr einzuziehen.
- b) über die Benutzung der Briefkästen zur Bestellung der Abholung von Paketen s. Abs. III, zur Bestellung von Zeitungen s. A.D.A. V, 3 § 16, zur Nachsendung von gewöhnlichen Briefen und Postkarten s. A.B. zu § 44, I bis V.
2. Daß unter dem Ausdruck „unterwegs“ nur die Strecke außerhalb des Postorts zu verstehen sei, ist nirgends zum Ausdruck gebracht und auch wohl nicht beabsichtigt.
3. a) Auch die Schaffnerbahnposten ohne Umarbeitung von Brieffsendungen dürfen nicht die Annahme von gewöhnlichen Brieffsendungen verweigern.
- b) über die Annahme einzelner Brieffsendungen durch das Übergabepersonal auf den Bahnhöfen s. A.B. zu § 30, VII letzter Satz.



4. Zu ergänzen ist: der Postanstalten. Über die Annahme von Einschreibbriefsendungen durch die Telegraphenanstalten f. § 30, VIII.

5. a) Über die rechtliche Stellung des Einlieferers zur Post f. Bem. 1 und 3 zu § 27.

Werden am Schalter einzuliefernde Sendungen durch Einwurf in den Briefkasten zur Post gegeben, so kommt der Beförderungsvertrag zustande, wenn sie der zuständige Beamte als postordnungsmäßig zur Beförderung angenommen hat (Miggl, S. 118).

b) Über die Einlieferung durch verschlossene Taschen f. § 50, VIII nebst A.B.

c) Anträge auf Annahme von Sendungen, die einer Postanstalt von auswärts unter Umschlag zugehen, sind abzulehnen.

6. Unter „Postanstalten“ sind Postanstalten im Sinne der P.D. zu verstehen. S. Miggl, S. 10, Anm. 7.

7. Die Vergünstigung, die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellen zu können, bezieht sich nach einer Entscheidung des R.P.M. lediglich auf Anträge solcher Personen, die im Bestellbezirk der Postanstalt wohnen und selbst Pakete absenden wollen. Anträgen, worin eine Firma eine auswärtige Postanstalt ersucht, ein von ihr dorthin abgesandtes Paket aus der Wohnung des ursprünglichen Empfängers zwecks Rücksendung an ihre Anschrift abzuholen, darf deshalb nicht entsprochen werden.

8. U. U. auch Auslandspakete.

9. Über die Verpflichtung, Bestellungen auf Wertzeichen anzunehmen, f. A.B. zu § 49, II.

10. Soweit Einlieferungsscheine zu erteilen sind; f. Bem. 1 zu § 31.

11. Nachnahmesendungen dürfen nicht von den Posthilfsstellen angenommen werden; doch darf die Posthilfsstelle sie zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen (D.B. 1903, S. 503).

12. Die Eintragungen in das Annahmeprotokoll und die Quittungsleistung des Landbestellers in dem Buch können mit Tintenstift gemacht werden.

### § 30. Zeit der Einlieferung.

I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch den Postbericht im Schaltervorraum bekanntgemacht.

III Als Schlußzeit bei den Annahmestellen gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgang der Post<sup>1)</sup>:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände eine Stunde.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besonderer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Dasselbe gilt im Einzelfalle, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen nach dem Bahnhof zu befördern und dort zu verladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet spätestens deren Ablauf die Schlußzeit.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen, Wertpakete bis 100 M und gewöhnliche Pakete, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an<sup>2)</sup>. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Postbericht (II) bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr von 20 Pf. vor auszuentrichten<sup>3)</sup>.

1. Zu ergänzen ist: vom Posthause. In Orten an der Eisenbahn sind die Schlußzeiten nach Maßgabe des Abgangs der Züge festzusetzen und nach Abs. V um soviel zu verlängern, als die Beförderung zum Bahnhof und die Überladung Zeit erfordern.

2. Bei Postagenturen kann die Annahme von Sendungen zur Postbeförderung außerhalb der Postschalterstunden nicht beansprucht werden, weil die Postagenten nicht in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Wenn die Postagenten aus Gefälligkeit Pakete außerhalb der Postschalterstunden annehmen, darf die besondere Einlieferungsgebühr nicht erhoben werden.



3. a) Die Einlieferungsgebühr muß erhoben werden. Der Schalterbeamte darf nicht aus Entgegenkommen oder aus anderen Gründen von der Erhebung absehen.
- b) Die Gebühr ist auch von Arzneisendungen und von Sendungen der Selbstbefleber zu erheben.
- c) Die Erstattung im Falle des Verlustes der Sendung ist unzulässig, vgl. Bem. 5 zu § 50.

### § 31. Einlieferungsschein.

Der von der Post ausgestellte<sup>1)</sup> Einlieferungsschein beweist<sup>2)</sup> die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen<sup>3)</sup>, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfalle die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird<sup>4)</sup>.

1. a) Einlieferungsscheine sind auszustellen gemäß §§ 12, xi; 13, iii; 14, v; 18 viii; 19, iii; 20, vi. Über postordnungswidrig durch die Briefkasten eingelieferte Sendungen wird keine Einlieferungsbescheinigung nachträglich erteilt.
- b) Über die Art der Ausstellung, die Ausstellung von Doppeln, die Benutzung von Einlieferungsbüchern f. A.D.M. V, 2 § 7. Über die Ausstellung bei Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein f. auch Bem. 6 zu § 20. Über die Aufnahme des Verzichts „Auf meine Gefahr“ f. § 27, u.
- c) In Ausnahmefällen haben die Annahmebeamten auf Wunsch des Einlieferers in den Einlieferungsscheinen auch Straße und Hausnummer des Empfängers anzugeben.

#### 2. Öffentliche Urkunde: § 415 Z.P.D.

Die Vorlegung des Scheins ist im § 33, iii und iv (Antrag auf Rückforderung oder Aufschriftsberichtigung) und im § 45 (A.B. zu ii, Erklärung zur Unbestellbarkeitsmeldung) vorgeschrieben. Sie ist ferner erforderlich beim Erlaß von Laufschriften (§ 47) und bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen (§§ 6 und 13 des P. G.).

3. Über das Verfahren bei vorzeitiger Entfernung des Einlieferers f. A.D.M. V, 2 § 7, iv.

4. Beweispflichtig ist der Absender.

### § 32. Leitung der Postsendungen.

Die Postbehörde bestimmt<sup>1)</sup>, wie die Sendungen zu leiten sind<sup>2)</sup>.

1. Über das Recht des Absenders, bei Eilsendungen die Bestell-Postanstalt zu bestimmen, f. § 22, viii.
2. Über die Nachsendung von Sendungen, die infolge unrichtiger Aufschrift einer andern als der Bestell-Postanstalt zugehen, vgl. Bem. 1 (letzter Abs.) zu § 44.

### § 33. Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender<sup>1)</sup> kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern<sup>2)</sup> lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist<sup>3)</sup>.

II Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenort, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein<sup>4)</sup> ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Paketarte vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat<sup>5)</sup>.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen<sup>6)</sup>.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift gewöhnlicher Briefsendungen (ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt, also ohne Erfüllung der Vorschriften unter III, beantragen<sup>7)</sup>.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftsänderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der anderen übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten<sup>8)</sup>:

1. bei brieflicher Übermittlung das Porto und die Reichsabgabe für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung<sup>9)</sup> die Gebühren für das Telegramm und die Reichsabgabe.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet auf Verlangen die Post die vorausgezählten Beträge bei Rückgabe des Briefumschlags usw.<sup>10)</sup>.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg und die Reichsabgabe wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45, VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezählten Beträge zu entrichten.



1. a) Die Postverwaltung tritt, wenn sie eine Sendung zur Beförderung annimmt, nur zu dem Absender in ein Vertragsverhältnis. Die der Post überlieferten Sendungen bleiben, solange die Aushändigung an den Empfänger noch nicht stattgefunden hat, der Verfügungsgewalt des Absenders unterworfen. Der Empfänger hat der Post gegenüber ein selbständiges Recht auf Aushändigung der Sendung auch dann nicht, wenn die Sendung bereits am Bestimmungsort eingetroffen ist, oder wenn ihm die zur Sendung gehörende Pakettarte oder der zugehörige Ablieferungsschein oder Postanweisungsvordruck bereits ordnungsmäßig ausgehändigt worden ist und er etwa darauf lastende Portobeträge bezahlt hat. Die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs (§§ 433, 435), wonach beim Frachtgeschäft der Empfänger nach der Ankunft des Guts am Orte der Ablieferung berechtigt ist, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, ist nach § 452 ebenda auf das Postbeförderungsgeschäft nicht anwendbar (Aschenborn, S. 83, Riggel, S. 121).

b) über die Anträge geschäftsunfähiger Personen s. Archiv 1908, S. 450.

2. a) Auch die nachträgliche Streichung des Vermerks „Einschreiben“ oder der Wertangabe ist zulässig.

b) über die Zurückziehung und Änderung von Postaufträgen und Nachnahmen s. § 18, xiv und § 19, vii nebst den zugehörigen Bemerkungen.

Ebenso kann der Absender eines Postauftrags die nachträgliche Streichung des Vermerks „Sofort zum Protest“ unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 verlangen, solange der Postauftrag von der Post noch nicht weitergegeben worden ist. S. auch Bem. 6 b.

3. Bei Sendungen an Schließfachinhaber: solange die Sendungen noch nicht abgeholt sind. Hat der Empfänger Ablieferungsscheine, Pakettarten und Postanweisungen bereits abgeholt, so muß er sie zurückgeben, da sie ihm nur als Benachrichtigungs- und Ausweispapiere, nicht als Eigentum (§ 12, ix, § 20, viii) behündigt sind (Riggel, S. 121).

Ist eine Sendung trotz Widerrufs dem Empfänger ausgehändigt worden, so liegt Verlust (§ 6 des P. G.) vor. Der Empfänger hat die Bereicherung (§ 812 B.G.B.) der Post zu erstatten, wenn diese den Absender entschädigt hat.

4. In welchen Fällen ein Einlieferungsschein erteilt wird, ist in Bem. 1 zu § 31 zusammengestellt.

5. Bei Zurückforderungen oder Aufschriständerungen, die infolge einer Unbestellbarkeitsmeldung ausgesprochen werden, kommen diese Vorschriften des § 33 nicht in Anwendung; hierüber vgl. A.B. zu § 45, ii.

6. a) Wird in anderen Fällen, als im § 33, v zweiter Abs. vorgesehen, ein unmittelbar an die Bestimmungs-Postanstalt gerichtetes Telegramm mit dem Antrag auf Aufschriständerung oder Rücksendung aufgegeben, so wird es unter Belehrung des Absenders vom Annahmebeamten zurückzuweisen sein.

b) Die A.B. zu iii bis v, wonach solche versehentlich unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt eingegangenen Anträge durch eine Unbestellbarkeitsmeldung zu beantworten sind, gilt nicht für Postaufträge, die ja mit der Eröffnung durch die Bestimmungs-Postanstalt aufhören, Postsendungen zu sein. Es erscheint deshalb richtig, Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ beim Vorliegen eines solchen zweifelhaften Antrags zum Protest zu geben.

c) Die Ersetzung einer Buchstaben- oder Ziffernaufschrist durch den Namen einer bestimmten Person gilt nicht als Aufschriständerung; die Sendungen werden vielmehr als nachzusendende Gegenstände behandelt (A.B. zu § 44, iv).

7. Die Vorschrift über die Gebührenerhebung gilt nur, wenn die Aufgabe-Postanstalt das Ersuchen um Rückleitung oder Aufschriständerung einer anderen Postanstalt übermittelt. Wenn die Aufgabe-Postanstalt zugleich Bestell-Postanstalt ist, ist also nichts zu erheben.

8. Die Telegramme sind als gewöhnliche, nicht als S-Telegramme zu behandeln.

9. a) Handelt es sich um die Erstattung amtlich ausgegebener Bordrucke mit aufgedrucktem Wertstempel, so wird die Gebühr von 1 Pf. nicht in Abzug gebracht. Die A.B. zu § 49, vi findet keine Anwendung auf den vorliegenden Fall.



- b) Die Gebühr für einen zurückgeforderten Postauftrag nach dem Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt darf nicht erstattet werden, sobald der Auftrag von der Postanstalt geöffnet worden ist.

### § 34. Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten.

I Auf dem Beförderungswege können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist<sup>1)</sup>, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Das Porto usw. wird nach der wirklichen Beförderungstrecke berechnet. Porto und Reichsabgabe für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

#### 1. A.B. zu § 39, VII.

### § 35. Verschließung und Öffnung<sup>1)</sup> der Sendungen durch Postbeamte.

I Hat sich der Verschluß einer Sendung gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung usw. bei einem Wertbrief oder einem Paket die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Befichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschluß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, muß tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingang von Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß postamtlich verschlossen worden sind, wird der Empfänger ersucht, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist auf der Post in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund bei der Öffnung und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf die Öffnung der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

V Die Postbeamten sind ohne weiteres befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der ermäßigten Gebühr zu prüfen.

VI Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger<sup>2)</sup> oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender<sup>3)</sup> die Kosten zu tragen.

1. Über das Öffnen der Postsendungen im Falle der Unanbringlichkeit s. § 46, III.

2. Die Weigerung der Zahlung ist nicht als Annahmeverweigerung (§ 45, 1 Ziffer 2) anzusehen.

3. Bei Zahlungsverweigerung des Absenders ist nur der ordentliche Rechtsweg möglich. Die Verpackungskosten sind keine Gebühren im Sinne des § 25 des P. G.

### § 36. Bestellung und Bestellgebühren.

I Die Verpflichtung der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden<sup>1)</sup> (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

#### 1. im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 3000 M.,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen<sup>2)</sup>;

#### 2. im Landbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und in der Landbestellertasche untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Nässe usw. geschützt werden können,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 M., bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Paketarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht bestellt werden, sowie auf Paketarten zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend erweitern.



Gewöhnliche Brieffendungen und Pakete sowie Wertpakete bis 100 *M* — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

II übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertsendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Pakettarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete, Wert- und Einschreibepakete im Ortsbestellbezirk werden erhoben<sup>3)</sup>:

1. bei den Postämtern I. Klasse
  - a) für Pakete bis 5 kg einschließlich . . . 30 Pf.,
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 40 „
2. bei den übrigen Postanstalten<sup>4)</sup>
  - a) für Pakete bis 5 kg einschließlich . . . 20 Pf.,
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 30 „

IV Für die Bestellung der Wertbriefe im Ortsbestellbezirk werden erhoben<sup>5)</sup>:

- a) bis 1500 *M* . . . . . 10 Pf.,
- b) über mehr als 1500 *M* . . . . . 20 „

V Für das Abtragen der Postanweisungen nebst den Geldbeträgen ist im Orts- und Landbestellbezirk eine Bestellgebühr von 10 Pf. für jede Postanweisung zu erheben<sup>6)</sup>, auch dann, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VI Für das Abtragen nach dem Landbestellbezirk werden für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 *M* 10 Pf., für gewöhnliche Pakete, Wert- und Einschreibepakete bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 20 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte<sup>7)</sup> 40 Pf. für das Stück erhoben<sup>8)</sup>.

Bei Bestellung der Pakete durch den Posthilfstellen-Inhaber beträgt das Bestellgeld für Pakete bis 5 kg 20 Pf. und für schwerere Pakete 30 Pf. für das Stück<sup>9)</sup>.

VII Der Absender kann die Bestellgebühren Vorausentrichten<sup>10)</sup>. Er vermerkt dann in der Aufschrift<sup>11)</sup> „Frei einschließlich Bestellgeld“. Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird (§ 42). Über Anrechnung des vorausbezahlten Bestellgeldes bei Rückgabe einer unbestellbaren Sendung s. § 46, II.

VIII Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben<sup>12)</sup>.

IX Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirk für jedes Stück monatlich zu entrichten<sup>13)</sup>:

- 5 Pf. für seltener als wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
- 5 „ „ wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
- 5 „ „ jede weitere wöchentliche Abtragung,
- 5 „ „ amtliche Verordnungsblätter.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit vorausgehoben<sup>14)</sup>, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt. Die Zeitungen usw. werden so oft abgetragen, als Gelegenheit dazu vorhanden ist.

1. a) „Ins Haus senden“ bedeutet den Gegensatz von „Abholen“ (§ 42).

Über die Berechtigung der Postverwaltung, die Abholung zu verlangen, s. § 35, IV (betr. Abholung beschädigter Wertbriefe und Pakete) und A.B. zu § 45, I, Ziffer 2 (betr. Abholung von Wert- und Einschreibepaketen, wenn sie mit anderen, deren Annahme verweigert wird, zu einer Pakettarte gehören).

- b) Die Bestellpflicht gilt nur für gewöhnliche Verhältnisse, nicht aber bei vorübergehenden Störungen wie Überschwemmung, Schneeverwehung und dergl. Wird unter solchen Verhältnissen die Bestellung durchgeführt, so trägt die Postkasse die Mehrkosten.

2. f. § 39, XV.

3. a) Für eine versuchte Bestellung ist kein Bestellgeld einzuziehen. Über die Gebühr für versuchte Eilbestellung sowie für die gewöhnliche Bestellung von Eilsendungen und telegraphischen Postanweisungen, deren Eilbestellung vergeblich versucht ist, s. Bem. 7 zu § 22 und Bem. 15 zu § 20. Über das Verfahren bei ausnahmsweise abgeholten Sendungen s. Bem. 5 b u. B zu § 42.

- b) Bestellgebühren dürfen nicht gestundet werden (A.B. zu § 50, VII).

4. Die Bestellgeldsätze für „die übrigen Postanstalten“ bleiben auch dann in Geltung, wenn diese Postanstalten in einen Ort mit einem P.A. I eingemeindet werden.

5. Über die den Landbestellern zu zahlende Entschädigung für die Bestellung schwerer Pakete s. A.D.A. V, 2 § 73 und VIII, 1 § 38. Landbestellern, die entlegene Teile des Ortsbestellbezirks mitbestellen, steht im Ortsbestellbezirk für die Bestellung der über 2½ kg wiegenden Pakete keine Entschädigung zu.



Gewöhnliche Brieffendungen und Pakete sowie Wertpakete bis 100 *M* — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfsstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfsstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

II Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertsendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Paketskarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete, Wert- und Einschreibepakete im Ortsbestellbezirk werden erhoben<sup>3)</sup>:

1. bei den Postämtern I. Klasse
  - a) für Pakete bis 5 kg einschließlich . . . 30 Pf.,
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 40 „
2. bei den übrigen Postanstalten<sup>4)</sup>
  - a) für Pakete bis 5 kg einschließlich . . . 20 Pf.,
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 30 „

IV Für die Bestellung der Wertbriefe im Ortsbestellbezirk werden erhoben<sup>5)</sup>:

- a) bis 1500 *M* . . . . . 10 Pf.,
- b) über mehr als 1500 *M* . . . . . 20 „

V Für das Abtragen der Postanweisungen nebst den Geldbeträgen ist im Orts- und Landbestellbezirk eine Bestellgebühr von 10 Pf. für jede Postanweisung zu erheben<sup>6)</sup>, auch dann, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VI Für das Abtragen nach dem Landbestellbezirk werden für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 *M* 10 Pf., für gewöhnliche Pakete, Wert- und Einschreibepakete bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 20 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte<sup>7)</sup> 40 Pf. für das Stück erhoben<sup>8)</sup>.

Bei Bestellung der Pakete durch den Posthilfsstellen-Inhaber beträgt das Bestellgeld für Pakete bis 5 kg 20 Pf. und für schwerere Pakete 30 Pf. für das Stück<sup>9)</sup>.

VII Der Absender kann die Bestellgebühren vorausentrichten<sup>10)</sup>. Er vermerkt dann in der Aufschrift<sup>11)</sup> „Frei einschließlich Bestellgeld“. Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird (§ 42). Über Anrechnung des vorausbezahlten Bestellgeldes bei Rückgabe einer unbestellbaren Sendung s. § 46, II.

VIII Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben<sup>12)</sup>.

IX Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirk für jedes Stück monatlich zu entrichten<sup>13)</sup>:

- 5 Pf. für seltener als wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
- 5 „ „ wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
- 5 „ „ jede weitere wöchentliche Abtragung,
- 5 „ „ amtliche Verordnungsblätter.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit voraußerhoben<sup>14)</sup>, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt. Die Zeitungen usw. werden so oft abgetragen, als Gelegenheit dazu vorhanden ist.

1. a) „Ins Haus senden“ bedeutet den Gegensatz von „Abholen“ (§ 42).

Über die Berechtigung der Postverwaltung, die Abholung zu verlangen, s. § 35, IV (betr. Abholung beschädigter Wertbriefe und Pakete) und A.B. zu § 45, I, Ziffer 2 (betr. Abholung von Wert- und Einschreibepaketen, wenn sie mit anderen, deren Annahme verweigert wird, zu einer Paketskarte gehören).

- b) Die Bestellpflicht gilt nur für gewöhnliche Verhältnisse, nicht aber bei vorübergehenden Störungen wie Überschwemmung, Schneeverwehung und dergl. Wird unter solchen Verhältnissen die Bestellung durchgeführt, so trägt die Postkasse die Mehrkosten.

2. f. § 39, xv.

3. a) Für eine versuchte Bestellung ist kein Bestellgeld einzuziehen. Über die Gebühr für versuchte Eilbestellung sowie für die gewöhnliche Bestellung von Eilsendungen und telegraphischen Postanweisungen, deren Eilbestellung vergeblich versucht ist, s. Bem. 7 zu § 22 und Bem. 15 zu § 20. Über das Verfahren bei ausnahmsweise abgeholten Sendungen s. Bem. 5 b u B zu § 42.

- b) Bestellgebühren dürfen nicht gestundet werden (A.B. zu § 50, VII).

4. Die Bestellgeldsätze für „die übrigen Postanstalten“ bleiben auch dann in Geltung, wenn diese Postanstalten in einen Ort mit einem P.A. I eingemeindet werden.

5. Über die den Landbestellern zu zahlende Entschädigung für die Bestellung schwerer Pakete s. A.D.A. V, 2 § 73 und VIII, 1 § 38. Landbestellern, die entlegene Teile des Ortsbestellbezirks mitbestellen, steht im Ortsbestellbezirk für die Bestellung der über 2½ kg wiegenden Pakete keine Entschädigung zu.



Bei völlig gebührenfreien Paketen (A.D.N. III, 1 Anl. 8) an Empfänger in Landorten ist die dem Landbesteller zustehende Entschädigung für das Abtragen der schweren Pakete durch die Entlastungskarte zu verrechnen.

6. Werden einer am Landkurse gelegenen Posthilfsstelle die Pakete durch Privatpersonenuhrwerk zugeführt und vom Landbesteller abgeholt und bestellt, so sind die Landbestellgebühren zu erheben. Das Bestellgeld ist zur Postkasse zu verrechnen, soweit nicht der Landbesteller Anspruch darauf hat (A.D.N. VIII, 1 § 38).

7. Die Vorausbezahlung der Bestell- und Eilbestellgebühren bei nichtfreigemachten Sendungen ist nicht gängig.

8. Die Wahl der Stelle ist dem Absender zu überlassen, doch empfiehlt es sich, den Vermerk so anzubringen, daß er in die Augen fällt. Bei Paketarten darf der Vermerk nicht auf dem Abschnitt angebracht werden.

9. Für portofreie Briefe im Gewicht über 250 g (A.B. zu § 2) ist nicht etwa Paketbestellgeld zu erheben; über das Eilbestellgeld s. Bem. 8 zu § 22.

10. a) Erhält ein Bezieher die Morgenausgabe einer Zeitung durch den Briefträger und kann ihm auch die Abendausgabe ohne Verzögerung im Wege der gewöhnlichen Briefbestellung zugeführt werden, so ist Bestellgeld nach der Zahl der für beide Ausgaben ersolgenden Bestellungen zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob der Bezieher es aus persönlichen Gründen vorzieht, die Abendausgabe abzuholen. Kann dagegen die Abendausgabe nicht mehr rechtzeitig bestellt werden, so ist der Bestellgelderhebung nur die einmalige Bestellung der Morgenausgabe zu Grunde zu legen.

b) Überhobenes Bestellgeld ist zu erstatten, auch wenn kein Antrag gestellt ist.

11. a) Für überwiesene Zeitungen, die am bisherigen Bezugsort abgeholt worden sind, am neuen dagegen durch das Bestellpersonal abgetragen werden sollen, ist das Bestellgeld, sofern die Überweisung für einen vorausbestimmten Zeitraum stattgefunden hat (z. B. bei

Erholungsreisen), nur für diesen Zeitraum und zwar nach vollen Monaten zu erheben, beispielsweise bei einer Überweisung auf die Zeit vom 3. Juli bis 10. August für die Monate Juli und August (A.D.N. V, 3 § 21).

b) Die Bestimmung, wonach die Erstattung des für eine überwiesene Zeitung erhobenen Bestellgeldes unzulässig ist, gilt auch für den Fall der Rücküberweisung (A.D.N. V, 3 § 21).

### § 37. Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr.

I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk<sup>1)</sup> des Aufgabe-Postorts<sup>2)</sup>) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe<sup>3)</sup>:

|                  |                         |         |
|------------------|-------------------------|---------|
| freigemacht      | bis 20 g einschließlich | 10 Pf., |
| über 20          | " 250 "                 | 15 "    |
| nichtfreigemacht | " 20 "                  | 20 "    |
| über 20          | " 250 "                 | 30 "    |

II Dieselben Gebühren werden erhoben im Verkehr der Nachbarorte<sup>4)</sup>, auf die der Reichskanzler durch Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 den Geltungsbereich der Ortsgebühr (Orts-tage) ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Für eingeschriebene Briefe, Briefe mit Nachnahme oder Zustellungsurkunde kommen die Gebühren nach § 13, 19 und 25 hinzu; für Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 10 Pf. erhoben.

IV Für unzureichend freigemachte Briefe beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

V Die hier nicht bezeichneten Postsendungen unterliegen im Orts- und Nachbarortsverkehr denselben Gebühren (einschließlich der Bestellgebühren, § 36) wie im Fernverkehr; soweit dabei die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe angewandt.

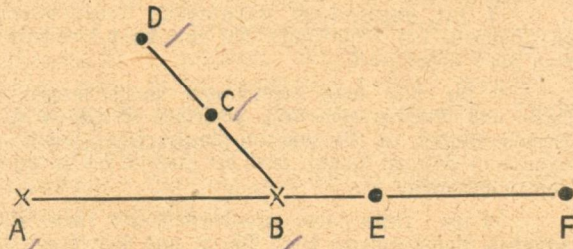
VI Im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts genießen Postsendungen keine Porto- und Gebührenfreiheit<sup>5)</sup>.

1. Ein gewöhnlicher Brief an einen Empfänger im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts unterliegt, wenn der Empfänger seine Postfachen bei einem anderen Postamt (außerhalb des Orts- oder Nachbarortsbereichs) abholt, der Ferngebühr.



2. a) Für den Begriff „Postort“ im Sinne des § 37 ist nicht die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband entscheidend; der Begriff umfaßt vielmehr die durch die postalische Abgrenzung geschaffene und einheitlich benannte Gemeinschaft, also den Orts- und Landbestellbezirk der Postanstalt, und bei mehreren Postanstalten mit derselben Ortsbezeichnung die Gesamtheit der diesen Postanstalten zugeteilten Bestellbezirke.

b) Es kommt öfter vor, daß der Landbesteller einen Teil der in Landorten seines Reviers (z. B. in C. und D.) eingesammelten Brieffsendungen nicht erst bei der Postanstalt seines Amtsorts (in A.), sondern schon bei einer — auf dem Wege zu dieser gelegenen — anderen Postanstalt (in B.) abzuliefern hat. Es handelt sich dabei namentlich um solche Brieffsendungen, die nach Ortschaften (z. B. nach E. und F.) im Landbestellbezirk der letztgedachten Postanstalt (B.) gerichtet sind. Die Zweifel, ob Briefe dieser Art (z. B. solche von C. oder D. nach E. oder F.) mit 10 oder 15 Pf. freizumachen sind, sind vom R.P.W. dahin entschieden, daß für einen nach C. (Ortschaft im Landbestellbezirk der Postagentur in B.) gerichteten, freigemachten gewöhnlichen Brief bis 20 g, der in C. (Ortschaft im Landbestellbezirk des Postamts in A.) dem Landbesteller aus A. übergeben oder bei der Posthilfsstelle in C. eingeliefert wird, 15 Pf. Porto, also die Ferngebühr, zu erheben sind.



3. Die A.B., wonach für nichtfreigemachte Ortsbriefe, die in dienstlichen Angelegenheiten an eine Post- oder Telegraphenbehörde gerichtet sind, nachträglich keine Gebühr einzuziehen ist, hat auch auf nichtfreigemachte Ortsbriefe in den in Anl. 4 zu

Abschn. V, 6 der A.D.M. unter 4 aufgeführten Angelegenheiten Anwendung zu finden.

4. Die Nachbarorte sind in den Postbericht (§ 30, n) der Postanstalten aufzunehmen (Amtsbl. 1900, S. 148).

5. § 3 des Portofreiheits-G. (A.D.M. III, 1 Anl. 7).

### § 38. Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt<sup>1)</sup> die Bestellungszeiten<sup>2)</sup>. über Eilsendungen f. § 22.

1. S. die A.B. zu § 38. Außerdem f. über die Vorzeigung von Postaufträgen § 18, ix nebst A.B., über die Proteststunden Bem. 31 f zu § 18.

2. über die Abholungszeiten f. § 42, vi.

### § 39. An wen die Sendungen auszuhändigen sind.

I<sup>1)</sup> Die Sendungen werden an den Empfänger<sup>2)</sup> selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt<sup>3)</sup>. über Briefe mit Zustellungsurkunde f. § 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an<sup>4)</sup> Handelsfirmen<sup>5)</sup> (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend<sup>6)</sup>. Sendungen an nicht eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist<sup>7)</sup>.

III Wer<sup>8)</sup> einen anderen<sup>9)</sup> zur Empfangnahme der für ihn<sup>10)</sup> bestimmten Sendungen bevollmächtigen<sup>11)</sup> will, hat die Vollmacht schriftlich<sup>12)</sup> auszustellen und darin die Arten<sup>13)</sup> der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Post nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, damit beglaubigt<sup>14)</sup> sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen<sup>15)</sup>, die die Sendungen auszuhändigen hat.

IV Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung<sup>16)</sup> als Bevollmächtigter des erstgenannten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Brieffsendungen anzusehen. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle<sup>17)</sup> als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen, gewöhnlicher Pakete und von Wertpaketen bis 100 M, wenn der Empfänger noch nicht



eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche<sup>18)</sup> Brieffsendungen und Pakete sowie Wertpakete bis 100 *M* oder die Paketarten, auch die Anlagen der Postaufträge zur Geldeinzahlung, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes<sup>19)</sup> Familienglied<sup>20)</sup>, einen anderen Angehörigen oder einen Diensthofen des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt<sup>21)</sup>, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind<sup>22)</sup>. Ist auch von den anderen niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt<sup>23)</sup>, den Wohnungsgeber oder den Pächter des Hauses geschehen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Besteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich und nicht anders verabredet ist<sup>24)</sup>.

VII Einschreibsendungen, Wertbriefe bis 800 *M* und Wertpakete über 100 bis 800 *M* oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36, I und II) sowie Postanweisungen bis 800 *M*<sup>25)</sup> können bei der Bestellung<sup>26)</sup>, wenn der Empfänger<sup>27)</sup> oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes<sup>19)</sup> Familienglied<sup>20)</sup> des Empfängers ausgehändigt<sup>21)</sup> werden. Sendungen von höherem Wert und höhere Postanweisungsbeträge dürfen jedoch nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden.

Sind Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 *M*, Einschreibsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk<sup>28)</sup> „Eigenhändig“ versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36, I und II) stets an den Empfänger selbst auszuhändigen<sup>29)</sup> (§ 42, VIII, 3).

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

|                                           |   |                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „An A. <sup>30)</sup> zu erfragen bei B.“ | { | werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt; |
| oder „An A. abzugeben bei B.“             |   |                                                                                                                                          |
| oder „An A. im Hause des B.“              |   |                                                                                                                                          |
| oder „An A. wohnhaft bei B.“              |   |                                                                                                                                          |

lautet die Aufschrift dagegen:

|                              |   |                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „An A. zu Händen des B.“     | { | so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder anderen Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden <sup>31)</sup> <sup>32)</sup> <sup>33)</sup> . |
| oder „An A. abzugeben an B.“ |   |                                                                                                                                                                                                                                            |
| oder „An A. für B.“          |   |                                                                                                                                                                                                                                            |

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten<sup>33)</sup> ausgehändigt werden<sup>34)</sup>.

X Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 *M*, Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 *M* gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangs-

bescheinigung<sup>35)</sup> ausgehändigt<sup>36)</sup> werden; die Person, an die die Bestellung<sup>37)</sup> erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketarte vorgedruckte Quittung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen<sup>38)</sup> handschriftlich<sup>39)</sup> zu vollziehen<sup>40)</sup>. Des Schreibens unfundige oder am Schreiben verhinderte Personen<sup>41)</sup> unterzeichnen mit Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XI Sendungen an Militärpersonen<sup>42)</sup>, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe sowie an Zöglinge in<sup>43)</sup> Erziehungs- und Unterrichtsanstalten<sup>44)</sup> usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt<sup>45)</sup>.

XII Sendungen an Kranke in Krankenanstalten<sup>46)</sup> dürfen an den Vorstand ausgehändigt werden, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben<sup>47)</sup> ausgehändigt<sup>48)</sup> werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausweisen<sup>49)</sup>; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen nach Abs. V ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhändigen<sup>50)</sup>.

XIV Für Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen<sup>51)</sup>.

XV Zollpflichtige Sendungen<sup>52)</sup> werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben<sup>53)</sup>. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht<sup>54)</sup> der Post.

1. a) Abs. 1 enthält die grundlegende Bestimmung für die Aushändigung der Postsendungen: Zur Wahrung des Briefgeheimnisses und, da die Postverwaltung für die richtige Aushändigung der Sendungen, für die sie Gewähr leistet, haftbar ist, dürfen die Postsendungen nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des § 39 dienen lediglich zur Erläuterung des Begriffs „Empfänger“ (Abs. II) oder „Bevollmächtigter“ (Abs. III, IV) oder stellen zur Erleichterung des Bestelldienstes und im allgemeinen Verkehrsinteresse getroffene Ausnahmen von der Regel des Abs. I dar (Abs. V—VIII, XI—XIII, XV).

- b) In den zuletzt genannten Ausnahmefällen gelten bestimmte Personen (Angehörige, Angestellte, Hauswirte usw.) auch ohne Niederlegung einer Postvollmacht (III) als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewisser (gewöhnlicher oder geringwertiger) Postsendungen. So



betrachtet, erscheinen diese Bestimmungen nicht mehr als Abweichungen von der Hauptregel des Abs. I, sondern als weitere Erläuterung des Begriffs „Bevollmächtigter“. Die auf den ersten Blick etwas verwickelt und unübersichtlich aussehenden Vorschriften des § 39 lassen sich dann folgendermaßen gruppieren:

Bestimmung des Empfangsberechtigten

- I. im allgemeinen (Abs. I),
- II. im besonderen, und zwar

A) Bestimmung des Begriffs „Empfänger“ bei Sendungen an Firmen, Genossenschaften, Vereine usw. (Abs. II);

B) Bestimmung des Begriffs „Bevollmächtigter“

α) Bevollmächtigter kraft schriftlicher Vollmacht des Empfängers (Abs. III);

β) Bevollmächtigter kraft schriftlicher Verfügung des Absenders in der Aufschrift (Abs. IV und VIII);

γ) Bevollmächtigter (oder Empfangsberechtigter) kraft der Bestimmungen der Postordnung (Abs. V, VII, XI—XIII, XV).

In Übereinstimmung mit dem in Fachkreisen üblichen Sprachgebrauch sind im folgenden unter „Bevollmächtigter“ stets nur die durch schriftliche Postvollmacht des Empfängers Empfangsberechtigten (Abs. III) zu verstehen.

- c) Die A.B. zu Abs. I über die Aushändigung von Sendungen an Gefangene in gerichtlichen Gefängnissen oder Strafanstalten, an Festungsgefangene, an Geistesranke in Landes-Irrenanstalten und an Personen, die in einer Familie zur Zwangserziehung untergebracht sind, sind keine aus dem Rahmen des § 39 fallenden Sonderbestimmungen, wie es zunächst den Anschein hat, sondern gehören eigentlich unter die Abs. XI und XII, wo für die Fälle Anordnung getroffen ist, in denen die unmittelbare Aushändigung der Postsendungen an die Empfänger nicht oder nur schwer durchführbar oder im allgemeinen Interesse nicht erwünscht ist (s. daher auch die Bem. zu Abs. XI und XII).

2. Die Aushändigung erfolgt an den Empfänger, auch wenn er geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist; s. jedoch auch Bem. 3 d.

3. a) Der Ausdruck „Aushändigen“ umfaßt sowohl die Aushändigung im Wege der Bestellung (§ 36) als auch im Wege der Abholung (§ 42). § 39 gilt daher, sofern nicht ausdrücklich von „Bestellung“ gesprochen wird, auch für die Behändigung von Sendungen an Abholer.

- b) Von der Regel des Abs. I des § 39 darf abgewichen werden

I. bei Sendungen, für die die Postverwaltung keine Gewähr leistet, wenn von den Beteiligten auf den durch das Briefgeheimnis gewährten Vertrauensschutz im einzelnen Falle verzichtet wird. Es genügt, daß entweder der Absender oder der Empfänger beantragt oder zustimmt, daß die Sendungen einem anderen ausgehändigt werden (s. Aschenborn, S. 65, Anm. 6);

II. bei Sendungen, für die eine Ersatzpflicht der Postverwaltung besteht, nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Absenders, dem ja die Postverwaltung für die postordnungsmäßige Aushändigung haftbar ist. Will oder soll der Empfänger derartige Sendungen nicht selbst in Empfang nehmen, so muß die Erteilung einer Postvollmacht beansprucht werden.

- c) Von der Regel des Abs. I des § 39 muß abgewichen werden in den durch die Gesetze bestimmten Ausnahmefällen:

I. §§ 99—101 der Strafprozeßordnung, wonach die in strafgerichtlichen Untersuchungen beschlagnahmten Postsendungen statt an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten an den Richter, Staatsanwalt oder Amtsanwalt auszuhändigen sind. Über das hierbei zu beobachtende Verfahren s. M.D.N. II, 1 A.B. zu § 5 und Anl. 1, ferner Aschenborn, S. 66, Anm. 7—10.

II. §§ 23 und 27 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 74 (R.G.Bl., S. 65), wonach die Aushändigung von Druckschriften an Gerichte und an Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde in Frage kommt. Vgl. hierzu M.D.N. II, 1 A.B. zu § 5 und Anl. 2 sowie Aschenborn, S. 69, Anm. 13.

III. § 121 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 98 (R.G.Bl., S. 635): „Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet,



auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhandigen. . . . . Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken“.

c) Zu den dem Konkursverwalter zu überweisenden Postsendungen gehören auch Sendungen, die den Vermerk „Eigenhändig“ oder „Wenn unbestellbar, zurück“ tragen, ferner Nachnahmesendungen sowie die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung an den Gemeinschuldner gelangenden Zeitungen, gleichviel, ob sie bestellt oder überwiesen worden sind. Wird bei der Vorzeigung der Nachnahmesendungen von dem Konkursverwalter die Zahlung des Betrages verweigert, so sind die Sendungen als unbestellbar zu behandeln.

ß) Gewöhnliche Sendungen mit der Aufschrift „An Herrn und Frau“ oder „An die Familie“ sind, wenn der Ehemann im Konkurs ist, an den Konkursverwalter zu bestellen. Befindet sich die Ehefrau im Konkurse, so sind die Sendungen an die Eheleute auszuhandigen.

γ) Briefe mit Z. U. sind als unbestellbar zu behandeln (A.D.N. V, 1 Anl. 35 § 6).

δ) Vor der Konkurseröffnung eingegangene Sendungen sind nicht an den Konkursverwalter auszuhandigen.

IV. Art. 68 der alten Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preuß. G. über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51, wonach die Zivilverwaltungsbehörden verpflichtet sind, nach Erklärung des Belagerungszustandes den Anordnungen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

V. §§ 182, 195 der Zivilprozeßordnung, wonach Briefe mit Z. U. u. U. auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder beim Gemeinde- (Polizei-) Vorsteher niederzulegen sind. Vgl. § 40 der P.O. und A.D.N. V, 1 Anl. 35 § 10.

VI. Eine Pfändung von Postsendungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift unzulässig. Doch wird die Pfändung eines Postanweisungsbetrages für einen Gläubiger des Absenders für zulässig zu erachten sein, wenn aus dem gerichtlichen Pfändungsbeschlusse hervorgeht, daß der pfändende Gläubiger von der Einlieferung der Postanweisung ohne Verletzung des Briefgeheimnisses hinreichende Kenntnis erhalten hat. Das Gleiche gilt auch von der Pfändung der Postauftrags- und Nachnahmebeträge, die die Post für den Absender eingezogen hat (Mischenborn S. 71, Anm. 16). Der gerichtliche Pfändungsbeschuß muß in solchen Fällen im Reichs-Postgebiet der örtlich zuständigen O.P.D. als der Vertreterin des Reichs-Postfiskus zugestellt werden. Werden derartige Forderungsansprüche bei den Verkehrsanstalten gestellt, so haben diese nach A.D.N. II, 1 Anl. 1 die Entscheidung der O.P.D. einzuholen. Die Pfändung zugunsten eines Gläubigers des Empfängers einer Postsendung ist schon deshalb unwirksam, weil der Empfänger der Post gegenüber keinen Anspruch auf Auslieferung der Sendung oder des Postanweisungsbetrages hat.

d) 1. Andere Ausnahmen von der Regel des Abs. 1, als nach den Bemerkungen b und c zugelassen oder angeordnet sind, sind unbedingt ausgeschlossen. Es ist daher den Anträgen der gesetzlichen Vertreter von geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen auf Auslieferung der an die vertretenen Personen gerichteten Postsendungen keine Folge zu geben. So sind z. B. Anträge von Eltern oder Vormündern auf Überweisung der Postsendungen minderjähriger Personen, die eine eigene Wohnung haben, oder der Postsendungen, die nach der Arbeitsstätte der Minderjährigen gerichtet sind, abzulehnen. Ebenso dürfen in den Pflegschaftsfällen der §§ 1909, 1910, 1911 des B.G.B. (Pflegschaft neben der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft, Gebrechlichkeitspflegschaft, Abwesenheitspflegschaft) keine Anträge der Pfleger auf Auslieferung der an den Pflegling eingehenden Postsendungen angenommen werden.



Sofern indessen der gesetzliche Vertreter des Empfängers der Post ein ausdrückliches Verbot zu gehen läßt, der vertretenen Person die an sie gerichteten Postsendungen auszuhandigen, ist dem Verbote zu entsprechen. In der Regel wird schon in dem Antrage des gesetzlichen Vertreters, ihm die Sendungen auszuhandigen, sinngemäß das Verbot der Aushändigung an den Empfänger gefunden werden können. Vgl. auch „Scholz, Die Aushändigung von Postsendungen und der Einfluß mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Empfängers“ im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 31, S. 84 sowie die Besprechung des Aufsatzes im Archiv 1908, S. 448 und in den Bl. f. P. u. L. 1908, S. 113.

über die Vollmachterteilung durch den gesetzlichen Vertreter s. Bem. 8 e.

- II. Postsendungen an Personen oder Firmen, die zur Abwendung des Konkurses unter Geschäftsaufsicht gemäß der Bundesratsverordnung vom 14. 12. 16 (R.G.Bl., S. 1363) stehen, dürfen nicht der vom Gericht zur Geschäftsaufsicht bestellten Person ausgehändigt werden, weil die Verordnung keine Vorschrift enthält, die eine Ausnahme von § 5 des P.G. vorsieht; die Aushändigung läßt sich nur ermöglichen, wenn der Schuldner der Aufsichtsperson Postvollmacht erteilt.
- III. Für den Vertreter eines beurlaubten Rechtsanwalts und Notars ist Postvollmacht erforderlich; die Verfügung des Oberlandesgerichts-Präsidenten genügt nicht, weil die Bestimmungs-Postanstalt an den Sendungen äußerlich nicht zu erkennen vermag, ob sie sich auf Rechtsanwalts- oder Notariatsgeschäfte oder auf Privatangelegenheiten des Empfängers beziehen.
- e) 1. Wohnen an einem Orte mehrere Personen gleichen Namens und läßt es die Aufschrift einer Postsendung zweifelhaft, wer von ihnen Empfänger ist, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln. Wünscht einer der Träger des Namens die Aushändigung solcher Postsendungen, so hat er eine in rechtsgültiger

Form ausgestellte Erklärung aller anderen Namens-träger beizubringen, daß diese mit der Aushändigung an ihn einverstanden sind. Ob eine Beglaubigung der Unterschriften unter der Erklärung zu verlangen ist, hängt von der Lage des Falls ab.

U. U. kann auch eine obrigkeitliche Bescheinigung erforderlich sein, daß außer den Unterzeichnern der Erklärung weitere Personen gleichen Namens am Orte nicht vorhanden sind. Personen desselben Namens, die sich nur vorübergehend als Reisende usw. an dem Orte aufhalten, würden dabei nicht in Betracht zu ziehen sein, weil die an diese Personen gerichteten Sendungen ohnehin mit einer näheren Bezeichnung in der Aufschrift versehen sein müssen.

- II. Firmen genießen keinen Vorzug vor Einzel- (Privat-) personen. Beim Vorhandensein gleichnamiger Firmen und Einzelpersonen müssen daher Sendungen, die nicht ausdrücklich an „die Firma“ gerichtet sind, als unbestellbar behandelt werden, weil es in kaufmännischen Kreisen vielfach üblich ist, auch bei Sendungen an Firmen die Bezeichnung „Herrn“ in der Aufschrift anzuwenden. Sendungen an „Frau“ oder „Fräulein“ sind dagegen der Trägerin dieses Namens auszuhandigen. S. auch das in der D.V. 1912, S. 205 veröffentlichte Amtsgerichtsurteil betr. unrichtige Auszahlung einer Postanweisung.

Zu warnen ist anderseits vor Härten. Sind z. B. jahrelang Sendungen unter der Aufschrift „Herrn Martin Meyer“ ohne nähere Wohnungsangabe an die Firma dieses Namens ausgehändigt worden und wird festgestellt, daß außer dem Firmeninhaber noch eine andere gleichnamige Person, ein Arbeiter oder dergl., am Orte wohnt, so wäre es unbillig, die Sendungen plötzlich unterschiedslos als unbestellbar zu behandeln. Vielmehr wird der Firma ausreichend Zeit zur Verständigung der Kundschaft oder zur Beibringung der unter 1 genannten Erklärung zu lassen sein.

- f) Gewöhnliche Postsendungen an Eheleute oder namentlich bezeichnete Familienmitglieder, Miteigentümer oder Mit-



erben oder an mehrere Personen, die zusammen ein Geschäft betreiben oder in sonstiger Verbindung stehen, ohne daß sie eine Handelsfirma bilden, können jeder der Personen ausgehändigt werden.

- g) Sendungen mit einer abweichenden Standesangabe des Empfängers sind als unbestellbar zu behandeln, wenn berechtigte Zweifel obwalten, ob nach der Absicht des Absenders die Sendung wirklich für den Betreffenden bestimmt ist. Z. B. dürfen Sendungen an „Pfarrer X.“, „Schuhwarengeschäft X.“, „Konditor X.“ nicht an einen Buchhalter X. bestellt werden, der in einem Glaswarengeschäft tätig ist und die falschen Titel offenbar lediglich dazu benutzt, um sich Preisnachlaß zu verschaffen.
- h) Sendungen mit der abweichenden Angabe „Herrn“ oder „Frau“ statt Fräulein werden ausgehändigt werden können, wenn in dem Orte, Hause usw. nur eine Persönlichkeit des Namens vorhanden ist und nicht besondere Umstände Zweifel aufkommen lassen, ob die Sendungen für diese Persönlichkeit bestimmt sind.
- i) Ist in der Aufschrift statt des bürgerlichen Namens das Pseudonym des Empfängers angegeben, so können die Postsendungen ausgehändigt werden, wenn der Empfänger sich über die Inhaberschaft des Pseudonyms ausweist. Als Ausweis ist vom R.P.M. bei Schriftstellern die Erklärung einer namhaften buchhändlerischen Firma darüber verlangt worden, daß der Empfänger unter dem von ihm angenommenen Namen schriftstellerische Arbeiten geliefert habe. Selbstverständlich ist ferner Bedingung für die Aushändigung der Sendungen, daß in dem betreffenden Orte und in dem in der Aufschrift bezeichneten Hause keine zweite Person gleichen Namens wohnt (vgl. Bem. e). Eine Verpflichtung, zu prüfen, ob der Schriftstellernamen mit Berechtigung geführt werde, besteht für die Postverwaltung nicht. Diese hat vielmehr nach ihrem Vertragsverhältnisse zum Absender lediglich dessen Willen auszuführen. Waltet nach der Ansicht der Bestell-Postanstalt kein Zweifel ob, daß der Absender die ihr unter dem Pseudonym bekannte Person als Empfänger gemeint hat, so wird die Aushändigung unbedenklich erfolgen können, nachdem der Identitäts-

nachweis durch die oben bezeichnete Erklärung geführt worden ist.

Über die Quittungsleistung s. Bem. 37. S. auch Bl. f. P. u. T. 1905, S. 305.

- k) In Briefform zusammengefaltete Zettel und offene Karten mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die . . . . . Bahn“, „An den bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer“ oder „An die Güterabfertigungsstelle“ (Güteranmeldezettel) sind dem den Postanstalten von der Eisenbahnbehörde bezeichneten Rollfuhrunternehmer auszuhändigen. Über die Art der Aushändigung s. A.B. zu § 29, i.
  - l) Über die an die Reichsbankdienststellen gerichteten Sendungen s. auch Bem. 1 b i zu § 4.
  - m) i. Für den Ort der Bestellung ist die Angabe in der Aufschrift der Sendung maßgebend. Ob Sendungen an eine bei einer Behörde usw. beschäftigte Person an diese selbst in ihrer Amtsstube oder an eine andere Person abzugeben sind, hängt davon ab, ob ein Abkommen gemäß § 39, xi mit der Behörde usw. getroffen ist.
  - ii. Ob dem Verlangen, Sendungen je nach der Tageszeit oder nach dem Wochentage in der Wohnung oder im Geschäftsraum zu bestellen, Folge zu geben ist, wird davon abhängig zu machen sein, ob daraus Unzuträglichkeiten oder Erschwernisse für den Dienstbetrieb sich ergeben oder nicht. In kleinen Orten, wo keine verschiedenen Bestellbezirke oder gar Bestellämter in Frage kommen, wird dem Verlangen wohl unbedenklich auf Widerruf entsprochen werden können. S. auch Bem. 6 d.
  - iii. Über die unter der Aufschrift eines fremden Konsulats eingehenden Sendungen s. Bem. 2 zu § 45.
4. Über die Bestellung der Postsendungen an Behörden bestimmt Anl. 29 zur A.D.A. V, 1, Ziffer 8 bis 10.
- a) Ist ein alleinstehender Amtsrichter an der Empfangnahme der an das Gericht gerichteten Wertsendungen behindert und ein regelmäßiger richterlicher Vertreter nicht vorhanden oder gleichfalls behindert, so darf ein Gerichtschreiber als Vertreter für die Empfangnahme und Quittungsleistung bestimmt werden.



b) Wenn ein Sparkassen- oder Stadtkassier kraft seines Amtes zur Empfangnahme der für die genannten Kassen eingehenden Sendungen befugt ist, bedarf es keiner Vollmacht (s. Ziffer 10 der genannten Anl.). Eine Untersiegung der Empfangsbescheinigung ist nicht erforderlich, sofern nicht in der nach Ziffer 10 der Anl. vom Magistrat usw. einzuholenden schriftlichen Bestimmung ein entsprechendes Verlangen ausgedrückt ist (s. auch A.B. zu § 43, 1. dritter Abs.).

#### 5. Von den Handelsfirmen.

a) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt (H.G.B. § 17). Die Firma wird durch Willensakt des Firmenfähigen angenommen.

Für die Empfangsberechtigung sind die in die Handelsregister usw. über die Vertretungsbefugnis eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Solange eine neugegründete Firma zur Eintragung in das Register angemeldet, aber noch nicht eingetragen ist, gilt für ihre Empfangsberechtigung die Vorschrift im zweiten Satz des § 39, II, daß Sendungen an die Person auszuhändigen sind, die der Postanstalt als Inhaber usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist. Nachzuweisende Sendungen deswegen, weil die Registereintragung der Firma noch nicht erfolgt ist, als unbestellbar zu behandeln, ist ungerechtfertigt.

b) Zu unterscheiden sind

##### I. die Vollkaufleute;

- A) der Einzelkaufmann, dessen Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; er ist zum Empfang der an die Einzelfirma eingehenden Sendungen berechtigt;
- B) die offene Handelsgesellschaft, d. i. eine Vereinigung mehrerer Personen zum Betrieb eines Voll-Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Schuldenhaftung (H.G.B. § 105); jede Person (Gesellschafter) ist empfangsberechtigt, wenn die Eintragung im Handelsregister nichts anderes bestimmt;
- C) die Kommanditgesellschaft, d. i. eine auf den Betrieb eines Voll-Handelsgewerbes unter gemein-

schaftlicher Firma gerichtete Gesellschaft, bei der einer oder mehrere Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen (persönlich haftender oder firmierender Gesellschafter oder Komplementar), die übrigen nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften (Kommanditist) (H.G.B. § 161). Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist empfangsberechtigt, wenn die Eintragung im Handelsregister nichts anderes bestimmt. Die Kommanditisten sind nicht empfangsberechtigt.

##### II. die sogenannten Formkaufleute;

- A) die Aktiengesellschaft, d. i. eine auf den Betrieb eines Handelsgewerbes oder anderer Geschäfte gerichtete Kapitalvereinigung, bei der jedes Mitglied (Aktionär) nur mit seinen Einlagen (Aktien) haftet (H.G.B. § 178). Empfangsberechtigt ist der Vorstand, nicht die Aktionäre;
- B) die Kommanditgesellschaft auf Aktien, d. i. eine Art der Aktiengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen Mitglieder (Kommanditisten oder Aktionäre) nur mit ihren Einlagen (Aktien) haften (H.G.B. § 320). Empfangsberechtigt ist jeder persönlich haftende Gesellschafter, wenn die Eintragung im Handelsregister nichts anderes bestimmt; die Aktionäre sind nicht empfangsberechtigt;
- C) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, d. i. eine Kapitalvereinigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke, bei der sämtliche Gesellschafter für die Gesellschafts-Verbindlichkeiten nicht persönlich, sondern nur mit ihren auf das Stammkapital geleisteten Einlagen haften. G. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. 5. 98 (R.G.Bl. S. 846) §§ 1—5. Empfangsberechtigt ist der Geschäftsführer, nicht die Gesellschafter;
- D) die eingetragene Genossenschaft, d. i. eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl,



die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt. Die einzelnen Mitglieder (Genossen) haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft entweder mit ihrem ganzen Vermögen (Gen. mit unbeschränkter Haftpflicht und Gen. mit unbeschränkter Nachschußpflicht) oder beschränken ihre Haftpflicht im voraus auf eine bestimmte Summe (Gen. mit beschränkter Haftpflicht). G. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. 5. 98 (R.G.Bl., S. 810) §§ 1—2. Empfangsberechtigt ist der Vorstand, nicht die Mitglieder.

c) Die Firma erlischt:

- durch Aufgabe der Firma;
- durch endgültige Aufgabe des Geschäftsbetriebs;
- durch Wegfall des Geschäftsinhabers, falls ein Rechtsnachfolger nicht eintritt oder die Firma nicht weiterführt;
- durch Verlust der Kaufmannseigenschaft beim Inhaber (z. B. infolge Herabsinkens des Betriebs auf den Umfang des Kleingewerbes).

Die nach dem Erlöschen noch eingehenden Sendungen sind während eines zur Abwicklung der Geschäfte erfahrungsmäßig ausreichenden Zeitraums von einigen Monaten an den bisherigen Geschäftsinhaber oder an seinen Rechtsnachfolger, der sich als solcher auszuweisen hat, auszuhändigen (Anl. 29 zur A.D.M. V, 1 unter 7).

d) Bei Auflösung einer Handelsgesellschaft oder im Falle des Konkurses erlischt die Firma nicht ohne weiteres. Nach der Auflösung findet die Auseinandersetzung (Liquidation) statt (s. unter I), sofern nicht eine besondere Art der Auseinandersetzung vereinbart (s. unter II) oder über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs (s. unter e) eröffnet worden ist.

1. Die Auseinandersetzung besteht in der Beendigung der laufenden Geschäfte, Einziehung der Forderungen, Umfegung des übrigen Vermögens in Geld, Befriedigung der Gläubiger, Verteilung des Restvermögens. Trotz der Auflösung gilt die Gesellschaft solange als fortbestehend, bis die mit der Durch-

führung der Auseinandersetzung verbundenen Geschäfte abgewickelt sind; ebensolange dauert auch die Kaufmannseigenschaft und die Firmenfähigkeit der Gesellschaft fort.

Sendungen an die Firma sind den in das Handelsregister usw. eingetragenen Liquidatoren auszuhändigen. Der Liquidator ist zum Empfang auch dann berechtigt, wenn er nicht am Sitz der Firma wohnt. Über seine Befugnis, einen Dritten zur Empfangnahme der Sendungen an die Liquidationsfirma zu bevollmächtigen, s. Bem. 8 c.

Nach Beendigung der Auseinandersetzung wird die Firma auf Grund der Anmeldung der Liquidatoren vom Registergerichte gelöscht.

- II. Ist von den Gesellschaftern eine besondere Art der Auseinandersetzung vereinbart worden, so hat die Aushändigung der für die Firma noch eingehenden Sendungen gemäß der vereinbarten Auseinandersetzung, wovon dem Postamt soweit nötig Kenntnis zu geben ist, zu erfolgen.

e) Eine in Konkurs gewesene Einzelfirma besteht nach Aufhebung des Konkurses weiter. Einer Neueintragung in das Handelsregister bedarf es nicht.

Dagegen werden offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die Konkursöffnung aufgelöst. Die Auflösung wird durch Aufhebung des Konkursverfahrens nicht rückgängig gemacht. Die Firma bleibt jedoch während der Auseinandersetzung (s. unter d) bestehen und erlischt erst mit Beendigung des Konkurses, sofern nicht die Gesellschafter unter besonderen Voraussetzungen die Fortsetzung der Gesellschaft in rechtsgültiger Weise beschließen und von neuem beim Registergericht anmelden.

6. a) Der Prokurist ist kraft § 49 H.G.B. berechtigt, in Vertretung des Geschäftsherrn Postsendungen jeder Art (ausgenommen die mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehenen Wertsendungen usw.) in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bescheinigen, Wechsel anzunehmen, Postvollmachten und Wechselvollmachten zu erteilen und zu widerrufen sowie Abholungserklärungen, Er-



klärungen auf Unbestellbarkeitsmeldungen, Anträge auf Rücksendung oder Aufschriftänderung auszustellen; ihm gegenüber darf Postprotest erhoben werden. Der Prokurist gehört zu den „Empfangsberechtigten“, gegen deren Unterschrift nach § 43, 1 abzuholende Wertsendungen usw. ausgehändigt werden dürfen. Die Prokura ist nicht übertragbar, der Prokurist darf also seinerseits keine Prokura im Namen des Geschäftsherrn erteilen.

Die Erteilung der Prokura muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Prokura davon abhängt. Eine schriftliche Mitteilung der Firma über die stattgehabte Bestallung des Prokuristen könnte daher für die Postanstalten ausreichen, die Prokura als zu Recht bestehend anzusehen. Da jedoch die Frage, wer zur Erteilung der Prokura berechtigt ist, u. U. schwer geprüft und z. B. bei Handelsgesellschaften nur an der Hand des Gesellschaftsvertrages entschieden werden kann, ist den Postanstalten durch Anl. 29 zur A.D.M. V, 1 unter 6 vorgeschrieben, Prokuren erst anzuerkennen, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder — bis zur Veröffentlichung — durch eine gerichtliche Bescheinigung über die Anmeldung nachgewiesen sind.

Die Prokura kann auch an weibliche Personen und an Nicht-Kaufleute verliehen werden. Ferner ist es zulässig, daß die Prokura mehreren Personen in der Art erteilt wird, daß entweder alle oder eine bestimmte Zahl von ihnen gemeinsam zur Vertretung der Firma befugt sind (Gesamtprokura). Bei Gesamtprokuren bedarf es zur Erhebung von Wechselprotesten nur der Erklärung gegenüber einem der Gesamtprokuristen, ebenso genügt die Zustellung der Briefe mit Z.U. an einen einzelnen (§ 171 Z.P.D.).

Die Prokura erlischt durch Widerruf des Geschäftsinhabers, Aufhören des Dienstverhältnisses, Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Prokuristen, Auflösung (s. unter 5 d) des Geschäfts, Erlöschen der Firma. Beim Tode oder beim Geschäftsunfähigwerden des Geschäftsinhabers, beim Übergange der Firma in andere Hände bleibt die Prokura in Kraft, da der Prokurist nicht dem Inhaber

persönlich, sondern der Firma verpflichtet ist. Das Erlöschen der Prokura ist zum Handelsregister anzumelden, doch hat die Eintragung in das Register nur rechtsbestärkende Wirkung. Die Prokura erlischt bereits mit dem Widerruf. Die Postanstalten müssen also die Mitteilung der Firma von dem Erlöschen einer Prokura unbedingt gelten lassen, auch wenn das Erlöschen noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist.

Während des Konkurses der Firma ruht die Prokura und lebt nach Beendigung des Konkursverfahrens wieder auf, sofern die Firma weiterbesteht (s. Bem. 5 e).

- b) Dem Pächter eines Geschäfts (einer eingetragenen Firma) können Postsendungen unter der Aufschrift der Firma nur dann ausgehändigt werden, wenn der eingetragene Firmeninhaber ihn bevollmächtigt. Sendungen unter der persönlichen Aufschrift des Pächters mit dem Zusatz „vormals E. R. (Name der Firma)“ dürfen ihm ohne weiteres verabfolgt werden. Als Quittung genügt die Namenschrift des Pächters. Im Falle des Erlöschens der Firma oder des handelsgerichtlichen Geschäftsübergangs greifen die Bestimmungen in Ziffer 7 der Anl. 29 zur A.D.M. V, 1 Platz.
- c) Über die Sendungen an Handelsfirmen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ s. auch Bem. 27 a.
- d) Bezeichnet jeder Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft als Zustellungsort für Postsendungen eine andere Wohnung, so kommt es darauf an, ob nach der Eintragung im Handelsregister wegen der Vertretung der Gesellschaft keine besondere Bestimmung getroffen ist, oder ob die Vertretung durch die Gesellschafter gemeinsam zu geschehen hat. Im ersten Fall kann die Postverwaltung an jeden der Gesellschafter bestellen; Schwierigkeiten für den Bestelldienst können daher nicht entstehen. Im zweiten Fall sind die Sendungen als unbestellbar zu behandeln, wenn die Gesellschafter durch ihr Verhalten die vorschriftsmäßige Bestellung unmöglich machen.

7. Nach Ziffer 4, Anl. 29 zu A.D.M. V, 1 hat der Geschäftsinhaber usw. nichteingetragener Firmen usw. den Nachweis der Inhaberschaft usw. durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung oder durch andere von ihm zu beschaffende glaubhafte Schriftstücke zu führen.



a) Dies gilt auch für nicht eingetragene Firmen, die keinen Personennamen enthalten, wie z. B. Union-Gesellschaft, Tip-Top-Versandhaus, Modehaus Meteor. Die Prüfung, ob eine solche Firma nach den gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf, liegt der Postverwaltung nicht ob. Andererseits hat, wer einen solchen Namen gewählt hat, kein ausschließliches Recht für sich geschaffen. Hat sich also am Ort noch eine zweite gleichlautende Firma aufgetan, so sind Postsendungen der jüngeren Firma auszuhändigen, wenn die Aufschrift der Sendung (Straßenbezeichnung usw.) keinen Zweifel darüber läßt, daß die Sendung nach dem Willen des Absenders für die jüngere Firma bestimmt ist. Bestehen hierüber Zweifel, so sind die Sendungen als unbestellbar zu behandeln (vgl. Bem. 3 e).

b) Wenn der Geschäftsinhaber, Vereinsvorsitzende usw. von der Postanstalt ohne besondere Mühe ermittelt werden kann, wie es in kleinen Orten häufig der Fall sein wird, so braucht kein besonderer Nachweis der Inhaberschaft usw. in Anspruch genommen zu werden.

Auch bedarf es keines Ausweises, wenn in der Aufschrift der Sendungen eine bestimmte Person als Inhaber usw. ausdrücklich angegeben ist, oder wenn die Sendungen unter dem richtigen Vor- und Zunamen eines Geschäftsmannes mit einem das Geschäft näher bezeichnenden Zusatz (z. B. Herrn Martin Meyer Schuhlager) eingehen; in diesen Fällen ist der Empfänger der Sendung namentlich bezeichnet, es finden daher die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

c) Schriftstücke, die nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit haben, z. B. Gewerbescheine, reichen nicht aus. Auch die Bescheinigung der Steuerbehörde über die erfolgte Anmeldung zur Gewerbesteuer kann nicht als genügender Ausweis angesehen werden. Dagegen wird ein gestempelter Gesellschaftsvertrag, in dem die Unterschriften der Gesellschafter beglaubigt sind, genügen. Ferner kommen in Betracht vom Magistrat oder Gemeindevorsteher oder von einem Notar ausgestellte Bescheinigungen, die den genauen Wortlaut der Firma und die alleinigen Inhaber bezeichnen, ebenso Kaufverträge, Erbbscheine.

d) Ein Bescheid des Registerrichters, daß er die Eintragung der Firma in das Register ablehne, ist nicht zu fordern.

e) Der Nachweis der Inhaberschaft usw. wird postseitig beim erstmaligen Eingange von Sendungen, für die die Post Gewähr leistet, zu fordern sein. Eine Verletzung des Briefgeheimnisses liegt nicht in der Benachrichtigung von dem Vorliegen der Sendungen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist der einmal geführte Nachweis solange als maßgebend anzusehen, bis die Postanstalt nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen einen neuen Nachweis für erforderlich erachtet. Die Postanstalten sind daher nicht verpflichtet, über das Bestehen der Firmen und die Inhaberschaft usw. in regelmäßigen Fristen Ermittlungen anzustellen; doch ist es selbstverständlich, daß die Besteller bei der Ausbändigung der Postsendungen mit der gebotenen Vorsicht zu Werke gehen.

#### 8. Der Vollmachtgeber.

a) Nur der Empfänger, nicht auch der (Post-) Bevollmächtigte, darf eine Vollmacht zur Empfangnahme der für den Empfänger bestimmten Sendungen ausstellen.

b) Auch Nicht-Kaufleute und Minderkaufleute können Postvollmachten ausstellen, im Gegensatz zur Procura, die nur von einem Vollkaufmann (Firma) erteilt werden darf. Die Postvollmacht stellt daher bald eine Handlungsvollmacht, bald eine bürgerliche Vollmacht dar.

c) Bei Sendungen an Firmen, Genossenschaften, Vereine usw. gelten die nach § 39, „Empfangsberechtigten als „Empfänger“; ihnen steht mithin die Vollmachterteilung zu. Also auch dem Prokuristen, dem Liquidator, dem Vorsitzenden eines nicht eingetragenen Vereins usw.; die von ihnen im Namen der Firma, des Vereins usw. rechtsgültig erteilten Vollmachten behalten auch nach Entziehung der Procura, Niederlegung des Vereinsvorsitzes usw. Gültigkeit.

Die A.B., wonach mehrere Vertreter einer Firma, denen die Vertretungsbefugnis nur in Gemeinschaft zusteht, einen Einzelnen oder jeden von ihnen zur Empfangnahme von Postsendungen ermächtigen können, gründet sich auf §§ 125, 161 und 232 des H.G.B. in Verbindung mit § 167 des B.G.B.



- d) Abholende Empfänger (Abholer) dürfen gleichfalls Postvollmachten ausstellen.
- e) Der gesetzliche Vertreter geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen ist nicht berechtigt, Postvollmacht für den von ihm Vertretenen zu erteilen, vgl. auch Bem. 3 d 1. In dem dort erwähnten Archiv-Aufsatz ist zwar die Ansicht ausgesprochen, daß der gesetzliche Vertreter als befugt zur Vollmachterteilung für die vertretene Person anzusehen sei; das R.P.M. hat indessen in neuerer Zeit in gegenteiligem Sinne entschieden; die im Archiv bekannt gegebene Auffassung dürfte daher jetzt aufgegeben sein.

Zum Widerruf einer von dem Vertretenen erteilten Vollmacht ist der gesetzliche Vertreter berechtigt.

Über die Erfordernisse der von minderjährigen Personen und verheirateten Frauen ausgestellten Vollmachten s. die Bem. auf der Rückseite des Vollmachtsvordrucks.

- f) Die Vollmacht erlischt durch Widerruf des Vollmachtgebers oder anderer zur Vertretung der Firma usw. berechtigten Personen; durch Erlöschen der Firma (also auch bei einer Änderung in der Bezeichnung der Firma, gleichgültig ob die Firmeninhaber wechseln oder nicht); durch Auflösung des Geschäfts (s. unter 5 d); durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Bevollmächtigten; durch Zeitablauf bei zeitlicher Beschränkung der Gültigkeit der Vollmacht.

Während eines Konkurses ruht die Vollmacht und lebt nach Beendigung des Konkursverfahrens wieder auf, sofern die Firma weiterbesteht (s. Bem. 5 e).

Die Vollmacht erlischt nicht

beim Tode des Vollmachtgebers, weder wenn dieser ein Vollkaufmann (Firma) ist, da der Bevollmächtigte dem Geschäft, nicht der Person, verpflichtet ist, noch wenn der Vollmachtgeber ein Nicht-Kaufmann ist, da nach den bestehenden Vorschriften nur solche Vollmachten von den Postanstalten angenommen werden dürfen, in denen der Voll-

machtgeber ausdrücklich erklärt, daß die Vollmacht solange gültig sein solle, bis sie von seinen Erben widerrufen wird. Diese Erklärung ist erforderlich, damit nicht bei Abgabe von Postsendungen an den Bevollmächtigten jedesmal festgestellt zu werden braucht, ob der Machtgeber noch lebt. Hat das Postamt indessen Kenntnis vom Tode des Machtgebers erhalten, so sind die unter seiner Anschrift eingehenden Sendungen gemäß Abs. XIII den Erben auszuhändigen;

bei eintretender Geschäftsunfähigkeit des Machtgebers; wenn der Einzelkaufmann später unter seinem Namen eine Firma errichtet;

wenn der Inhaber wechselt, oder wenn in die Firma des Machtgebers ein anderer Teilhaber aufgenommen wird.

In der Vollmacht darf der Satz „Für den Fall meines Ablebens soll die Vollmacht solange Gültigkeit haben, bis sie von meinen Erben widerrufen wird“ zur Verhütung von Zweifeln auf keinen Fall gestrichen werden, auch nicht, wenn die Vollmacht seitens einer Firma erteilt wird.

Sobald der Postanstalt das Erlöschen einer Postvollmacht bekannt wird, muß sie die Aushändigung von Sendungen an den Bevollmächtigten einstellen, ohne den Widerruf abzuwarten, da sich auf das Fortbestehen der Vollmacht nur der gutgläubige Dritte berufen kann, aber nicht wer bei Vornahme des Rechtsgeschäfts das Erlöschen der Vertretungsmacht kennt oder kennen muß (§ 173 B.G.B.).

- g) Wenn zwei Inhaber einer nicht eingetragenen Firma einen von ihnen bevollmächtigt haben, genügt zur Aufhebung der Vollmacht die Erklärung eines der Inhaber.

## 9. Der Bevollmächtigte.

- a) Der Postbevollmächtigte ist befugt, in Vertretung des Empfängers alle Postsendungen (mit Ausnahme der mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehenen Wertsendungen usw.) in Empfang zu nehmen und über den Empfang der Sendungen (auch der abzuholenden) vollgültig zu quittieren sowie gemäß § 18, ix Wechsel anzunehmen; er ist aber nicht befugt, Postbevollmächtigte



oder Wechselbevollmächtigte für den Geschäftsherrn usw. zu ernennen oder Abholungserklärungen oder andere Erklärungen abzugeben.

- b) Die Bevollmächtigung von Personen an anderen Postorten ist unzulässig. Ein in Stettin ansässiger Kaufmann kann also nicht eine in Görlich wohnende Person zur Empfangnahme der unter seiner Stettiner Anschrift eingehenden Postsendungen bevollmächtigen.

Ob jemand eine Person in einem anderen Postort zur Empfangnahme der an ihn nach diesem Postort gerichteten Sendungen bevollmächtigen darf, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Wenn die Vermutung begründet ist, daß die Anschrift nach dem anderen Postort in unlauterer Absicht veranlaßt wird, wird die Anerkennung der Postvollmacht abzulehnen sein. Über die Zweiggeschäfte s. Ziffer 5 Anl. 29 zur A.D.N. V, 1.

- c) Die Bevollmächtigung von Familiengliedern des Empfängers ist gestattet und kann, z. B. für Abholer, eine große Erleichterung bedeuten, da nicht bevollmächtigte Familienglieder nicht berechtigt sind, über die abzuholenden Einschreibsendungen, Wertsendungen und Anweisungsbeträge zu quittieren.
- d) Um Erschwernisse des Dienstbetriebs bei den Postanstalten zu vermeiden, dürfen nur wirkliche (physische) Personen, nicht aber Firmen bevollmächtigt werden. Die D.P.D. sind jedoch ermächtigt, in Ausnahmefällen, sofern keine Bedenken bestehen, die Bevollmächtigung von Firmen zuzulassen, wenn der Vollmachtgeber in der Vollmacht ausdrücklich erklärt, daß die Personen, die jeweils berechtigt sind, die für die Firma eingehenden Postsendungen und Geldbeträge in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, auch befugt sein sollen, die an den Vollmachtgeber gerichteten Postsendungen und Geldbeträge entgegenzunehmen und die erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen.
- e) Die Bevollmächtigung einer Person nur für den Fall, daß kein anderer Empfangsberechtigter angetroffen wird, ist unzulässig.
- f) Wenn ein Bevollmächtigter einer Firma Mitinhaber wird und die handelsgerichtliche Eintragung lautet

„N. N. ist Mitinhaber der Firma geworden“, so stehen ihm dieselben Befugnisse zu wie den bisherigen Inhabern; die Vollmacht tritt alsdann außer Kraft. Lautet dagegen die Eintragung „N. N. ist Mitinhaber der Firma geworden, er ist jedoch von der Berechtigung, die Firma zu vertreten, ausgeschlossen“ oder „er ist nur in Gemeinschaft mit dem Inhaber X. zur rechtsverbindlichen Vertretung der Firma befugt“, so bleibt die Postvollmacht wirksam.

10. Nur die für den Machtgeber bestimmten Postsendungen sind dem Postbevollmächtigten auszuhändigen. Ist z. B. der Vollmachtgeber zugleich Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, so können die für die Gesellschaft bestimmten Sendungen dem Postbevollmächtigten nicht behändigt werden, wenn er nicht auch hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist. Ebenso ermächtigt eine von einem Konkursverwalter hinterlegte Vollmacht über die Empfangnahme der an den Verwalter selbst eingehenden Sendungen den Bevollmächtigten nicht zum Empfang der Sendungen, die an den Gemeinschuldner gerichtet sind. Hierzu ist eine besondere Vollmacht erforderlich. Der Konkursverwalter kann auch nicht einen Dritten ein für allemal zum Empfang der Sendungen an Gemeinschuldner, deren Konkursverwaltung ihm übertragen ist oder werden wird, bevollmächtigen, sondern muß die Vollmachten von Fall zu Fall ausstellen.

Will ein Nachlaßpfleger einen Dritten mit der Empfangnahme von Sendungen an den Verstorbenen betrauen, so ist gleichfalls eine besondere Vollmacht nötig, auch wenn dem Dritten bereits eine Postvollmacht für die an den Nachlaßpfleger persönlich gerichteten Sendungen erteilt ist.

11. Nach § 18, ix werden auch Postvollmachten zur Annahme von Wechslern, nach A.B. zu § 42, i Postvollmachten zur Ausstellung und Niederlegung von Abholungserklärungen angenommen.

12. Postvollmachten, die mit Tintenstift ausgestellt und unterschrieben sind, sind nicht zu beanstanden.

13. Es ist nicht nötig, daß die Vollmacht alle Arten von Postsendungen umfaßt; § 39, iii räumt dem Machtgeber vielmehr das Recht ein, die Vollmacht auf einzelne Gattungen von Postsendungen zu beschränken. Innerhalb der einzelnen Gattungen ist aber eine weitere Beschränkung zur Vermeidung von Be-



triebschwierigkeiten nicht zuzulassen. Es müssen daher z. B. Vollmachten, die den Bevollmächtigten nur zur Empfangnahme von „Wertsendungen bis zum Betrage von 1000 M“ bevollmächtigen, zurückgewiesen werden.

**14. Unterschriftsbeglaubigung und Vollmachtstempel.**

- a) Personen, die zu amtlichen Beurkundungen befugt sind, sind in eigenen Angelegenheiten als an der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse behindert anzusehen und können daher die von ihnen ausgestellten Postvollmachten nicht selbst beglaubigen.
  - b) Aktive Offiziere, die ein Dienstiegel führen, dürfen Unterschriften unter Postvollmachten beglaubigen.
  - c) Hat der beglaubigende Beamte sich in der Person des Ausstellers der Vollmacht geirrt, so hat die Post, wenn sie von einem Betrüger durch Vorlegung der gefälschten Postvollmacht veranlaßt worden ist, ihm die für den angeblichen Vollmachtgeber eingehenden Postsendungen auszuhändigen, dem Absender für diesen Verlust Ersatz zu leisten (Möhlenborn, S. 151, Anm. 8).
  - d) Nur die Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift dessen, der diese geleistet hat, ist zu beanspruchen. Die Beglaubigung, daß z. B. der unterschreibende A. Inhaber der Firma B. ist, oder daß A. die Firmenunterschrift B. geleistet hat, kann nicht verlangt werden.
  - e) Die Unterschriftsbeglaubigung mit Tintenstift ist nicht zu beanstanden.
  - f) Nach Stelle 73 des Stempeltarifs zum Preussischen Stempelsteuergesetz ist zu Vollmachten, worin mehrere nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehenden Personen einen Bevollmächtigten bestellen, der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind. Über den Stempel, wenn mehrere Bevollmächtigte ernannt werden, s. Rückseite des Vollmachtsvordrucks (Anl. 32 zu A.D.M. V, 1).
- 15.** Auf die Niederlegung der Vollmacht darf nicht verzichtet werden.

**16.** „Ohne ausdrückliche Ermächtigung“ bedeutet: ohne Ausstellung einer schriftlichen Postvollmacht gemäß § 39, III.

**17.** Zu den „ähnlichen Stellen“ rechnen auch Pensionate, Herbergen und dergl.

**18.** Zu den „gewöhnlichen Brieffsendungen und Paketen“ im Sinne des Abs. V zählen auch Nachnahmesendungen.

**19.** Ein bestimmtes Alter, von dem ab ein Familienglied als „erwachsen“ im Sinne des § 39 anzusehen ist, ist absichtlich nicht angegeben. Es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des bestellenden Boten überlassen bleiben, ob ein Familienglied, dem die Sendung ausgehändigt werden soll, nach der ganzen Erscheinung und dem äußeren Eindruck zu den erwachsenen Personen zu zählen ist.

**20.** Es ist nicht notwendig, daß die Familienglieder einen gemeinsamen Hausstand mit dem Empfangsberechtigten bilden. Doch darf die Aushändigung nur an solche Familienglieder erfolgen, die in der Wohnung des Empfängers angetroffen werden. Z. B. ist die Aushändigung an den Bruder in dessen Wohnung unstatthaft. Stiefkinder rechnen zu den Familiengliedern.

**21.** Der nach Abs. V Empfangsberechtigte kann auch die Annahme verweigern (auch die Annahme der mit Nachnahme belasteten Sendungen) und bei Nachnahmen und Postaufträgen Frist verlangen.

Wird einer der zum Empfange Berechtigten angetroffen, so kann er nur entweder die Sendung annehmen oder die Annahme verweigern; ein Drittes gibt es als Regel nicht. So kann z. B. das Geschäftspersonal nicht verlangen, daß gewöhnliche Pakete so oft vorgeführt werden, bis der Geschäftsinhaber selbst angetroffen wird. Daß in Ausnahmefällen dem Verlangen entsprochen werden darf, ist selbstverständlich. Wenn z. B. der Hauswirt zur Entgegennahme eines gewöhnlichen Pakets für einen Mieter nicht bereit ist, kann eine Wiederholung der Bestellung durchaus am Platze sein.

**22.** Der Empfänger kann nicht verlangen, daß die im Abs. V genannten Sendungen stets nur ihm, niemals seinen erwachsenen Familienangehörigen usw. ausgehändigt werden.

**23.** Unter Hauswirt ist der im Hause wohnende Vermieter der Wohnung zu verstehen.

**24.** Über die nachträgliche Verweigerung der Annahme s. A.B. zu § 45, 1, Ziffer 2. Dagegen, daß in Ausnahmefällen auch die Annahme offener Brieffsendungen, die in den Briefkästen gelegt waren, vom Empfänger nachträglich verweigert wird, ist nichts einzuwenden, sofern die Rückgabe der Sendungen ohne Verzug erfolgt und Mißbrauch ausgeschlossen ist.



25. „Bis 800 M“ ist entbehrlich, da es Postanweisungen über 800 M nach der P.O. nicht gibt. Bei der durch die A.B. zu § 20, XI zugelassenen Ausfertigung nur eines Postanweisungsvordrucks für telegraphische Postanweisungen im Gesamtbetrage bis 3000 M handelt es sich um die Zusammenfassung mehrerer Einzelpostanweisungen; Postanweisungsgebühr und Eilbestellgebühr werden ja auch für jede einzelne Postanweisung berechnet. Die Aushändigung einer telegraphischen Postanweisung über mehr als 800 M an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers erscheint daher zulässig.

26. Abs. VII gilt nur für den Fall, daß die Aushändigung in der Wohnung des Empfängers durch den bestellenden Boten erfolgt. Bei abzuholenden Sendungen ist lediglich der Empfänger oder sein Bevollmächtigter zur Quittungsleistung berechtigt.

27. a) Wenn der Empfänger (z. B. Hans Adam) Inhaber einer gleichlautenden eingetragenen Firma (Hans Adam) ist, können die mit der Aufschrift „Herrn Hans Adam“ versehenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe bis 800 M und Anweisungen bis 800 M an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bestellt werden. Ebenso dürfen Sendungen usw. im Werte von mehr als 800 M mit der Aufschrift „Herrn Hans Adam“ dem Prokuristen ausgehändigt werden, da es in kaufmännischen Kreisen vielfach üblich ist, Sendungen an Firmen mit der Aufschrift „Herrn“ zu versehen.

Einschreibsendungen, Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M und Anweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ sind nur dem Inhaber, nicht auch dem Prokuristen auszuhändigen.

b) über die Bürgschaftsleistung bei Aushändigung an unbekannte Empfänger s. A.B. zu VII. Die Haftung des Bürgen ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, B.G.B. § 765. Ehefrauen dürfen nur bürgen, wenn sie vom Ehemann zur Bürgschaftsleistung ermächtigt sind.

Die Mitunterschrift der die Bürgschaft übernehmenden Person mit dem Zusatz „als Bürge“ ist auch nötig, wenn diese ein Postbeamter ist.

c) Von den preußischen Handelskammern ausgestellte Ausweiskarten können unter den in den A.B. zu Abs. VII, Ziffer 4 genannten Voraussetzungen als genügende Ausweispapiere angesehen werden.

d) über die Unzulässigkeit des Vermerks „Ohne Legitimation auszuhändigen“ s. Bem. 1 g zu § 4.

28. Der Vermerk „Persönlich“ hat nicht die Bedeutung des Vermerks „Eigenhändig“ im Sinne des Abs. VII.

29. Die Bestimmung, daß Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ nur dem Empfänger selbst auszuhändigen sind, hat zur Folge, daß die Sendungen stets, auch wenn der Empfänger eine Abholungserklärung abgegeben hat, durch den Briefträger bestellt werden müssen (§ 42, VIII, Ziffer 3).

30. Steht es fest, daß es keine Person des Namens A. in dem betreffenden Orte oder Hause gibt, daß also der Name nur erdacht ist, so kann auch die Aushändigung der Sendung an B. abgelehnt werden.

31. Abs. VIII gilt auch, wenn A. oder B. eine juristische Person ist. Sendungen an „die Aktiengesellschaft A. zu Händen des Herrn B.“ können daher dem B. ohne weiteres ausgehändigt werden. Ebenso ist die Aushändigung aller Sendungen mit der Aufschrift „An A. abzugeben an Hotel Kaiserhof“ oder dergl. an den Besitzer des in der Aufschrift genannten Gasthofs (oder der Firma) zulässig.

32. Die Familienglieder des B. sind für Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe bis 800 M und Anweisungen bis 800 M (Abs. VII) empfangsberechtigt.

33. Sendungen gegen Rückschein mit der Aufschrift „An A. zu Händen des B.“ usw. können auch den Bevollmächtigten des B. ausgehändigt werden.

34. Sendungen gegen Rückschein an Abholer sind der Ausgabe zuzuführen.

35. a) Die Schreibweise „Cie“ statt „Comp“ in den Quittungen ist nicht zu beanstanden, da der Abweichung nicht derartige Bedeutung beigelegt werden kann, daß Unzuträglichkeiten oder Haftverbindlichkeiten für die Postverwaltung zu befürchten sind.

b) Ebenso kann, wenn in den Quittungen eingetragener Firmen usw. „und“ oder „u.“ statt „&“ gesetzt wird, über die Abweichung hinweggesehen werden.

c) Auch die Quittung einer handelsgerichtlich als „N.N. Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ eingetragenen Firma mit der Unterschrift „N.N. G. m. b. H.“ ist, sofern im Einzelfalle kein Anlaß zu Zweifeln besteht, nicht



zu beanstanden, da die Abkürzung allgemein üblich und bekannt ist.

- d) Für Quittungen über Sendungen mit ungenauer Aufschrift ist in Anspruch zu nehmen, daß die Namensunterschrift mit dem Namen oder der Firma des Empfängers genau übereinstimmt.

36. Da § 49 des P.G. bestimmt, daß die Postverwaltung, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels zu untersuchen, so ist es nicht erforderlich, daß nach erfolgter vorschriftsmäßiger Aushändigung der Ablieferungsscheine, Paketkarten oder Anweisungen an die Empfänger die von den letzteren auf den Scheinen usw. auszustellenden Quittungen unter den Augen der bestellenden Boten vollzogen werden; der Empfänger kann sich also, z. B. zur Quittungsleistung, in sein Arbeitszimmer usw. begeben.

Der Empfänger ist aber nicht berechtigt, den Ablieferungsschein usw. nach der Aushändigung einer anderen Person (Ehefrau, Bruder, erwachsenes Familienglied usw.) zur Quittungsleistung zu übergeben.

Im Ausgabevermerk auf postlagernden Sendungen ist der Vermerk „selbst“ nicht erforderlich.

Die wissentlich falsche Niederschrift des Bestellvermerks ist nicht als falsche Beurkundung im Sinne der §§ 348, 349 des Strafgesetzbuchs anzusehen. Die Bestellvermerke besitzen nicht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

37. Über die Sonderbestimmungen für die Quittungsleistung bei der Abholung s. § 42 und 43.

38. Andere Schriftzeichen als deutsche oder lateinische sind verboten, weil die Prüfung, ob sie eine Namensunterschrift darstellen, für die Postanstalten erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

39. Die Unterschrift, wogegen eine Postsendung ausgehändigt werden soll, muß selbstverständlich noch erkennbar sein; sie muß von dem, der weiß, welcher Name in der Unterschrift vorhanden sein soll, entziffert werden können. Ehe jedoch im äußersten Fall die Aushändigung der Sendungen wegen unleserlicher Unterschrift verweigert wird, wird stets erst amtlicherseits zu versuchen sein, den Empfänger zur Abgabe erkennbarer Unterschriften zu veranlassen.

40. a) Die A.B. über die Art der Vollziehung der Ablieferungsscheine usw. haben an sich nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, von deren Beobachtung die Rechtswirksamkeit der Zeichnung nicht abhängt. Nach § 49 P.G. und § 39, II und X und § 43 der P.D. in Verbindung mit §§ 368, 126 B.G.B. liegt eine rechtsgültige Quittung, die die Post zur Aushändigung einer Sendung ermächtigt, vor, wenn sie vom Empfangsberechtigten durch eigenhändige Namensunterschrift erteilt ist. Daß der Empfänger ausschließlich mit der kaufmännischen Firma unterzeichnen oder daß diese Zeichnung unbedingt mit der handelsgerichtlichen Eintragung genau übereinstimmen müsse (wie Dambach, S. 157 verlangt), ist weder im P.G. noch in der P.D. zum Ausdruck gebracht. Es ist also rechtlich bedeutungslos, ob z. B. der Kaufmann der Post gegenüber die Firma (selbst in abgekürzter Form) oder nur seinen bürgerlichen Namen (auch ohne Vornamen) zeichnet, vorausgesetzt, daß nach sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung kein Zweifel über die Identität des Empfangsberechtigten und des Zeichnenden bestehen konnte. Dasselbe gilt für Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Liquidatoren usw.; entscheidend ist auch hier im wesentlichen, ob die Quittung tatsächlich von den vertretungsberechtigten Organen herrührt.

Die Postanstalten haben jedoch zu beanspruchen, daß die Vollziehung in der durch die A.B. festgesetzten Weise geschieht; vgl. auch Bem. 3, vierter Abs. zu § 43.

- b) Prokuristen brauchen nach den A.B. ihrer Unterschrift keinen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen. § 51 H.G.B., der diesen Zusatz vorschreibt, hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Die Unterschrift des Prokuristen ist verpflichtend für die Firma, wenn nur aus den begleitenden Umständen hervorgeht, daß der Prokurist in seiner Eigenschaft als Prokurist gehandelt hat.
- c) Prokuristen und Postbevollmächtigte haben dem Familiennamen den Vornamen hinzuzufügen, wenn in der Postvollmacht oder in der gerichtlichen Bekanntmachung



wegen Erteilung der Procura der Vorname mitgenannt ist. Kann über die Berechtigung des Quittung Gebenden keinerlei Zweifel aufkommen, so kann im Einzelfall ausnahmsweise über das Wegbleiben eines Vornamens hinweggesehen werden.

- d) Postbevollmächtigte brauchen ihrer Unterschrift die Firma oder den Namen des Empfängers nicht zuzusetzen.
- e) Inhaber von nicht eingetragenen Firmen können die Empfangsbcheinigung durch Niederschrift der Firma oder ihres Namens ohne Firmenzusatz vollziehen. Sind mehrere Inhaber vorhanden, so müssen sämtliche Inhaber die Empfangsbcheinigung vollziehen, sofern nicht einem einzelnen Postvollmacht erteilt wird.
- f) Familienglieder schreiben ihren Namen ohne Zusatz.
- g) Pseudonyme Empfänger (s. Bem. 3 i) müssen zur urkundlichen Feststellung des Sachverhalts mit ihrem bürgerlichen Namen unter Hinzufügung des angenommenen Namens quittieren.
- h) Der Bestellvermerk „An die Mutter“ oder „An den Vater“ genügt, da jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

41. Auf die Quittungsleistung der des Schreibens unfähigen oder am Schreiben verhinderten Personen findet § 126 des B.G.B. keine Anwendung (vgl. Amtsbl. 1899, S. 448).

42. Das Abkommen über die Aushändigung der Sendungen an Militärpersonen (Anl. 34 zur A.D.M. V, 1) ist auf Anregung der Postverwaltung zwischen dieser und dem Kriegsministerium geschlossen worden und bezweckt, die Übelstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich für den Dienstbetrieb der Postanstalten aus der unmittelbaren Zustellung der Soldatensendungen an die Empfänger ergaben, und die namentlich in der Schwierigkeit der Identitätsfeststellung, in dem mit großem Zeitverlust verbundenen Auffuchen der Empfänger in den Kasernenräumen und in der Unmöglichkeit der Zustellung an die im Dienst befindlichen Mannschaften bestanden.

Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf Soldatensendungen, bei denen keine Portovergünstigung beansprucht ist.

Feuerwerker des Landheeres zählen im Sinne der Aushändigungs Vorschriften zu den Soldaten bis zum Feldwebel; Feuerwerker der Marine gehören zu den Deckoffizieren.

43. Auf außerhalb der Anstalten usw. wohnende Zöglinge usw. dürfen sich die Vereinbarungen nicht erstrecken.

44. a) Zu den Erziehungsanstalten, Pensionaten usw. rechnen auch Seminare und Klöster; über die Gefängnisse s. Bem. 1 c.

b) Die in einer Familie zur Zwangserziehung untergebrachten Personen sind den Zöglingen von Erziehungsanstalten gleich zu achten. S. auch A.B. zu Abs. I, wonach Sendungen an Personen, die auf Grund des St.G.B. oder der Landesgesetze in einer Familie zur Zwangserziehung untergebracht sind, dem mit der Zwangserziehung beauftragten Familienoberhaupt, Dienstherrn usw. auszuhändigen sind, wenn dies die Landesbehörde beantragt hat; Einschreibsendungen usw. mit dem Vermerk „Eigenhändig“ (VII) sind jedoch als unbestellbar zu behandeln.

45. Das Abkommen kann auch dahin lauten, daß die Sendungen auf Grund einer Abholungserklärung abgeholt werden. Auch die von den Bewohnern, Zöglingen usw. bezogenen Zeitungen sind in diesem Fall abzuholen. Die Annahme von Bestellgeld ist demnach abzulehnen.

46. Als Krankenanstalten sind auch die Irrenanstalten anzusehen; s. auch A.B. zu I, wonach Sendungen an Geistesranke in Landes-Irrenanstalten dem Leiter der Anstalt auszuhändigen sind; die Empfangsbcheinigungen sind von diesem unter Beidrückung des Anstaltsiegels zu vollziehen.

47. Sogenannte Nacherben, das sind Erben, deren Erbberechtigung nicht unmittelbar nach dem Tode des Erblassers, sondern erst mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, z. B. mit dem Tode eines Vorerben oder mit der Volljährigkeit des Nacherben, entsteht, sind nicht empfangsberechtigt.

48. Postanweisungen mit dem Vermerk „Bezüge aus der Reichskasse, öffentlicher Kasse usw.“ sind, wenn der Empfänger verstorben ist, ohne weiteres zurückzusenden, eine Unbestellbarkeitsmeldung darf nicht erlassen werden (A.B. zu § 45, II).

49. Ein Erbvertrag genügt nicht als Ausweis.

50. Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter können einen anderen zur Empfangnahme der für den Verstorbenen bestimmten Sendungen bevollmächtigen.

51. Über das Einwerfen der Filbriessendungen in den Hausbrieffasten des Empfängers s. A.B. zu Abs. VI.



**52.** Unter „zollpflichtigen Postsendungen“ sind die Postsendungen zu verstehen, die gemäß den in Bem. 53 genannten Vorschriften den Zoll- und Steuerstellen vorzuführen sind.

**53.** Die Aushändigung an die Zoll- und Steuerstellen erfolgt zur Erhebung des Zolls auf Grund des § 91 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 69 und der Post-Zollordnung vom 28. 1. 09 nebst A.B. (Anhang zur A.D.A. V, 1).

Bemerkungen zur Postzollordnung.

Zu § 10. (4).

Gehen zollpflichtige Pakete nach erfolgter Verzollung verloren und kann eine Niederschlagung des Zollbetrags nicht erreicht werden, so ist der Betrag auf den Ersatztitel zu bringen.

Zu § 11. (2).

Der Empfänger kann nicht verlangen, daß die durch ihn verzollten Sendungen postseitig ohne Erhebung der ordnungsmäßigen Gebühren nach seinem Wohnort gesandt oder in seine Wohnung bestellt werden.

Die Prüfung der Vollständigkeit der von den Zollstellen den Postanstalten auszuliefernden Paketkarten usw. wird erleichtert, wenn die zurückgegebenen Sendungen in der Spalte „Bemerkungen“ des Überweisungsbuchs gekennzeichnet werden.

Zu § 11. (4) (5) (6).

Die Zollstellen sind nicht verpflichtet, die der Post zurückgegebenen Zollsendungen in den etwaigen besonderen Post-Überweisungsbüchern (A.B. zu § 7 Ziffer 3) zurückzuschreiben. Wie diese Sendungen postseitig nachzuweisen sind, hat der Postamtsvorsteher nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Zu § 21.

Bei Beschädigungen unterwegs kann die Postverwaltung erforderlichenfalls noch nicht verzollte Auslandssendungen öffnen, auch wenn die Zuziehung von Zollbeamten nicht möglich ist, wie dies z. B. im Bahnpostwagen vorkommen kann.

**54.** Über die Haftpflicht der Steuerverwaltung s. Aschenborn, S. 86 und Bl. f. P. u. L., 1907/08, S. 17.

## § 40. Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

Für die Bestellung<sup>1)</sup> von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozeßordnung<sup>2)</sup> und die Anweisung<sup>3)</sup> über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914, S. 208).

1. a) Aushelfer dürfen Briefe mit Z.U. bestellen, Posthilfsstelleninhaber nicht.
- b) Manöver-Briefe mit Z.U. sind wie die im § 7 A der Manöver-P.D. aufgeführten Sendungen abzutragen.
- c) Über die Sonderchriften für die Nachsendung s. A.B. zu § 44, 1 bis v der P.D. und § 13 der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U.“ (Anl. 35 A.D.A. V, 1).
- d) Über die Unbestellbarkeit s. Bem. 1 a II und 3 a zu § 45, 1.
2. Von Gerichtsvollziehern niedergelegte Schriftstücke erhalten durch die Niederlegung nicht die Eigenschaft von Postsendungen, sie werden nicht mit dem Aufgabestempel bedruckt und nicht nachgesandt. Gebühren sind nicht zu erheben.
3. Bemerkungen zu der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U.“

Zu § 3 der „Anweisung usw.“

- a) Die Bestimmungen im § 39, VIII der P.D. (Nennung von zwei Personen in der Aufschrift, z. B. „An A. zu Händen des B.“) sind auf Briefe mit Z. U. nicht anwendbar. Die Zustellung wird in solchen Fällen an den ersten Empfänger unter Beobachtung der „Anweisung usw.“ auszuführen sein. Als unzulässig dürfen die Briefe nicht behandelt werden.
- b) Briefe mit Z. U., bei denen die Angabe „z. H. des Kompagniechefs usw.“ fehlt, die aber eine Wohnungsangabe außerhalb der Kaserne tragen, sind in der Wohnung zuzustellen.

Zu § 4, c der „Anweisung usw.“.

Die Bezeichnung „der Ehefrau“ ohne Angabe des Vor- und Zunamens genügt.

Zu § 5, letzter Abs., der „Anweisung usw.“.

Dem Antrag, die Zustellung nach Geschäftsschluß usw. zu unterlassen und die Briefe bis zum nächsten Morgen liegen zu lassen, ist nicht zu entsprechen.



Zu § 6, vierter Abs., der „Anweisung usw.“

Die Aushändigung der an die Ehefrau eines im Konkurs befindlichen Kaufmanns gerichteten Briefe mit Z. U. kann u. E. unbedenklich an den Mann stattfinden, da in solchem Falle nur die Eigenschaft als „Ehemann“ in Betracht kommt.

Zu § 7 der „Anweisung usw.“

a) Offiziersburschen sind als in der Familie des Offiziers dienende Personen im Sinne des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung anzusehen.

b) Unter „Vermieter“ ist auch der Untervermieter zu verstehen.

Zu § 8, erster Abs., der „Anweisung usw.“

Zu den „Ge Helfen“ rechnen auch Lehrlinge.

Zu § 10, erster Abs., der „Anweisung usw.“

a) Die Niederlegung bei der „Postanstalt des Ortes“ findet auch dann statt, wenn diese sich nicht mit der Ausgabe von Postsendungen befaßt.

b) Zu den „in der Nachbarschaft wohnenden Personen“ zählen auch Stubennachbarn.

Zu § 10, vorletzter und letzter Abs., der „Anweisung usw.“

a) Für die Berechnung der sechsmonatigen Lagerfrist sind die §§ 187, 188 und 193 B.G.B. maßgebend:

§ 187: Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. . . . .

§ 188: . . . . Eine Frist, die . . . . nach Monaten . . . . bestimmt ist, endigt . . . . mit dem Ablauf desjenigen Tages . . . . des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. . . . . Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 193: Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist . . . . eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am . . . . Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werttag.

b) Da das Datum der Niederlegung für die Fristberechnung gebraucht wird, ist von den Postanstalten auf den Briefen ein Vermerk hierüber niederzuschreiben, sofern ein solcher nicht schon darauf steht.

c) Der Absender hat während der Lagerzeit kein Verfügungsrecht über den Brief, es steht ihm daher auch nicht die Befugnis zu, den Brief auf Grund des § 33 der P.D. zurückzunehmen.

d) Bei der Abholung braucht der Benachrichtigungszettel nicht vorgezeigt zu werden.

Zu § 11 letzter Abs. der „Anweisung usw.“

Sind die Briefe durch Niederlegung bei der Postanstalt rechtsgültig zugestellt, so können sie der abholenden Person ohne weitere Feststellungen ausgehändigt werden.

### § 41. Aushändigung postlagernder Sendungen.

I Sendungen<sup>1)</sup> mit dem Vermerk „Postlagernd“<sup>2)</sup> werden bei der Bestimmungs-Postanstalt<sup>3)</sup> aufbewahrt und dem Empfänger<sup>4)</sup> ausgehändigt<sup>5)</sup>, wenn er sich meldet<sup>6)</sup> und auf Erfordern ausweist<sup>7)</sup>. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehr- oder Brotherren mit der Abholung einverstanden sind<sup>8)</sup>.

Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten<sup>9)</sup> aus, die bei allen Postanstalten gelten.

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr<sup>10)</sup> von 25 Pf. Postlagertarten aus<sup>11)</sup>. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagertarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt<sup>12)</sup>:

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren<sup>13)</sup> 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme<sup>14)</sup> 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen<sup>15)</sup> 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

1. Bei Briefen mit Z. U. ist der Vermerk „Postlagernd“ unzulässig (§ 25, VII).

2. Dem Antrage ortsansässiger Personen, die für sie eingehenden Sendungen als postlagernd zu behandeln, wird, sofern es sich nicht um besondere Ausnahmefälle handelt, zur Verhütung von Mißbräuchen nur für kurze Zeiträume zu entsprechen sein; andernfalls ist die Niederlegung einer Abholungserklärung zu beanspruchen.

Wenn der Empfänger in der angegebenen Wohnung weder wohnt noch gewohnt hat und zugleich Tatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden muß, daß er die Anschrift nach der erdichteten Wohnung zu Täuschungszwecken veranlaßt, wird



der Antrag auf postlagernde Behandlung der Sendungen von vornherein abzulehnen sein.

3. Postlagernde Sendungen dürfen nicht nach Posthilfstellen gerichtet sein, da diese nicht als Bestimmungs-„Postanstalten“ gelten. Die Sendungen sind u. U. der Bestell-Postanstalt zur Aufbewahrung usw. zuzuführen.

#### 4. Der Empfänger.

- a) Statt des Namens des Empfängers dürfen bei Sendungen, für die die Post keine Gewähr zu leisten hat, Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben werden (§ 4, 1); s. auch Bem. 12 c.
- b) Postlagernde Sendungen an Firmen, die im Bezirk der Bestimmungs-Postanstalt ansässig sind, sind nicht zu beanstanden; der Empfangsberechtigte, dessen Name der Postanstalt aus dem Firmenverzeichnis bekannt ist, hat sich auf Erfordern wie jede andere Person auszuweisen.
- c) Postlagernde Sendungen an Soldaten sind nicht den von den Truppenteilen mit der Abholung der Postsendungen beauftragten Militärpersonen zu verabsorgen, sondern als postlagernde Sendungen zu behandeln. Die Frage, ob postlagernde Soldatensendungen auf die Portovergünstigungen Anspruch haben, ist zu bejahen, da der Wortlaut der in Betracht kommenden Bestimmungen dem nicht widerspricht. Die Vorschrift des § 41, 1, daß die Empfänger postlagernder Sendungen sich auf Erfordern auszuweisen haben, setzt die Postanstalten in die Lage, eine mißbräuchliche Benutzung der Portovergünstigungen zu verhindern.
- d) In der Regel wird in Anspruch zu nehmen sein, daß der Empfänger einer nachzuweisenden Sendung sich persönlich am Postschalter einfindet. Gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 M können aber auch den gehörig ausgewiesenen Boten des Empfängers ausgehändigt werden, falls sonst keine Bedenken vorliegen.

Die Aushändigung nachzuweisender Sendungen (außer gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen bis 100 M) an einen Postbevollmächtigten erscheint nicht zulässig, da dieser über Sendungen, die eine andere Aufschrift tragen, als in der Vollmacht angegeben ist, nicht quittieren kann; es bedarf also einer Erneuerung oder Änderung

der Vollmacht, wenn der Postbevollmächtigte auch postlagernde Sendungen in Empfang nehmen soll.

5. a) Vor „ausgehändigt“ ist zu ergänzen: während der Postschalterstunden.

Für die auf verkehrsreichen Bahnhöfen befindlichen Postanstalten können die D. P. D. bei vorhandenem Bedürfnis anordnen, daß postlagernde gewöhnliche Briefsendungen auch außerhalb der Postschalterstunden ausgegeben werden (A. B. zu § 30, 1).

- b) Für die Quittungsleistung über Wertsendungen usw. gilt § 39, x nebst A. B. Die Handzeichen eines des Schreibens Unkundigen müssen also beglaubigt werden.

6. Schriftliche Anfragen, ob postlagernde Sendungen für den Anfragenden vorliegen, können beantwortet werden, wenn nicht sonstige Umstände Bedenken gegen die Beantwortung ergeben. Die Auskunft ist portopflichtig.

Zur Beantwortung solcher Fragen am Fernsprecher sind die Postanstalten nicht verpflichtet; die Beantwortung wird im allgemeinen auch schon deshalb unzulässig sein, weil der Beamte sich nicht überzeugen kann, daß er die Antwort dem Berechtigten erteilt.

7. a) über die Unzulässigkeit des Vermerks „Ohne Legitimation aushändigen“ s. Bem. 1 g zu § 4.
- b) Der Absender gewöhnlicher Briefsendungen mit dem Vermerk „Gegen Gewerbelegitimationskarte Nr. . . .“ oder dergl. in der Aufschrift kann nicht beanspruchen, daß der Vermerk von den Ausgabebeamten berücksichtigt wird.

8. Die Ausnahmebestimmung für Jugendliche ist zur Förderung der Jugendpflege erlassen.

#### 9. Postausweiskarten.

- a) Auf Verlangen kann Schriftstellern, die sich hinsichtlich ihres Schriftstellernamens genügend ausgewiesen haben (vgl. Bem. 3 i zu § 39) eine Postausweiskarte auf ihren bürgerlichen Namen unter Hinzufügung des Schriftstellernamens, z. B. D. P. (Schriftstellernamen X. Y.), ausgestellt werden.

Minderjährigen können Postausweiskarten ausgestellt werden; die Vorschriften über die Aushändigung an solche Personen werden dadurch nicht berührt.



- b) Es erscheint zulässig, daß jemand, der die Ausstellung einer Postausweiskarte beantragt, durch eine dem Postamt unbekannte Person, die aber im Besitz einer Postausweiskarte oder sonstiger gültiger Ausweispapiere ist, ausgewiesen wird, sofern sonst keine Bedenken vorliegen.
- c) Statt der Lichtbilder, die die Postausweiskarten enthalten sollen, können auch typographische Nachbildungen (Reproduktionen von Photographien) benutzt werden, sofern sie die Person lebenswahr darstellen und einen deutlichen Stempelabdruck ermöglichen.
- d) Beim Verlust einer Postausweiskarte kann dem Verlierer sogleich eine neue Karte ausgestellt werden; bis zum Ablauf der Gültigkeit der verlorenen oder gestohlenen Karte braucht nicht gewartet zu werden. Eine Benachrichtigung der O.B.D. oder anderer Behörden ist postseitig nicht nötig, weil der Inhaber der Postausweiskarte — gemäß Punkt 4 der auf der Postausweiskarte enthaltenen Bemerkungen — für alle Nachteile verantwortlich ist, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.
- e) Bei Erneuerung von Postausweiskarten braucht die alte Karte nicht eingezogen zu werden.
- f) Abgelaufene Postausweiskarten können nicht als Ausweis bei Ausstellung neuer Karten dienen.

10. Als „Schreibgebühr“ fällt die Gebühr nicht unter das Verbot des Abänderungs-G. zum Posttar-G. vom 22. 5. 10. (R.G.Bl. S. 837 und A.D.M. III, 1 Anl. 5 a), wonach Fachgebühren für abzuholende Briefe und sonstige Gegenstände nicht erhoben werden dürfen.

#### 11. Postlagerkarten.

- a) Brieffsendungen mit der Aufschrift „Postlagerkarte Nr. . . .“ dürfen nur gegen Vorzeigung der zutreffenden Postlagerkarte ausgegeben werden.
- b) Die Postlagerkarte gilt zur Empfangnahme von Sendungen nur bei der ausstellenden Postanstalt. Dem unter Vorzeigung der Karte zu stellenden Antrag auf Nachsendung kann daher nur entsprochen werden, wenn den Sendungen eine neue Aufschrift gegeben wird. S. auch Bem. 12 c.

- c) Eine Bestimmung, wie oft die Gültigkeit einer Postlagerkarte erneuert werden kann, besteht nicht.

Die Verlängerung der Gültigkeit muß spätestens am letzten Gültigkeitstage bis Dienstschluß beantragt werden.

Die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unter der alten Bezeichnung eingehenden Brieffsendungen sind wie die mit dem Vermerk „postlagernd“ versehenen Sendungen nach § 45, 1 unter 3 zu behandeln.

- d) Die Bestimmung, daß die Sendungen für Inhaber von Postlagerkarten die Bezeichnung „Postlagerkarte“ in der Aufschrift tragen müssen, bezweckt, Verwechslungen mit Ziffersendungen zu verhüten. Sendungen ohne den Zusatz „Postlagerkarte“ sind daher als Ziffersendungen anzusehen, sofern nicht unzweifelhaft feststeht, daß sie für Inhaber von Postlagerkarten bestimmt sind.
- e) Die durch die A.B. den Postamtsvorstehern und Orts-Aufsichtsbeamten auferlegte Prüfung der richtigen Verrechnung der Gebühren für die Postlagerkarten hat durch Einsichtnahme der am Schalter vorgezeigten Karten zu geschehen.

- 12. a) Werden die Sendungen nicht innerhalb der im Abs. II vorgeschriebenen Fristen abgeholt oder eingelöst, so sind sie nach § 45, 1 unter 3 und 4 als unbestellbar zu behandeln.

- b) Der Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Postlagerkarte hat auf die Lagerfrist der eingegangenen oder noch eingehenden Sendungen keinen Einfluß.

- c) Verlangt der Empfänger, daß die für ihn eingegangenen postlagernden Sendungen in einer bestimmten Wohnung abgegeben werden, so ist dem zu entsprechen. Die nur mit Buchstaben, Ziffern oder Wörtern usw. versehenen Sendungen, deren Weiterbeförderung an eine bestimmte Person verlangt wird, erhalten durch die neue Aufschrift die Eigenschaft neuer Versendungsgegenstände und müssen daher bei der Weiterbeförderung von neuem mit Porto belegt werden; dieses wird nach den Gebühren für freigemachte Sendungen (ohne Portozuschlag) berechnet.

Anträge auf Nachsendung oder Bestellung postlagernder Sendungen haben nur 4 Wochen Gültigkeit



und sind, falls sie noch länger in Kraft bleiben sollen, nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu erneuern (A.B. zu § 44, I—V).

- d) Bei nachgesandten postlagernden Sendungen beginnt eine neue Lagerfrist vom Tage nach dem Eintreffen am neuen Bestimmungsort (§ 19, VI und A.B. zu § 45, I Ziffer 3).

**13.** Ist bei postlagernden Sendungen mit lebenden Tieren der Empfänger bekannt, so ist gemäß den A.B. zu § 45, I Ziffer 3 die Sendung nach Ablauf der ersten 24 stündigen Abholungsfrist zu bestellen. Verweigert der Empfänger die Annahme oder wird sonst die Unbestellbarkeit festgestellt, so ist die Bestimmung des Absenders (§ 6, I) sofort auszuführen; gelingt der Bestellversuch aus anderen Gründen nicht, so ist erst nach einer weiteren 24 stündigen Frist (§ 41, II) nach der Bestimmung des Absenders zu verfahren.

**14.** Nachnahmesendungen, deren Annahme verweigert wird, sind nicht bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist lagern zu lassen, sondern gemäß § 19, VI sofort zurückzusenden oder unbestellbar zu melden.

**15. a)** Zu den „sonstigen Sendungen“ gehören auch Telegramme (vgl. T.O. § 20, II).

b) Abweichende Aufbewahrungsfristen.

- I. Für Sendungen an Seeleute in Hafenorten gilt nach den A.B. eine einmonatige Lagerfrist, weil es bei ihnen vorkommen kann, daß infolge unvorhergesehener Umstände (Unwetter, Schiffbruch, Anlaufen eines Nothafens) der Empfänger später als erwartet am Lagerort der Sendung eintrifft.
- II. Für postlagernde Brieffsendungen und Postanweisungen vom Auslande beträgt nach den A.B. die Aufbewahrungsfrist 1 Monat, für postlagernde Pakete und Wertbriefe vom Auslande 2 Monate.
- III. Über die Ermächtigung der Postanstalten, auch andere Sendungen in Ausnahmefällen über die postordnungsmäßige Aufbewahrungsfrist zurückzubehalten, s. Bem. 6 zu § 45.

## § 42. Abholung der Sendungen.

I Wer<sup>1)</sup> seine<sup>2)</sup> Sendungen<sup>3)</sup> abholen<sup>4)</sup> oder abholen lassen will<sup>5)</sup>, muß<sup>6)</sup> eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung<sup>7)</sup> bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Vorschriften des § 39, III<sup>8)</sup>.

Die Postbehörde kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfang der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf<sup>9)</sup>.

Bei Posthilfsstellen, die sich mit dem Ausgabedienst befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Aushändigung<sup>10)</sup> erfolgt bei der Bestell-Postanstalt<sup>11)</sup>, für Pakete bei dem Paketbestellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30, II) oder<sup>12)</sup>, wenn dem Abholer<sup>13)</sup> auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen<sup>14)</sup> ist, durch Einlegen<sup>15)</sup> in dieses Fach<sup>16)</sup>, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden<sup>17)</sup> geleert werden kann. Doch sind zu große Sachen oder mit Porto belastete Sendungen, für die der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, oder Nachnahmen am Postschalter in Empfang zu nehmen.

III Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr<sup>18)</sup> von 12 M., für ein größeres von 18 M. vierteljährlich voranzuentrichten. Die Miete gilt zunächst für ein Jahr<sup>19)</sup>. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert sie bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt<sup>20)</sup>, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfall des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts, oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden<sup>21)</sup>.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet<sup>22)</sup>. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen<sup>23)</sup>; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

IV Wenn die Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benennt, daß nach § 39, IV und VIII die Aushändigung auch an sie erfolgen darf, so wird auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postfächer gegebene Abholungserklärung ohne weiteres angewandt. Dasselbe gilt für gewöhnliche Brieffsendungen, gewöhnliche Pakete und für Wertpakete bis 100 M., wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört<sup>24)</sup>.

V Für die Bestellung oder Abholung von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen, Wertsendungen oder Geldbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig:

1. die gewöhnlichen und die Wert- und Einschreibpakete nebst den Paketkarten<sup>25)</sup> sowie Ablieferungsscheinen,
2. die Wertbriefe nebst den Ablieferungsscheinen,
3. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.



VI Die gewöhnlichen Brieffsendungen werden für den Abholer während der Postschalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann mit Genehmigung der obersten Postbehörde verlängert werden.

VII Bei eingeschriebenen Brieffsendungen und Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und Wert- und Einschreibepaketen nur die Pakettarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

VIII Die Bestellung erfolgt<sup>26)</sup> trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M, Einschreibsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand<sup>27)</sup> nicht am Tage nach dem Eingange<sup>28)</sup>, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Lehnt der Empfänger im Falle zu 4 Zahlung der Bestellgebühr<sup>29)</sup> ab, so gilt das als Verweigerung der Annahme<sup>30)</sup>.

# 1. Wer die Abholung erklären darf.

- a) Prokuristen sind, da die Procura alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die im Betriebe eines Handelsgewerbes vorkommen können, umfaßt, zur Abgabe von Abholungserklärungen für die von ihnen vertretene Firma berechtigt.
- b) Postbevollmächtigte dürfen Abholungserklärungen nur abgeben, wenn ihnen in der Vollmacht ausdrücklich eine entsprechende Befugnis erteilt worden ist.
- c) Personen, die nicht die volle Geschäftsfähigkeit besitzen, (Minderjährige, Geistesfranke, wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen, ferner Ehefrauen, soweit das für sie geltende Güterrecht eine Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit bedingt, usw.) können eine Abholungserklärung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder unter seiner Mitunterschrift abgeben.

Erstreckt sich eine Abholungserklärung auch auf Sendungen an die Ehefrau oder an volljährige Mitglieder der Familie, so sind die Unterschriften dieser Personen ebenfalls erforderlich.

Bei minderjährigen Kindern genügt die alleinige Erklärung des Vaters. Werden die Kinder volljährig, so bleibt die Erklärung in Kraft, sofern die volljährig gewordenen Kinder nicht Einspruch erheben.

- d) Wechselte eine Firma, die eine Abholungserklärung abgegeben hat, den Inhaber, so ist keine neue Erklärung nötig.
- e) über die Soldatensendungen s. Bem. 42 zu § 39.
2. a) Nur Sendungen an die in der Abholungserklärung genannte Person usw. können zur Abholung bereitgestellt werden. Sendungen an die von dem Abholer sonst betriebenen Unternehmungen sind im allgemeinen zu bestellen, sofern sie nicht in der Erklärung besonders aufgeführt sind. Z. B. muß die von dem Abholer verlegte Zeitung in der Abholungserklärung genannt sein, wenn er die für die Zeitung bestimmten Sendungen im Wege der Abholung erhalten will. Ebenso wird eine vom „Landratsamt“ ausgestellte Abholungserklärung entsprechend zu ergänzen sein, wenn in Anspruch genommen wird, daß auch die an den „Herrn Landrat“ gerichteten Sendungen zur Abholung bereitgestellt werden.

Wünscht ein Schließfachinhaber Sendungen zu erhalten, die in der Aufschrift statt seines Namens nur die Angabe „Postschließfach Nr. . . .“, „Postfach Nr. . . .“ oder „Schließfach Nr. . . .“ tragen (was durch die A.B. zu § 4, I bei gewöhnlichen Brieffsendungen zugelassen ist), so muß er die Erklärung abgeben, daß seine Abholungserklärung auch für die unter der Schließfachanschrift eingehenden gewöhnlichen Brieffsendungen Gültigkeit haben soll, und daß er nur solange Anspruch auf diese Sendungen habe, als er Inhaber des Schließfachs sei.

- b) Ein Gasthofbesitzer ist nicht berechtigt, eine Abholungserklärung abzugeben, die zugleich die für seine Gäste und seine Angestellten eingehenden Sendungen mit einbegreift. Im übrigen können die für diese bestimmten Postsendungen an den Gasthofbesitzer im Wege der Abholung ausgehändigt werden, wenn nach der Aufschrift auf Grund des § 39, IV und VIII die Bestellung an ihn erfolgen darf (vgl. Abs. IV).



3. a) Der Empfänger ist befugt, seine Abholungserklärung auf einzelne Gattungen der Postsendungen zu beschränken. Doch ist durch die Bem. 2 auf der Rückseite des Bordrucks zur Abholungserklärung zur Ordnung und Sicherheit des Betriebs angeordnet, daß

- I. die gewöhnlichen Brieffsendungen,
- II. die Einschreibsendungen, Wertbriefe, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen der Postsparkassen und Wertpakete über mehr als 100 M,
- III. die gewöhnlichen Pakete und Wertpakete bis 100 M je eine zusammengehörige Klasse bilden, innerhalb deren eine weitere Auswahl in den abzuholenden Gegenständen nicht zulässig ist. Voraussetzung ist hierbei, daß sämtliche unter II genannten Arten bei einem und demselben P.N. abgeholt werden können; wenn in großen Orten die Ausgabe einzelner Arten (z. B. von Einschreibpaketen und Wertpaketen über 100 M) nur bei einem bestimmten P.N. zugelassen ist, scheiden diese Sendungen für die Abholung bei den übrigen Ausgabe-P.N. aus. Ferner ist nachgegeben, daß Empfänger, die an Werttagen Wertbriefe im Wege der Bestellung erhalten, an Sonn- und Feiertagen aber diese regelmäßig abholen wollen (vgl. Bem. 5 b II D), eine Erklärung abgeben, die sich lediglich auf die Abholung der Wertbriefe, nicht aber auf die übrigen Arten der Wertsendungen bezieht.

b) Sendungen gegen Rückschein an Abholer sind der Ausgabe zuzuführen und nicht zu bestellen (vgl. die Bem. 34 zu § 39).

Das gleiche gilt von den postseitig verzollten Sendungen an Abholer (A.B. zu § 8, Ziffer 7 der Post-Zollordnung); über die Verzollungsgebühr s. Bem. 4 b und 29.

c) Telegramme können durch die Postschließfächer ausgehändigt werden

- I. auf Verlangen des Empfängers, sofern er die Abholungserklärung auch auf Telegramme ausdehnt (T.O. § 19, n),
- II. auf Bestimmung des Absenders, wenn er in der Aufschrift außer dem Namen des Empfängers angibt „Schließfach“ oder „Postfach“. Bestehen am

Bestimmungsorte bei mehreren P.N. Schließfacheinrichtungen, so muß die Aufschrift auch die Unterscheidungsnummer des P.N. enthalten, z. B. Müller Schließfach (oder Postfach) 1, 33 Königsberg Pr., wobei „1“ das P.N. und „33“ das Schließfach bezeichnet. Die Schließfachnummer darf weggelassen werden. Die Schließfachnummer allein — ohne Namen des Empfängers — ist als Telegrammaufschrift nicht zulässig (A.B. zu § 3, v der T.O.).

In beiden Fällen sind aber Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen zu bestellen; dasselbe hat mit den Telegrammen zu geschehen, die nicht am Tage nach dem Eingange abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, sind bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen zu behandeln.

d) Telegramme sind in geeigneten Fällen auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers nicht durch Eilboten zu bestellen, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitzugeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten (T.O. § 16, xi).

4. a) Anfragen von Abholern am Fernsprecher (um sich den Gang zur Post zu sparen), ob Postfächer für sie vorliegen, brauchen nicht beantwortet zu werden; die Beantwortung ist im allgemeinen schon deshalb unzulässig, weil der Beamte nicht die sichere Überzeugung haben kann, daß er die Antwort dem Berechtigten erteilt.

b) Bei postseitig verzollten Sendungen an Abholer wird die Verzollungsgebühr von 20 Pf. auch im Fall der Abholung erhoben (A.B. § 8 Ziffer 7 der Post-Zollordnung; vgl. auch Bem. 3 b und 29).

5. a) Gasthöfe usw., die ihre Abholungserklärungen zum Schluß der Kurzeit zurückgezogen haben, können bei Beginn der Kurzeit die früheren Erklärungen nicht



durch einfaches Schreiben erneuern, sondern müssen eine neue Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

b) Ausnahmen für den Fall außergewöhnlicher Abholung.

I. Wenn Personen, an die im allgemeinen die Postsachen bestellt werden, daneben nach ihrem Ermessen (also in unregelmäßiger Wiederkehr) die an sie eingehenden gewöhnlichen Brieffsendungen und Zeitungen abholen wollen, ist solchen Anträgen nach den A.B. zu Abs. 1 ausnahmsweise (unter der Bedingung der Ausstellung einer Abholungserklärung!) Folge zu geben, sofern die Verkehrsverhältnisse der Postanstalt es gestatten. Bei anderen Postsendungen als gewöhnlichen Brieffsendungen und Zeitungen ist das Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Wenn Personen, die eine Abholungserklärung nicht abgegeben haben, ausnahmsweise Sendungen auf der Post in Empfang nehmen wollen, haben die Postanstalten nach den A.B. zu Abs. 1 diesem Verlangen zu entsprechen, soweit es der Geschäftsverkehr gestattet.

A. Auch außerhalb der Postschalterstunden darf dem Verlangen stattgegeben werden.

B. Bestellgeld ist nicht zu erheben. Werden die erleichternden Bestimmungen offensichtlich dazu benutzt, um Bestellgeld zu ersparen, indem z. B. der Empfänger wiederholt die Annahme von Sendungen bei der Vorzeigung durch den Besteller verweigert, um sie nachher beim Postamt abzufordern, so wird die nochmalige Bestellung anzuhängen oder die Niederlegung einer Abholungserklärung zu beanspruchen sein.

C. Über den Nachweis der Empfangsberechtigung s. Bem. 10 e.

D. Personen, die sich ihre Pakete, Anweisungen und Wertsendungen an den Werttagen bestellen lassen, kann die Abholung an den Sonn- und Feiertagen ohne Niederlegung einer Abholungserklärung gestattet werden. Falls aber aus zu umfangreicher Abholung bei größeren Postämtern wesentliche

Unsicherheiten oder Unzuträglichkeiten entstehen, kann nach einer R.P.M.-Verfügung die Abgabe einer Abholungserklärung verlangt werden (D.B. 1912, S. 546); über die Geldbriefe s. auch Bem. 3 a.

6. Der Empfänger von Postsendungen hat auf Grund des § 48 des P.G. ein gesetzliches Recht, seine Sendungen abzuholen oder abholen zu lassen, sofern er die Abholungserklärung niederlegt.

7. a) Mit Tintenstift unterschriebene Abholungserklärungen sind nicht zu beanstanden.

b) Über die besonderen Erfordernisse der Abholungserklärung, falls der Empfänger gewöhnliche Brieffsendungen oder Telegramme unter der Aufschrift „Schließfach Nr. . . . .“ erhalten will, s. Bem. 2 a und 3 c.

8. Über die Beglaubigung der Unterschrift auf der Abholungserklärung s. auch Bem. 14 zu § 39.

9. Die Bestimmung gründet sich auf § 50 des P.G., wonach das Reglement zu enthalten hat:

„10. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit . . . in den Postlokalen . . . .“

10. Die Haftpflicht der Post ist durch § 48 des P.G. dahin geregelt:

„Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfalliges besonderes Abkommen getroffen worden ist.“

a) Die Vorschrift des § 48 des P.G. beruht auf der Ermäßigung, daß die zur Erleichterung des Verkehrs getroffene Einrichtung der Abholung nur durchführbar ist, wenn die Post der Verpflichtung enthoben ist, den Ausweis des Abholers zu prüfen, und wenn infolge dessen auch der Abholer — abgesehen von Ausnahmefällen — nicht genötigt wird, sich dem Postbeamten gegenüber auszuweisen (S. Mischenborn, S. 294).

b) Die Post ist nach § 48 des P.G. auch dann nicht ersatzpflichtig, wenn unberechtigte Personen Paketarten oder Ablieferungsscheine usw. abholen und daraufhin die Pakete oder nach Fälschung der Quittung die Wertsendungen



usw. in Empfang nehmen, denn die Postverwaltung ist nach § 49 des P.G. nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfängers unterschriebenen und u. U. unter siegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Empfangsberechtigung der Person zu prüfen, die unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheins usw. die Aushändigung der Sendung verlangt. Die Post muß aber den Nachweis führen, daß sie die Sendung einer Person ausgehändigt hat, die sich bei der Postanstalt gemeldet hatte, um die Sendungen für den Empfänger, der seine Postsachen abholen läßt, in Empfang zu nehmen. Kann die Post dies nicht nachweisen, so muß sie dem Absender für den Verlust Ersatz leisten.

Die Sendung muß vom Postbeamten „ausgehändigt“ worden sein. Eine „Aushändigung“ hat nicht stattgefunden, wenn ein Dieb vom Schaltervorraum aus durch das Fenster des Postschalters greift und sich eine auf dem Arbeitsplatz des Beamten liegende Sendung aneignet. Die Post kann sich in diesem Falle nicht auf § 48 des P.G. berufen; sie ist dem Absender insbesondere auch dann ersatzpflichtig, wenn die gestohlene Sendung an einen Empfänger, der seine Postsachen bei der Post abholen läßt, gerichtet war (Alsenborn, S. 295).

- c) § 48 des P.G. findet auch auf die Aushändigung durch Schließfach, die ja lediglich eine besondere Form der Abholung ist, Anwendung.

Ist eine an den Inhaber eines Schließfachs gerichtete Sendung vom Postbeamten in das Schließfach gelegt worden, so haftet von diesem Zeitpunkt ab die Post nicht weiter für die Sendung (R.G.Z. 13, S. 339; Archiv 1907, S. 248); das Hineinlegen in das Schließfach stellt sich nach Abs. II als Aushändigung an den Abholer dar. Die Post ist daher nicht ersatzpflichtig, wenn die Sendung von einem Unbefugten aus dem Schließfach genommen worden ist, sei es, daß dieser den richtigen Schlüssel oder einen Nachschlüssel verwendet oder daß er das Schließfach gewaltsam erbrochen hat. Auf die Gefahr, daß verloren gegangene oder entwendete Schlüssel von unredlichen Personen

bis zur Entdeckung des Verlustes zur Leerung der Fächer benutzt werden können, ist schon in der Begründung zum Entwurfe des G. vom 11. 3. 01, betr. Änderung des Posttag = G. hingewiesen (Druckf. d. Reichstages, Session 1900/01, Nr. 157). Eine Ersatzpflicht der Post würde in solchen Fällen auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Ausführung der Tat durch eine Unachtsamkeit eines Postbeamten erleichtert wurde. Daß die Sendung in das Schließfach vom Postbeamten tatsächlich hineingelegt worden war, muß natürlich die Post beweisen. Da der Inhaber eines Schließfachs als „Abholer“ im Sinne des § 48 des P.G. zu gelten hat, ist die Post ferner nicht verantwortlich, wenn Sendungen, die an den Inhaber des Schließfachs gerichtet sind, nicht in das Schließfach gelegt, sondern einer Person, die sich am Postschalter zur Empfangnahme meldete, dort vom Ausgabebeamten ausgehändigt worden sind. Ob die Person, die sich zur Abholung am Schalter meldete, im Besitze des Schlüssels zum Schließfach ist oder nicht, ist gleichgültig (vgl. das erwähnte Reichsgerichtsurteil, besprochen im Archiv 1907, S. 248). Alsenborn, S. 297.

- d) § 48 des P.G. gilt auch für Sendungen vom Auslande (W.P.B. Art. 8 Ziffer 4 und Art. 21).
- e) § 48 des P.G. findet keine Anwendung, wenn jemand seine Sendungen auf der Post ausnahmsweise in Empfang nimmt, ohne eine Abholungserklärung abgegeben zu haben (vgl. Bem. 5 b II). Der Abholer muß sich daher in solchen Fällen als Empfänger genügend ausweisen (A.B. zu Abs. I). Der aushändigende Beamte muß sich davon überzeugen, daß in diesem Falle die Person, die die Aushändigung der Sendungen am Schalter wünscht, auch wirklich berechtigt ist, die Sendungen in Empfang zu nehmen.
- f) Das nach § 48 des P.G. zulässige Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers kann u. a. darin bestehen, daß nur eine einzige Person als abholungsberechtigt bestimmt oder daß die Benutzung einer verschließbaren Tasche oder dergl. verabredet wird, zu der bei der Postanstalt ein Schlüssel aufbewahrt wird. In die Abkommen darf eine Bestimmung, daß der Aus-



gabebeamte die abzuholenden Gegenstände in die Tasche usw. einzuschließen hat, wegen der damit verbundenen Belästigung des Dienstbetriebs nicht aufgenommen werden. Überhaupt wird ein Bedürfnis nach solchen Abkommen seit Einführung der Schließfächer nur noch in Ausnahmefällen anzuerkennen sein.

Anträge auf Benutzung einer in das Schließfach zu legenden und postseitig zu verschließenden Tasche sind abzulehnen (vgl. jedoch Bem. 16).

11. a) Unzulässig erscheint es, daß eine Firma, die bei ihrer Bestell-Postanstalt abholt, einen Teil ihrer Brieffschaften nach einer anderen Postanstalt, z. B. in einem Vorort, richten läßt und dort abholt.
- b) Die Benutzung von Schließfächern an Orten mit mehreren Bestell-Postanstalten, die nicht sämtlich mit Schließfächern ausgerüstet sind, ist indessen auch solchen Personen und Firmen gestattet, die nicht im Bestellbezirk eines mit Schließfacheinrichtung versehenen P.A. wohnen. Die Sendungen für solche Schließfachinhaber gelangen durch die Schließfächer nur dann zur Ausgabe, wenn in der Aufschrift als Bestimmungs-Postanstalt das P.A. mit Schließfacheinrichtung angegeben ist, z. B. Herrn Müller, Berlin 25 Schließfach. Die Angabe der Nummer des Schließfachs ist nicht nötig. Sendungen, in deren Aufschrift nur die Wohnung (ohne Bezeichnung des Schließfach-Postamts) angegeben ist, werden zur Vermeidung von Verzögerungen von dem zuständigen Bestellamt abgetragen.

Damit das Schließfach-P.A. von etwaigen Änderungen in den Firmen- und Vollmachtsverhältnissen des Abholers Kenntnis erhält, wird es der Bestell-Postanstalt die Vermietung des Schließfachs mit einem entsprechenden Ersuchen mitzuteilen haben.

12. Es ist zulässig, daß ein Abholer für einen Teil seiner Sendungen von dem gewöhnlichen Abholungsverfahren und für einen anderen Teil von einem Schließfache Gebrauch macht, oder daß er einzelne Gattungen von Postsendungen von der Abholung überhaupt ausschließt und sich bestellen läßt, beides aber nur, soweit auch bei dem gewöhnlichen Abholungsverfahren eine Trennung nach Klassen von Sendungen zulässig ist (vgl. Bem. 3a).

13. Gegen die gemeinschaftliche Benutzung eines Schließfachs durch mehrere selbständige Firmen, Kassen und dergl., welche dieselben Inhaber, Mitinhaber oder Leiter haben oder wenigstens durch die Persönlichkeit eines Beteiligten in Zusammenhang stehen, sind keine Bedenken zu erheben, sofern die gemeinschaftliche Benutzung keine Diensterschwernis mit sich bringt. Dagegen ist es nicht zulässig, daß mehrere außer jedem Zusammenhang stehende Firmen, Kassen usw. sich lediglich zur Gebührenersparnis zur Anmietung eines Schließfachs zusammen tun, oder daß mehrere selbständige, nicht zu einem Haushalt gehörende Personen auf Grund verwandtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Beziehungen ein Schließfach gemeinschaftlich benutzen.

Hat ein Konkursverwalter ein Schließfach gemietet und die Erklärung abgegeben, daß er auch die Sendungen für die Gemeinschuldner abholen will, so dürfen ihm auch diese Sendungen durch das Schließfach ausgehändigt werden.

14. a) Gibt ein Fachinhaber sein Fach auf, so ist vor der anderweitigen Vermietung des Fachs, das Schloß mit dem eines anderen unbenuzten Fachs auszuwechseln (Archiv 1907, S. 245).

Geht ein Schließfach, unter dessen Angabe Sendungen eintreffen (Bem. 2 a), ohne zeitlichen Zwischenraum an einen anderen Abholer über, der ebenfalls die Schließfachanschrift benutzen will, so ist die Nummer des Schließfachs zu ändern.

- b) Die Inhaber von Schließfächern sind nicht berechtigt, bereits abgeholte Sendungen oder sonstige Gegenstände zu irgend einem Zweck vorübergehend in die Fächer zu legen.

15. Nach beendetem Einlegen sind die Fachschränke jedesmal zu schließen, weil es vorgekommen ist, daß der Bote eines Abholers durch das Schließfach seiner Firma hindurchgefaßt, Postanweisungen aus benachbarten Fächern herausgezogen und die Beträge auf Grund falscher Empfangsbescheinigungen erhoben hat.

16. Da bei der Abholung mittels Schließfachs die Benutzung von verschließbaren Taschen usw. unzulässig ist (Bem. 10 f), das Bedürfnis, den abholenden Boten die unmittelbare Berührung mit den eingegangenen Sendungen zu entziehen, aber mitunter vorhanden ist, ist nachgelassen, daß „Einsatzkästen“, die sich beim Herausziehen aus dem Schließfach selbsttätig schließen,



benutzt werden. Ein besonderes Abkommen hierüber ist nicht nötig. Der Fachinhaber hat für die Beschaffung der Kästen und der zu ihrer Befestigung in den Schließfächern erforderlichen Greifer, Schrauben usw. selbst zu sorgen. Es dürfen nur Einsakfästen der postseitig zugelassenen Art verwandt werden.

17. Die Bestimmung, ob die Leerung der Fächer außerhalb der Postschalterstunden gestattet werden soll, trifft der Postamtsvorsteher. Die Leerung wird überall da zu gestatten sein, wo dies nach Maßgabe des Verkehrs geboten und nach den postalischen Einrichtungen angängig ist, insbesondere also, wo wichtige Posten außerhalb der Schalterstunden ankommen, und wo gleichzeitig die Abholungsräume ohne besondere Kosten und ohne Bedenken für die Sicherheit offengehalten werden können. Die Anordnung ist in den Postbericht (§ 30, n) aufzunehmen. Die Zeit von 10<sup>u</sup> bis 6<sup>o</sup> Uhr ist jedoch im allgemeinen ausgeschlossen (Archiv 1907, S. 239).

18. Abs. III gründet sich auf die Abänderungsgesetze zum Posttag-G vom 11. 3. 01, und vom 22. 5. 10 (Anl. 5 und 5 a zur A.D.M. III, 1); danach ist die Postverwaltung zur Erhebung einer Gebühr berechtigt, wenn dem Empfänger abzuholender Postsendungen ein ihm unmittelbar zugängliches, verschließbares Abholungsfach überlassen wird; die Bedingungen für die Überlassung verschließbarer Abholungsfächer sind durch die P.D. festzusetzen.

Neben den Vorschriften der P.D. hat jeder Schließfachinhaber noch die von der Postverwaltung aufgestellten „Grundsätze für die Überlassung verschließbarer Abholungsfächer“ (Vordruck R.P.M. 97) zu beachten, von denen ihm ein Abdruck nebst einer „Anweisung zur Leerung der Schließfächer“ gegen Quittung ausgehändigt wird.

19. Die Entscheidung über Anträge auf Überlassung von Schließfächern für kürzere Zeit als ein Jahr steht den D.P.D. zu; den Anträgen darf unter besonderen Umständen, namentlich in Badeorten und Sommerfrischen, entsprochen werden. Tritt das Verlangen nach Überlassung von Fächern auf kürzere Zeit häufiger hervor, so können die D.P.D. wegen Festsetzung der Gebühren ein für alle Mal Bestimmung treffen und im übrigen die Erledigung der eingehenden Einzelanträge den Postanstalten übertragen. Die Gebühren sind nach den tatsächlichen Kosten derart zu berechnen, daß sie im allgemeinen die Postverwaltung für ihre Aufwendungen, die sie während des ganzen

Jahres hat, schadlos halten. Die Gebühren sollen aber hinter dem halbjährigen Betrage der postordnungsmäßigen Gebühren nicht zurückbleiben und deren Jahresbetrag nicht übersteigen. Beispielsweise werden hiernach für die viermonatige Benutzung eines Schließfachs von gewöhnlicher Größe mindestens 6, höchstens 12 M zu erheben sein (Archiv 1907, S. 239).

20. Die schriftliche Kündigung muß spätestens am letzten Tage des Vierteljahrs bei dem P.A. eingehen.

21. Wie mit dem Schließfach eines in Konkurs geratenen Inhabers zu verfahren ist, ist im einzelnen Falle im Benehmen mit dem Konkursverwalter zu regeln.

22. Die Verweigerung der Überlassung eines Schließfachs kann u. a. eintreten, wenn der Antragsteller nicht die nötige Sicherheit für die Zahlung der Gebühren bietet oder als früherer Fachinhaber Veranlassung zur Entziehung des Fachs gegeben hatte (Archiv 1907, S. 245).

23. Die Zurückziehung eines Schließfachs seitens der Postverwaltung wird u. a. dann eintreten, wenn das Schließfach in unlauterer Absicht ausgenutzt wird, oder wenn ein Fachinhaber für ihn nicht bestimmte Sendungen, die infolge unrichtiger Verteilung in seine Hände gelangt sind, wiederholt nicht sogleich zurückgegeben hat (wozu er durch die „Anweisung zur Leerung der Schließfächer“ ausdrücklich verpflichtet ist) oder sonst gegen die erlassenen Ordnungsvorschriften (vgl. Bem. 18) wiederholt verstoßen hat, und die Androhung der Zurückziehung ohne Erfolg geblieben ist.

24. a) Verlangen im Ausnahmefall Gäste des in der Aufschrift genannten Gasthofs die Abtragung der gewöhnlichen Brieffsendungen usw. durch die Besteller, so wird dem Antrage zu entsprechen sein.
- b) Wenn auf Brieffsendungen und gewöhnlichen Paketen an Angestellte der Gasthof, in dem sie bedienstet sind, als Wohnung genannt ist, so sind die Sendungen mit zur Abholung zu stellen. Die regelmäßige Bestellung ihrer Sendungen können die Angestellten um so weniger verlangen, als vielfach aus der Aufschrift nicht zu ersehen sein wird, daß es sich nicht um Reisende handelt.
- c) Das Recht der Annahmeverweigerung wird, falls die Sendungen vom Gastwirt abgeholt werden, im allgemeinen nur dem Empfänger zuzugestehen sein.



25. Anträge von Abholern auf Bestellung der Pakettarten (in der Absicht, dadurch von dem Vorliegen der Pakete benachrichtigt zu werden) sind unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abs. v abzulehnen. Pakete und Pakettarten können dem Empfänger entweder nur im Wege der Abholung oder nur im Wege der Bestellung zugeführt werden.

26. a) Wird die im Abs. VIII vorgeschriebene Bestellung nicht ausgeführt, so wird die Postverwaltung e. F. ersatzpflichtig.

Anträge der Empfänger, die Sendungen zur Abholung bereit zu stellen, sind daher, wenn es sich nicht um einen besonderen Ausnahmefall handelt, abzulehnen.

b) Wenn die Bestellung nicht möglich ist, weil der Empfänger nicht im Postort wohnt (wie das häufig in Grenzorten der Fall ist), so sind die Sendungen als unbestellbar zu behandeln. Um Beschwerden zu vermeiden, wird der Empfänger hierauf vorher aufmerksam zu machen sein.

c) Außer in den durch die P.D. vorgeschriebenen Fällen erfolgt die Bestellung nach den A.B. zu § 18, XI stets auch dann, wenn es sich um Einschreibbriefe handelt, worin sich zur Protestaufnahme weiterzugebende Postaufträge oder Postprotestaufträge befinden.

Über den Bestellzwang bei nicht rechtzeitig abgeholten Bahnhofsbriefen s. § 23, v, bei nicht rechtzeitig abgeholten Reichs-Gesetzblättern s. A.D.A. V, 3 § 37.

27. a) Auch gewöhnliche Brieffsendungen.

b) Auch Nachnahmesendungen, wenn der Empfänger nicht innerhalb der unter Ziffer 4 vorgeschriebenen Zeit Frist verlangt oder die Annahme verweigert hat. Sie sind, falls der Empfänger bei der Vorzeigung durch den Besteller Frist verlangt, wieder dem Ausgabeschalter zuzuführen und dort weiter zu behandeln. Die nochmalige Vorzeigung erfolgt durch die Ausgabe.

28. Ob die Sendungen am Eingangstage während der Postschalterstunden oder nach Schalterschluß oder vor der Schaltereröffnung eingegangen sind, ist ohne Belang.

Am Freitag eingegangene Pakete werden, da sonntags die Paketbestellung ruht, am Montag bestellt. Am Sonnabend eingegangene Pakete werden, da nach den A.B. Sonn- und allgemeine Feiertage bei Bemessung der für die Abholung zu

gewährenden Frist außer Berechnung zu lassen sind, am Dienstag zur Bestellung gegeben. Am Sonntag eingegangene, bis Montag Abend nicht abgeholte Pakete sind am Dienstag zu bestellen; die erwähnte A.B. kommt nicht in Betracht, weil die zu gewährende Frist nicht mit dem Tage des Eingangs der Sendung, sondern erst von dem Tage nach dem Eingang gilt. Dieser Tag war ein Werktag.

29. Bei postseitig verzollten Paketen bis zu 5 kg, Wertbriefen und Wertkästchen darf, da bei ihnen in der Verzollungsgebühr das Bestellgeld einbegriffen ist, keine besondere Bestellgebühr erhoben werden (A.B. zu § 8 Ziffer 7 der Post-Zollordnung). Vgl. auch Bem. 3b und 4b.

30. Pakete usw. sind daher unbestellbar zu melden. Ersucht der Empfänger hinterher am Schalter um Aushändigung, so hat diese im Wege der Bestellung zu erfolgen.

Beantragt der Absender auf die Unbestellbarkeitsmeldung die nochmalige Vorzeigung des Pakets usw., so ist es der Ausgabe zuzuführen; Bestellgeld ist nicht zu erheben.

### § 43. Aushändigung der Sendungen und Gelbbeträge gegen Rückgabe der Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I Nach Aushändigung<sup>1)</sup> der Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§ 36, I und II, § 42, VII) werden die abzuholenden Sendungen und Gelbbeträge<sup>2)</sup> während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen bis 100 M. die Pakettarte, bei Wertbriefen, Wertpaketen über mehr als 100 M., Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen<sup>3)</sup> des Empfangsberechtigten<sup>4)</sup> unterschriebene Empfangsbefcheinigung (Pakettarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob<sup>5)</sup>.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Gelbbeträge auf Grund der abgeholten Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen bei der Postanstalt abzufordern, so werden

1. gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 M., wenn sie sich zur Bestellung eignen<sup>6)</sup>, am zweiten Tage nach dem Eingang<sup>7)</sup> unter Beachtung der Vorschriften des § 42, VIII in die Wohnung bestellt;
2. gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 M., die sich nicht zur Bestellung eignen, Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M., Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang<sup>7)</sup> als unbestellbar behandelt.



Die Bestimmung unter 2 wird auch auf die Sendungen angewandt, bei denen nach § 36, I und § 42, VIII die Paketarten usw. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) werden in den Fällen zu 1 und 2 bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang bestellt\*) oder unbestellbar behandelt.

1. Auch nach der Aushändigung der Paketarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen hat der Empfänger der Post gegenüber kein selbständiges Recht auf Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge. Der Absender ist daher auch jetzt noch ohne jede Einschränkung berechtigt, die Sendung usw. unter Beobachtung der Vorschriften im § 33 zurückzufordern. S. Bem. 1 zu § 33.

2. Nach § 20, IX kann die Auszahlung einer Postanweisung, wenn der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft worden sind.

3. Für den „Namen des Empfangsberechtigten“ ist die beglaubigte Unterschrift unter der Abholungserklärung maßgebend. Die Postverwaltung ist ersatzpflichtig, wenn sie eine Wertsendung usw. gegen eine Quittung aushändigt, die von der Unterschrift auf der Abholungserklärung abweicht, und wenn sich später herausstellt, daß ein Unberechtigter die Sendung in Empfang genommen hat.

Vornamen von Einzel- (Privat-) Personen und nicht eingetragenen Firmen können jedoch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls abgekürzt werden. Grundsätzlich ist dabei nur in Anspruch zu nehmen, daß der Name unter dem vollzogenen Ablieferungsschein usw. mit dem Namen des Empfangsberechtigten unter der vollzogenen Abholungserklärung derartig übereinstimme, daß bei sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung über die Gleichheit der Person kein begründeter Zweifel obwaltet (D. B. 1912, S. 231 und Dambach S. 257). Die Ständesangabe von Einzelpersonen kann in der Empfangsbescheinigung fehlen, auch wenn sie der Unterschrift unter der Abholungserklärung zugelegt ist.

Auf die Gleichheit oder die Ähnlichkeit der Schriftzüge der Unterschrift auf dem Ablieferungsschein usw. mit der Schrift des Empfangsberechtigten kommt es nicht an (Aschenborn S. 302).

Firmen müssen mit der in das Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung quittieren. Allerdings hat das

Rammergericht hinsichtlich der Quittung einer abholenden Einzel-firma in einem Einzelfall entschieden, daß die Unterschrift des bürgerlichen Namens genüge (f. Archiv 1911, S. 732 und D. B. 1911, S. 356). Doch müssen die Postanstalten nach den bestehenden Bestimmungen beanspruchen, daß die Quittungsunterschriften von Einzelfirmen mit der Unterschrift auf der Abholungs-erklärung bzw. mit der in das Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung übereinstimmen. Vgl. auch Bem. 40 zu § 39.

Die erleichternden Vorschriften über die Benutzung von Stempeln bei der Empfangsbescheinigung in den A. B. zu § 39, x gelten auch für den Fall des Abholens der Sendungen.

4. Empfangsberechtigt sind auch Prokuristen und Postbevollmächtigte, nicht aber Familienglieder, die nicht bevollmächtigt sind. Ohne Postvollmacht darf daher z. B. der für sich und seine Ehefrau abholende Ehemann nicht über die an die Ehefrau gerichteten Wertsendungen usw. quittieren. Die A. B. zu § 39, x über die Art der Quittungsleistung der Bevollmächtigten gelten auch für den Fall des Abholens der Sendungen.

Dagegen, daß Postanweisungen usw. an Abholer, die verreist sind, von dritten Personen (Familiengliedern usw.) abgeholt und dem Empfangsberechtigten zur Vollziehung der Quittung brieflich nachgeschickt werden, ist nichts einzuwenden, sofern die Postanweisungsbeträge rechtzeitig abgeholt werden.

5. a) Wenn auch der Postanstalt nach § 49 des P. B. keine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift unter dem Ablieferungsschein obliegt, so muß sie gemäß Abs. I doch peinlichst darauf achten, daß die Unterschrift genau mit dem Namen des Empfangsberechtigten (f. Bem. 3) übereinstimmt. Andernfalls kann die Postverwaltung g. F. ersatzpflichtig gemacht werden.

b) Wenn die Sendung an einen Unberechtigten ausgehändigt worden ist, ist die Postverwaltung — selbst wenn Versehen oder Nachlässigkeiten der Beamten bei der Aushändigung vorgekommen sind — nicht ersatzpflichtig, sofern sie nachweist,

- I. daß der Ablieferungsschein usw. postordnungsmäßig ausgehändigt worden war,
- II. daß dieser Ablieferungsschein usw. mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschrieben (auf die Echtheit der Unterschrift kommt es nicht an) bei der Postanstalt wieder abgegeben worden war, und



III. daß die Sendung an die Person verabfolgt worden ist, die unter Rückgabe des Ablieferungsscheines usw. die Aushändigung der Sendung beantragt hatte.

Die Ablieferungsscheine usw. fallen weder unter § 807 noch unter § 808 B.G.B. Die gerichtliche Kraftlos-erklärung ist, falls die Scheine dem Empfänger abhanden kommen, nicht zulässig. Aschenborn, S. 301.

c) Die Bestimmung in Anl. 34 zur A.D.N. V, 1, daß die Abholung der an Soldaten gerichteten Wertsendungen im Einzelbetrage von 300 M und darüber durch 2 Personen zu bewirken ist, gilt nicht für die an Truppenteile oder Militärbehörden gerichteten Sendungen.

6. Als Pakete, die sich zur Bestellung eignen, sind die Pakete anzusehen, zu deren Bestellung die Postverwaltung nach § 36, 1 verpflichtet ist.

7. Ob die Sendungen am Eingangstage während der Postschalterstunden oder nach Schalterschuß oder vor der Schaltereröffnung eingegangen sind, ist ohne Belang; vgl. Bem. 28 zu § 42.

8. a) Die Ablehnung der Zahlung des Bestellgelds gilt als Annahmeverweigerung; Pakete usw. sind daher unbestellbar zu melden. Beantragt dabei der Absender in der Unbestellbarkeitsmeldung die nochmalige Vorzeigung des Pakets usw., so ist es der Ausgabe zuzuführen; Bestellgeld ist nicht zu erheben.

b) Bei postseitig verzollten Paketen bis zu 5 kg, Wertbriefen und Wertkästchen darf, da bei ihnen in der Verzollungsgebühr das Bestellgeld einbegriffen ist, keine besondere Bestellgebühr erhoben werden (A.B. zu § 8, Ziffer 7 der Post-Zollordnung).

#### § 44. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort, verändert<sup>1)</sup> und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt<sup>2)</sup>, so werden gewöhnliche<sup>3)</sup> und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen<sup>4)</sup> nachgesandt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen<sup>5)</sup> nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete<sup>6)</sup> und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es Absender oder Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wiederholt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

IV Für Pakete und Wertbriefe wird im Falle der Nachsendung das Porto, die Reichsabgabe und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen<sup>7)</sup>, der Portozuschlag von 10 Pf. aber nicht erhoben. Für andere Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt<sup>8)</sup>. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 M für dringende Pakete und die Vorzeigeggebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet<sup>9)</sup>.

Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgaborts (§ 37), so unterliegen sie der Ferngebühr<sup>10)</sup>.

V Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers<sup>11)</sup> an eine andere Postanstalt überwiesen. Liegt diese in einem anderen Postort, so ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten<sup>12)</sup>. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

1. Bedingung für die Nachsendung ist, daß ein Wechsel des Aufenthalts- oder Wohnorts des Empfängers stattgefunden hat. Nachsendungsanträge von Personen, die sich an dem Bestimmungsorte der Sendungen nicht aufgehalten oder dort nicht gewohnt haben, können daher zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt von Nachsendungsanträgen innerhalb des Bestimmungsortes, wenn der Empfänger in der nach Straße und Hausnummer bezeichneten Wohnung nicht gewohnt oder sich aufgehalten hat. Ebenso sind in großen Orten Anträge abzulehnen, wonach die nach der Wohnung gerichteten Sendungen dauernd nach dem Geschäftsraum, Büro usw. oder umgekehrt die nach dem Geschäftsraum usw. gerichteten Sendungen dauernd nach der Wohnung weiterzusenden sind.

Hat der Empfänger die Absicht gehabt, seinen Aufenthalt in dem Bestimmungsort zu nehmen, ist er aber nicht zur Ausführung seiner Absicht gekommen, so werden ihm seine Postsendungen auf Antrag nachzusenden sein, ohne daß er tatsächlich den Aufenthaltsort verändert hat.

Unzulässig dagegen erscheint es, daß auf Zeitungsanzeigen eingegangene, an Herrn X. zu Händen der Geschäftsstelle der Zeitung gerichtete Anerbieten usw. nach dem Wohnort des X. „nachgesandt“ werden, da die in der Aufschrift angegebene Wohnung als Aufenthaltsort des Empfängers überhaupt nicht



in Frage kommt. Ebenowenig sind Firmen berechtigt, die dauernde Nachsendung der an ein Zweiggeschäft gerichteten Sendungen nach dem Orte des Hauptgeschäfts zu verlangen, da ein Wechsel des Wohnorts nicht stattgefunden hat; doch ist wohl nichts dagegen einzuwenden, daß in Ausnahmefällen Anträgen von Firmen auf vorübergehende Nachsendung, ohne daß eine Geschäftsverlegung erfolgt ist, unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs entsprochen wird, sofern Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind.

Auch Anträge von Empfängern, z. B. des Vorsitzenden eines Verbandes, einer Organisation usw. auf Nachsendung (wegen vorübergehender Abwesenheit) an eine andere Person, z. B. an den Vertreter in einem anderen Postort, sind abzulehnen, da der Empfänger seinen Wohnort nicht dahin verlegt hat.

Sendungen, die als Bestimmungsort den Namen der Eingangs-Postanstalt tragen, deren Empfänger aber nicht im Orte der angegebenen Bestimmungs-Postanstalt, sondern in einem anderen zu dem gleichen Gemeindebezirk oder zu der gleichen Bürgermeisterei gehörenden Postort wohnen, sind der richtigen Postanstalt (unter Erhebung der im Abs. IV festgesetzten Gebühren) zu überweisen.

2. a) Am Fernsprecher dürfen Nachsendungsanträge nach A.D.M. IX § 14 nicht entgegengenommen werden, es sei denn, daß über die Person des Antragstellers oder seine Berechtigung zu dem Antrage kein Zweifel obwaltet.

b) Wird vom Absender bei der Aufgabe-Postanstalt der Antrag auf Nachsendung gestellt, so ist er als Antrag auf Änderung der Aufschrift zu behandeln, da die Postanstalt nicht prüfen kann, ob die Bedingung des Wechsels des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Empfängers erfüllt ist. Wird der Nachsendungsantrag vom Absender bei der Bestimmungs-Postanstalt gestellt, so wird dem Antrage, wenn die Prüfung keine Beanstandung ergibt, zu entsprechen sein.

3. a) Die A.B., wonach Briefe mit Z.U. von Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Staats- oder Amtsanwaltschaften und ihren Beamten nicht außerhalb des Amtsgerichtsbezirks nachgesandt werden sollen, hat den Zweck, zu verhüten, daß vorgeladene Personen

ohne vorherige Kenntnis der ladenden Behörde kostspielige Reisen unternehmen, um vor Gericht zu erscheinen.

b) Die Nachsendung eines an die Ehefrau des Empfängers ordnungsmäßig zugestellten Briefes mit Z.U. an ihren verreisten Gatten ist Sache der Ehefrau.

c) Die von Gerichtsvollziehern oder Beamten der Verwaltungsbehörden bei den Postanstalten niedergelegten Schriftstücke sind nicht nachzusenden, weil sie nicht die Eigenschaft von Postsendungen haben, und weil die Postverwaltung keinerlei Gebühren dafür erhalten hat.

d) Briefe mit Z.U. von nichtgerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen sind beim Vorliegen eines Nachsendungsantrages ohne weiteres nachzusenden. Es hat also nicht erst die Niederlegung zu erfolgen.

4. a) Auf Verlangen des Absenders oder Empfängers werden gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt (§ 20, XVII). Über das Verfahren bei der Nachsendung f. A.B. zu § 20, XVII und Bem. 16 zu § 20.

b) Telegraphische Postanweisungen werden in der Regel mit der Post nachgesandt, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat (§ 20, XVII). Über das Verfahren bei der Nachsendung und über die Eilbestellung der nachgesandten Postanweisung f. A.B. zu § 20, XVII.

c) Bei Nachsendung einer Postanweisung mit Postkarte zur Empfangsbestätigung nach einem Ort außerhalb Deutschlands ist die anhängende Postkarte von der nachsendenden Postanstalt abzutrennen, mit einem Vermerk über die Nachsendung zu versehen und dem Absender der Postanweisung zu übersenden (A.B. zu § 20, VII).

5. Postaufträge vom Auslande sind außer aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Zahlungspflichtigen auch nachzusenden, wenn einer Postanstalt Wertpapiere für Personen zugehen, die in einem einer anderen Postanstalt zugeteilten Ortsteile wohnen (Briefposttarif, Abt. D § 12). Umfaßt die Nachsendung alle einzulösenden Wertpapiere einer Sendung, so hat die Postanstalt, die in der Lage ist, die Beträge einzuziehen, so zu verfahren, als wenn der Postauftrag von vornherein dahin gerichtet gewesen wäre, und auf den Abrechnungsvordruck den Vermerk zu setzen „Réexpédié par le bureau N. N.“. Han-



delt es sich dagegen um eine Sendung mit mehreren von verschiedenen Zahlungspflichtigen einzulösenden Wertpapieren, von denen nur eins oder mehrere nachzusenden sind, so hat die Postanstalt, die zur Einziehung der nachgesandten Papiere in der Lage ist, den eingezogenen Betrag oder, wenn keine Zahlung erfolgt ist, die nicht eingelösten Wertpapiere an die ursprüngliche Bestimmungs-Postanstalt des Postauftrags kostenfrei zu übersenden. Dieser Postanstalt allein liegt die Abrechnung mit dem Absender ob. Die Nachsendung erfolgt kostenfrei.

6. a) Pakete mit verderblichem Inhalt werden nur nachzusenden sein, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Inhalt nach seiner Beschaffenheit, nach den Witterungsverhältnissen und der Weite der Beförderungstrecke nicht vor der Aushändigung an den Empfänger verdirbt. Andernfalls kommt die Rücksendung, Unbestellbarkeitsmeldung oder Versteigerung in Frage.
- b) Nach dem Auslande dürfen Pakete des inneren deutschen Verkehrs nur mit Zustimmung des Absenders, die durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt einzuholen ist, nachgesandt werden. Die Nachsendung nach Österreich und Ungarn ist jedoch auch auf Verlangen des Empfängers zulässig. Über die weiteren Voraussetzungen für die Nachsendung s. Paketposttarif Abt. A § 18.
7. a) Für Postpakete aus anderen Ländern, die innerhalb Deutschlands nachgesandt werden, wird das deutsche Inlandsporto erhoben (Paketposttarif Abt. A § 18). Dagegen geschieht die Nachsendung der Wertbriefe und Wertkästchen des Vereinsverkehrs innerhalb Deutschlands gebührenfrei (Briefposttarif Abt. B §§ 11 und 21).
- b) Pakete und Wertbriefe mit dem Vermerk „Frei durch Ablösung“ sind bei der Nachsendung nicht mit Nachschußgebühr zu belegen, weil die Gebührenbeträge für die Nachsendung zu den abgelösten Beträgen gehören (A.D.M. III, 1 Anl. 9).
- c) Portofrei beförderte Briefe an solche Militärpersonen, die vorübergehend beurlaubt oder bereits aus dem Militärdienst entlassen sind, sind ohne Gebührenanspruch nachzusenden (A.D.M. III, 1 § 43). Sind Briefe an Militärmusiker, die zu einer Konzertreise vorübergehend beurlaubt sind, nach dem Garnisonort gerichtet, so sind

sie mithin portofrei nachzusenden. Werden die Briefe aber an den Militärmusiker unmittelbar nach seinem Aufenthaltsorte gerichtet, so sind sie portopflichtig, weil sich die Portovergünstigungen gemäß A.D.M. III, 1 § 43 nicht auf beurlaubte Militärpersonen erstrecken.

- d) Für Wertpakete bis 100 M ist auch die Versicherungsgebühr zuzuschlagen. Die Bestimmung der Amtsbl.-Verf. Nr. 75 von 1918, wonach Wertpakete bis 100 M bei der weiteren Behandlung den gewöhnlichen Paketen völlig gleichzustellen sind, bezieht sich nur auf die technische Behandlung der Pakete, nicht auf die Gebührenerhebung.
  - e) Nach dem Auslande nachzusendende Brieffsendungen, die für die neue Beförderungstrecke nicht ausreichend freigemacht sind, müssen von der nachsendenden Postanstalt handschriftlich oder durch Stempel mit dem Vermerk T gekennzeichnet werden (s. hierüber Briefposttarif Abt. A § 19). Bei den für die ursprüngliche Beförderungstrecke ausreichend freigemachten Brieffsendungen unterbleibt die Anbringung des Vermerks T, wenn das für die weitere Beförderungstrecke entfallende Porto vor der Nachsendung in Freimarken auf den Sendungen verrechnet ist. Bei einzelnen Postanstalten befassen sich die Besteller auf Wunsch der Empfänger (nicht amtlich) mit dem Freimachen der diesen nach dem Auslande nachzusendenden Brieffsendungen. Zu diesem Zweck erhalten die Besteller von dem Empfänger in der Regel einen Barbetrag, über den sie bei der Rückkehr des Empfängers auf Grund ihrer Vermerke über die freigemachten Sendungen abrechnen; mitunter legen sie auch den Betrag bis zur Rückkehr des Empfängers aus. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.
- über die Gebührenerhebung für die nach Deutschland nachgesandten unzureichend und nichtfreigemachten Brieffsendungen und der nach Deutschland gerichteten Sendungen des Grenzverkehrs, die nach einem Orte Deutschlands außerhalb des Grenzverkehrs nachgesandt sind, s. die Vorbemerkungen zum Tarif für Brieffsendungen nach Deutschland im Briefposttarif S. 26.

8. Die A.B., wonach nur mit Buchstaben, Ziffern oder Wörtern usw. versehene postlagernde Brieffsendungen bei der Wei-



terbeförderung an eine bestimmte Person von neuem mit Porto zu belegen sind, gilt auch für die Weiterbeförderung (Bestellung) innerhalb des Bestimmungsortes. Stellt der Empfänger von Zifferbriefsendungen unter Beifügung eines seine volle Anschrift tragenden, nach der Briefgebühr freigmachten Umschlags bei der Bestimmungs-Postanstalt den Antrag, ihm die Ziffersendungen unter diesem Umschlag zuzusenden, so ist dem Antrag keine Folge zu geben. Die betreffenden Sendungen sind vielmehr einzeln mit Porto zu belegen. Von dem der Bestimmungs-Postanstalt zugesandten freigemachten Briefumschlag ist kein Gebrauch zu machen; er ist dem Antragsteller unter entsprechender Verständigung zurückzugeben.

9. Auch Eilbestellgebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal berechnet.

10. a) Im Nachbarortsverkehr besteht vielfach die Einrichtung, daß zwischen einem Haupt- und mehreren Vororten die Ortsgebühr angewandt wird, während die Vororte untereinander als Fernorte gelten. Wenn in einem solchen Falle ein im Hauptorte aufgelaufener, nach einem der Vororte gerichteter Brief von dort nach einem anderen Vorort nachzusenden ist, so ist keine Nachschußgebühr anzusetzen, weil nach der Vorschrift im Abs. IV gewöhnliche und eingeschriebene Briefe nur dann der Ferngebühr unterliegen, wenn sie den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabsorts überschreiten.

b) Das für die Nachsendung nach einem nicht zum Nachbarortsverkehr gehörenden Postorte aufgelaufene Porto ist auch dann einzuziehen, wenn der Brief nach dem Aufgabsorte weiter nachgesandt wird.

11. Der Antrag auf Überweisung einer Zeitung kann auch bei der künftigen Absatz-Postanstalt gestellt werden. Über das Verfahren s. A.D.N. V, 3 § 22.

12. Ohne Ansatz der Überweisungsgebühr werden die von den Verlegern für gewonnene Bezieher angemeldeten Zeitungen an die zuständige Postanstalt überwiesen, wenn

- a) am Absatzorte mehrere Postanstalten vorhanden sind, die Zeitungen jedoch infolge unzutreffender Wohnungsangabe in den Lieferungsschreiben oder infolge sonstiger Versehen des Verlegers einer unrichtigen Bestell-Postanstalt zugeführt worden sind;
- b) die Wohnung des Bezieherers infolge einer seit dem

Zeitpunkte der letzten Anmeldung erfolgten Änderung in der Abgrenzung der Postbestellbezirke dem Bestellbezirk eines anderen Postorts zugeteilt worden ist;

c) die Überweisung im Verkehr zwischen P.L. und den ihnen zugeteilten Postagenturen erfolgt (A.D.N. V, 3 S. 32 a).

## § 45. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen gelten als unbestellbar<sup>1)</sup>:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln<sup>2)</sup> und die Nachsendung nach § 44 unmöglich oder unzulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird<sup>3)</sup>;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerk „Postlagernd“<sup>4)</sup> nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird<sup>5)</sup>;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Wert- und Einschreibsendungen und zur Bestellung ungeeignete Pakete oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43, III unter 2);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach der Öffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Die unbestellbare Sendung ist unverzüglich<sup>6)</sup> an den Absender<sup>7)</sup> zurückzusenden<sup>8)</sup>. Ausgenommen sind Pakete<sup>9)</sup> in den Fällen zu Abs. I unter 1 bis 5; ihre Unbestellbarkeit ist<sup>10)</sup> der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt<sup>11)</sup> zu melden<sup>12)</sup>, um seine Bestimmung über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketart und des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der Lagerfrist verlangt oder voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger innerhalb des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat. Sie unterbleibt ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I), wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

Ist ein Wertbrief oder eine Postanweisung deshalb unbestellbar, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, wenn der Absender angegeben ist.



Für jede Unbestellbarkeitsmeldung<sup>13)</sup> und die Antwort darauf hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

III über ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen<sup>14)</sup>, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger<sup>15)</sup> oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine dieser Bestellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt<sup>16)</sup>.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, das aufgelaufene Porto und die Reichsabgabe, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und andere Kosten zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

IV Weigert er sich, die Gebühr von 20 Pf. (II) zu zahlen, so wird seiner etwaigen Bestimmung ungeachtet die Sendung an ihn zurückgesandt<sup>17)</sup>.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt abgibt, die ihm die Unbestellbarkeitsmeldung zugestellt hat.

V Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungs-Postanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückwege verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft.

VI Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf dem Briefe oder auf der Paketkarte usw. vermerkt.

VII Die zurückzufsendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der im Abs. I unter 6. bezeichneten nicht geöffnet sein<sup>18)</sup>. Hat eine mit dem Empfänger gleichnamige Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so ist tunlichst dahin zu wirken, daß sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigt.

VIII Bei zurückzufsendenden Paketen und Wertbriefen ist Porto, Reichsabgabe und Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten<sup>19)</sup>; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch nicht erhoben. Bei anderen Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigengebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die Gebühr von 1 M. noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung, als „Dringend“ behandelt wird.

# 1. a) Sondervorschriften über die Unbestellbarkeit sind getroffen

- I. durch die A.B. zu § 45, I für gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 M., die an Empfänger nach Gasthöfen und Herbergen oder an Reisende nach Bank- und Reisegeschäften oder ähnlichen Stellen gerichtet sind;

## II. nach der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U.“ (A.D.M. V, 1 Anl. 35). Danach sind Briefe mit Z.U. als unbestellbar zu behandeln,

- A. wenn sie an Gefangene gerichtet sind und der Gefangene am Bestimmungsort des Briefes keine Wohnung oder keinen Geschäftsraum besitzt (§ 5);
  - B. wenn sie an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind und die Eheleute getrennt leben (§ 6);
  - C. wenn über das Vermögen des Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet ist (§ 6);
  - D. wenn der Empfänger verstorben ist (§ 6);
  - E. wenn die Briefe niedergelegt und nicht innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, abgeholt worden sind (§ 10);
  - F. wenn eine Nachsendung nach den Bestimmungen des § 13 der „Anweisung usw.“ nicht zulässig ist.
- b) über die Unbestellbarkeit, wenn die Wohnung des Empfängers nicht auf allgemein zugänglichen Wegen erreicht werden kann, s. A.B. zu § 36, I und zu § 22, I.
- ## 2. Briefsendungen, die unter der Aufschrift eines fremden Konsulats an Orten eingehen, wo kein Konsulat des betreffenden Staates besteht, sind nicht ohne weiteres als unbestellbar zu behandeln; die Postanstalten haben sich vielmehr zu bemühen, den Sitz des nächsten zuständigen Konsulats in Erfahrung zu bringen, und die Sendungen dahin nachzusenden.
- ### 3. a) Die Verweigerung der Porto- und Gebührenzahlung gilt bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme (§ 50, III und § 22, IX).
- über die Wirkung der Annahmeverweigerung bei Briefen mit Z.U. s. § 12 der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U.“ (A.D.M. V, 1 Anl. 35).
- b) Die Erklärung, bestimmte Sendungen, z. B. nichtfreigemachte Briefe, ein für allemal nicht anzunehmen, ist für die Postverwaltung ohne Belang. Abholer oder die abholenden Boten müssen daher solche Sendungen selbst



herausuchen und mit der ausdrücklichen Erklärung der Annahmeverweigerung an den Ausgabebeamten zurückgeben.

c) Unbeanstandet angenommene Sendungen können nicht nachträglich wegen Beschädigung zwecks Rücksendung an die Postanstalt zurückgegeben werden; es kann nur — je nach Lage des Falls — eine amtliche Feststellung des Schadens erfolgen.

d) Die Annahme muß in der Regel gleich bei der Bestimmung oder bei der Abholung verweigert werden. Eine nachträgliche Zurückgabe ist vorgesehen

I. durch die A.B. zu § 45, I Ziffer 1 für gewöhnliche Briefe und Pakete, die an Empfänger nach Gasthöfen und Herbergen oder an Reisende nach Bank- und Reisegeschäften oder ähnlichen Stellen gerichtet sind;

II. durch die A.B. zu § 45, I Ziffer 2 in Ausnahmefällen bei gewöhnlichen Briefen, Paketarten zu gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen bis 100 M und Postanweisungen; die Bestimmung gilt auch für Sendungen, die in den Hausbriefkasten des Empfängers gelegt worden waren, ferner für Abholersendungen, die bereits in der Wohnung, dem Geschäftsraum usw. des Empfängers vorgelegen haben; s. hierzu auch Bem. 24 zu § 39;

III. durch die A.B. § 45, I Ziffer 2 für gewöhnliche Pakete an Soldaten;

IV. durch § 45, I Ziffer 6 für Sendungen, die Lose oder oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthalten;

V. durch § 45, VII für Briefe, die von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet sind;

VI. durch die A.B. zu § 44, I bis V für gewöhnliche Briefe und Postkarten, die mit neuem Bestimmungsort versehen zur Weiterbeförderung in die Postbriefkasten gelegt werden.

4. S. über postlagernde Sendungen auch § 41.

5. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Postlagerkarte hat auf die Lagerfrist der eingegangenen oder noch eingehenden Sendungen keinen Einfluß.

6. Die Postanstalten sind nach den A.B. ermächtigt, Postsendungen während eines angemessenen Zeitraums zurückzuhalten

oder die Einleitung des Unbestellbarkeitsverfahrens auszusetzen, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit vorausszusehen vermögen, daß die Aushändigung bei einem mäßigen Aufschieben der Rücksendung noch zu ermöglichen sein wird, und wenn sich übersehen läßt, daß durch ein solches Aufschieben ein Verderben des Inhalts der Sendung nicht herbeigeführt werden wird. Das Verfahren kann auch auf postlagernde Sendungen angewandt werden, wenn z. B. der Empfänger einen entsprechenden Antrag stellt und sonst keine Bedenken bestehen.

7. Wohnt der Absender nicht am Aufgabeort, so sind die Sendungen also nicht an die Aufgabe-Postanstalt, sondern unmittelbar nach dem Wohnort des Absenders zurückzusenden.

8. Der Vermerk „Nicht zurücksenden“ auf Brieffendungen ist, da seine Zulässigkeit in der P.D. nicht vorgesehen ist, für die Postverwaltung nicht verbindlich.

9. Auch bei Ortspaketen ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, vgl. A.D.A. V, 1 S. 115, vorletzten Abs. der A.B.

10. Das Urteil, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Unbestellbarkeitsmeldung gegeben sind, steht der Bestimmungs-Postanstalt zu.

11. Bestehen am Wohnort des Absenders mehrere selbständige Postanstalten, so sind die Unbestellbarkeitsmeldungen von vornherein stets an das zuständige Briefbestellamt zu senden, wenn es aus der Wohnungsangabe des Absenders ersichtlich ist.

Unbestellbarkeitsmeldungen über Sendungen, deren Absender im Auslande wohnt, sind stets an die Aufgabe-Postanstalt zu richten.

12. a) Die Unbestellbarkeitsmeldung erfolgt in der Regel schriftlich. Über telegraphische Unbestellbarkeitsmeldung bei Sendungen mit lebenden Tieren s. § 6, I, bei telegraphischen Postanweisungen s. A.B. zu § 20, XVI.

b) Nach den A.B. ist die Unbestellbarkeitsmeldung von der Postanstalt auf dem nächsten Bestellgange dem Absender kostenfrei zuzustellen. Ist der Empfänger der Meldung Abholer, so ist sie der Ausgabe zu überweisen.

13. a) Sind mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferte Sendungen unbestellbar, so ist nach den A.B. für sämtliche Sendungen nur eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen und dafür



auch nur die einfache Gebühr von 20 Pf. zu erheben. Demnach ist für mehrere gleichzeitig eingelieferte Nachnahmepakete nur eine Meldung zu erlassen.

- b) Für die Beförderung der vom Auslande eingegangenen Unbestellbarkeitsmeldungen wird nur im Verkehr mit Österreich und Ungarn eine Gebühr von 20 Pf. für jede Meldung vom Absender erhoben (Paketposttarif S. 117). Für Unbestellbarkeitsmeldungen aus anderen Postgebieten, also auch für solche aus den deutschen Schutzgebieten, ist keine Gebühr zu verrechnen.

14. Bei Sendungen gegen Schein hat sich der Absender nach den A.B. zu § 45, II durch Vorlegung der Einlieferungsbescheinigung auszuweisen. Zu den „Sendungen gegen Schein“ rechnen hier Wertsendungen (auch Wertpakete bis 100 M.) und Einschreibepakete, nicht aber gewöhnliche Pakete mit Nachnahme.

15. a) Unbestellbare Abholerpakete, die nach der Verfügung des Absenders dem Empfänger nochmals vorgezeigt werden sollen, sind nochmals zur Ausgabe zu geben.

- b) Der Absender eines unbestellbar gemeldeten postlagernden Pakets ohne Nachnahme kann eine nochmalige 14 tägige Lagerfrist beantragen.

16. Hat der Absender in der Unbestellbarkeitsmeldung den von ihm gemeinten Empfänger nur näher bezeichnet, also keine andere Person namhaft gemacht, so ist, wenn der Empfänger die Annahme verweigert, eine zweite Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen.

17. a) Der Absender ist weder zur Zahlung der Gebühr noch zur Rückgabe der Unbestellbarkeitsmeldung verpflichtet.

- b) Wird die Sendung innerhalb der sieben Tage nachträglich vom Empfänger angenommen (abgeholt), so darf die Gebühr von 20 Pf. nicht eingezogen werden.

18. Bei Behörden und Kassen hat sich vielfach die Übung herausgebildet, daß bei der Verweigerung der Annahme von Postsendungen außer dem Vermerk über die Annahmeverweigerung noch kurz der Grund, z. B. „weil mit Porto belastet“ oder „weil nicht hierher gehörig“ usw. auf der Sendung angegeben wird. Derartige Zusätze sind, solange sich daraus keine Unzuträglichkeiten ergeben, nicht zu beanstanden.

19. a) Für Ortssendungen sind Porto und Versicherungsgebühr für die Rücksendung nicht noch einmal anzusetzen. Wenn auch Pakete und Wertsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt denselben Gebühren wie im Fernverkehr unterliegen (§ 37, v), so fehlt es doch an einem zutreffenden Grunde, auf jene Sendungen auch die Bestimmungen des Portoansatzes für Nach- oder Rücksendungen anwenden zu lassen, sobald die Sendungen innerhalb des Aufgabeorts verbleiben.

- b) Für zurückzusendende Wertpakete bis 100 M. ist auch die Versicherungsgebühr von neuem anzusetzen. Vgl. auch Bem. 7 d zu § 44.

### § 46<sup>1)</sup>. Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders.

I Die als unbestellbar nach dem Aufgabeort<sup>2)</sup> zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben<sup>3)</sup>. Wohnort er nicht am Aufgabeort, so werden sie ihm nach den Bestimmungen des § 44, IV nachgeschickt. Überschreiten Briefe, die ursprünglich nach der Ortsgebühr freigemacht waren, den Geltungsbereich der Ortsgebühr, so unterliegen sie der Ferngebühr (§ 44, IV).

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Vorschriften wie an den Empfänger. Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die zu erhebende Bestellgebühr angerechnet<sup>4)</sup>, aber nicht erstattet, weder wenn die Sendung abgeholt wird, noch wenn es die am Aufgabeort zu erhebende Gebühr übersteigt.

III Kann die Post am Aufgabeort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgelegte Ober-Postdirektion eingeliefert<sup>5)</sup> und dort nötigenfalls geöffnet. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstsigel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Gelbbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt<sup>6)</sup>, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.



V Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verlaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Eingangs bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender

1. bei Einschreibungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben war, sowie bei Postanweisungen,

2. bei Paketen mit oder ohne Wertangabe öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einlieferung bezeichnen. Sie wird durch Aushang im Schalter-vorraum der Aufgabe-Postanstalt bekanntgemacht.

IV Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt<sup>7)</sup>, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

1. über die Entstehung und Entwicklung der Vorschriften, betreffend die Behandlung der unanbringlichen Sendungen, f. D.B. 1901, S. 567.

2. In derselben Weise sind die nach dem Wohnort des Absenders zurückgelangten Sendungen zu behandeln; vgl. § 45, II und Bem. 7 dazu, wonach die unbestellbaren Sendungen unmittelbar an den Wohnort des Absenders zurückzusenden sind, wenn der Absender nicht am Aufgabeort wohnt.

3. Bei unbestellbaren Postanweisungen mit Postkarte zur Empfangsbestätigung ist die Postkarte dem Absender zu überlassen (A.B. zu § 20, VII).

4. a) Zurückgekommene Eilsendungen sind auf gewöhnlichem Wege unter Erhebung des ordnungsmäßigen Bestellgeldes zu bestellen.

b) Ein mit P.D.S. bezeichneter nichtfreigemachter Brief, der nach dem Auslande nachgesandt wurde, ist, wenn er als unbestellbar zurückkommt, mit 40 Pf. zu belegen.

5. a) Porto auf den an die D.P.D. als unanbringlich eingekommenen Paketen ist zu entlasten (f. A.D.A. V, 2 § 93 Nr 10).

b) Die unverzügliche Einsendung laut A.D.A. V, 2 § 11, IV hat den Zweck, Schädigungen der Absender durch Lagern der Sendungen zu vermeiden.

6. a) § 26 des P.G. bestimmt:

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkauf der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postunterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postunterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

b) Die Vereinnahmung wird durch die D.P.D. verfügt, an die deshalb zu berichten ist.

c) Von dem Erlös ist zunächst das Porto zu bezahlen.

d) Postanweisungen, deren Annahme vom Absender verweigert wird, brauchen nicht mit Bericht an die D.P.D. eingeschickt zu werden, sondern sind wie die anderen unanbringlichen Postanweisungen f. S. unter Umschlag an den Ausschuss für unbestellbare Postsendungen einzusenden (A.B. zu V).

7. Eine Verfallzeit für Postanweisungen, wie in anderen Ländern, besteht in Deutschland nicht; die nicht abgehobenen Beträge fließen zur Unterstützungskasse und werden, wenn sich der Empfangsberechtigte später meldet, diesem zurückgezahlt. Die Forderung verjährt erst gemäß § 195 B.G.B. in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren.

## § 47. Lauffschreiben über Postsendungen.

I Die Gebühr<sup>1)</sup> für den Erlaß eines Lauffschreibens<sup>2)</sup> beträgt 20 Pf. Sie wird erst erhoben, wenn die richtige<sup>3)</sup> Aushändigung der Sendung an den Empfänger<sup>4)</sup> festgestellt wird.

II Für Lauffschreiben über portofreie Sendungen wird keine Gebühr erhoben<sup>5)</sup>.

1. a) Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Nachforschungen an dem Orte der Rückfrage stattfinden, eine Weitergabe des Laufzettels an andere Postanstalten also nicht stattfindet.

b) Wenn mehrere zu verschiedenen Zeiten an ein und denselben Empfänger abgesandte Sendungen in ein Lauffschreiben aufgenommen werden, ist für jede Sendung 20 Pf. Gebühr zu entrichten.

c) Die Gebühr ist vom Antragsteller zu zahlen. Werden also die Nachforschungen vom Empfänger beantragt, so hat er die Laufzettelgebühr zu entrichten.



d) Die Gebühr ist zwangsweise einziehbar wie andere Postgebühren.

2. Laufzettelschreiben sind nur für Nachforschungen nach angeblich oder in Wirklichkeit in Verlust geratenen Sendungen zu erlassen, also z. B. nicht, wenn Feststellungen erforderlich werden, weil der Absender behauptet, eine Postanweisung sei mit falschem Betrag ausgezahlt worden.

Bei Anträgen auf Auskünfte über eingezahlte Postanweisungen, eingegangene Pakete, z. B. für Prozeßzwecke, ist die Arbeit des Herausfindens der Postanweisungen oder Paketkarten meist recht zeitraubend, wenn kein Einlieferungsschein vorliegt oder die Aufgabezeit sonst nicht genau bezeichnet werden kann. In solchen Fällen machen manche Postanstalten die Zahlung der Kosten des Herausfindens der Postanweisungen usw. zur Bedingung (in Übereinstimmung mit der A.D.M. V, 4 § 23, II, wonach beim Herausfinden von Telegrammen die entstehenden Kosten vom Antragsteller zu zahlen sind). Gegen ein solches Verfahren ist nichts einzuwenden.

3. Die Laufzettelgebühr darf nicht erhoben werden, wenn die Sendung durch Verschulden des Absenders oder Empfängers unbestellbar geblieben ist oder beim Auswurf lagert.

4. „Empfänger“ bedeutet „Empfangsberechtigter“. Ist also z. B. ein gewöhnlicher Brief in Abwesenheit des Empfängers gemäß § 39, V an einen Dienstboten des Empfängers ausgehändigt und von diesem unterschlagen worden, so ist die Laufzettelgebühr zu erheben.

5. Für die Anfragen der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter ist keine Gebühr zu erheben.

## § 48. Nachlieferung von Zeitungen.

Wünscht der Bezieher einer Zeitung die nochmalige Lieferung<sup>1)</sup> einzelner Nummern oder bei verspäteter Bestellung<sup>2)</sup> die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt abzulassende Schreiben eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

1. Bestellgeld wird für die Nachlieferung nicht erhoben.

2. Das in der A.D.M. V, 3 § 17 vorgesehene Verfahren bei verspäteten Bestellungen von Zeitungen kann auf Verlagsstücke keine Anwendung finden. Dagegen ist für die nochmalige Lieferung einzelner Nummern für gewonnene Bezieher die Nachlieferungsgebühr von 10 Pf. zu verrechnen.

## § 49. Verkauf von Postwertzeichen.

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft<sup>1)</sup>. Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch zwei teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

II Postwertzeichen<sup>2)</sup> werden von den Postanstalten, den Posthilfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen<sup>3)</sup> und in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten<sup>4)</sup> verkauft. Die Landbesteller<sup>5)</sup> nehmen ferner, wenn ihr Vorrat nicht reicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Sie tragen die Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmeprotokoll (29, IV) ein. Der Auftraggeber kann sich davon überzeugen oder die Bestellung selbst eintragen.

III Die Reichsdruckerei übernimmt es, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und offene, zur Versendung als Druckfachen bestimmte Karten mit dem Freimarkensstempel zu versehen; die Bedingungen sind bei jeder Postanstalt zu erfragen.

IV Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerte gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

V Freimarkensstempel, die aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach Abs. III gestempelten Briefumschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden<sup>6)</sup>.

VI Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen<sup>7)</sup>.

1. a) Bescheinigungen über gekaufte Wertzeichen, wie sie manchmal von Behörden verlangt werden, dürfen von den Postanstalten nicht erteilt werden.
- b) Nach den A.B. sind Sendungen aus Württemberg mit Staatswertzeichen, die am Aufgabcort als ausreichend freigemacht behandelt worden sind, nicht mit Nachschußporto zu belegen; das soll heißen, daß die Gültigkeit der Staatswertzeichen nicht zu beanstanden ist. Ist eine solche Sendung aber unzureichend freigemacht und der Ansatz des fehlenden Portos von den Württembergischen Postanstalten versehentlich unterlassen worden, so haben die Postanstalten die Sendung nachträglich mit Nachschußporto zu belegen.
2. a) Über die Höchstzahl der an einen Käufer abzugebenden beklebten Bordrucke bestehen keine Vorschriften.



b) Die zum Verkauf bestimmten, mit Freimarken beklebten Bordrucke sind vor der Überweisung an die Schalterstellen mit Freimarken zu bekleben und wie Wertzeichen zu behandeln (A.D.M. VIII, 1 § 19).

c) Im Bedarfsfalle sind auch mit Freimarken beklebte Bordrucke C 90 d, S 1 d und C 20 a an den Schalterstellen vorrätig zu halten.

3. über die amtlichen Verkaufsstellen s. A.D.M. VIII, 1 § 20.

4. Betritt ein Besteller eine Gastwirtschaft zum Zwecke der Bestellung, so darf der Wirt dem Besteller nicht verbieten, Wertzeichen an die Gäste zu verkaufen.

5. Ortsbesteller dürfen keine Bestellungen auf Wertzeichen annehmen. Ebenso ist es unzulässig, Zettel mit Bestellungen auf Wertzeichen in die Briefkasten zu legen.

6. In mehreren fremden Ländern, z. B. Dänemark und Großbritannien ist die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen usw. ausgeschnittenen Freimarkenstempel zum Freimachen der Postsendungen gestattet. Von deutschen Dienststellen sind deshalb die vom Ausland eingehenden, mit ausgeschnittenen Wertzeichen freigemachten Sendungen nur dann mit Porto zu belegen, wenn die Wertzeichen schon im Aufgabelande als ungültig behandelt und die Sendungen selbst mit einem Abdruck des Stempels T vom Ausland eingegangen sind.

7. a) Postanweisungen können auch umgetauscht werden, wenn der anhängende Einlieferungsschein fehlt.

b) Auch Postkarten mit gedruckter Aufschrift, die zwar nicht unbrauchbar geworden sind, von denen aber kein Gebrauch gemacht werden kann, sind gegen Erhebung der Gebühr von 1 Pf. umzutauschen.

c) Beim Umtausch von Postkarten zu  $7\frac{1}{2}$  Pf. ist es schwierig, sie gegen andere Wertzeichen zu einem um die Umtauschgebühr (1 Pf. für jedes Stück) gekürzten Betrage umzutauschen. In den Fällen, wo der verbleibende geringere Betrag mit den vorhandenen Wertzeichen nicht dargestellt werden kann, muß die Umtauschgebühr bar entrichtet werden.

## § 50. Zahlung des Portos und der anderen Gebühren.

I Der Absender kann die Sendungen, wenn ihre Freimachung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch nichtfreigemacht einliefern<sup>1)</sup>. Auf die freizumachenden Brieffsendungen und auf die Postanweisungen hat er vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Freivermerk durchgestrichen, weggeschabt oder geändert ist, werden zurückgewiesen, wenn der Absender die Entrichtung der Gebühren verweigert. Werden Brieffsendungen dieser Art oder mit Freivermerk, für die das Porto und die Reichsabgabe überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwertzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgelassen, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als nichtfreigemacht oder unzureichend freigemacht behandelt.

III Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr usw. nicht aus, so hat der Empfänger das Nachschußporto zu zahlen<sup>2)</sup>, das bei Bruchpfennigen auf volle Pfennige aufwärts abgerundet wird. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Brieffsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme<sup>3)</sup>. Bei unzureichend freigemachten Wert- und Einschreibsendungen sowie bei unzureichend freigemachten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Brieffsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat alsdann der Absender zu entrichten.

IV Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verpflichtet, das Porto, die Reichsabgabe und die Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 44, III)<sup>4)</sup>.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verlorengegangen sind, ist kein Porto<sup>5)</sup> und keine Reichsabgabe zu zahlen; gezahlte Beträge werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat<sup>6)</sup>.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, wenn nicht der unter III bezeichnete Fall vorliegt, zur Zahlung des Portos, der Reichsabgabe und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien<sup>7)</sup>. Nachforderungen an Porto und Reichsabgabe für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.



Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und Öffnung einer Sendung<sup>9)</sup> das Porto<sup>9)</sup> und die Reichsabgabe vom Absender<sup>10)</sup> durch die Post einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten und Paketen eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen der Rückgabe der Umschläge.

VII Für die Stundung von Portobeträgen usw.<sup>11)</sup> ist monatlich eine Gebühr<sup>12)</sup> zu entrichten, die 5 Pf. für jede volle oder angebrochene Mark, mindestens aber 50 Pf. beträgt. Sie fällt aus, wenn kein Porto zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet<sup>13)</sup>.

VIII Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen, zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Brieffsendungen und Zeitungen, so wird dafür eine Gebühr von 50 Pf. monatlich erhoben<sup>14)</sup>.

1. a) Über die Freimachung der auf den Bodensee- dampfern aufgelierten Brieffsendungen ist zwischen den 5 Uferstaaten (Deutsches Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg, Österreich und Schweiz) zur Erleichterung für das reisende Publikum ein besonderes Abkommen getroffen. Danach können zum Freimachen der während der Fahrt in die Schiffsbrieffkasten eingelieferten Sendungen Postwertzeichen jedes der Uferstaaten verwendet werden. Es ist jedoch nicht gestattet, eine und dieselbe Sendung mit Postwertzeichen verschiedener Staaten freizumachen; derart freigemachte Sendungen werden als nichtfreigemacht angesehen. Bei Berechnung des Portos kommt die Gebühr des Orts zur Anwendung, den das Schiff vor der Einlieferung der Sendung angelaufen hat. Ist letztere indessen nach einem der Fahrtrichtung entgegengesetzten Orte gerichtet, so ist die Gebühr des nächsten Anlaufhafens anzuwenden. Sind zum Freimachen Postwertzeichen eines anderen Uferstaates benutzt als desjenigen, dem der für die Gebühr maßgebende Hafenort angehört, so ist der Betrag als Franko für ausreichend zu erachten, der in dem Ausgabegebiet der verwendeten Wertzeichen zum Freimachen einer gleichartigen Sendung genügt.

Zum Freimachen der während des Aufenthalts des Dampfers in einem Hafen oder bei einer Anlegestelle eingelieferten Brieffschaften sind die Wertzeichen des Postgebiets zu benutzen, zu dem der Hafenort oder Anlegeplatz gehört. Wenn indessen Briefe vorgefunden

werden, die ausnahmsweise mit Postwertzeichen eines anderen Uferstaates als desjenigen, dem der Hafenort angehört, freigemacht worden sind, so sollen die Wertzeichen, sofern sie von einem und demselben Uferstaat herrühren, und sofern kein gewohnheitsmäßiger Mißbrauch vorliegt, als gültig anerkannt werden. Ungültige Postwertzeichen werden nicht abgestempelt.

Sendungen, die mit einem Postwertzeichen eines der Uferstaaten freigemacht dem Empfänger bereits ausgehändigt worden sind und mit einem zweiten Postwertzeichen eines anderen Uferstaates von neuem zur Einlieferung gelangen, werden als unzulässig dem Aufgeber zurückgesandt, ohne daß eine Entwertung des zweiten Postwertzeichens stattfindet. (D.B. 1901, S. 23).

- b) Bei einzelnen fremden Postverwaltungen entstehen Unzuträglichkeiten bei der postseitigen Behandlung der Pakete dadurch, daß zum Freimachen der Sendungen Freimarken in unnötig großer Zahl auf die Rückseite der Paketkarte geklebt werden, sodaß für Bestell-, Zoll- und andere Vermerke kein Raum mehr zur Verfügung bleibt. Zur Vermeidung dieses Mißstandes ist darauf zu achten, daß bei Berechnung der Gebühr auf den Paketarten nur möglichst wenig Freimarken von entsprechend hohem Werte verwandt und hiervon nur diejenigen auf die Rückseite geklebt werden, für die die Vorderseite nicht mehr Platz bietet. Auf die Absender, die ihre Paketarten selbst freimachen, ist in demselben Sinne einzuwirken (Amtsbl. 1911, S. 17, ferner A.D.A. V, 2 § 10).
  - c) Eingaben an Postbehörden in Beschwerdefachen sind portopflichtig. Das Porto ist jedoch auf Antrag zu erstatten, wenn die Beschwerde begründet befunden worden ist. Für Anzeigen an die Postanstalten über Störungen von Telegraphen- und Fernsprecheleitungen wird kein Porto zu erheben sein, da derartige Mitteilungen im Interesse der Postverwaltung liegen.
- Für nichtfreigemachte Ortsbriefe, die in dienstlichen Angelegenheiten an eine Post- oder Telegraphenbehörde gerichtet sind, ist nach den A.B. zu § 37, 1 nachträglich keine Gebühr einzuziehen.



2. a) § 6 des Posttar-G. vom 28. 10. 71 (R.G.Bl. S. 358 und A.D.N. III, 1 Anl. 1) bestimmt:

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen usw. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgebühren erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

- b) über die Gebührenrückzahlung bei Briefen nach Gasthöfen usw. s. A.B. zu § 45, I.

3. Bei Briefen mit Z.U. gilt das Verweigern der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Annahmeverweigerung; in diesem Falle sind die Gebühren vom Absender einzuziehen (§ 12 der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Z.U.“, Anl. 35 zur A.D.N. V, 1).

4. Abs. IV gilt ferner für Sendungen, die wegen ungenügender Angabe des Bestimmungsortes von einer Unterwegs-Postanstalt zurückgeleitet werden. Er gilt nicht für vorschriftswidrige Sendungen, die versehentlich abgesandt und am Bestimmungsorte gemäß den A.B. zu § 2, § 6, I, § 8, XI und XII, § 9, IV, § 10, VIII und IX mit Nachschußporto belegt worden sind.

5. a) Ist ein Paket auf dem Rückweg in Verlust geraten, so ist das Porto für den Hinweg und das etwa gezahlte Eilbestellgeld nicht zu erstatten.
- b) Die Erstattung der besonderen Einlieferungsgebühr (§ 30, VIII) im Falle des Verlustes der Sendung ist nicht zulässig.
- c) über die Erstattung der Zustellungsgebühr s. Bem. 7 zu § 25.
6. a) Dem Absender eines beschädigt angekommenen und vom Empfänger angenommenen Pakets ist das Porto für eine Ersatzsendung nicht zu erstatten.
- b) Wird der Inhalt beschädigter Pakete nur zum Teil angenommen, so ist die vorausbezahlte Gebühr teilweise zu erstatten (sinngemäß entsprechend den A.B. zu § 6, II), sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten war.
7. a) Nach § 7 des Posttar-G. vom 28. 10. 71 (R.G.Bl. S. 358 und A.D.N. III, 1 Anl. 1) ist der Korrespondent nur

dann verbunden, Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto zu berichtigen, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

- b) Auch wenn auf einer nichtfreigemachten Sendung versehentlich eine zu geringe Nachschußgebühr angelegt worden war, ist der Empfänger, der die Sendung angenommen hatte, zur Zahlung des nachgeforderten Portos verpflichtet.

- c) über die Ausnahmen von der Bestimmung des § 50, VI s. Bem. 3 zu § 45.

8. a) Die Befugnis der Reichs- und Staatsbehörden, Porto vom Absender durch die Post einziehen zu lassen, erstreckt sich nicht auf die postordnungswidrigen Briefsendungen, die versehentlich abgesandt worden und am Bestimmungsort gemäß den A.B. zu § 2, zu § 8, XI und XII, zu § 9, IV und zu § 10, VIII und IX mit Porto belegt worden sind.

- b) Der Ausdruck „deutscher Postverkehr“ in den A.B. umfaßt auch die Sendungen aus Bayern und Württemberg.

9. Wenn auch im zweiten Unterabsatz des Abs. VI nur von „Porto“ die Rede ist, so geht doch aus dem ersten Unterabsatz unzweifelhaft hervor, daß Porto und Gebühren gemeint sind, daß also die Reichs- und Staatsbehörden auch Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) nachträglich einziehen lassen können.

10. Aus dem Wortlaut des Abs. VI ergibt sich, daß die Reichs- und Staatsbehörden die Einziehung nur dann beantragen können, wenn sie den Absender anzugeben vermögen.

11. Unter den im Abs. VII genannten „Portobeträgen usw.“ sind nicht nur die für nichtfreigemachte Sendungen zu entrichtenden Beträge, das Porto im engeren Sinne, sondern auch die bei freigemachter Absendung zu entrichtenden Beträge — die Freimachungsgebühren — und die Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr zu verstehen. Zu den Freimachungsgebühren gehört auch das Bestellgeld (einschließlich des Eilbestellgeldes), das der Absender bei der Einlieferung freizumachender Sendungen vorausbezahlen wünscht. Dagegen ist das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld von der Stundung grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Nach den A.B. wird die Stundung von Portobeträgen usw. für die Dienstsendungen der unmittelbaren Reichs- und Staats-



behörden unentgeltlich bewirkt. Das Gleiche gilt für die Reichshauptbank, nicht aber für die Reichsbankanstalten, die von dem Stundungsverfahren überhaupt keinen Gebrauch machen dürfen (Amtsbl. 1910, S. 251).

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung können nicht als unmittelbare Reichs- und Staatsbehörden angesehen werden (Amtsbl. 1901, S. 354). Ebenso wenig haben die Landesversicherungsanstalten Anspruch auf unentgeltliche Stundung.

13. Die Frage, ob der Schalterbeamte die gewöhnlichen Briefe, für die die Freimachungsgebühr Einzelpersonen gestundet wird, selbst freizumachen hat, ist dahin entschieden worden, daß die Postanstalten den Auslieferern beim Bekleben der Briefe nach Tunlichkeit erleichternd entgegenkommen sollen, daß jedoch hierdurch Schwierigkeiten für den Dienst nicht entstehen dürfen.

14. a) Abs. VIII bezieht sich nur auf Taschen, die mit den Posten befördert werden sollen. Anträge auf Zustellung der Sendungen in geschlossenen Taschen durch die Besteller oder auf Aushändigung der abzuholenden Sendungen in geschlossenen Taschen an den abholenden Boten sind daher abzulehnen. Ebenso ist das Einliefern von Postsendungen am Postschalter in verschlossenen Taschen durch Boten des Absenders unzulässig.

b) Bei der Zustellung von Zeitungen mittels verschlossener Taschen ist außer der Gebühr für die Beförderung dieser Taschen kein Zeitungsbestellgeld zu erheben.

c) Landpostfahrten, die lediglich Beförderungsgelegenheiten zwischen Postanstalten darstellen, können zur Vermittlung verschlossener Taschen benutzt werden.

### Abschnitt III. Schlußbestimmungen.

#### § 65. Rohrpostsendungen.

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgelegt.

1. Die Rohrpostordnung ist unterm 30. 1. 09 erlassen und durch Zentralblatt Nr. 5 vom 5. 2. 09 veröffentlicht.

2. Eine Rohrpostanlage besteht in Berlin. Mit der Rohrpost werden gewöhnliche Briefe und Postkarten befördert. Das Meist-

gewicht der Briefe beträgt 20 g. Die Briefe dürfen nicht größer als 12,5×8 cm sein. Die Gebühr beträgt für Rohrpostbriefe 35, für Rohrpostkarten 30 Pf.

3. Auch streckenweise können zur Rohrpostbeförderung geeignete, im übrigen postordnungsmäßig beschaffene Briefe und Postkarten auf Verlangen der Absender mit der Rohrpost befördert werden, wenn

a) Aufgabe- oder Bestimmungsort innerhalb des Rohrpostbezirks liegen, oder

b) Aufgabe- und Bestimmungsort zwar außerhalb des Rohrpostbezirks liegen, aber wenigstens einer von beiden zum O. P. D.-Bezirk Berlin gehört.

Für solche Sendungen wird außer der Rohrpostgebühr das gesetzliche Briefporto oder die postordnungsmäßige Brief- oder Postkartengebühr erhoben. Die Nachbarortsgelbst gilt nur, wenn Aufgabe- und Bestimmungsort im Nachbarortsverkehr miteinander stehen. Für unzureichend oder nichtfreigemachte Sendungen dieser Art wird der einfache Betrag der Gebühr oder des fehlenden Gebührenteils und daneben eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. erhoben.

Streckenweise mit der Rohrpost zu befördernde Sendungen, die an Empfänger innerhalb des Rohrpostbezirks gerichtet sind, werden wie Rohrpostsendungen bestellt. Sind derartige Sendungen an Empfänger außerhalb des Rohrpostbezirks gerichtet, so werden sie am Bestimmungsorte nur dann durch Eilboten bestellt, wenn die Eilbestellung nach Maßgabe der P. D. ausdrücklich verlangt ist. Jedoch werden Sendungen, die nach Orten außerhalb des Rohrpostbezirks, aber innerhalb des O. P. D.-Bezirks Berlin gerichtet sind, bis auf weiteres ohne Entrichtung der Eilbestellgebühr innerhalb des Ortsbestellbezirks durch besondere Boten bestellt; für die Bestellung nach dem Landbestellbezirk dieser Orte gelten die Bestimmungen der P. D.

Die Gebühr für die Eilbestellung tritt zu den unter 2 genannten Sätzen hinzu, doch ist ihre Vorausbezahlung nicht erforderlich.



**§ 66. Inkrafttreten.**

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Die P.O. ist unterm 28. Juli 1917 erlassen und durch das R. G. Bl. Nr. 157, S. 763, das Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 23, S. 242 und das Amtsblatt des R. P. M. Nr. 53, S. 287 veröffentlicht worden. Sie ist durch folgende Verordnungen geändert worden:

| Nr. | Tag<br>der<br>Verordnung | Veröffentlicht durch |                                  |                                  |
|-----|--------------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|     |                          | R. G. Bl.<br>Nr.     | Zentralbl.<br>f. d. D. R.<br>Nr. | Amtsblatt<br>des R. P. M.<br>Nr. |
| 1   | 24. Jan. 1918            | 16 für 1918 S. 63    | 5 für 1918 S. 17                 | 8 für 1918                       |
| 2   | 25. März 1918            | 43 „ 1918 „ 151      | 13 „ 1918 „ 129                  | 22 „ 1918                        |
| 3   | 2. Sept. 1918            | 121 „ 1918 „ 1103    | 36 „ 1918 „ 1028                 | 59 „ 1918                        |
| 4   | 4. Nov. 1918             | 148 „ 1918 „ 1287    | 14 „ 1918 „ 1115                 | 75 „ 1918                        |
| 5   | 3. Febr. 1919            | 29 „ 1919 „ 147      | 5 „ 1919 „ 25                    | 17 „ 1919                        |
| 6   | 27. Mai 1919             | 106 „ 1919 „ 490     | 19 „ 1919 „ 109                  | 50 „ 1919                        |
| 7   | 28. Juni 1919            | 128 „ 1919 „ 627     | „ 1919 „                         | 61 „ 1919                        |



